Top. o 209 L.

F. He.

VIII. 756.

6.

Materialien
zur
Nürnbergischen
Geschichte.

Herausgegeben
von
D. Johann Christian Siebenkees,
Professor der Rechte zu Altdorf.

Zweyter Band.

Nürnberg,
in Commission
der A. G. Schneiderischen
Kunst- und Buchhandlung
1792.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Siebentes Stück.

I.

Von den verschiedenen Wappen der Reichsstadt Nürnberg.

Nürnberg hat darin vor manchen andern Reichsstädten einen Vorzug, daß es mehr als ein Wappen führt. Man hat aber dieser Stadt noch mehr Wappen zugeschrieben, als sie jemahls gehabt und geführt hat. Ich will zuerst von diesen angeblichen und unächten Wappen reden.

Noch vor den Zeiten oder wenigstens zur Zeit des Grafen Adelberts von Bamberg, also im neunten Jahrhundert und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, soll Nürnberg drey schwarze Wolfsangeln im weißen Felde, oder drey weiße Wolfsangeln im schwarzen Felde geführt haben. Man findet dasselbe auf dem Titelkupfer der historischen Nachricht von Nürnberg, welche zu Halle 1707 heraus kam, abgebildet. Der Annalist Müll-

ner hat bereits diese Nachricht für ein ungegründetes Vorgeben erklärt, welches nicht gar lange Zeit vor ihm aus schlechten Vermuthungen hergeflossen sey. *) Es wäre freylich erst nöthig zu erweisen, daß es zu dieser Zeit schon Wappen gab, und Nürnberg zu dieser Zeit schon existirt habe, wenn man diese Erzählung für mehr, als eine Chronikenlegende halten wollte. Es ist keine Art von Denkmahlen, oder nur eine glaubwürdige Nachricht von solchen vorhanden, welche dieses angebliche Wappen bestättigte.

In alten geschriebenen Wappenbüchern wird der Stadt Nürnberg in der ältesten Zeit, ausser den Wolfsangeln, noch ein weißer einfacher ausgebreiteter Adler im blauen Feld, oder ein weißer Querbalken als Wappen zugeeignet: diesem Vorgeben fehlt es aber an allem Beweis.

In manchen Chroniken und Wappenbüchern, welche Nürnberg den Grafen von Bamberg in den ältesten Zeiten unterwerfen,

*) Gleicher Meinung ist auch *Andr. Rinder* in Orat. de liberae S. R. I. Civitatis Norimbergensis insignibus Alt. 1696. 4. dessen Deutung der Farben bey jetzigen Heraldikern keinen Beyfall finden wird.

sen, gibt man dieser Stadt auch das Bambergische Wappen, nämlich im gelben Feld einen schwarzen Löwen mit einem weißen schrägrechten schmalen Balken belegt. *)

Nach einer noch allgemeinern Chronikensage soll Nürnberg auf Erlaubniß König Conrads I. im X Jahrhundert ein neues Wappen angenommen und bis zu ihrer Zerstörung durch K. Heinrich V. in J. 1105 geführt haben. Dieses soll ein von Roth und Silber sechsmahl schrägrechts getheilter Schild gewesen seyn. Allein es fehlt dieser Behauptung zur Zeit an Belegen.

Die drey Wappen, welche Nürnberg wirklich geführt hat und jetzt noch führt, sind

I) ein in die Länge getheilter Schild, zur Rechten im goldenen Felde ein halber schwarzer Adler, **) zur Linken von Roth und Silber (Weiß) sechsmahl schrägrechts getheilt.

Das ist die richtige Vorstellung und Blasonnirung desselben.

Man

*) C. F. Schöpf Nordgau = Ostfränkische Staatsgesch. I. Th. S. 49.

**) Seine Zunge ist roth und seine Bewehrung golden.

Man hat dieses Wappen öfters ganz unrichtig abgebildet und blasonnirt, und auch unrichtig gedeutet.

Unrichtig ist die Abbildung vor der Gundlingischen Chronik, nach welcher die linke Hälfte im rothen Feld drey silberne schrägrechte Striefen enthalten würde. Auf Münzen findet man eben diese Hälfte manchmahl irrig von Silber und Roth getheilt, da doch das Rothe in derselben den Anfang macht.

Unrichtig wird es blasonnirt, wenn man es als drey rothe und drey weiße Balken beschreibt, wie einige Schriftsteller gethan haben; oder wenn man es drey rothe schräge Streifen oder Binden im silbernen Feld nennt, wie Wagenseil de civit. Norimb. p. 28.

Die rothe und weiße Theilung im Nürnbergischen Stadtwappen hat man für das sogenannte Schwabenfeld erklärt; und daraus gefolgert, daß Nürnberg eine Landstadt der Herzoge in Schwaben gewesen. *)

Allein erstlich ist noch eine große Frage, ob dieß Wappenbild das Schwabenfeld sey; alsdann läßt sich aber auch nichts gewis-

ses

*) Gonne in den Erlang. gel. Anz. 1746. n. 1. und in Sel. Norimb. I. B. S. 210.

ses sagen, wo das Schwabenfeld oder Schwanfeld soll gelegen seyn; *) und eben dieser Schluß würde auch die Burggrafen von Nürnberg treffen, welche das sogenannte Schwabenfeld auch im Rand ihres Wappens führen.

Die linke Hälfte dieses Wappens wird unrichtig gedeutet, wenn man darin eine Vorstellung der drey Gränzflüsse, der Schwarzach, Schwabach **) und Rednitz, sucht. Denn Flüsse werden in Wappen immer wellenförmig oder geflutet vorgestellt. Wenn zweyerley Tincturen in einem Felde gleichen Raum einnehmen, so wird keine derselben für eine Figur gehalten. Man findet aber in keiner richtigen Abbildung desselben im rothen Feld drey silberne Schrägbalken, Streife oder Binden.

Aus dem halben Adler kann man nicht beweisen, daß Nürnberg ehemahls eine Municipalstadt war.

Denn

*) Meisterlein (ap. Ludew. in reliqu. MSt. T. VIII. p. 52.) nennt die Gegend so, in welcher Nürnberg liegt.

**) Statt der Schwarzach nennt Besold in Thes. pract. p. 697. die Pegnitz, welche aber gar kein Gränzfluß ist.

Denn

1) müßte man erst erweisen, daß die Städte, welche nicht den ganzen Adler führen, Municipalstädte, und diejenigen ursprüngliche Reichsstädte waren, welche den ganzen Adler führten.

2) hat man noch nicht erwiesen, daß, und welcher Unterschied sey zwischen Reichsstädten mit dem ganzen und halben Adler.

Gemeiniglich hält man es für das Wappen der Nürnbergischen Reichslandvogtey, und schreibt die Ertheilung desselben K. Conrad I. im X Jahrhundert, oder K. Conrad III. im J. 1140 zu. Aber keine glaubwürdige Geschichtsquelle kann zum Beweis angeführt werden.

Heut zu Tag ist es das gewöhnlichste Wappen auf Münzen und Denkmahlen.

II. Der einfache schwarze Adler im goldenen Felde ist eigentlich das Wappen des Nürnbergischen Reichsschultheissen, welches noch jetzt als Gerichtssiegel gebraucht wird. Man findet ihn schon 1246 *) und 1263 **) auf

*) Hist. Nor. dipl. n. 15.

**) *Gatterer* Hist. Holzschuh. Tab. XIII.

auf Siegeln. Anfangs war der Kopf des Adlers linksſehend: nachher und noch heut zu Tag ſieht er gegen die rechte Seite.

III. Im blauen (manchmahl auch im grünen) Felde ein goldener Adler mit dem gekrönten Jungfernkopf oder ein ſogenannter Jungfernadler, eine Harpyie.

Nach einer ſcherzhaften Deutung, welche ſchon zur Zeit des Conrad Celtes bekannt war, ſoll er das Weiberregiment anzeigen. *) — Es iſt nicht erweislich, daß dieß bereits das Wappen des Grafen Adelberts von Bamberg war. **) — Nach einer Chronikenſage hätte Kaiſer Heinrich V. oder K. Conrad III. der Reichsveſte zu Nürnberg dieſes Wappen ertheilt, weil ſie bey der von erſtern vorgenommenen Belagerung und Zerſtörung der Stadt, nicht erobert worden, ſondern ihre Jungferſchaft behalten.

Nachher ſoll Kaiſer Carl IV. dieſes dem Schloß ertheilte Wappen 1350 der Stadt

*) Quia feminae maritis eſſent imperioſae. Wagenſeil de civit. Nor. p. 28. 3c.

**) Wie Schöpff in der Nordgau = Oſtfränk. Staatsgeſchichte S. 32. glaubte.

Stadt in ihrem Secretsiegel zu führen erlaubt haben. Dieß glaubt Köhler in seiner Reichshistorie S. 309. und beruft sich auf Meisterlein, welcher aber dieß nicht sagt, sondern nur erzählt: *) Carolus — Secretum Sigillum pro consulibus determinavit speciale; und hierauf die noch jetzt gewöhnlichen 3 Wappen beschreibt, ohne zu melden, welches von denselben das vom Kaiser Carl IV. gegebene Secretsiegel sey. — Carl IV. hat der Stadt Nürnberg kein neues Siegel verliehen.

Auf Siegeln wurde dieses Wappen bereits in der Mitte des XIII. Jahrhunderts gebraucht, und findet sich am ersten 1243 auf dem Siegel einer Engelthaler Urkunde. **)

Seit dem XIV. Jahrhundert wird es als Secretsiegel gebraucht.

Diese drey letztern Wappen, welche auf dem Titelkupfer der (von Hagen) Beschreibung der Silbermünzen der Stadt Nürnberg abgebildet sind, trifft man auf öffentlichen Denkmahlen,

*) Ap. Ludewig. in reliqu. MSt. T. VIII. p. 123.

**) Litterar. Mus. I. B. S. 522.

mahlen, Gebäuden, Münzen, auf verschiedene Art zusammengesetzt an.

Am häufigsten steht oben der einfache Adler; unten rechts der Jungfernadler, und links der halbe Adler mit der sechsfachen schrägrechten Theilung. *)

Manchmahl werden nur der Jungfernadler und der halbe Adler auf Münzen neben einander gestellt. **)

Bisweilen wird auch der einfache Reichsadler ohne Schild über den zwey untern Wappen schwebend, als wenn er sie mit seinen Flügeln deckte, vorgestellt.

II.

Aelteste Nürnbergische Policeygesetze wegen der Hochzeiten.

(ums Jahr 1340.)

Es haben auch gesetzzet die Burger vom Rat vnd gebieten vesticlichen. daz niemant fürbaz kein offene hochtzeit haben sol. vnd sol auch niemant da ezzen noch tantzen dez morgens

*) Nürnb. Münzbel. II. S. 329.

**) Nürnb. Münzbel. II. S. 121.

gens noch dez nachtes on Geste. Wol mag ein man oder fraw darnach nach viertzehen tagen sein frewnde laden ob er wil. Wer daz prech der selb wirt der einen burger oder burgerin on sein selbs hawsgesinde ze ezzen geb, der solt geben hundert pfunt haller, oder wer da ezze, der selb sol geben zehen pfunt haller.

Ez sol auch niemant fürbaz wenn man ein prawt vnd einen prewtigam ze E geben wil, niht mer dabey sein, dann sehs man vnd sehs frawen. Wer daz prech, vnd wer mer darzu kom, der solt ieglichs ez wern Frawen oder man geben zehen pfunt haller.

Ez sol auch fürbaz wenn man ein prawt gen kirchen fürt niht mer damit geen dann sehs man vnd sehs frawen mit dem prewtigam vnd mit der prawt. vnd wer daz prech vnd waz ir mer damit gingen oder darzu kömen, ez wern frauwen oder man der solt iegliches geben zehen pfunt haller. (E. 57. a.)

Man hat auch verpoten alle santvnge di man vor ze den hohzeiten tet den frevnden ane baident halb vater vnd mvter vnd pravt vnd prevtigam vnd swer auch daz siht oder dez inne wirt daz der gepote kaines zerbrochen wirt er sei der gesworn oder niht. der mag ez dem frager rügen [ob er wil] vnd sol da-

rvmbe niemannes veintschaft dulden. Swer daz bricht der gibt fivnfe pfunt haller. (E. 48 b.)

Anno dni millesimo cccmo & secundo (1352.) festo sci Egidij.

Ez haben gesetzt mein Herren di Burger vom Rat. daz niemant zu keiner hohzeit kein padlat haben sol weder der preutian oder di praut vor oder hinach. Wer aber hintz der padlat ging. vnd da ezze. oder tränke, oder badet vor oder hinach, den di praut selb dritt, vnd der preutian selb dritt da must je die person geben. j lb haller. ez wer frawe oder man. vnd wes di hohzeit ist. v lb. Ez sol auch sich niemant kleiden zu einander zu keiner hohzeit denn der preutian selb dritt vnd der sweher selb dritt wer daz vberfür. der gibt v lb haller. als oft er ez tet. (E. 48. b)

Ez habent auch gesetzet vnser herren. der Schultheizze vnd di burger gemainclichen vom Rat. Daz niemant ze kainer hohzeit di man haben wil. dez nahtes als man die praut zu legen wil. dhaine male da nemen oder ezzen sol. danne sweher. swiger. vater. mvter. aidem. snvre. vnd geswistereide. vnd der dez die hohzeit ist. mac dez andern morgens.

als

als ſi dez nahtes bei gelegen ſeint. ain male haben wie erleichen er wil. vnd niht mer. *) Ez ſuln auch zu dem ſelben male weder knechte. ammen noch maide da nicht ezzen one allez geuerde.

Vnd wer aber daz iemant mer danne daz eine male da ezze. danne ſweher. ſwiger. vater. mvter. aidem. ſnvre. vnd geſwiſtereide. So müße der dez die hohtzeit iſt vnd der daz male gibt. der Stat geben ze pezzerunge zehen pfunt haller. vnn di di daz male da nement ez ſei man, frauwe. diener, oder dienerin. ie die perſone gibt ain pfunt haller. ane geſte ob di zu der hohtzeit kommt. di mvgent da wol ezzen ane die vorgenanten puzze.

Ez ſol auch dhaine Burger ez ſei frauwe oder man dhainen varnden man ze dhainer hohtzeit niht geben. vnd ſol ſi auch anderſwar niht ſenten. dann di varnten leute di in der ſtat geſezzen ſint.

Wer aber daz. daz dar vber dhaine burger dhainem varndem man der in der ſtat niht geſez-

*) Am Rand ſteht: Wer hohzeit haben wil. der mag zwei mal geben. ain dez nahts als man di praut zulegt. vnd ains dez morgens. als man dez nahts bei gelegen iſt. wi erleich er wil. vnd niht mer.

gesezzen ist gebe oder in anderswar iht sendet. der muz geben der stat ze pezzerunge ie von der varnden man einem sivnfe pfunt haller. (E. 49. a.)

Ez sol auch ein ieclich burger vnd burgerin di hohzeit haben wollen di praut dez morgens als si dez ersten nahtes bei gelegen ist. ze kyrchen füren ob er wil. vnd als erlich als er wil. vnd wer aber daz, daz si di praut dez selben morgens als si dez nahtes bei gelegen ist. niht ze kyrchen fürten. so sol fürbas mit der selben preute niemant ze kyrchen gen. danne sweher swiger. vater. mvter. aidem. snvre. vnd geswistereide. vnd sol auch zv dem selben kyrche gange anders niemant da ezzen. wer anders da mit gienge. oder da ezze. So müste der dez die hohzeit da ist oder der di kost gibt. der stat ze pezzerunge geben sivnfe pfunt haller. vnd wer anders da ezze oder da mit ginge. danne di vorgenanten persone. der muz ir iecliches der stat ze pezzerunge geben ain pfunt haller. [vnd dyner vnd dynerin. iclich person lx. haller als vorgeschriben stet.] (E. 49 b.)

Ez sol auch niemant mit dhainer prevte ze pade gen. noch rayen vor noch nach. danne vier frawen die suln mit der prevte gen.

vnd

vnd ſol auch zu der ſelben padlat weder man noch frauwen da haime weder peiten noch ezzen noch trincken noch tantzen von der ſelben padlat wegen ane geuerde. vnd wer daz vberfüre ſo müſte der dez die wirtſchaft da iſt, oder in dez hauſe ez geſchiht. der ſtat ze pezzerunge geben zehen pfunt haller. vnd wer anders dar zu gienge oder der da rayet oder tantzte. oder da ezze. der müſte ie div perſon geben der ſtat ze pezzerunge ain pfunt haller. (E. 49. c.)

Ez enſol auch ein ieclich burger vnd burgerin ſi ſein alte oder iunck von dehainer hohzeit wegen di man haben wil weder vor noch hin noch niht mer höflein noch padlat haben danne mit der preute ſuln vier frauwen gen vnd niht mer. Swer daz brichet der mvz geben fivnf pfunt haller.

Vnd ſwer ſein tohter haim ze haus füren wil da ſuln niht mer frauwen mit gen danne ſehs frauwen. Swer daz brichet der mvz geben die vorgenannten pvz.

Ez ſol auch zv einer ieclichen hohzeit di man haben wil ſich niemant mer klaiden dann baide ſweher vnd irev kint bei der vorgenanten puzze.

Ez ſol auch zu einer ieclichen kintrauf niht mer frawen gen danne vier frauwen vnd

vier

vier man hintze dem wein vnd niht mer. Swer daz brichet der mvz geben v. lb. haller.
(E. 49. f.)

Von hohzeit pringen vnd kintpett pringen

Ez ist auch gesezzet. daz niemant ez sei fraw, oder man hintz keiner hohzeit noch in kein kintpette [noch keinem Münch noch keiner Nunnen vor oder hinach] niht pringen noch geben noch senten sol. ez sei cleinot oder gelt oder wie ez genant sei. wer daz vber für. ez wer der. der di pringot oder di santunge einnem. oder der si preht oder sante ez wer ze kintpetten oder ze hohzeiten als oft daz geschehe so müst ie als ofte ir ietweder geben v lb. an di Stat. vnd swelich frawe dirr pot ainz vber für so müst ir man di puzze geben di dar auf gesezt ist als vor geschriben stet.
(E. 139. a.)

Ez sol auch kain frauwe ze hohzeiten mit ir niht mer maide füren vnd haben denne ain maget. ane ob si bei ir hat ein erberge tohter dev ir oder irs wirtes frivnde ist swi vil si mer maide hat. so mvz si von ie der maide geben sehzick haller.

Ez ensol auch dehain dienst magde raien noch tantzen ze hohzeiten bei den burgerein oder si mvz geben zwene schillinge haller.
(E. 139. a. b.)

III.

Kleiner Beytrag zur Nürnbergischen Handlungs- und Handwerks-Geschichte.

Die Handwerksgeschichte ist einer von denjenigen Gegenständen der Nürnbergischen Geschichte, welche noch am allerwenigsten bearbeitet worden, und es müssen dazu noch so viele Materialien gesammelt werden, ehe man an ein historisches Ganze denken darf, daß jeder Beytrag hiezu willkommen seyn muß. Folgende zwey Urkunden mögen theils den Fleiß und die Geschicklichkeit des ehemahligen ansehnlichen Handwerks der Plattner*) zu Nürn-

*) Man vergleiche Hn. Stadtallmosamtsgegenschreiber Müller Beytrag zum teutschen Lehenrecht und Nachricht von einer noch unbekannten Art der ersten Bitte ꝛc. Nbg. 1788. 8. S. 10, oder in Hn. Pr. Waldau vermischten Beytr. zur Gesch. der Stadt Nürnberg. Band III. S. 272 und ebendas. Band IV. S. 323.

Nürnberg beweisen; theils zeigen, wie sehr Kaiser Rudolf der zweyte den Nürnbergischen Handel und Gewerb beförderte und unterstützte, indem er nicht nur beträchtliche Bestellungen von Kriegsrüstungen machte, sondern auch zu dessen ungehinderter und sicherer Verführung einen eigenen Paßbrief ertheilte.

Zuerst mag der Vergleich stehen, welchen Hanns Schaidenbach Burger (und vermuthlich Kauf = und Handelsmann) zu Nürnberg mit den Geschwornen • Meistern der Plattner an statt eines ganzen Handwerks alda wegen einiger von Kaiser Rudolf II. bestellten Kriegsrüstungen, unter dem 2. Jul. 1605. errichtete.

„Zu wissen vnd kundt sey hiemit inn Crafft dits Brieffs, demnach der Er. Hanns Schaidenbach Burger zu Nurmberg von der Röm. Kay. Mayt. vnserm Allergenedigist. Herrn vermög dero Patenten, beuelch bekommen, für Ihr Kay. Mayt. ettliche Kriegsrüsstungen zubestellen, vnd zur Handt zubringen, das er darauff mit den Geschwornen Maistern der Plattner, an statt eines ganzen Handtwercks alhie zu Nurmberg, nachvolgende Kriegsrüsstung zu machen vnd zu

lieffern, verglichen vnd aynig worden, Alls Erstlich, Sollen Jhme die geschworne an statt eines ganzen Handwercks machen, vnd Innerhalb dreyen monaten, von dato diß Brieffs an zu rechnen lieffern, vierhundert Rundel vnd vierhundert vngerische hauben, die Rundel sollen eines Ainfachen Karbiners schußfrey, Auch gefuttert vnd zugericht sein, wie diejenigen, so sie Jhme alhie zum Musster zugestellt haben, Vnd sollen die Rundel, so wol die Hauben, sonst von guetem Zeug gemacht werden, Hergegen soll dem Handtwerck, oder an desselben statt den geschwornen für ein Rundel vnd hauben, do sie anderst dem Musster gemeß sein, bezahlt werden, Siben gulden vnd Ain ortt, Vnd damit ein Handtwerck zur desto besserm Zeug, vnd anderer Zugehörung kommen mögen, hat Jhnen obgedachter Schaidenbach alßbalden vff die Handt geben vnd bezahlen lassen, Ain Tausent gulden, welche die geschwornen an statt eines handtwercks also bar empfangen, vnd Jhne Schaidenbach, derwegen quittirt vnd ledig gezehlt haben, Vnd haben daruff versprochen vnd zugesagt, Innerhalb eines Monats zu lieffern, Ain hundert Rundel vnd Ain Hundert Vngerische Hauben, Was

sie

sie lieffern, es geschehe, wann, vnd souil es wölle, soll Ihnen Jedeßmahls vff ein Rundel vnd Hauben Dritthalben gulden, wegen der empfangenen 1000 fl. abgezogen, vnd für solche zway stuck mehrers nit geben werden alls vier gulden. 3 ortt. Mit welchem allem die geschwornen wol zufrieden gewesen: vnd haben für sich vnd ein handtwerk versprochen vnd zugesagt. solche angedingte vierhundert Rundel vnd vierhundert hauben, jnn bestimbter Zeit der dreyen Monaten zu lieffern, welche liefferung, so wol die bezahlung, alhie jnn der Statt geschehen solle, Da aber solche liefferung jnn bestimbter Zeit Irem versprechen zuwider nit geschehen, vnd er Schaidenbach darüber Jnn vnglück oder schaden kommen sollt, Soll er guett fueg vnd macht haben, sich solches schadens bey Ihnen zu erholen, deme sie auch solchen guett zu thuen schuldig sein sollen, Jnmassen sie denn solches alles also getreulich zu hallten vnd zu vollziehen einander mit Handtgebenden trewen zugesagt haben. Getrewlich vnd ohne gefahr, Dessen zu vrkundt haben sich, er Schaidenbach, so wol die geschworne, an statt eines ganzen Handtwercks mit eignen handen vnderschrieben, vnd Ihre pettschafften

ten zu endt hiefur gedruckt, Geschehen inn beysein vff deß Schaidenbachs seitten, Johann Blurmann, Lienhardt vnd Georg die Schaidenbach, vff der geschwornen seitt Martin Schneider der allter. Lienhardt Rotschuhe, Hanns Roth der Jünger, vnd Martin Schneider der Jünger alle Plattner vnd Burgere alhie, Den Andern monatstag July. Nach Christi geburt, Secht Zehenhundert vnd im Funfften Jare. |

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.)

Ich hans Schaidenbach
bekhenne wie oben.
Ich Hanns Roth
bekenn wie oben.
Ich Hanß popp
bekenn wie oben.

Ich wolff Ringler
beken wie oben.
Ich Hanns Michel
bekenn wie oben."

Als nun die bestellten Kriegsrüstungen fertig waren, so befahl Kaiser Rudolf, daß sie nach Wien in das Zeughaus geliefert werden sollten; und damit Schaidenbach darin nirgend einige Hinderniß bekommen möge, so ertheilte er ihm unter dem 17 October 1605. aus Prag folgenden Paßbrief:

Wir

„Wir Rudolff der Annder von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien auch zue Hungern vnd Behaimb Khünig rc. Ertzhertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgündt, Steyr, Kärndten, Crän vnnd Würtemberg, in Ober vnnd Nieder Schlesien, Marggraue zu Märhern, in Ober vnnd Nieder Laußnitz, Graue zu Tyroll rc. Entbieten N: Allen vnnd Jeden Churfursten, Fursten, Geistlichen vnnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Khnechtten, Landtmarschalckhen, Lanndtsheubtleutten, Lanndtvögten, Haubtleutten, Vizdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleutten, Lanndrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemeinden, vnnd sonst Allen Andern vnsern vnd des Reichs, Auch vnnserer Khünigreich Erblichen Furstenthumb, vnd Lanndt vnderthönen, vnd getreuen, was würden, standts oder Weesens die seindt fürnemblichen Aber, vnnsern vnnd Andern Aufschlegern, Mautnern, Zöllnern, Gegenschreibern, Beschawern, denen dieser vnser Kayserlicher Paßbrieff für Khumbt, vnd Sy damit Ersucht werden, vnsere Freundschafft, Genadt, vnd alles guets. Hoch- vnnd Ehrwürdige,

dige, Auch hochgebornne liebe Freundt, Neuen, Oehaimb, Vetter, Schwäger, Chur = vnnd Fürsten, Auch wohlgeborn, Edl, Ersamb, Lieb Andechttige, vnd getrewen; Wir geben Eur LL. ÄA. vnnd Euch hiemit freundt: vnd Genediglich zuuernehmen, das Wir zu befürderung Jtzigen offenen Khriegs wieder den Erbfeindt Christlichs Nahmens vnnd Glaubens den Turggen, bey Hannsen Schaidenbach Bürger zu Nürnberg, eine Anzahl Khriegs Rüstung, Alß funffhundert Doppelhackhen, 1) Zwayhundert Paar feustling, 2) funffhundert Rundel, 3) zwayhundert stecher, 4) vnnd Sibenzehen tausenndt Eisene Kugl, bestellen vnnd Erkhauffen laßen, vnnd dieselben, nach Wien

In

1) **Ein Doppelhake** schoß 8 Loth Bley.

2) War eine Art von Pistolen. **Frisch** sagt: sclopetum manuarium, quod unica manu teneri potest.

3) Diese waren runde stählerne Schilde, welche den Leib von der Hüft bis über den Kopf bedeckten und so stark waren, daß sie einen Doppelhaken = Schuß aushalten konnten.

4) **Stecher**, hieß vormahls ein breiter Degen, welchen man bey den Rundeln hatte, welchen man Cordelasche hieß und auch die Plattner machten.

In vnnser Zeughauß daselbst zu liefern genedigist verordnet haben; Damit Er Schaidenbach nun mit solchen Khriegs Rustungen vnnd Munition vnsern genedigisten beuelch nach, an obbemelttes orth, der notturfft nach, so viel ehe beßer vnnd vnuerhindert gelangen müge. So Ersuchen Wir Eur LL. AA. vnd Euch hiemit freündt- vnd genediglich begehrenndt den Andern vnnd vnsern aber Ernnstlich beuehlendt Sy wöllen gedachten Schaidenbach, oder seinen Beuelchs haber, sambt Ermelttem Khriegs Rüstungen vnd dern Zugehörigen Einmach: vnd Verwahrung derselbigen Prettern, welcher enden Er dieselbige durchführen wirdt, Persohnen vnndt Rößen, an Ihrer LL. AA. vnd Eurn gebietten vnndt Ambtsverwalttungen allenthalben nit Allein frey, sicher, vnnd vnauffgehaltten durchkhummen, vnnd paßiern laßen, sondern Ihnen Auch, Im fall es vonnöthen, auf Ihr begeren zu desto beßerer fortbringung, gegen zimblich: vnnd gebhürender bezahlung, mit Wagen, Roßen, Schiffen, Flößen, vnd andern dergleichn nottürfften, alle guete hilff vnnd beförderung Erweisen vnnd leisten, Hieran Erzaigen vnns Eur LL. AA. vnnd Ihr sonder angenembs guets gefallen, die vnsern aber vol-

ziehen daran vnnsern genedigen, Auch Entlichen Willen vnnd meinung. Geben auf vnsern, Khuniglichen Schloß zu Prag, den Sibenzehunden Octobris Anno Im Sechzehen hundert vndt funfften, Vnserer Reiche des Römischen Im Dreyßigisten des Hungrischen Im vier vnd dreyßigisten vnnd des Behemischen Im Ain vnnd dreyßigisten.

Rudolff.

(L. S.)

Ad mandatum Electi Dnj
Imperatoris proprium.
Jacob v. Molartt.
Hanß Metich.
H. B. L. Hämmerll."

Man vergleiche hiemit die Geschichte unsers Zeitalters, in Betreff der Ausfuhr unserer Manufacturen; — man halte die Zoll- und Mauth-Edicte Kaisers Joseph II. gegen diesen Paßbrief, und man wird Stoff genug finden der guten Stadt Nürnberg ein patriotisches Mitleiden zu schenken.

K.

IV.

Fragmentarischer Beytrag zu des ehemahligen Nürnbergischen Arzts Leonhard Doldius Biographie.*)

Freunden und Liebhabern der Gelehrtengeschichte ist es immer angenehm, auch von schon längst verstorbenen Gelehrten nähere Umstände von ihrem Leben, von dem Ort ihrer Ausbildung, von den Gönnern, welche sie unterstützten, die großen Männer zu werden, welche sie waren, zu erlangen. Schon ein kleiner Beytrag ist willkommen, wenn er einen neuen Aufschluß in der litterarischen Laufbahn des Mannes gewähret, von dessen nähern Lebensumständen wir noch nicht genau unterrichtet sind. Dieß ist der Fall mit einem ehemahligen berühmten Arzt unserer Vaterstadt, dem Leonhard Doldius von Hagenau, dessen Leben Herr Professor Will in dem ersten Theil seines Nürnbergischen Gelehrten-Lexicons ganz kurz berühret. Wahrscheinlich erwarb er sich seine ersten Studien in einer

der

*) Eine in einer Versammlung des Pegnesischen Blumenordens den 5. Nov. 1792. gehaltene Vorlesung.

der hiesigen Schulen oder auf dem damahligen Gymnasium zu Altdorf, wodurch er dem unsterblichen Joachim Camerar, dessen ruhmvolles Gedächtnis erst in diesem Jahre so feyerlich erneuert worden ist, bekannt und von demselben Einem hiesigen Rath zur Fortsetzung seiner Studien so nachdrücklich empfohlen wurde, daß er 2 Jahre lang jedes Jahr 100 fl. erhielt, welches für die damahligen Zeiten und in Rücksicht, daß er ein Ausländer gewesen, gewiß eine beträchtliche Summe war. Folgendes bisher wohl noch nirgend bekannt gemachte und gerade vor 200 Jahren ergangene Decret des hiesigen Collegii septemviralis mag zum Beweis meiner Angabe dienen:

„Magistro Leonhardo Doldio von Ha„genaw (weil derselbig von Herren D. Joa„chim Camerario, so hoch gerühmet wird) „soll man auff sein Suppliciren vnd Anlan„gen, Als einem Studioso Medicinae, da„mit er in Italia, seinem erpieten vnd vor„haben gemeß, noch weitter was lernen vnd „erfahren müge, zwey Jahr lang, jedes „Jahr hundert gulden geben, nedoch das er „sich dagegen obligire vnd verschreib, das er „nach Ausgang zweyer Jahren, solche 200 fl.

„mei-

„meinen Herren abuerdienen woll. Actum „bey den Herren Eltern, Sambstags. 23. „Septembr. 1592. p. H. J. Nützel vnd P. „Koler. ꝛc. "

Bey seiner nach 2 Jahren erfolgten Zurückkunft aus Italien, wurde er 1594. zu Basel Doctor, und 1595. als das *) neunte ordentliche Mitglied in das von gedachtem Beförderer seiner Studien dem ruhmwürdigen Camerar 1592. errichtete medicinische Collegium aufgenommen, in welchem er bis an seinen Tod, welcher 1611. erfolgte, zur Ehre und zum Nutzen der Reichsstadt Nürnberg verblieb.

Es vermehrte also Joachim Camerar seine Verdienste, welche er in so reicher Maaße um Nürnberg sich erwarb, auch dadurch, daß er durch seine Empfehlung ihr einen verdienstvollen Gelehrten und praktischen Arzt verschaffte, welchen sie ohne dieselbe gewiß nie erhalten haben würde.

K.

V.

*) S. Entwurf einer Geschichte des Kollegiums der Aerzte in der Reichsstadt Nürnberg ꝛc. S. 33.

V.

Alte Gesetze des Siechkobels zu St. Jobst aus dem XIV Jahrhundert.

Hernach stet geschriben die Regeln die die Siechen zu sand Jobs halten schullen.

(Aus einer neuern Abschrift.)

Des Ersten das sie geloben schullen eynem Pfleger gehorsam zu sein und auch Ihrem Maister den in ein Pfleger sezet.

Das Ander das niemand kein Pfründ geben, verkaufen oder verleihen schol dann ein Pfleger.

Das Dritt wem man ein Pfründ giebt was der hat, oder in den Hoff pringt oder für sich dinnen spart, das schol alles gevallen an den Hoff und dabey bleiben wenn er abget; Es were dann ob es einer den Gesellen in dem Hoff, einem vor dem andern schicken wolt, denselben scholt es beleiben sein lebtag, und darnach dann wider gevallen in ein gein gemein auf den Hoff und da beleiben.

Das Vierdt ob ein Fremder der nicht pfründ het auf dem Hoff stürb, so schol sich der Maister unterwinden was er lest. Das

schol

schol gevallen an den Hoff, Es were dann ob er es einem Pfründner schicken wolt, mit des Meisters wissen dem scholt es folgen sein lebtag, und hinnach bei dem Hoff beleiben.

Das fünft ob Jr einer oder ir mer heraus wolt on des Pflegers Wort so sol man Jm nit mer lassen folgen dann seine Tragkleider.

Das Sechst was Jr einem wirth an den Werkentagen in der Stadt oder vor der Kirchen. Da schol er den vierdten Pfennyng antwortten den die nicht in der Stadt gewesen sind und was an den Feyertagen gevellet da schol der Halbtail gevallen den die nicht in der Stadt gewesen sind.

Das Siebend das Jr keiner über Nacht aus dem Hoff schol sein, dann mit des Maisters willen und Wort. Jn Jrre dann ehoffte noth, und als offt er das über für, als offt schol er geben vier Regenspurger in dy püchsen.

Das Acht das Sie keiner Frauen Herberg schullen geben, dann ein Nacht auf der Herfart und ein Nacht auf der Hinfart und welcher seinen Willen darzu geb umb ein lenger Urlaub der schol von yeder Nacht geben Fünff Regenspurger in dy Büchsen.

Das Newnd das ir yeglicher gepunden schol sein all Tag zu sprechen auf das mynst

VII. Pater noster und VII Ave Maria und ein Gelauben.

Das Zehnt an dem Abend als man das Ave Maria lewt, so schol Jr jeglicher sprechen drew Ave Maria unser Frawen schiedung zu lob. Wer des nit entet und dem Meister darum gerögt wurd der schol geben ein Regenspurger in die Büchsen.

Das Eylft das ein Maister je über vier Wochen ir Jglichen besünder Fragen schol der ein Pfründ hat, ob ir keiner die vorgeschrieben Artickel geverlich überfaren hab, von demselben schol man die Pus nemen on Genad, und ob man sich sust nit redlich hielt Jn dem Hoff, das sol der Maister einem Pfleger gepunden sein zu sagen, und als oft der Maister dem Pfleger das verswig. Als offt schol er XXX. Regenspurger in die püchsen legen ob er darumb geruegt wurd.

Das Zwelft wer dem Maister nit gehorsam wolt sein, oder Jm das rügen veint wurd oder das in der Maister straffet umb unzucht oder umb schelt-Wörter, würd er des überwunden mit dem Meister selb dritt, so scholt er ye als offt in die püchsen geben zehen Regenspurger on gnad.

Auch

Auch ob Jr einer den andern lugen hieß, oder sust freventlich schült besunder den Meister als offt scholt er geben den andern Brüdern XXX. Regenspurger ohn Gnad.

Auch welcher der wer, der freventlich swür pei Gott oder bey unserer Frauen, er were Pfrüntner oder Gast. So schol man den Pfrüntner das prot. VIII. Tag nit geben, und der Gast schol geben VI Regenspurg In die püchsen oder man schol in für pas nit mer in den Hoff lassen, als lang unz er sie gibt.

Auch ob ir einer oder mer über velt wolt, so mag In der Maister wol Urlaub geben XIIII Tag also ob er rechten wolt umb sein Erbteil, oder ob In etwas an erstürbt, oder In wilpad wolt, oder ein wolfart tet, so scholt man Im dieselben Zeit dy Pfründ lassen volgen. Wer aber der dreyer Stück keines, so scholt man Im kein Pfründ schuldig sein, dieselben weil.

Auch ob das were ob Jr einer oder mer den andern umb sein Frauen würb, oder umb Jr Maid, die In dinet auf dem Hoff, oder mit einer fremden [illegible] schicken het, auf Jrem Hoff, oder ein viertel meil Wegs von dem Hoff, der schol sein Pfründ verloren haben, den andern

prüdern In dem Hoff ob das kuntlich wer, oder das er übersagt würd für war.

Hec sunt festivitates sanctissimi Iodoci confessoris quas peregrini debent ob servare. Prima est in die Barnabe apostoli quando manus dñi super eum apparuit. Secunda est de Invencione corporis eiusque est in die Sti Iacobi apostoli. Quarta est translacio eiusque est In die penthecostes.

VI.

Von der Pflege des goldenen Trunks.

Die erste und ursprüngliche Stiftung des goldenen Trunks ist dem Neuen Spital in Nürnberg geschehen.

Fritz Haimendörfer, Tuchmacher und Rathsfreund, der seit 1384 zu Rath gegangen, hat 1406 in seinem Testament 1200 fl. Landwährung, oder Gold dazu gestiftet, mit welchen 60 fl. ewiger Zinsen in gemeiner Stadt Losungstube sollten erkauft werden mit der Verordnung, daß davon im Herbst oder zu anderer bequemen Zeit Wein gekauft, und den armen siechen Menschen im neuen Spital, so

weit

weit derselbe reicht, wöchentlich an dem Montag, Mittwoch und Freytag ausgetheilt werden solle.

Diese Stiftung ist von andern gutherzigen Personen, besonders von Heinrich Rummel, Herdegen Valzner und Thomas Grundherr mit 700 fl. gemehrt und gebessert worden.

Eben dieß geschah von Frau Pesel Haimendörferin, Jungfer Anna Grundherrin, Jungfer Ursula Mendlin, und Frau Kunigunda Hanns Rieterin, mit 360 fl. welche sie noch dazu gestiftet, so daß im J. 1460 das gesammte Capital sich auf 2260 fl. erstreckte.

Dieses Capital haben im gedachten Jahr die fünf Herren Wähler, als damahls verordnete Pfleger und Inspectoren dieser Stiftung, in die Losungstube zu 5 pro Cent angelegt und 113 fl. Landeswährung ewiger jährlicher Zinse verschrieben.

Diese Stiftung erhielt nachher noch von andern Personen fernere Vermehrung durch dazu erkaufte Zinse aus der Losungstube.

Bis ins 16te Jahrhundert ist die Ausrichtung dieser Stiftung einer oder mehrern der Erbaren Frauen oder Jungfrauen anbefohlen gewesen, welche von den Zinsen Wein kauften

und austheilten, und davon den 5 Herren Wählern des neuen Raths jährlich einmahl Rechnung ablegten.

Es finden sich folgende Pflegerinnen dieser Stiftung:

1448 Jgfr Anna Graßerin.
Frau Kunigunda Steinhäuserin.
Jgfr Anna Carlin.
Frau Barbara Hanns Dintnerin.
— Margaretha Kolbin.
— Catharina Michlin.
— Clara Knorrin.
Jgfr Agnes Fridereckerin die ältere.
— Catharina Heckin.
1461 Frau Barbara Berthold Volkamerin.
1474 Frau Magdalena Philipp Pirkaimerin.
1484 Frau Anna Hieronymus Rummlin.
1500 Hieronymus Rummel.
1503 Frau Magdalena Peter Imhofin.
1516 Peter Imhof.

Nachher ist die Ausrichtung dieser Stiftung dem Spitalmeister anbefohlen worden. Daher noch jetzt der Spitalpfleger dieselbe verwaltet und davon Rechnung thut.

Die Stiftung des goldenen Trunks im alten Spital zu St. Elisabeth scheint eine

Nach-

Nachahmung jener Stiftung gewesen zu seyn, und soll ihren Namen erhalten haben von einer goldenen Münze, von welcher man ehemahls alle Wochen den Armen daselbst eine Tröstung gethan, wozu 52 fl. Stadtwährung angelegt gewesen.

Herdegen Valzner war der erste Stifter und andere Geschlechte haben dieselbe vermehrt. Ehehin geschah die Rechnung davon den Wählern des neuen Raths. 1514 wurde aber befohlen, daß solche, gleichwie andere Almosenrechnungen, in der Losungstube abgehört werden solle.

VII.

Vom Alter des Nürnbergischen Rugsamts.

In der kleinen Chronik der Reichsstadt Nürnberg wird S. 18 die Vermuthung geäussert, daß das Rugsamt oder Handwerksgericht um das Jahr 1349 seinen Anfang genommen habe. In den geschriebenen Nürnbergischen Aemterbüchern wird der Ursprung desselben mit Zuverlässigkeit in die Zeit nach dem großen Aufruhr von 1349 gesetzt, und

bemerkt, daß anfangs nur 2 Herren des Raths, nachher 3 und endlich 5 dazu verordnet worden. Wenn gleich der Anfang des Rugsamts in seiner dermahligen Form sich nicht genau bestimmen läßt, so geht doch derselbe gewiß nicht über das XV Jahrhundert hinauf. Vor Niedersetzung der rugsamtlichen Instanz wurden alle Handwerker vor dem Fünfergericht oder den Herren zur Fünfer = Rug oder wie sie in den alten Gesetzen heissen, den fünf Herren am Haber, zu Meistern gesprochen. Nachher geschah dieß zwar vom Rugsamt, aber diejenigen, welche ihr Meisterstück machen, müssen noch jetzt sich vor dem Fünfergericht stellen, wo sie wegen der aufgewendeten Meisterstückskosten examinirt, und in ihrem Meisterstand bestättigt werden.

Das Verzeichniß der Rugsherren in den Aemterbüchern geht nicht weiter zurück, als bis zum Jahr 1490, wo als die zwey ersten angegeben werden, Herr Jacob Groland und Herr Gabriel Holzschuher. Beym Jahr 1497 kommt vor Herr Lienhard Grundherr, und bey 1499 Herr Michael Behaim und Herr Anthoni Kreß. Nun ist es zwar möglich, daß diese, die nach und nach in dieses

Amt

Amt gelangten, Verstorbenen oder Abgekommenen succedirt haben: allein da sich kein älterer Rugschreiber, als Hanns Windisch im Jahr 1489 findet, so ist es doch wahrscheinlich, daß dieses Amt in seiner heutigen Gestalt erst um diese Zeit entstanden sey, und daß es, wie die Aemterbücher angeben, anfangs nur aus 2, dann 3 und endlich aus vier Herren des Raths bestanden habe. Im Jahr 1516 waren ihrer noch nicht mehr als vier, wie Christoph Scheurl in der bekannten Epist. ad Staupitz. c. 21. (ap. Wagenseil. p. 198) erzählt: Syndicus i. e. Pfänder eligitur ex consilio maiori. Huic *quatuor* senatores cooptantur, qui artifices audiunt, si quis contra statuta municipalia emit, vendit, operatur aut imperfecte et dolose laborat.

VIII.

Zur Geschichte des Kirchengesangs. *)

Rathsverlaß vom 9 Jan. 1543, die Uneinigkeiten zwischen dem Schulmeister und dem Prädicanten Johann Knauer zu Lauf betreffend.

Vom Schulmeister zu Lauf ist bey eim Rath clagt worden, Nachdem er aus Bewelch der H. Landspflegere etliche lateinische Gesang In der kirchen zu Lauf, neben dem teutschen Gesang angericht, das sich **Johann Knauer** **) der Predicant zu Lauf darob erzürnt vnd In etlichen Predigen etwas ganz vngeschickter weiß davon meldung gethan auf meynung solch lateinischen Gesang gar zu vernichten, dazu auch Ine Schulmeister mit Schmehe anzugreifen, deßen dann er Schulmeister nit vnpillich beschwer trüge mit bit Ihme darin vor zu sein. Darauf der Predicant sein entschuldigung gethan vnd den vnglimpf auf den Schulmeister zu bewenden

*) Dieser Rathsverlaß kann als ein Beytrag zu Riederers Abh. von Einführung des Teutschen Gesangs in der evangel. luther. Kirche (Nbg 1759. 8.) angesehen werden. s. auch hist. dipl. Mag. I. B. S. 453.

**) dieser fehlt in den Diptychis von Lauf.

den vermeint, Jnhalts bederseits übergebener schrifften, Jn dieser frag schachtel zu finden. Dardurch ein Rath verursacht nach pessern Grund zu forschen, als aber Jm ennd des predicanten beschuldigung war erfunden, allein außerhalb dessen, das sich der Schulmeister mit gegenschmehungen auch eingelassen, hat ein Rath den predicanten herein zu fordern, vnd Jme mit einer streflichen Red anzesagen bevolhen, das sich ein Rath zu Jm nit versehen, das er über der Herrn Landpfleger vntersagen, mit seim Predigen des Lateinischen Gsangs halben weiter angehalten, sonderlich Jn der lezten Predig sich so ungeschickt vnd aufrührig erzeigt haben solt, darvmb auch ein Rath wol vrsach vnd fug hett, ennderung mit Jme fürzenemen. Aber ein Rath wölts noch ein Zeit lang versuchen und zusehen wie er sich weiter halten wirde, derhalben solt er gewarnt seyn, sich dergleichen fürohin zu enthalten und Jme eins Ratts ordnungen vnd Bevelch gefallen lassen. Daneben ist auch bevolhen, die drey hieigen predicanten D. Wenzeln, Osiandern und M. Vitus zubschicken, Jnen Gelegenheit dieser vngeschickten predig, und dabey anzuzeigen, das ein Rath nit gemeint, das teutsch Gsang gar aus den kirchen zethun, sondern eins neben dem andern Jm tribb zu erhalten, mit Beger, wofüran dieser oder andere sein gleichen zu Jnen kommen und sich was beclagen wirden, Jnen nit so bald zu glauben, und sie auf Halßstarrigkeit zeweisen,

sondern Im selben bescheidenheit zehalten, wie sichs dann ein Rath also zgeschehen zu Inen versehen wöllt.

IX.

Zusätze zu D. G. G. Zeltners Leben und Schriften Seb. Heydens.

(Nürnberg 1732 in 4.)

S. 45. führt Zeltner die älteste Schrift Heydens, welche von dem Salve Regina handelt, an, aber nur einen Nachdruck. Das Original führt folgenden Titel: Aduersus hypocritas calumniatores, super falso sibi inustam haereseos notam, de inuersa cantilena, quae *Salve Regina* incipit, *Sebaldi Heiden* defensio. Ad lectorem:

> Divinum verbum, Lector, non dogmata carnis judicio poscas, hoc *probat* (nicht iuuat,) illa *uacent* (nicht nocent.)

Auf der letzten Seite stehet Petrei grosses Druckerzeichen, und darunter: Norenbergae

gae apud Io Petreium. Anno M.D.XXIIII. — Es ist in Octav drey Bogen stark, doch sind zwey Seiten der zwey letzten Blätter leer. Die eine enthält etliche Sprüche, die andere das ebengenannte Druckerzeichen.

S. 61. Zeltner liefert zwar von Heydens Schrift den ganzen Titel: Assertio Christiana — — contra novam et Anti-Christianam sectam Osiandristarum — — adimant. *Seb Heyden. A.* 1555. in 8; aber er vergaß die Stärke des Werkchens und den Drucker anzugeben. Es beträgt nämlich zwey Bogen, und am Ende des Lateinischen Tractats, von dem Zeltner auch eine Teutsche Uebersetzung anführt, stehet: Noribergae, in off. Ioh. Montani et Vlr. Neuberi 1555.

Ebend. die angeführten Worte: „Und wiewohl dieselb Osiandrische Lehr ꝛc." stehen eigentlich *B 7 a*, nicht B 5 a, wie Zeltner schreibt. Ueber dieses kommt auf meinem Exemplare Seb. Heydens Name nicht vor. Da die vom Zeltner angeführten Worte von dem Lateinischen sehr abweichen, so will ich sie hier beyfügen: „Ea uero doctrina *Osiandri*, quanquam manifeste impia et ueritati

euan-

euangelicae contraria eſt, tamen quendam Theologum Patronum inueniſſe dicitur, qui eam per compendiariam quandam expoſitionem ita defendit, ut affirmet, ſe in *Oſiandri* confeſſione nihil plane invenire, quod reprehendi aut argui debeat, et propterea ſe contra illum nihil ſcripturum eſſe. Quod autem iſti Oſiandriſtae D. *Ioannem Brentium*, illius expoſitionis authorem eſſe iactaret, id mihi nequaquam ueriſimile fit. Nam a tanto viro, et tam ſpectato theologo tam inſulſam, et plane fucatam expoſitionem eſſe proditam, iſtuc ſuſpicari ego neque poſſum neque uolo. Hoc enim expoſitionis genere, et talibus patronis olim etiam Arrius et Eutyches, ut orthodoxi, potuiſſent defendi. Et, ſi ſic licet θεολογεῖν etc. etc.

S. 69. Zu dem, was Zeltner von dem unbekannten Verfaſſer des Liedes: „O Menſch bewein deine Sünde groß ꝛc.“ ſagt, will ich noch beyfügen, daß von dieſem Liede ein Abdruck in kleinem Octav auf einem einzigen Bogen vorhanden iſt. Der Titel lautet alſo: „der Paſſion, oder das Leyden Jheſu Chriſti, in geſangswenß geſtellt, In der Meloden des cxix Pſalms: Es ſind doch ſelig alle die.“

Im

Im Holzschnitte dieses Titelblatts steht oben die Jahrzahl 1525. Heydens Name kommt nicht vor, aber wohl Luthers Wappen in Namensbuchstaben: M. L. Hinten steht: „Gedrukt zu Nürnberg durch Georg Wachter."

S. 70 und 71. Daß das Lied: „Wer unter dem Schutz des Höchsten ist, schon 1544 gemacht gewesen sey, kann aus folgendem Buche bewiesen werden. Der Titel ist: „der 91 Psalm, wie ein Christ in sterbßleufften sich trösten soll. Zu Nürnberg gepredigt, durch Vitum Dietrich. 1544. „ in 4. Auf den vier letzten Seiten stehet: „der 91 Psalm Davids, gesangsweyß, in der Melodey: Auß tieffer Not. Durch Sebald Heyden. Wer in den Schuz des Höchsten ist ꝛc." Vielleicht ist dieses Lied bey Gelegenheit der Predigten Dietrichs über diesen Psalm von Seb. Heyden gemacht worden.

S. 78. nennt Zeltner den M. Petrum Kezmann einen Sohn des M. Joh. Kezmanns, da er doch nur Brudersohn von ihm war.

S. 80 sagt Zeltner, M. Joh. Barth sey von A. 1555. biß 1600 Rector gewesen. Diese Nachricht ist falsch, denn Barth starb schon im J. 1588 im Monate Julius.

X.

Nachricht wegen eines gemahlten gelben Adlers im schwarzen Feld auf dem Schloß in dem Kaiserlichen Schlafzimmer.

(Nach Sebald Schreyers eigener Handschrift.)

Item Sebolt schreyer ist am Sambstag nach Barbare den fumfften Decembris anno xv^{c} (1500) durch micheln Beheim von Rats wegen darzu verordent erfordert worden, der Im fur gehalten hatt, wie Maximilian Romischer künig ꝛc. der dann dauor am Sambstag nach Leonhardj den vij Nouembr. wider von Hynnen vnd gen Regenspurg geritten was, dieweil er nach hie gewest wer im Schlos ober seiner Petstat gesehen het ein gemel eines gelben adlers in einer schwartzen Feldung das alls man sich versehe bey keyser Sigmunds Zeitten also gemalt were worden, als dann das klein schiltlein so mytten in demselben adler gesehen wurd zuerkennen gebe, vnd sein ko. mt. hett sich etlich tag domit bekumert, was sollichs bedeuttet so doch diser Zeit die Romischen kaiser vnd kunig nit ein gelben adler im swartzen feld sundern ein Swartzen adler in gelber Feldung furtten. Es hett auch sein ko. Mt. sein Nachfrag vnd Forschung bej dem Bischoff von Meintz vnd andern darnach gehabt, aber nit erfarn mögen, vnd auch zu Jungst in seinem Abschid

dem

dem gemelten Bischoff von Meintz beuohlen be einem Erbern Rat darnach zu fragen ob sie ichtzit dauon in schrifften hetten, westen oder erfarn mochten vnd so aber in einem erbern Rat nymandt wissen dauon hett wer Im von einem Erbern Rat beuollen Ine zu beschicken vnd zu fragen ob er einich wissen dauon hett sollichs einem Erbernn Rat zuerkennen zu geben, wann es dafür gehalten wurd das er zu den Zeitten alls er mit sampt seinen mit verwannten das puch der newen kronik mit den fingern zusamen bringen vnd trucken hett lassen. Vil vnd mancherlaj History vnd Cronicken oder geschicht gesehen, vnd gelesen het. ꝛc. darauff im schreyer geantwurt hett das er zu den Zeitten, do er mit dem obgemelten puch vmbgangen sey nichtz dauon gesehen noch dauon gelesen hab, Aber auserhalb desselben vnd lang dauor hab er das wissen gehapt. Vnd glaub auch das wenig weren so wissen dauon hetten, Er auch nymand dauon gesagt hett So es aber die meynung hett als er Im fürhielt vnd ein Erber Rat das zu wissen begert wolt er Ime das nit verhalten. Nu wer das die Vrsach vnd Vnderschied dieweil das Heilig lannd nemlich Iherusalem vnd grob Cristi In gewalt vnd Hannden der vnglaubigen were, so furte ein Romischer keyser oder kunig den schwarzen Adler In einer gelben Feldung, So aber dasselb Heylig lannd In gewalt vnnd Hannden der Cristen were, So furte ein Romischer kayser oder kunig den gelben Adler In einer schwarzen Feldung.

XI.

Von Georg Peßler, dem letzten Probst zu St. Sebald in Nürnberg.

Zu dem, was von diesem in der Nürnbergischen Reformationsgeschichte merkwürdigen Manne im Nürnbergischen Gel. Lex. I Th. S. 102 *) und in den Dipt. Sebald. p. 50 gesagt worden, lassen sich noch manche Zusätze machen, die ich vornämlich aus einer von D. Zeltners eigener Hand geschriebenen Lebensbeschreibung desselben gezogen und mit Zusätzen versehen habe.

Georg Peßler war um das J. 1489 oder 1490 geboren. Sein Vater, Erhard Peßler, war Waldamtmann auf dem Sebalder Walde. Seine Mutter war Katharina, Veit Melbers und einer Pfinzingin Tochter. Georg Peßler war der älteste unter seinen Brüdern; diese hießen a) Johannes, welcher Anna Kreusselweinin zur Ehe hatte, und 1542 ohne Erben starb. b) Erasmus, welcher schon in der Jugend gestorben. Peßlers Vater hat nach dem

*) Aus diesem ist der ganze Artikel in Adelungs Fortsetzung des Jöcher. Lex. genommen.

dem Tod seiner ersten Frau Veronica Burkhammerin, Hanns Burkhammers und der Clara Cölerin Tochter, geheyrathet, und mit derselben noch zwey Söhne gezeugt: a) Sebald, der Anna Pfinzingin heyrathete, Pfleger zu Hohenstein wurde, 1532 den 17 Aug. starb, und zu St. Rochus begraben liegt.*) b) Wolf, geb. 1499, welcher kaiserlicher Pfenningmeister war, und 1560 ohne Erben starb, ob er gleich zuerst an Marg. Oelhafin **) und nachher an Brigitta Nützlin verheyrathet war.

Peßler besuchte zuerst die Nürnbergischen Schulen und ging alsdann nach Wittenberg, wo er gegen 1514 Doctor beyder Rechte und nach seiner Zurückkunft in Nürnberg reipublicae patriae advocatus wurde. Er wird auch unter die Consulenten gezählt, wahrscheinlich seit der Zeit erst, da er Probst zu St. Sebald geworden, mit welcher Stelle öfters die Consulentenwürde verknüpft war: wiewohl in der Peßlerischen Genealogie und sonst nirgends sich davon ein Beweis findet.***)

Nach-

*) Biedermann Tab. 406.

**) Ebendas. Tab. 339.

*) Vielleicht rührt diese Nachricht von einer Verwechslung her. Georg Peßler, Sohn Martin Peßlers und Marg. Topplerin, der 1506 gestorben, war der Stadt

Nachdem Melchior Pfinzing 1521 die Probstey zu St. Sebald gegen Vorbehalt einiger Einkünfte, resignirt hatte, erhielt Peßler diese erledigte Präbende, welche vorher dem Hieronymus Paumgärtner war angeboten und von diesem ausgeschlagen worden. Sein damahliger Plebanus war Johann Hübschmann, *) welcher aber 1522 starb.

Mit welchem Muth und Eifer, ohne irgend eine Gefahr zu scheuen, Peßler, nebst dem Probst zu St. Lorenzen, Hector Pömer und dem Augustiner-Prior, Wolfgang Volprecht bey der Reformation der Nürnbergischen Kirche zu Werk gegangen, ist ausführlich erzählt in Strobels Miscellan. III B. S. 45 ff.

Zeltner war auch der Meinung, daß Andreas Osiander, nach dem Stil zu urtheilen, der wahre Verfasser der merkwürdigen Schrift: Grund vnd Vrsach auß der heyl. schrifft ꝛc. gewesen, welche im Namen der Pröbste erschien.

Nürnberg Consulent. s. Biedermann Tab. 616. Dieser Peßler ist in der Rothscholzischen Porträtsamml. ausgelassen, und dagegen der Probst Peßler zum Consulenten gemacht worden.

*) Schleupner in der Vorrede zu den 4 Predigten vom Steigen und Fallen des Pabstums nennt ihn Hüpfenlöner.

schien. Er erzählt dabey, daß diese ihre Schrift mit einem Memorial an den Rath geschickt, mit der Bitte, woferne etwas darin zu ändern wäre, solches zu bemerken und zu verordnen, wie es solle geändert werden. Daraus aber, daß nichts geändert worden, sey, wie Zeltner dafür hält, nicht undeutlich zu schließen: daß man von Seite des Raths daran nicht habe Theil nehmen, sondern die ganze Sache den Pröbsten überlassen wollen, damit man im Fall einer Anklage von höhern Orten sich desto besser vertheidigen, und den Pröbsten alles zu verantworten überlassen, was man doch an sich selbst nicht gemißbilligt; unterdessen aber temporisiren und bessere Aspecten erwarten könnte.

Im J. 1524 wurde Georg Peßler auch bey der Einrichtung des Unterhalts der neuen Vicarier (welche jetzt Diaconi heissen) des Schaffers und Plebani zu St. Sebald, und bey der Organisation des neuverordneten Landalmosenamts gebraucht und zu Rath gezogen.

Im J. 1525 findet man den Georg Peßler bey dem Religionsgespräch, das im Monat März auf dem Rathhaussaal gehalten worden, unter den Beysitzern und Arbitris, nebst

dem Abt zu St. Egydien, Friedrich, Hector Pömer, und Johann Poliander.

Seit 1525 finden sich fast gar keine Nachrichten von ihm, ausser daß in einem Briefe Osianders an Brentius *) gesagt wird, man sey ihm von Seiten des Raths nicht ganz geneigt gewesen. Die Worte selbst sind folgende:

De Dominico (Sleupnero) longa et mirabilis fuit historia, quod miris technis hoc egerit, ut Praeposito suo (dieß war Peßler) excusso ipse succederet; quam insaniam callidi quidam Senatores clanculum aluerunt, non ut, quod vellet, efficeret, sed ut Praepositum, quem oderant, eiicerent. Interim de eo saepius consultatum, quo pacto ita abigi posset, ut stipendium, in omnem vitam promissum, solvi non oporteret. Foedum auditu, tamen factum, atque haud scio, annon et effectum. Cumque res cum Praeposito non, ut vellent, succederet, vim admoverunt, unde ille jam propemodum Melancholia periit. Detractum annuis eius reditibus 150 floren.

Aus diesem Briefe läßt sich vielleicht die anderweitige Nachricht erklären, daß Peßler

*) Er ist wahrscheinlich 1532 oder 1533 geschrieben.

ler endlich 1533 den 5 May die Probstey mit allen Einkünften dem Rath übergeben, mit der Bedingung, daß ihm lebenslänglich 250 fl. und für den Hauszins 20 fl. gereicht werden, und ihm auch der Probsteygarten vor dem Thiergärtner-Thor bleiben sollte.

Daß Peßler verheyrathet gewesen, erhellt aus einem satirischen Gedichte Hieronymus Emsers, welches Niederer *) anführt. Zeltner bestättigt es aus den Anmerkungen in einem Kalender aus Veit Dietrichs Bibliothek, in welchem seines Todes und gleich darauf des Todes seiner Frau Erwähnung geschieht, welche 1534 den 4 Julii Sbto gestorben ist. Es ist nichts von ihr bekannt, als daß sie Margaretha Schultheissin geheissen.**)

Peßler selbst starb 1536 den 22 August am Timotheustag, und wurde in die Kirche zu Poppenreut begraben; wie Zeltner muthmaßt, aus Liebe zu dieser Kirche und auf besonders gegebenen Befehl. Sein Grab ist unter dem Altar und hat die Aufschrift:

Geor-

*) In den Nachrichten zur Kirchen-Gelehrten- und Büchergesch. III B. S. 439.

**) Waldaus Beytr. I B. S. 164.

Georgius Pesler I. V. D. Praepositus ad S. Sebaldi, sepultus in Veteri Parochia *)
A. 1536.

Die von ihm in Kupfer gestochenen Bildnisse findet man in dem Verzeichnisse Herrn Schaffer Panzers, S. 180.

Verpoorten in den Analect. aevi superioris oder Epist. Linkianis, in der nota (h) ad Ep. II. begeht eine Verwechslung, wenn er einen Peßler, der ein Augustinermönch war, und Staupitzens concaptivus zu Salzburg 1521 genennt wird, für Georg Peßlern hält. Dieser Augustinermönch hieß Nicolaus, und kommt bald hernach als Lector in der IV Epist. vor. Er kam nicht lange nachher aus seiner Gefangenschaft los und ins Augustinerkloster in Nürnberg zurück. Aus des Nikolaus Leben in den Unschuld. Nachr. 1732. S. 356 erhellt, daß dieser ein grosser Feind Luthers und des Nürnbergischen Augustiner-Priors Volprecht gewesen, der Luthern anhing.

XII.

*) Poppenreut heißt bekanntlich deßwegen die alte Pfarre, weil ehemahls die Kirche zu St. Sebald als Filial dahin gehörte.

XII.

Befreyungen der Stadt Nürnberg in Ansehung der geistlichen Gerichte *) in den Zeiten vor der Kirchenreformation.

Die Stadt Nürnberg hatte sowohl von den Kaisern, als von den Päbsten, die Freyheit zu wiederhohlten mahlen erlangt, nicht vor geistliche Gerichte geladen zu werden.

K. Heinrich VII hat 1313 die Bürger zu Nürnberg befreyt, daß sie in weltlichen Sachen von dem Bischoff zu Bamberg oder seinem Official nicht sollen gefordert werden, und den Schultheissen geboten, sie dabey zu handhaben.

K. Ludwig hat 1332 befohlen, daß niemand die Nürnberger um weltliche Sache vor geistliche Gerichte laden oder ziehen solle.**)

Pabst Innocenz VI hat 1361 auf Intercession K. Carls bewilligt: daß die Bürger zu Nürnberg nicht schuldig seyn sollen, vor dem Decanatgericht zu Bamberg zu erscheinen, sondern daß der Dechant soll schuldig seyn, in der Stadt Nürnberg die Sachen, so sich daselbst

*) s. Waldaus Beytr. XXVIII. S. 270.
**) H. D. N. p. 279.

selbst zwischen Burgern und Inwohnern begeben, zu erörtern: weil die Stadt Nürnberg so groß sey, daß fast der dritte Theil Menschen des ganzen Stifts Bamberg daselbst wohnen, auch die Römischen Kaiser daselbst viel residiren und Reichsversammlungen halten, auch zwischen Nürnberg und Bamberg eine starke Tagreise sey, und dazwischen große Wälder, dadurch oft wegen schädlicher Leute nicht sicher zu reisen ist. Den Aebten zu Michelfeld und Weissenohe und dem Probst zu Neuenkirchen hat er befohlen, den Dechant dazu anzuhalten, und den Rath zu Nürnberg bey dieser Freyheit zu handhaben. Diese päbstliche Bulle ist durch Marquard Mendel ausgebracht worden, welchen der Rath zu Nürnberg mit einer Supplik an den Pabst abgefertiget, und ihm Macht gegeben dem Cardinal Pileo, oder andern, wo es vonnöthen, auch in die Canzley 1000 fl. zu verehren.

Es hat auch P. Urban V in Kraft dieser Concession dem Dechant zu Bamberg 1382 befohlen einen Official zu Nürnberg zu verordnen, um die daselbst vorfallenden Streitigkeiten zu erörtern.

P. Bonifaz IX hat 1403. VI. Kal. Mart. die Bürgerschaft zu Nürnberg befreyet,

daß

daß sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen nicht sollen schuldig seyn, zu Bamberg oder an andern fremden geistlichen Gerichten zu Recht zu stehen, woferne sie erbietig, vor ihrem ordentlichen Richter Recht zu nehmen und zu geben, und hat dem Bischoff zu Wirzburg und zu Eichstädt und dem Abt zu St. Egydien in Nürnberg befohlen, die Bürger dabey zu handhaben, und vermög des Decrets Bonifacii VIII um Geldschulden willen niemand zu Nürnberg excommuniciren zu lassen.

Diese Bulle ist durch die Bischöffe zu Eichstätt, als Executoren, den Erz- und Bischöffen zu Mainz, Salzburg, Prag, Bamberg, Wirzburg, Regenspurg, Freysingen insinuirt worden.

Wider diese Bulle hat Bamberg eine Bullam revocatoriam erlangt, und sind beyde Theile nach Rom gewiesen worden.

1429 hat Heinrich, Abt zu St. Egydien, dem Rath vertragsweise versprochen, daß er weder den Rath noch die Bürger vor kein fremdes Gericht ziehen, sondern sich an Rechten vor des Reichs Richter zu Nürnberg begnügen lassen wolle.

1444. 3. Id. Febr. hat P. Eugen IV den Bürgern zu Nürnberg eine Bulle ertheilt: Wenn päbstliche oder andere geistliche Richter

Burger zu Nürnberg citiren, daß sie die Ursache dabey melden, und ihnen wenigstens 6 Tage ansetzen sollen. Er hat dem Abt zu St. Egydien in Nürnberg und zu St. Stephan in Wirzburg geboten, die Burger zu Nürnberg dabey zu handhaben.

1457. V. Kal. Aug. hat P. Calixtus III alle Inwohner der Stadt Nürnberg, geistliche und weltliche, befreyet, daß sie von einigem Richter über eine Tagreise von der Stadt nicht sollen vorgefordert werden.

Dieß hat P. Pius II 1460 bestättigt und die Bürger in weltlichen Sachen von allen geistlichen Gerichten befreyet.

1470 ist eine Testamentsache, welche vor das geistliche Gericht nach Bamberg gebracht war, wieder nach Nürnberg remittirt worden.

P. Sixt IV hat dem Rath zu Nürnberg bestättigt K. Karls und Friedrichs Befreyung der Burger zu Nürnberg von fremden Gerichten, es seyen gleich Landgerichte in Baiern, Franken, oder das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. Er hat den Schottenmönchen zu Wirzburg, Nürnberg und Erfurt befohlen, den Rath dabey zu handhaben, und die Sachen für sich zu ziehen. Datum Rom. 5 Cal. Iun. 1475.

Ein

Ein solcher Brief ist auch ausgegangen auf die Pröbste zu St. Sebald und zu St. Lorenzen, und der Capell des königl. Saals zu Nürnberg, unter dem Dat. Rom 5 Idus Mart. 1477.

1475. hat eben dieser Pabst den Klöstern der Schotten zu Wirzburg und Erfurt, und dem Dechant zu St. Jacob zu Bamberg befohlen: wenn die Geistlichen und Klöster zu Nürnberg in und ausserhalb der Stadt, von Geistlichen und Weltlichen beschwert und ihrer Güter entsetzt werden, sollen sie sich der Sache unterfangen, und entweder summaric, oder durch ordentliche Processe derselben abhelfen, damit die Beschwerden nicht erst nach Rom laufen dürfen.

P. Innocenz VIII ertheilte 1486. IX. Kal. Oct. die Freyheit: Wenn der Rath zu Nürnberg oder ein Burger von einem geistlichen Gerichte an den Pabst appelliren würde, daß solcher Appellation deferirt, und nicht die Appellanten, (wie etwa geschehen) deswegen excommunicirt werden sollen.

Den Pröbsten der Pfarren und des königl. Saals zu Nürnberg hat der Pabst befohlen, den Rath und die Bürger dabey zu handhaben.

XIII.

Miscellaneen.

1.

Was ich von Georg Rürner im I Stück dieser Materialien S. 9. gesagt habe, bestätigt folgendes Zeugniß D. Christoph Scheurls im Tucherbuch vom J. 1542, wo er gleich Anfangs sagt:

„Georg Richsner, genant Jerusalem, Pfalzgraff Friederichen Heroldt und Kündiger der Wappen, hat Meinen Herrn Einem Rath dieser Stadt, a. 1526 den 12 Thurnier verehrt, welchen Kaiser Heinrich der Sechste, König zu Neapolis, Sicilien und Sardinien, Herzog zu Schwaben, Kayser Friederich des Ersten, genant Barbarossae, Sohn, Montag nach Lichtmeß a. 1198 in dieser Stadt Nürnberg gehalten haben soll, welcher hernach gleichwohl mit etwas Veränderung sampt allen andern Thurnieren, Herrn Johannsen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Graff zu Spannheim, zu Ehren, zu Simmern, auffm Hundtsrückh im Druckh außgangen ist."

2.

Im III St. der Beyträge des Herrn Pred. und Prof. **Waldau** zur Nürnb. Geschichte S. 256 wird gesagt, man habe bisher noch nicht gewußt, daß schon 1307 der Siechkobel und eine Kapelle zu St. Johannis vor Nürnberg vorhanden gewesen. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich nicht erinnert, daß von eben diesem Jahr eine Urkunde im Cod. diplom. zu Gatterers Hist. Holzschuh. p. 16.

bereits

bereits abgedruckt ist, welche die Existenz dieses Siechkobels beweiset.

In der in den Beytr. abgedruckten Urkunde ist übrigens S. 250 statt qui *frugaliter* Nider Altach dicitur, nach dem Context und Urkundenstyl zu lesen *vulgariter*.

3.

In Doppelmayrs Nachr. von Nürnberg. Künstlern S. 168 und 226. wird gesagt: Der Schreib- und Rechenmeister Sebastian Kurz oder Curtius habe 1590 zu Nürnberg die Unterweisung **Leonhard Wirschings** in der Schreib- und Rechenkunst genossen. — Diese Nachricht halte ich für unrichtig. Ich habe ein Rechenbuch vor mir, welches 1594 in klein Octav von **Bernhard Wirsigk**, Rechenmeister zu Nürnberg herausgegeben, und ebendaselbst durch **Leonhard Heußler** gedruckt worden, wie auf dem letzten Blatte bemerkt ist. Dieser Bernhard Wirsigk war unfehlbar der Lehrer des Sebastian Kurz. Das Nürnbergische Gelehrten-Lexicon kann also mit diesem Manne vermehrt werden.

4.

Zusatz zu S. 358 des 6ten Stückes.

Herr Meusel sagt im zweyten Theile seines Künstlerlexikons, S. 147: Müller soll sich nie *Miller* geschrieben haben. Ehe er nach England ging, schrieb er sich nicht so; aber seitdem er in London ist, hat er sich sowohl auf Kupferblättern, als auch in Briefen Iohn Miller geschrieben, (weil die Engländer kein ü haben) Millar aber niemahls. Auf diese Art ist die Anmerkung S. 358 zu berichtigen.

5.

Von dem im I B. dieser Materialien S. 271 genannten **Burcard Mattheſius** sagt Adami in vitis

vitis Theol. p. 403 im Leben Ioh. Mathesii: Ludum litterarium ad D. Sebaldum Norimbergae diu gubernavit, tandem Vicarius Bambergae factus.

Der Beyname Paratinus, den **Joh. Roming** auf seinen Schriften (nach S. 272.) führte, bedeutet wohl, daß Bayreut sein Vaterland war. Ausser den schon genannten Büchern sind noch folgende von ihm bekannt:

Lactantius de opificio Dei c. praef. Io. Rommingii. Nurenb. per Frid. Peypus. 1514. 4. 8 Bogen.

Io. *Parreut* Exercitat. veteris artis logicae. Ingolstad. 1492. 4.

6.

Zu den S. 306 angezeigten auf Kosten des **Leonhard zu der Aych** gedruckten Büchern gehört noch:

Sylva biblicorum nominum — Andr. Althammero autore 1530. 8. Norib. praelo Frid. Peypus, impensa Leonh. a Quercu. vid. Hirsch. Millen. II. p. 47. n. 552.

Libellus de ritu et moribus Turcorum — Nor. Frid. Peypus, impensis Leonh. a Quercu. 1530. 8. Hirsch. Mill. III. p. 40. n. 419.

Fridrich Peypus druckte auch einiges auf Kosten **Johann Kobergers.** Z. E.

In d. A. Augustini undecim partes omnium contentorum index consummatissimus. — 1517. fol. Hirsch. Millen. IV. n. 86.

Hortulus animae. 1518. 8. ib. n. 103.

Eben dieß Buch hatte schon 2 Jahre vorher (1516) Joh. Stüchs für Antoni Koberger gedruckt. Hirsch. Mill. I. n. 59.

Eben dieser Joh. Stüchs druckte auch für auswärtige Verleger:

Die

Die Legend des heyligen vatters Francisci. Nach der beschreybung des Engelischen Leerers Bonaventure in 4. Am Ende steht: Gedruckt vnd vollendt, In der Rayserlichen (&c) Stat Nuremberg, Durch Hieronymum Höltzel, In Verlegung des Erbern Caspar Rosentaler yetzundt wonhafft zu Schwatz. Am Sybenden tag des Monats Aprilis. Nach Christi vnsers Herren gepürt. Tausent Funffhundert, vñ Im zwelfften Jare. (Dieß Buch befindet sich in der Schwarz. Samml. zu Altdorf.)

Von einem andern Buche, welches 1514 eben dieser Buchdrucker für Casp. Rosentaler gedruckt hat, s. Hirsch. Mill. IV. n. 71.

Eben so hat Fridrich Peypus für Auswärtige gedruckt: Z. E. fur Lucas Alantsee Civem et *bibliopolam* Viennensem. Hirsch. Mill. I. n. 2011

7.

Das Alter des Titels Hochedelgeboren, welches S. 344. angegeben worden, bestättiget auch folgender Umstand. Der erste, der 1687, den 30 Nov. mit dem Titel: Hochedelgeboren, an die Leichtafeln angeschrieben worden, war: Johann Paulus Imhoff auf St. Egidien Hof.

8.

Rathsverlaß.

Auf die von den Doctoribus Iuris et Medicinae unterm 28 April 22 Iun. et 5. Oct. h. a. vorgetragenen Petita wurde ertheilt:

1) den fernern Gebrauch des zweyspännigen Peuntwagens zu den Frühleichen bey vorkommenden Gelegenheiten, auf vorhergängiges Ansuchen, ihnen zu verstatten,
2) das Vortreten der 2 Einspänninger vom Hauß aus bey Beerdigung ihrer Kinder, zu verwilligen, und
3) übrigens mit der schon ehe bevor zuweilen bekleideten, und nur auf Veranlassung einiger Mitglieder neuerdings ihnen seltener ertheil-

ten

ten Genannten-Stelle, selbigen in bishero gewöhnlicher Ordnung an Handen zu gehen. Den 23 Dec. 1790.

(L. S.)

Canzley-Registratur.

Publ. d. 28. ejusdem Herrn Dr. und Cons. Colmar, und Herrn Dr. Spieß, in Vertretung des-allegirter Hindernisse wegen-nicht mit erschienenen Herrn Dr. von Kordenbusch von Buschenau.

Inhalt des siebenten Stücks

I. Von den verschiedenen Wappen der Reichsstadt Nürnberg. S. 387
II. Aelteste Nürnbergische Policeygesetze wegen der Hochzeiten. 395
III. Kleiner Beytrag zur Nürnbergischen Handlungs- und Handwerksgeschichte. 402
IV. Fragmentarischer Beytrag zu des ehemahligen Nürnbergischen Arzts **Leonhard Doldius** Biographie. 411
V. Alte Gesetze des Siechkobels zu St. Jobst aus dem XIV Jahrhundert. 414
VI. Von der Pflege des goldenen Trunks. 418
VII. Vom Alter des Nürnbergischen Rugsamts. 421
VIII. Zur Geschichte des Kirchengesangs. 424
iX. Zusätze zu D. G. G. Zeltners Leben und Schriften **Seb. Heydens**. 426
X. Nachricht wegen eines gemahlten gelben Adlers im schwarzen Feld auf dem Schloß in dem Kaiserlichen Schlafzimmer. 430
XI. Von **Georg Peßler**, dem letzten Probst zu St. Sebald in Nürnberg. 432
XII. Befreyungen der Stadt Nürnberg in Ansehung der geistlichen Gerichte in den Zeiten vor der Kirchenreformation. 439
XIII. Miscellaneen. 444

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Achtes Stück.

I.

Nürnbergisches Hochzeitbüchlein, vom Jahr 1485, welches verneut, gebessert und geändert worden den 7 Febr. 1526.*)

Nachdem vnnser Herrn vom Rat vormals got dem almechtigen zu lob vnd zu ern vnd vmb gemeins nutz vñd notturft willen aller der iren auch zu uermeidenn vnordenlich kostlikeit so In lautmerungen**) hochtzeitten kirchgengen Schenkungen vnnd andern begangen vnnd geübt worden sind Gesetzt vnd ordnung fur genwmen gemacht vnd pey nemlichen penen darInn begriffen zw haltenn gepotten haben welche gesetze allein gen den Stathaftigen

*) Es sind hiebey drey verschiedene Handschriften verglichen und eine aus der andern ergänzt worden. Was eingeschlossen ist, zeigt einen spätern Zusatz an.

**) Oeffentliche Bekanntmachung der Verlobung, heut zu Tag Handschlag.

tigen Iren purgern gebraucht sein vnd des gemeinen mannes darInnen gesthonet worden ist daraus dann demselben gemeinen mann durch versawmnus seiner arbeit mit kirchgengen Costen Zerungen erung unnd schenckungen unnd ander darlegung manigueltig scheden und vnradt So des ein ratte clerlich vnd eigentlich bericht ist geflossen sein Solches hin für zw vermeiden und zw fürkummen sein dieselben vnnser hern Im pesten vnd vmb gemeins nutz unnd notturft willen aller der Iren armer vnnd reicher zw rat worden geleich formlichen *) vntter Ine In allen nachgeschriben sachen on vntterscheid zw haltten darInnen dann die von werde **) on alle mittel auch begrieffen vnnd vnaußgeschiden sein sollenn.

Wa die lautmerung gescheen soll vnnd wie der prewtigam der praut glückswunschen, vnnd wen die praut alsdann pey Ir haben mag.

Item zum ersten wer ein lautmerung haben will der soll es In den hewsernn thun oder auf dem Ratthaws vnnd nicht In einichem

*) In einer spätern Handschrift: ain billiche gleichmessikeit.

**) Wöhrd, die Nürnbergische Vorstadt.

chem Closter vnnd dar zu mog man von yett-
wederm tail Sechtzehen manns oder weibs
person pitten vnnd darzw einen schreiber vnnd
nicht dar über Es were dann das ymantzs auß-
werttigs der hie nicht anhaims solcher laut-
merung halb herre kůmen were den möcht
man auch dar zw pitten vnd nemen vnd an
der obgemeltten Zalle nicht gerechent werden
vnd wann die lautmerung geschehen ist so mag
der preutigam selbachttend seiner freund oder
gesellen zw der preut gen und Jr glücks wün-
schen Ob aber des preuttigams halb oder
sunst ymant merre mit ging der doch das vn-
gepetten von dem preuttigam oder von seinen
wegen tette das solte vngeuerlich sein vnd
daselbst solt man sie mit nichte anders eren
dann mit francken Wein reynischen oder an-
dern wein Jn dem selben vngelt.

Item die praut wo die ein Junckfraw
ist mag zw der zeitt als sie der preuttigam
mit seinen freunden oder gesellen zw glücks
wünschung besucht wol zw Jr pitten vnnd
haben zwo Junckfrawenn eine auf Jrer vnd
die andern auf des preutigans seitten deßglei-
chen mag auch ein praut die ein wittib ist obge-
melter maß zw Jr pitten zwo frawenn einen
auf Jrer und eine auf des prewtigams seitten.

Wer und wieuil personen der praut glücks wünschen vnd sie von des preutigams wegen begaben mogn.

Es mogen auch auf denselben tag der lautmerung zw der preut vnd Jhren zweyen Junckfrawenn oder frawen ob sie wittib ist kummen zwelff frawenn auf des preutigams seitten vnnd zwelff frawen auf der preut seitten geladen oder vngeladen vnnd nit darüber vnnd Jr glücks wünschen vnnd die selben frawen auf des preutigams seitten mogen die praut von des preutigams wegen begaben nach Jnnhalt des hernachuolgenden gesetzs vnnd den selben frawen vnnd Junckfrawen Sol man als dann nichts zeessen geben noch nichts anders zetrincken dann francken weyn Reynischen oder andern weyn jn dem selben ungelt.

Wer auff den abent der lautmerung mit der praut essen moge.

Es mag auch der prewtigam des selbigen (tags oder) abents der lautmerung mit zweyen seinen freunden oder geselln. mit der prawt essen, So mag auch die prawt als dann zwu frawen oder Junckfrawen pey Jr zw dem mal behaltten doch daß eynige derselben Junckfrawen an dem selben ende über nacht nit enthalten

halten werden oder da pleyben sie sein dann daselbst mit stettem wesen anhayms Unnd auch also das es doselbst mit speis vnd getranck anders nit gehalten werde dann es zw hochzeit mallen zw halten gesatzt ist pey der puß darauf gesetzt.

Hir Innen sollen außgeschlossen sein was prawt vnnd preurigam geschwisteret hetten vnd pey oder mit der lautmerung oder nachtmal des selben tags wern vnd der selben eheliche gemahel sullen In der obgemelten antzal nit gerechent werden vnnd wer der obgemelten stuck eins oder mer vber fürre der solt von ydem stuck so er darumb furbracht oder gerugt wurde vnnd des mit seinem rechten nit benemen mocht, zw puß auf das haws *) geben funff gulden landswerung.

Was man den geselln vnnd Hofierern die von der praut oder Jr lautmerung wegen oder In ander weise hofieren geben mag.

Nach dem ain Newe vnnotturftige kostligkait auf erstanden, [Und an einem erbern Rate gelangt] ist, dos den gesell̃n yezutzeitten von

*) D. i. Rathhaus.

von einicher prawt vnnd lautmerung wegen nachtz mit der Statpfeiffern Iren freünden hofieren, mit sampt den selben hofierern nach oder uor volbringung des hofierens kostliche mal gegeben worden sind. Ist ein [Erber] Rate umb gemayns nůtz willen dar an komen vestiglich gebiettende. das hinfür nyemands weder praut oder brewtigam Ire freunde. oder sunst ymand anders von Iren wegen sollichen gesellen vnnd hoffierern, zw einicher lautmerung [oder Hairat wegen] weder vor oder nach dem hoffieren einicherlay mal nit mer geben sol Wo aber ymant zu einicher lautmerung oder von einicher Heyrat wegen einer braut vnd Iren freunden oder sunst, mit der Stat- oder andern hoffierern hoffieren wil. der mog, den selben der Stat hoffierern, [darumb ein zimlich trinckgelt doch nit über ein reinischen gulden geben.*)] Und Inen auch andern gesellen Und personen die zu solichem hoffierern geuordert gebetten oder gebraucht weren zu einer fart vnd nit mer obs vnnd kese vnnd prote. [zu essen.] Vnd francken wein Reinisch oder andern wein In dem selben vngelt zimlicher weyse zu trincken geben. vnnd nichtz anders bey einer buss funf [Zehen] gulden reynisch

lannds

*) Dieß ist in der Folge ausgelassen worden.

laundswerung. (In einer neuern Ordnung heißt es noch: Vnd Ist bey einem Erbern rath erthailt das hinfüro der vncoßt mit dem wein, So denn Stattpfeiffern Im hofiren nachgetragen worden, hiemit auch abgestellt sein soll, bey peen funff gulden.)

Wie der preutigam die praut begaben mag.

(In einem neuern Exemplar ist hier eingeschaltet:

Item So ein hairat gescheen Ist vnnd der prewtigam zu der prawt geet so mag er sie vereren mit ainem ring den man nennt ein Juncfrawring der mit allen dinngen nit vber zehen guldin werd sein soll.)

Man sol auch furter zw der lautmerung ein yde praut nit hocher vnnd anders begaben dann mit einem heftlein *) oder ander gabe die über XViij bis im XXV gulden Rh. auch ein kette die nit über XViij gulden kost oder wert sey Vngeuerlich. So man aber praut vnnd prewtigam zw kirchen furt so mag Ir eins dem andern ein mahelrinck **) geben doch das Ir yettweders mahel-

*) Ein silberner Hafte oder Spange.

**) Ehering.

mahelrinck mit sampt dem stein dar Inne vber. X [bis in XB] fl. Rh. nit kost noch wert sey vngeferlich.

Vnd so der preutigam des nachts Eelich peygelegen ist So mag er oder yemandts anders von seinen wegen des morgens die praut begaben mit eynen oder zweyen silberen kopffen (schewern) *) oder andern kleinoten vergult oder vnuergult Also doch das die selben kopffen (schewern) oder kleinot mit allen sachen am gewicht nit mer vber v marck (vngeuerlich) nit haben Unnd wer der ytzgemelten stück eins oder mer vber furre der must von yedem vber farren stuck XX. gulden landswerung zw puß geben ongenade. [das auch der ytzgemellten kleinat keins In hoherm werdt dann gesetzt Ist weder durch sich selbst noch yemandts von seynem wegen gegeben noch zw einem schein geliehen werden soll Nachdem yetzutzeiten vil kostlicher ring vnnd clainot dan erlawbt ist, erstlich von prawt vnd prewtigam ainander (zw empflichung **) der pen Im gesetz bestimpt) geliehen werden die sie doch hernach gar behalltten.]

Das

*) Beydes sind Namen der Trinkgeschirre, Becher.

**) Vermeidung.

Das einich praut hinfür einicherley hembd Schnür oder anders nit außgeben oder verschencken sol dann mit vnterscheit.

Es sol auch hinfur einiche praut die hie burgerin ist oder sunst ymands anders von Jren oder Jr hochzeit oder freuntschaft ymands*) eynicherley hembde. Schnür (krentzlein) oder anders schencken oder geben. weder Jren oder Jres brewtigams freunden preutfürern ladern ehalten oder andern außgenomen dem prewtigam zimlicherweyse eins mans vnnd padhembd (auch ein hawben nachvermeldts werds) Unnd den preutfurern Unnd tantzladern mit sampt dem preutigam yedem ein schlecht Crenntzlein on snür vnnd on ander kostligkeit geben bey eyner pus funf gulden landswerung. (Ein späterer Zusatz: Item die obgemellten stuckh damit die praut jren preutigam vereren mag, sollen nit mer costen oder werd sein dann das padhembd funff guldin das mannshembd. zwen guldin, doch das weder goldt noch silber darein gesitzt genet oder gemacht

*) Am Rand: ausserhalbs der zweyer preutfürer vnd ob yemands fremds der hie kein Inwoner oder eins Rats Dienstmann sein wurd.

gemacht sey vnnd die hawben zwen guldin mit allen dinngen bey der bestimpten pen.)

Wie vil pferd die tantzlader zum Tantzladen gepraucchen mugen.

Er sol auch hin für ein yeder Tantzlader zwm Tantzladen nit mer haben. noch gepraucchen dann iij. pfert vnnd eins dem hegelein.*) dann welcher dar zů mer pferd hette. oder gepraucht der sol von ydem vbrigen pferd zu puß geben iij. gulden lanndswerung on alle gnade.

(In einem neuern Exemplare heißt es:

Wie uil pferd die tantzlader zum tantzladen gepraucchen mugen.

Es soll auch hinfüran ein yeder tanntzlader zum tantzladen nit mer haben noch gebrauchen dann zway pferdt ains für sich vnnd das annder für ainen knecht vnd das auch zu solichem tanntzladen sich selbst noch den knecht In ainicherley farb **) oder weyse nicht von newem kleyden

*) Hegelein heißt in neuern Hochzeitordnungen auch Hengelein. Dieß scheint der Spruchsprecher zu seyn, welchen ich in einem alten Trachtenbuch mit der Aufschrift: Vorhängelein, gefunden habe, vermuthlich von den Schildern, mit welchen er in seinem Amtshabit behängt ist.

**) Livree.

kleyden soll dann welicher ausserhalb des hegel-leins darzu mer pferd oder knecht het oder gepraucht oder sich von newem kleidet, der must von ydem stuckh das er vbertreten wurde funff guldin on gnad auff das Haws zw pus geben)

Von Trinckgelt.

Item Es sol auch die praut oder Jmant anders von Iren wegen von einichem begaben. so Jr von dem prewtigam oder von seinen wegen der heyrathalben beschicht. nit mer zu trinckgelt geben. dann XB dn. *) Desgleichen sol auch praut vnnd prewtigam. das erstmal so sie des heyrathalben aussen essen nit mer geben zu trinckgelt. oder kuchengelt dann. XB dn.

Aber annder personen. die pey solchen oder andern malen vnnd wirttschaften wern geladen oder vngeladen sollen es mit trinckelt, vnnd kuchengelt haltten, wie der Stat gewonheit ist nemlich das von einicher person nit vber ij Dn *) gegeben werde.

Wie vil personen man zu dem kirchgang laden mag.

Item So ymant hochzeit haben will er sey arme oder reich. Burger oder Jnwoner So sol

*) Pfenning.

**) Zwey Pfenning war also das Trinkgeld!

sol man von peden teilen zu dem kyrchganck nit niere personen bitten dann auff yttwederm tail XXiiij mann vnnd XX iiij frawen. Es were dann das ymannts auswertigs der hie nit wonhafftig der selben hochzeit halben her komen were den oder die selben mocht man auch darzu pittenn vngeuerlich Unnd wer das vber fur der sol darumb .X. gulden lanndswerung verfallen sein.

Das der preutigam oder sein freunde vnnd gesellen am tag der hochzeit oder zu andern tagen zu dem kochen wirtten oder andern enden nit wirtschaft male frustuck oder essen haben sullen.

Nach dem auch ein newigkait entstanden ist das zu zeitten der hochzeithalb die prewtigam mit sampt etlichen Iren gesellen bey den kochen mal vnnd wirtschaft gehabt haben, Ist eins Rats meynung vnd gebott Das hinfur einicher prewtigam oder einicher seiner freunde oder gesellen auf den tag der hochtzeit oder auff ander tage von derselben hochtzeit oder freuntschafft wegen weder zu kochen wirtten (1557 heißt es: weder bey denn wirten auff meiner herrn trinckstuben, Im Schiesgraben.) oder andern enden einich mal frwstuck wirtschaft oder

oder essen nicht haben oder gebrauchen sollen (daß auch der preutigam seine gefreunten oder yemands anders vonn sein oder Irenn wegenn, dieselbig wirtschafft ob er gleich selbs nit dabey sein könnth oder wollt nit verlegenn noch ainichen vorthayl, es sey wenig oder vil darzu gebenn sölle alles) bey einer pene funf gulden die ein iglicher der bey solchen main frůstucken wirthschaften oder essen gewest were gemainer Stat veruallen sein solte.

Wie uil vnd was personen man zu den malen der hochzeit laden vnnd haben mag.

Item man sol auch zu den maln der hochzeit nymant laden, noch da essen lassen vngeuerlich dann der prawt vnnd prewtigams vater vnnd muter anhern anfrawen geswistergit vnnd der selben geswistergt eeliche gemahel vnnd ob icht geste vnd frembd lewte die hie nit wonhaft oder anheims zu der hochzeit herkomen weren die mag man darzu laden vnnd da essen lassen Wo aber vater vnnd muter bede oder Ir eins nit verhanden weren So mag man an des oder der selben vater oder muter stat die oder das nit verhanden were ein oder zwu ander person bitten vngeuerlich vnnd wer

das

das vberfure der solt XX gulden lanndswerung zu puß geben.

Was Speyse zu den hochzeit maln verpotten sein.

Man sol auch zu eynicher hochzeit weder Rephun haselhun vaßhun *) norhannen pirckhennen pfaben **) noch koppawnen, weder gesoten oder gepraten Auch weder hirssen noch Reheren praten nicht geben noch eynicherley visch oder hochzeit kraut außgenomen auff eynem yden tisch mag man einen gepraten koppawn geben vnd ob das were das ymant auff den selben tag nit fleisch esse den selben personen, mog man ein essen oder zwey von vischen bescheidenlich geben (desgleichen mag man auch ob man will für ains der gewonlichen hochzeit gericht ain essen visch speisen vnd geben) on geuerde Vnnd wer das vberfnre vnnd annders hielt der solt .XX. gulden lanndswerung darumb zu puß geben.

Von Trisanet vnd Confect oder notwein.

Item man sol auch zu keiner hochzeit keinerley Trisanet oder confect notwein ***) oder

anfing

*) Fasanen.

**) Pfauen. In der That ein großer Luxus, gegen welchen dieß Gesetz gegeben ist!

***) Der **Notwein** ist in einem spätern Exemplar ausgestrichen. Vermuthlich war es ein gemachter künstlicher Wein.

anfing gelt nit geben außgenomen den eehalten im hauß der hochzeit einen gulden landßwerung oder dorvntter nit mer pej einer peen V gulden landswerung.

Wen man Speyß auß dem hauß geben mag.

Es sol auch hinfür weder von praut oder von prewtigam oder von Iren freunden oder Iren eehaltteu oder sunst von ymant annderm von Iren oder derselben hochzeit vnd freuntschafft wegen ausserhalb des hauß der hochzeit eynicherley speiß oder getranck weder auff die orgeln oder sunst anderswohin nicht gegeben noch auch einich gelt oder ander erstattung oder steur dafür oder dar an gegeben noch geschickt werden bey einer puß V gulden. Außgenomen dem Turner auff dem turn der pfarrkyrrchen In der die hochzeit eingelentet wurdet mag man geben ein virtel francken weins oder anders weins In dem selben vngelt.

Ob aber ymant auf denselben tag der hochzeit icht gebetten oder geladen geste hette mit den mocht er es In Speyse vnd getranck geben halten noch laut annder Stat gesetz.

Von den Starknechten vnd putelen.

Es sol auch hinfur nymants zu eynicher hochzeit oder schenck noch von derselben hoch-

zeit

zeit schennck oder Tentz wegen eynichem Statknecht noch putel keinerley mal noch essen geben Sundern wo die zu solchen hochzeitten oder Tenntzen ymant dynten der mag In darumb ein zimlich trinckgelt geben nemlich wo derselbenn dyenenden Starknecht oder putel zwen oder mer do weren den sol nit vber ein ort eins gulden vnnd wo Jr einer were nit vber. IX. haller gegeben werden.

Was wein man auf der hochzeit geben mag.

Item man sol auch zu einer yden hochzeit keinen anndern wein zu trincken geben dann francken wein Reinischen wein oder andern wein in dem selben vngelt Es were dann das einich geste hie wern die auff derselben hochzeit essen vnnd den von Rats wegen wein geschenckt wurde denselben Schenckwein mocht man auff der hochzeit wol trinken vnnd geben vngeuerlich Unnd wer der nechst obgeschriben vier stück eins oder mer vberfure, der solt von eynem yden vberfarn stuck So er darumb furpracht oder gerugt wurde vnnd sich des fur sich vnnd seinen gewalt mit seinem Rechten nit benemen mocht. XX. gulden lanndswerung zu puß veruallen sein.

Wen

Wen man nach dem Tisch zum tanntz vnnd auch nach dem tisch zu der praut laden mag.

Item man mag auch nach dem Tisch zum tanntz vnnd auch nach dem tisch zu der praut laden wen man wil doch also das man nymants ichts anders zu essen oder trincken geben sol dann obs vnd confeckt vnnd francken wein Reinisch wein oder anndern wein In dem selben vngelt ongeuerde. Wer das vberfur der sol. X. gulden lanndswerung zu puß ueruallen sein.

Von Spilleuttn.

Item man sol auch keinerlej Spilleut, noch loterer *) zu keiner Hochtzeit mit herein noch zu der maltzeit laden noch da essen lassen, Aufgenomen die, die mit eine prewtigam, oder prawt, vom land herein komen, oder die der Stat schilt trůgen, mit sampt dem hegelein der zum Tantz ledt, Vnd ob auff denselben tag, einich fürst hie wer, vnd der Spiellewtt auff die hochtzeit kömen. Die möcht man auch da essen lassen vngeuerlich. Ob aber ymants solcher spilleut die der Stat schilt truge, zu haben nicht

*) Lustigmacher, scurrae. Daher kommt Lotterbube.

nicht vermöchte, oder haben wölt, *) der möcht wol an denselben stat, einen zwen, oder drei ander haben, Vnd bestellen vngeuerlich, Vnd wer der stück eins oder mer vberfüre der müst von einem yedem vberfaren stück, zehen guldein landszwering zu puß geben,

Was man den Tantzladern zu essen vnd zu trinken geben mag.

Item den tantzladern, vnd irn mitreittern mag man auch des morgens wol ein früsuppen, mit sampt einer oder zweyer gesoten hennen, vnd dartzu franckenwein, reynischen wein oder andern wein in demselben vngelt zetrinken geben ongeuerlich.

Von der hochzeit schencke.

Item man mag auch An dem tag der hochzeit wol ein schenck haben, vnd dartzu von yedem teil bitten sechtzehn Mann vnd ob icht gest zu derselben hochtzeit herkomen die hie nit wonhafft oder anheyms weren, die möht man auch dartzu laden, doch das man an derselben schenck nichtz zu essen geb, dann obs, keß, vnd brot, vnd nichtz zu trinken dann franckenwein, reynischen

*) Es stand also frey, Spielleute zu haben. Ein weises Gesetz! Heut zu Tag muß man sie bezahlen, wenn man sie auch nicht braucht.

nischen wein oder andern wein in demselben vngelt vngeuerlich vnd wer der stück eins oder mer vberfüre, der müst von einem yden vberfaren stuck zehen guldein landßwerung zu puß geben.

Wo, vnd wie die hohzeit schenck sol gehalten, vnd volbracht werden.

Item wer hinfür seiner hohtzeithalb, einen Tantz, auff dem Rathauß hat, vnd derhalben ein schenck haben wil, der sol die nündert *) anderswo halten, oder haben, dann auff dem Rathauß und Stuben, so dartzu beschiden, vnd geordent ist.

Vnd der oder dieselben die solche schenck also haben werden, sollen dartzu keinerlei Silbergeschirr noch trinckgefeß, noch auch panckIach,**) Tischtücher noch handtzwelfen***) gebrauchen dann das so ein Rat darzu geordent vnd dem haußknecht beuolhen hat, vnd mit essen vnd trincken, sol es gehalten werden nach lautt des gesetz nechst obbegriffen, Vnd dem haußknecht oder seinem gewalt sol von solchen Dingen dartzeleihen, veber zwei virteil

*) Nirgend.

**) Bankdecken; anderwärts Banklaken. s. Frisch.

***) Handtuch.

virteil weins nit gegeben werden, Wer das vberfür vnd anders hielt, der solt zehen guldein landßwering zu püß geben,

Von hohtzeit höfen.

So auch ymant sein kint, oder Freunde zu der ee verlobt oder zulegt, so sollen dieselben noch ir freund, von derselben hohtzeit oder Freuntschafft wegen keinen hohtzeit hoff oder wirtschaft nit haben, in einem halben Jar dem nechsten darnach volgend Ausgenommen auff den Nechsten tag Nach der hochzeit vnd in dem hauß do die selb hochzeit gehalten ist vnd sunst nyndert mag man solcher freuntschaft oder hochzeyt halben ir wern eine oder zwů morgens zum frůmall zwölff person vnd auff den abent zum Nachtmal dyeselben, oder ander VII person vnd dartzu prawt vnd prewtigam, woll laden vnd haben vnd also vber solche antzall alß dan nyemant mere da essen lassen weder geladen noch vngeladen doch so einiger prewtigam sein prawt in sein haus oder wonung do er sein anwesen hatt in meynung die fürpas da selbst wesenlich pey im zu behalten heimfüren würde so mag derselb prewtigam als dan für sich selbs zu derselben heimfürung

fürung auch einen hochzeithoff haben mit antzall der VII person vnd in maß wie obgemilt ist, vnd wer das vberfüre vnd anders dan wie vor stett hilte vnd sich des so er darvmb gerügt oder fürpracht würde für sich vnd seine gewalt mit seinen Rechten, nit benemen mochte der soll darvmb gemein stat fünfzig gülden landßwerung zu puß verfallen sein vnd geben.

Wer vnnd wie man praut vnd preutigam vereren mag.

Wolt aber einicher des preutigams oder praut freunde dieselben praut oder preutigam eren, der mag praut oder preutigam einmal vnnd nicht mer selb sechst auf einen tag nach der Lautmerung vnd vor der Hochtzeit nach tisch zw Im haym laden vnnd die vereren mit obs kess vnnd prot vnnd Franckenwein Reinischen wein oder anndern wein In demselben vngellt vnnd dieselben sechs person alß dann ob man will oder annder an Irer stat zu dem nachtmall haben Doch das Ir mit sampt praut vnnd preütigam vber sechs personen nit sein noch da eßen weder geladen oder ungeladen vnnd auch Also, das es In demselben mall mit

essen vnnd trinken geben anders nit gehalten werden dann von den maln der Hochtzeit geboten Ist, vnd das dieselben personen die dem preutigam oder praut solich erung wie Jezgemellt ist thun wollen, dem preütigam oder praut an sipschafft also gewanndt Natürlich vater vnd muter Anhern Anfrawen Schweher schwynger vnnd geschwistrigit von ainem oder zwayen pannden vnnd sonnst nymand vnnd wer das vberfüer darumb gerugt mit seinem rechten darfür nicht möcht kommen die sollen drey gulden landßwerung zu pus geben.

Von Schencken.

Es sol auch von beden teilen nymants dem andern, nachdem sie zusamen verlobt, oder beigeschlaffen sindt, In zweien monaten den nehsten darnach volgend nichtz schencken noch geben weder cleinot, gelt oder geltz weert, darum man einich cleinot kauffet dann was praut vnd prewtigam In obgeschribener maß erlaubt ist vngeuerlich vnd wer das vberfür der müst zweinzig guldein landswerung zu puß geben on gnad.

Von hohtzeit schenck.

Desgleichen sol nymants wer der oder die sein nymant aufgenomen auf keiner hohtzeit,

kzeit, noch von keiner heyrat, noch hohtzeit wegen, so die erstlich gescheen, noch In zweien monaten den nehsten darnach vnd man hohtzeit gehabt hat nichtz schencken dann wer das vbers für vnd darum fürpracht wurd vnd sich des für sich, vnd seinen gewalt, mit seinen rechten nit benemen möht der solt (dorumb funff pfund newer haller vnd dartzu*) so uil auff das haws geben on gnad so uil der schenck gewesen wer.

Wen man auff die hohtzeit kleiden mag.

Wie woll ein erberer ratt, in vergangen tagen der Cleidungen der genen halb, So sich ie zu zeitten, zu den preutigam duff die hohzeitt bekleidett haben ein gesetze vnd ordnung pey mercklichen penen außgeen lassen haben, württ doch In demselben gesetz mangerley behelff gesucht, das zu verkumen So gepietten vnsser her'n vom Ratt daß weder prautt noch Preutigam noch niemant von Irn wegen zu oder auff einich Hochzeitt niemant weder auff seinselbs kost noch des preutigams oder prautt noch nimantz van Iren wegen kosten zu im in sein farbe kleiden, außgenomen ein preutigam mag einen knecht oder einen knaben zu Im kleiden dan wer sich darvber in des preu-

tigams

*) Dieß steht am Rand.

tigams farbe kleidet vnd darvmb furpracht wurden der müst auff das rathauß zu puß geben x gulden an gnaden 1436 ad. 10. Deczember sontag außgerufft.

Von Baden vnd wirtschafften darnach.

Item es sol auff keiner hohtzeit, weder Braut noch Brewtigam, noch nymant von iren wegen, nymant verpaden noch padgelt für sie zalen, noch auch nach dem Bade einicherlei mal noch Zech haben, Ausgenomen einer Brawt, vnd prewtigams haußgesind, für die mügen sie padgelt zalen ongeuerd, (bey peen funff gulden Reinisch Landswerung.)

Von krenntzlein.

Es sol auch zu einiger Hochtzeit weder die praut oder yemannd von Jhren wegen einich krenntzlein nit außgeben ausgenommen dem preütigam Tantzladern Preütfüerern vnnd Spielleüten [vnnd den frembden so auff die Hochtzeit hieher kommen weren.*)]

Das man nur einen tag hochzeiten soll,

Item man soll auch nur einen tag Hochtzeit hallten Nemlich an dem tag als man zw kirche gegangen Jst vnnd des nachts beyligen wollen

*) Ein späterer Zusatz.

wollen vnnd wer das vberfür der soll zehen guldin Landßwerung zw pus verfallen seyn.

Vom Ayrkuchen.

Man soll auch des anndern tags nach der Hochtzeit zw dem Ayrkuchen nit mer laden noch haben dann von yedwederm thayl zehen frawen vnnd praut vnnd preutigams schwester vnnd nit darüber vnnd denselben soll man nichts zu essen noch zw trincken gebenn, Annders dann Ayrkuchen Fladen oder Speckkuchen, vnnd Franckenwein Reinischen wein, oder anndern wein In demselbenn vngelt, vnnd wer das vberfuer, der soll zehen guldin zu pus geben, Doch so sollen In diesem vnnd annderm hie vorbegriffen stücken außgeschlossen sein pfewffer vnd Hofierer die In obgemellter mas zw hallten erlaubt sein, vnnd dartzw auch das Hawßgesinde vnnd die personen die vngeuerlich zw derselben Hochtzeit dyenenn.

Von lone der Spileut.

Item man soll auch der Stat pfewffern vnd trumettern zw einicher hochtzeit nicht mer geben dann Jr yglichem ein gulden landßwerung vnd der andern zweyen Spilleut einem der Stat schilt tragend vnd auch dem Hegellein einen halben Guldin landßwerung.

[Desgleichen Paukher vnnd pfewffer der schilltragennde nedem einHalbenn guldin.*)]

Aber auff den tag der Lautmerung oder so nemand prewtgam vnd praut alß obstet haimladen vnnd zu solichem des Hegelleins auch pfewffers vnnd paukhers notturfftig vnnd die alsdann erfordern vnd gebrauchen wurde. Sol man zw solichen Zeyten nder Person darumb nicht mer geben dann ein ort eins guldin.

Das Hinfuro zw Lautmerung oder Haimladen kein Statpfeyffern vnnd Paucker gepraucht werden sollen bey peen fünff guldin Landßwerung.

Desgleichen ob nemanndt zw solichen ezeytten oder auff den Hochtzeit tag den schelleman mit seinem weyb vnnd gesellen zw hofieren erfordern vnnd haben wurd, soll man dem für sich vnnd sein zwgewanndten ydes tags nicht mer geben dann einen halben guldin vnnd dartzw eßen vnnd trynncken. Sonach Ist dem schellenman die luftung gethan vnnd nach geben, das er mit seinen Hofieren des nachts auff der gassen zw den Lautmerungen auch sonnst seiner belonung Halb frey sein soll, vnnd zw Hochtzeiten so auf den tag der Hochtzeit der ayrkuchenn auch gehalltten

*) Dieß steht in einem andern Exemplar.

ten wirdet Soll Jm ein guldin Wann sie aber bede Hochtzeit vnd ayrkuchen nicht auff einen sonndern zwen tag nach einannder gehalltten ydes tags ein halbe guldin gegeben werden Actum Sabato post Anndree Anno ꝛc. 1509.

Hochtzeitlader.

Eynem hochtzeitlader am tag der hochtzeit samentlich ain gulden.

Jtem am mitwochen nach letare den andern tag apprillis 1511 Jst zw ainem erbarem rat erthailt Hinfüro dem schwenntter vnnd anndern seins gleichen so auff den grossen Hochtzeitten dienen von einer Hochtzeit annderhalben guldin zu geben.

Statpfeiffer.

So Hinfüran yemand die Statpfeüffer nachts zw Hofiern geprauchen will der soll Jne ain guldin zw geben, vnnd sie darvmb pflichtig sein auff desselben begern vor acht Hewsern oder ortten zw Hofieren vnd Hoffrecht zu machen Wolle aber yemand weitter oder an mer ortten darüber lassen Hofieren, derselb solle von ainem yedem ort vnnd vor yedem Haws zw Hofieren ein Halb ort eins guldin den Statpfeyffernn zugeben schuldig sein.

(Eine

(Eine spätere Randschrift macht folgende Bestimmung: pflichtig sein allain vor der praut vnd Irer beden Junckfrauen heusern zu hofiren vnd vber diese drey heuser soll vor kainem anndern Haus vor vnd nach der hochzeit nit hofirt werden bey ainer peen fünff gulden.

Ferner ist der Zusatz beygeschrieben:

Es ist bey Einem Erbern Rat verlassen das hinfüro des preutigams vnd der praut beeder vater vnd mutter auch Iren beden junckfrauen vor Iren heusern gehoffirt soll werden. 23 Dec. 1522.)

Wie lang ein Brawt die vom land herein kompt gefreyt sein sol.

Item wenn ein Prawt, von andern Steten oder vom land herein kommet, die mag das erst Virteil Jars tragen was sie will, darnach sol sie zu allen geboten sein als Als annder Burgerin ongeuerde,

Das die Junckfrawen vnd Frawen zu Lautmerungen bey nacht nicht hofieren oder versamment wanndeln sollen.

Item So alsf dann an einen Rat gelangt hat von ettlichen Junckfrawen vnd frawen ein newigkeit geübt worden Ist In dem das sie zw lautmerungen auff der gassen Hofieren gann-

ganngen sein das doch Junckfraulicher vnd frawlicher Zucht nit zimt Ist ain rate daran kommen ernstlich gebietende, das Hinfüro kain Junkfraw oder fraw zw einicher lautme-rung oder einichen anndern Haymladen bey nacht auff der gassen nicht Hofieren noch sunst versammelt wanndeln sollen, das sie auch sunst bey nechtlicher weyl nit zum meet oder wein gefürt werden, oder selbst dartzu sollen geen, dann weliche das vberfur, die sollt drey gul-din zw pus auff das Haus geben.

Item das auch weder zw Hochtzeitten Lautmerung oder Haimladen vater muter Schweher Schwiger vnnd andere, die die Hochtzeit hallten, vber die erlawbten antzale person zu ainicher maltzeit weder Junckfrawen nach yemannd annders nit laden oder yemand von Iren wegen In Iren oder Anndern Hew-sern solichs zuthun ersuchen oder befehlen sol-len bey zehen guldin landßwerung.

Es soll auch fürbas zw den Hochtzeiten nach dem kirch ganng vor den Hewsern, nit mer zu trincken gegeben werden. Auch sollen sich fürpas der praut muter oder yemandt annders von I-ren wegen zw den Hochtzeitten nit mer In den Hewsern darInnen die Hochtzeitten Ist gesegnen

nen lassen dann an einen ennde desselben Hawss.

Auch soll fürpas ain yeder preutigam oder sein Freunde auff ainer Hochtzeit eins yeden tags den leütten die mit Jne zw Hauß geen nit mer dann einmal nemlich des abents Nach dem tanntz danncken.

Es soll auch hinfüron zw fürung der frauen den Hochtzeitten verwanndt ausserhalb beder schwyger vnnd der geste die der Hochtzeit Halben Herkomen weren von praut oder preütigam oder yemand anndern von Jren wegen einich manßpild nit gebetten oder bestellet werden bey einer pen drey guldin Landßwerung.

Es hat auch ein Erber Rat dem Pfender ernstlich vnd statlich beuolhenn mit seinen Knechten vnd Rügern ein vleissig auffsehen zu haben, Wo solch obgemelt gesetze vberfaren würden, die vberfarer darum zu Rugen vnd darinn nit zu schonen, von dem dann ein Rat, die puße on genade nemen will, darnach sich menigclichen wisse zu richten vnd darvor zu bewaren.

Wiewol auch in uergangen Zeytten zu gutter meynung erlaubt vnd vergont worden ist das man auf die hochzeit den gesten so solicher hochzeit halben herkomen sind hat vier

viertail

viertail weyns oder darvndter schenken mugen vnd aber solichs überhant genomen vnd vil leuten mercklichen vncosten bracht hat, das zu fürkomen hat ein erber Rate solich vergunst vnd erlaubnus der weinschenk widerumb aufgehaben, also das hinfür nyemant auf einich hochzeyt oder von solicher hochzeytt oder heyrat wegen weder gesten oder andern einichen weyn schenken sol bey einer peen zehen pfundt newer haller.

Wie man es mit auswendigen hochzeitten haltten sol.

Wir burgermeister vnnd Rate der Stat Nürmberg haben In betrachtung gemains nutz vnnd vmb mercklicher vrsach willen vns dar zu bewegende furgenomen vnd beslossen Ernstlich vnnd vestiglich gebietende das hinfur eynicher vnser purger oder burgerin zu noch auff einich hochzeit die außwendig diser Stat ver oder nahent gehaltten werden nit ziehen oder kumen sullen Sie sein von Burgern oder gesten dor zu geladen oder nit Außgenomen praut vnd preutigam vnd des selben vater vnnd muter Anherrn anfrawen vnnd geschwisterget vnnd der selben geschwisterget eeliche gemaheln wo aber der braut oder preutigams vater oder mu-

ter

ter eins oder mer nit vorhannden weren So mogen an des oder der selben abwesenden vater oder muter stat ander person der selben zal geladen gebetten vnnd gehaltten werdenn.

Dor zu So mag die praut die hie purgerin ist vber die obgemelten erlaubtten anzal zu solcher Irer hochzeit laden oder mit Ir furen zwei Frawenpild.

Deßgleich mag ein prewtigam der hie purger ist, vber die obgemeltten erlaubtten anzal zu seiner außwenndigen hochzeit laden oder pringen ij manßpild.

Wo aber praut oder preutigam leiplicher geswisterget nit hette, oder ob es die hette vnnd doch der keins abwesens Jugennt franckheit oder annder sach halbenn zu solcher seiner hochzeit nit gehaben mocht oder wolte So mag praut oder preutigam an stat vnnd für dieselbenn geswisterget so es der nit hette, oder vorvermeltter verhinderung halb nit gehaben mocht oder wolt zu Sampt den obgemeltten erlaubtten personen zu solicher seiner außwenndigen hochzeit laden furen vnnd mit nemen noch zwu ander personen nemlich der preutigam zwai mannspild vnd die praut zwei frawenpild.

[Doch wo yemandt eehaffter vrsach halb zu solchem mer person bedurffen wurde dem söll das bey einem erbern rath zu suchen vnnd zu bitten vnverpoten seyn.]

Vnd wo ainicher prewtigam oder praut die vnnser burger oder burgerin weren solichs vberfüren vnnd zu solicher Irer auswertigen hochzeit vber die gemelrten erlaubtten vnnd zugeben anzal mer personen vnnser purger oder burgerin durch sich oder Iren gewalt oder ymant von Iren wegen beten luden oder mit furten vnnd sich des für sich vnnd Iren gewolt so sie darumb gerugt oder furpracht werden mit Iren Rechten nit benemen mochtten So solt die selb vberfarende person vnnser purger oder purgerin von einer yden person die durch sie oder von Iren wegen zu oder auff solich Ir auswendige hochzeit gebeten geladen oder mit gefurt werden vnnd die vnser burger oder burgerin weren zu puß auff das hawß geben .X. gulden on gnad.

(Eine spätere Handschrift von 1526 hat hier noch folgenden Zusatz:

Deßgleichen wo einich vnnser purger oder purgerin außerhalb der obgemelrten erlaubtten vnd bestimbt anzal zu einicher außwerttiger hochzeit vngeladen kemen der yede so sie darvmb

gerugt oder furpracht wurden, vnd sich des mit Irem rechten nit entslaen oder benemen mochten musten darvmb vnnser Stat zu puß geben x fl. on gnad,

Darzu so sullen es auch In vnd zu solichen außwerttiger hochzeit prawt vnd prewtigam vnd all vnnser purger vnd purgerin die in obgemelt anzal weise vnd vntterscheit pey vnd in solichen Hochzeitt sein mugen mit Schenckungen kleidungen gesmuck vnd anndern nit anders gehaltten, dann wie vnnser Stat vordere gesetz derhalben außgangen, dauon Innhallten pey den penen in denselben gesetzen begriffen.

Anno ꝛc. lxxviij° (1578)

Von Gesellen Tentzen.

Vnnser Herren vom Rate haben gemerckt vnd zu hertzen genomen vngeordent vberflussig kait vnd kost die sich mit den Tentzen so die erbern gesellen hie haben bey etlichen Zeitten vast vnd vnbillichen gemert haben vnd darumb got zu lobe hochfart zuuermeiden auch vmb eins gutten gemainen nutz willen So setzen vnd gebietten sie ernstlich vnd wollen, Wer nu furbas einem gesellen tantz haben sol, vnd wil das weder dieselben noch kain ir freunde, auf dieselben zeyt in dem haws darin er wonhafftig

ist

ist nymandt zu tisch laden biten noch auch vngeberten nymant zu essen geben sullen dan (die so zur preut gepetten wurdt sampt zwaien junckfrauen auch zwen junger gesellen desgleichen)*) den pfeiffern hegellein vnd possawmern, die ine auf dieselben Zeit zu dem Tantz hoffiren vnd dienen sollen vnnd wollen ir gut freunde so yderman do heymen gessen hat ine zu eren slechtiglich mit ine zu dem Tantz geen das mugen sie tun dieselben noch nyemant von iren wegen sollen anch fürbas darumb weder statknechten putteln lochhuttern noch andern keinen weyn mere geben [noch dieselben ainichenn wein mit sich haimb tragenn] als ytz und etliche zeytt bestheen sunder das gantz vermeiden vnd nur erbern frawen vnd mannen [desgleichen obgemelltenn personen] dieweil der tantz werdt slachtiglichen obs vnd zu trinken geben. Woll mag man dem haußwirtt mit eym firtell weins verern vnd den statknechten vnd puteln mit xxxii dn. verern.

Item es soll auch niemandt so man ein tanntz hat den statpfeiffern vnnd posaunern auf das mayst nit mer dann yeden einen halben guldin geben vnd dem heggelein halb als vill, vnd wer der obgeschriben stuck eins oder mer vber-

*) Eine spätere Randglosse.

vberfure vnnd geruegt wurde der must funff guldin on gnad zw pus geben.

* * *

Wiewol vormals durch einen erbern Rate zu uermeidung vnnotturftiger vnd uberflussigen Costung der Hochtzeithalten statliche vnd wolermesne Gesetze wie es mit den lautmerungen hochtzeit malen Hochtzeit Hofen Tanntzen vnd andern gehalten werden sol gemacht ausgangen vnd offennlich verrufft sindt. ydoch so ist in kurtze von etlichen daneben ein sunder newykait entstanden furgenomen vnd gevbt also das etliche den Hochzeitten verwandt vnterstanden haben, auf den Tag oder abentt der lautmerung ausserhalb der personen die nach lautt der Stat gesetze zeladen vnd zehaben erlaubt sindt vnd ander weibspersonen von frawen vnd Junckfrawen nach dem mal zum Tanntz zuberuffen vnd zeladen vnd wann aber das nicht allain eins Costen sunder auch dorzu vil muhe vnd uber lasts waltet, Darumb solche abzestellen So ist ein Rate vmb gemaines nutz vnd notturft willen daran komen ernstlich vnd vestiglich gebiettende das hinfur nymands von einicher hochzeit oder freuntschafft wegen auf den Tag oder nacht der lautmerrung oder sunst auf einich zeitt ymant zu prawt oder preutigam laden bitten noch beruffen sollen dann

die

die personen so zu den zeitten wie in den vorgemelten aufgegangen gesetzen zugegeben vnd vergont vnd erlaubt sindt bey den penen in denselben Gesetzen begriffen.

Doch ob preutigam oder prawt leipliche geswistergit oder geswistergit kindt hetten die mochten sie vnd derselben elichen gemaheln allein an dem Tag der lautmerung zu abend vnd zu kainen andern hochzeit malen oder hofen nach dem Tisch zum Tanntz zusampt den personen so nach laut der vorausgegangen Gesetzen erlaubt sindt laden, vnd wer das uberfure vnd mer personen dann ytzuerlaut hat auf den Tag der lautmerung oder auch zu einichen andern hochzeit malen Hofen oder Tenntzen hat oder lude oder laden ließ, darumb gerugt oder furbracht wurde vnd sich des fur sich vnd seinen gewalt mit seinem rechten nit benemen mocht der solt dorumb gemainer Stat zu buß veruallen sein vnd geben zehen gulden.

Ob auch einich ander oder mer, personen dann die Ihnen so nach laut des Hochzeit puchleins vnd des ytz uerlesens Gesetze zeladen erlaubt vnd zugeben sindt von frawen oder Junckfrawen zu solichen wirtschafften Malen oder Tenntzen geladen oder vngeladen komen die darumb gerugt oder furbracht wurden vnd sich des

mit kein rechten nit benemen mochten, der yde solt gemainer Stat zu Buß veruallen sein vnd geben drey gulden die man on gnade vnd vnuerschont meniglichs nemen will.

Vnd nachdem auch Im hochzeit puchlein mit besundern verpenten gesetzen ausgedruckt ist, were vnd weliche personen preutigam vnd prawt nach der lautmerung vnd vor der hochzeitt heim laden mugen Ist eins erbern Ratz maynung ernstlich vnd vestiglich gebiettende das auch von denselben nit mer personen von frawen bilden zum mal oder Tanntz geladen werden noch vngeladen dabey sein sollen dann dieselben Gesetze Innhalten dann wer das uberfur mer person zum mal oder Tantz lude oder die vngeladen darzu komen oder dabey wern dorumb geruegt wurden vnd sich des mit Irem rechten nit benemen mochten der yde solten ze bus veruallen sein vnd geben die pene in denselben gesetzen begriffen.

II.

Jetztlebende Mahler in Nürnberg.

Johann Philipp Bayer, auf dem Steig, geb. zu Stadtkronach im Bambergischen, 1729, Historien- und Frescomahler.

Georg

Georg Christoph Gottlieb von Bemmel, beym Lauferthor, geb. 1738, Porträtmahler.

Ein Sohn des vorigen, gleiches Namens, geb. 1765, mahlt Landschaften.

Carl Sebastian von Bemmel, in der hintern Kreuzgasse, geb. 1743, mahlt Landschaften, welche besonders in England sehr beliebt sind.

Johann Bierlein, mahlt Porträte (s. III Stück S. 152.)

Christoph Wilhelm Bock, mahlt in Pastell. (s. das III St. S. 152.)

Johann Martin Däubler, am Henkerstege, mahlt Landschaften in Wasserfarben nach Dietzsch.

Margareta Barbara Dietzschin, auf dem Milchmarkte, geb. 1726, mahlt Blumenstücke.

Christoph Fröer, in Gostenhof bey der Bauernwache, ein Schüler Cph. Jac. Sengs, mahlt in dessen Manier Landschaften, Köpfe, Thiere ꝛc.

Paul Götz, Stadtmahler, hinter dem Schießgraben, geb. 1724, mahlt historische Stücke, Tapeten, ganze Zimmer ꝛc.

Johann Andreas Christian Held.

Christoph Daniel Henning, liefert Porträte und Landschaften (s. III Stück S. 153.)

Heinrich Hessel, aus St. Petersburg, zeichnet Porträte in Rothstein und Pastell, und ist im Treffen sehr glücklich. Er sticht auch Porträte in punzirter Manier in Kupfer.

Georg Erasmus Hoppert, Oelmahler, auf dem Steig, mahlt eiserne Cassentruhen für Kaufleute.

Johann Eberhard Ihle, im Katharinenkloster, geb. zu Eßlingen 1727, Director der Mahlerakademie. Er verfertigt Bildnisse und Kabinetstücke.

Abraham Wolfgang Küfner, (s. III St. S. 154.)

Ludwig, ein Schüler Anton Urlaubs, mahlt Porträte, Zimmer.

Lutz, Dosenmahler beym Weißenthurm.

Nicolaus Andreas Müller, bey der großen Waag, geb. 1752, mahlt Blumen.

Georg Wolfgang Pfefferlein, ein Schüler von Paul Götz, Illuminist und Oehlmahler.

Carl Johann Georg Reuß, logirt im schwarzen Kreuz, mahlt besonders Porträte in Oehl, sticht auch in schwarzer Kunst.

Johann Philipp Rößler, an der Fleischbrücke, mahlt in Oehl.

Johann Georg Friedrich Rupp.

Schulz, beym goldenen Schild, mahlt Porträte, und renovirt alte Porträte und andere Mahlereyen.

Schweigländer, geb. aus Schwaben, wohnt auf dem Neuenbau, mahlt in Oehl Porträte, historische Stücke, z. E. Schweppermann nach Küfner.

Christoph Jacob Seng, im Katharinenkloster, geb. 1727, mahlt in Oehl und Wasserfarben Thiere, Landschaften, Batailenstücke und vorzüglich alte Köpfe.

III.

Ehemahlige Rechte Nürnbergs in gewissen Pfarren.

Nürnberg hatte ehehin in mehrern Pfarren gewisse Rechte, welche in den folgenden Zeiten aufgehört haben.

Der neue Spital zum H. Geist zu Nürnberg hatte den Pfarrsatz zu Herzogaurach.

Aus einem Rathschlag von 16 Dec. 1532.

„Frau Gyselta, Aebtissin zu Kitzingen hat die Lehenschaft der Pfarrkirche zu Herzogaurach samt zweyen Filialen zu Obermichelbach und Veitsbrunn, und die Zehenten zu H. A. und auf 22 herum gelegenen Dörfern dem Regenten des neuen Spitals zu Nürnberg überlassen, auf Bitte des Stifters dieses Spitals, Conrad Groſsens, weil dieser die Aebtissin aus dem Judenthum gelöset, viel Leistgeld für sie bezahlt, und das Kloster vor verderblichen Schäden verwahret hat. Hierauf hat Bischoff Otto zu Wirzburg gedachte Pfarre mit ihren Renten und Einkommen dem neuen Spital zur Unterhaltung der Dürftigen einverleibet, unter der Bedingung, daß der Regent des Spitals ihm als ordinario perpetuo Vicario einen Pfarrverweser präsentiren, und demselben ein ziemliches Auskommen geben solle. Laut der Verträge von 1337.

Dieser Pfarrverweser sollte, nach der bischöfflichen Bulle, seyn presbyter secularis idoneus. Ueber die Tauglichkeit des präsentirten Pfarrverwesers hatte also der

Bischoff

Bischoff zu urtheilen. Weil die Präsentation einem weltlichen geschickten Priester nicht geschehen, so verbot der Bischoff von Wirzburg bey Bann und Geldpön den Zehenden nicht zu reichen, weil der Spital schuldig sey, davon den Pfarrverweser zu unterhalten, welches er nicht thue, wenn keiner präsentirt sey.

Es wurde daher angerathen, dem Bischoff einen erbaren frommen Priester, der ihm annehmlich wäre, in der Maaß und Form, wie es vor Alters herkommen, zu präsentiren."

Aus einem Rathschlag vom 7 März 1550.

„Veitsbrunn und Michelbach waren 2 Filialen, welche von Herzogaurach aus versehen wurden.

Nach der Reformation hat man mit Wirzburgs Bewilligung dem Pfarrer zu Herzogaurach eine jährliche Competenz von 140 fl. ausgesetzt; Nürnberg hat dagegen die Pfarrgefäll eingenommen, und ihre 2 Filiale mit eigenen evangelischen Priestern versehen.

1550 ist der Pfarrer zu Herzogaurach, Conrad Talner von seiner Pfarre vertrieben, und von Wirzburg ein anderer geschickt worden,

den, der auch wahrscheinlich im Besitz geblieben."

Nürnberg scheint noch 1589 diese Pfarre besetzt zu haben; denn in einem Excerpt von diesem Jahr heißt es:

„Vrban Rennisfilv, Fiscalis ließ sich bey Johann Dürr Präsentation vernehmen, sein Bischoff achte zwar dieselbe von den statibus nostrae religionis von unnöthen, in diesem Fall möge mans passiren lassen."

1601 ist das Pfarrlehen zu Herzogaurach Bischoff Johann Philipp zu Bamberg, doch mit Vorbehalt der Zehenden und der Filiale abgetreten worden. Der Bischoff erließ statt des Reverses ein Dank- und Erklärungsschreiben.

Rathsverlaß vom 25 Sept.

* * *

Dem Kloster Himmelsthron und dem Spital zum h. Geist haben Ludwig und Fridrich Grafen zu Oettingen das Ius patronatus der Pfarre Gunzenhausen, samt zugehörigen Zehnden übergeben, Erichtag vor Nicolai. 1343, als das Kloster noch im Spital zu Nürnberg gewesen. Der Abt zu Elwangen hat seine Lehenschaft daran erlassen. P. Clemens VI hat auf Interceſſion K. Carl IV die

Pfarre

Pfarre dem Kloster incorporirt, dergestalt daß sie die Einkommen einfangen und die Pfarre durch einen Vicarium versehen lassen mögen, doch daß sie demselben davon sein Auskommen verschaffen. Datum zu Avignon. 1347.

* * *

A. 1552. haben Bischoff Weigand zu Bamberg, Wolf Dietr. von Pappenheim, Dechant und das Capitel dem Rath zu Nürnberg verpfändet und übergeben Stadt, Schloß und Amt Vilseck mit aller Zugehörung ausser der Geistlichkeit um 28000 fl. und sollte der Rath auf den Unterthanen Steuer, Reiß, Folg und Frohn haben, doch das Stifft zu Bamberg in dessen Anschlag um 2 zu Roß und 5 zu Fuß entheben. Dat. Nürnb. d. 11 Jenner 1552. Diese Verpfändung ist a. 1559 wieder abgelöst worden, vermög einer Urkunde d. 4 Merz datirt. Der Rath hat in solcher Zeit das Exercit. Augsp. Conf. daselbst angerichtet, dabey es verblieben bis A. 1615.

* * *

1646 erhielt Nürnberg das Patronatrecht der Pfarre zu Wilhermsdorf und des Filials zu Neidhardtswind; trat aber dasselbe 1668 wieder an den Grafen von Hohenlohe ab, mit dem Vorbehalt, daß auf ewige

Zeiten

Zeiten in dem Kirchengebet für den Rath zu Nürnberg als Benefactorem dieser Pfarre solle gebeten werden. (s. Waldaus Beytr. II B. S. 340.)

* * *

Von mehrern Pfarren, die 1561 Nürnbergisch waren und in diesem Jahr von Nürnberg aus visitirt wurden, s. diese Materialien IV St. S. 240 — 246.

IV.

Nürnbergische Geistliche durften bisweilen ausser ihrer Pfarre noch andere Pfarren fremder Herrschaften annehmen.

Die Bünauische Pfarre zu Forth und Bug war bald mit Eschenau, bald mit Rüsselbach, bald mit Igensdorf verbunden. Sie soll ehehin ein Filial von Eschenau gewesen seyn.

M. Christ. Eschenbach, Pfarrer zu Eschenau, hatte von 1651 — 1653 die Pfarre zu Forth.

Conrad Feuerlein, Pfarrer zu Eschenau, hatte von 1654 — 1664 zugleich eben dieselbe.

1672 wurde die Pfarre zu Forth dem Pfarrer zu Rüsselbach, M. Chr. Rößner, conferirt.

1707 hat Georg Caspar Zimmermann, Pfarrer zu Eschenau, mit Genehmigung seiner Kirchenherrschaft, die Pfarre Forth angenommen.

Von 1735 — 1748 versah dieselbe Zacharias Hessel, Pfarrer zu Igensdorf.

1748 bekam dieselbe wieder der Pfarrer zu Eschenau, Johann Leonhard Raab.

*

Die Pfarre zu Katzwang wurde von Johann Georg Treu, Pfarrer zu Kornburg 11 Jahre lang Vicariatsweise versehen.

V.

Beytrag zur Nürnbergischen Kirchengeschichte.

In der Sacristey zu St. Egydien findet sich auf einer länglichten Tafel folgendes geschrieben:

Christlöbl. Kirchenpflegamt
des Wohl Edel Gestrengen, Fürsichtigen und
Hochweisen Herrn
Georgs Imhoff,

des

des ält. geh. Raths und Hochverdienten Kirchenpflegers ꝛc. ꝛc.

so dero Magnificenz und Herrlichkeit auf vorhergehende ordentliche Wahl und rechtmässige Uebergebung in dem H. Namen des höchsten Kirchenpatrons J. C. im J. 1648 am 2 Aug. mit vieler frommer Christen, und sonderlich des ganzen hiesigen Ministerii herzl. Glückwünschung rühmlich haben angetretten.

Nachdem der allgemeine Reichsfried zu Münster d. 2 Aug. beschlossen, und in bemelden 1648 Jahr d. 14 Oct. unterschrieben worden, ist darauf angestellt, und in der Stadt und auf dem Land gehalten worden im J. 1649 d. 7 Febr. den Aschermittwoch ein Fast- Buß- und Bettag.

1649 den 11 Febr. als den darauf folgenden Sonntag Invocavit ein Friedensdankfest.

A. 1649 ist die Kirch zu St. Jacob nebst deren ministris von dem deutschen Hauß allhie, wiewol mit grosser Müh und Arbeit vermittels göttlicher Gnade ganz separiret, und liberiret worden.

1650 den 27 Febr. den Aschermittwoch ein Buß- und Bettag.

Den

Den 9 Jun. den 1 Sonntag nach Trin. ein Bet- und Friedensdankfest wegen der allhier damals angestellten völligen Unterschreibung der abgehandelten Executions-Friedens-Tractaten, und ist bey dem Gottesdienst vor Mittag das Gebet und die Predigt auf glücklichen Fortgang solcher Unterschreibung gerichtet worden, nachmittags aber hat nach verhoffter Unterschreibung die Danksagung in der Vesper sollen verrichtet werden; dieweil sich aber selbige Unterschreibung wegen viel entstandener Scrupeln biß nach 4 der kleinen Uhr verzogen, und der Gottesdienst in etlichen Kirchen wegen solches Verzugs gar nicht, in etlichen aber sehr ungleich, auch wohl bey angehender Nacht verrichtet worden: Als ist deßwegen von neuen angesetzet worden

1650 d. 16 Jun. am 2 Sonntag nach Trin. ein Friedensdankfest.

1651 d. 12 Febr. am Aschermittwoch ein Bußtag.

1652 d. 3 Mart. am Aschermittwoch ein Bußtag, und dabey verordnet worden, daß man künftig allezeit auf die Freitag ein Stück aus der Historie des Leidens Christi in den Betstunden ablesen und Passionslieder singen solle, wie in einem absonderlichen Büchlein

1652 bei den jungen Endtern gedruckt begriffen.

1653 den 24 Febr. am Aschermittwoch ein Bußtag.

Den 5 Jun. am Sonntag Trin. ein Dankfest wegen des zu Regensburg erwählten Röm. Königs Ferdinandi IV.

In diesem Jahr ist auch von des Herrn Kirchenpflegers Herrl. angeordnet worden, daß in einem jeden conventu ecclesiastico nach verrichtem Gebet ein Stück aus den libris normalibus, so durch sonderbare Gnade Gottes endlich allhier in öffentlichen Druck kommen, von einem der anwesenden ministrorum ecclesiae nach ihrer Ordnung soll abgelesen werden.*)

1654 d. 8 Febr. am Aschermittwoch ein Bußtag.

Den 16 Jul. am 8 Sonntag nach Trin. ein Trauertag, da wegen des am 29 Jun. zu Wien verstorbenen röm. Königs Ferdinandi IV auf allen Kanzeln selbiger trübselige Todesfall nach der Frühpredigt den Zuhörern wehmüthig angezeigt, darauf in allen Kirchen 3 Viertelstund mit allen Glocken geläutet, und vom

*) Dieser unnütze Gebrauch ist erst seit wenigen Jahren abgestellt worden.

vom Rathhauß alle Tänze, Freudenspiele ꝛc. ꝛc. bis auf folgenden Michaelistag verbotten worden.

1655 den 28 Febr. am Aschermittwoch ein Bußtag.

Den 25 Sept. am XV Sonntag nach Trin. ein Dankfest wegen des vor 100 Jahren geschlossenen und bestätigten Religionsfriedens.

1656. d. 20 Febr. am Aschermittwoch ein Bußtag.

eod. anno eine wöchentliche Passionsvesperpredigt am Freitag in der Kirche zum H. Geist angeordnet worden.

1657. d. 11 Febr. am Aschermittwoch ein Bußtag.

An dem Sonntage Oculi sind absonderliche Passionspredigten in der Kirche bei St. Aegidien angeordnet worden, welche an denen Tagen, da die Passionspredigten bey St. Laurenzen angestellt, sollen gehalten werden.

An dem Sonntag Mis. Dom. ein Trauertag wegen der zu Wien verstorbenen Kaiserl. Maj. Ferdinandi III glorw. And. da, als nach der Frühpredigt solcher bedauerl. Todesfall den Zuhörern angedeutet worden, fast eine ganze Stund mit allen Glocken geläutet, und vom

Staatliche Bibliothek Bamberg

Rathhauß alle Freudenspiele ꝛc. biß auf Jacobi verboten worden.

Den 2 Aug. den 10 Sonntag nach Trin. ist die Vermahnung zur Fürbitte wegen der Wahl eines Haupts in dem H. Röm. Reich nach der Frühpredigt in allen Kirchen gethan worden, wie denn auch deßwegen etwas in dem gewöhnlichen Kirchengebet geändert und ein neuer § hineingesetzt worden.

1657 ist die Kirch zu St. Sebald renovirt, der Gottesdienst indessen in der Predigerkirch gehalten und nach Verfließung 7 Monathen auf das Christfest selbiges Jahrs wiederum solennissima inauguratione in der renovirten Kirche angefangen worden.

1658 d. 25 Febr. am Aschermittwoch ist ein Bußtag gehalten worden.

Auch ist in diesem ephoratu eine bey 26 Jahren verbliebene durchgehende Kirchen- und Schulvisitation in den Städtlein und Dorfschaften auf dem Land des ganzen Nürnbergischen Gebiets angestellet, die befundene Mängel abgestellet, und alles in eine christliche Harmonie gebracht, auf der Universität Altdorf den Herren Professoribus ihr Salarium, so vorher gemindert worden, völlig ergänzet, ein

thea-

theatrum anatomicum *) und ein Winterhauß in horto medico erbauet **) die bibliotheca academica mit Erkaufung der Oelhafischen juristischen Bibliothek, ***) die Anzahl den Herren Professorum Iuris mit dem 4ten Collega vermehrt, und das Observatorium astronomicum ****) vielfältig verbessert worden. — Allhier sind die leges scholasticae revidirt, und was nothwendig, auf eine sonderbare Tafel geschrieben, dem Gymnasio und den Schulen eingehändigt, die lectiones Gymnasii gedruckt, und befohlen worden, daß die Herren Professores auditorii publici alle Quartal ihre lectiones durch den Herrn

*) Es wurde dasselbe 1650 unter dem berühmten Anatom, D. Moriz Hofmann, errichtet.

**) Dieß wurde auch 1656 auf Veranstaltung D. Moriz Hofmanns erbauet.

***) Aus der Bibliothek des Consulenten und Procanzlers Johann Christoph Oelhafen von Schöllenbach kamen 1659 in die Universitätsbibliothek 1040 Stück Bücher, welche theils die Curatoren kauften, theils dessen Sohn der Universität schenkte.

****) Es wurde unter Direction des Abdias Trew auf einem Thurm der Stadtmauer gegen Mitternacht 1657 errichtet. Das jetzige Observatorium auf dem Collegiengebäude ist erst 1713 unter der Aufsicht des Professor Müllers entstanden.

Herrn Directorem in das ehrlöbliche Vormundamt einschicken sollen. Die bibliotheca publica allhier ist mit vielen kostbaren neuen autoribus geziert, das theatrum pro comoediis et tragoediis agendis in dem Augustiner Closter vollzogen, ein absonderliches bequemes Haus und Garten bey der Carthausen 1658 m. Martio für diejenigen Personen, so von päbstlichen und andern irrigen, zu unserer seeligmachenden Religion treten, gewidmet und erkauft, gleich von Anfang dieses Christlöblichen Kirchenamts den Herren Geistlichen die eine Zeit lang vorher verbliebene Wintersteuer unausgesetzt gereichet, in den Sacristeien Oefen gebauet, und denselben zu Aufnahm und Beförderung des H. Predigtamts viel andere Hülf mehr geleistet worden.

VI.

Anfrage wegen einiger Altdorfischen Agendbücher.

Diakonus Hirsch, ein großer Kenner der Nürnbergischen Geschichte, erwähnt in den Anmerkungen, welche er seinem Exemplar des Nürnbergischen Agendbüchleins

vom

vom Jahr 1691 beygeschrieben, einer Ausgabe desselben, welche sonst niemand kennt, beschrieben oder gesehen hat, nämlich eine, welche 1554 zu Altdorf gedruckt seyn soll. Seine Worte sind: Excusae sunt omnes, quas novi, editiones Norimbergae, exceptis duabus, quarum prior Altorfii prodiit anno 1554. Wörtlich kann diese Nachricht nicht richtig seyn; denn 1554 war zu Altdorf noch keine Druckerey. Sollte inzwischen diese Ausgabe doch existiren, so möchte sie vielleicht zum Gebrauch des Altdorfischen Ministeriums bestimmt gewesen seyn.

Inzwischen läßt sich die Existenz eigener Altdorfischer Agendbücher im vorigen Jahrhundert anderwärtsher beweisen, wenn ich gleich noch keines derselben bisher zu sehen erhalten konnte.

Das erste hat den Titel gehabt laut einer handschriftlichen Nachricht:

„Vermahnungen bey Leichbegängnuß „der Verstorbenen zu verlesen, samt angehengter Form bey Stroh Hochzeiten zu gebrauchen, und dem gewöhnlichen Gebet nach „Erwählung Rectoris Magnifici gestellt durch „das Ministerium zu Altdorff. Gedruckt „zu Altdorff, bey Balth. Scherffen 1620."

Am Ende steht ein „Anhang der Vermah„nungen auf etliche Special-Casus gerichtet.“

Von diesem handeln folgende beyde Verlässe: der erste ist vom December 1626.

Uf des Herrn Kirchenpflegers mündlich Fürbringen, als man unlängst wegen etlicher Examinandorum zusammen kommen, und die fünf Prediger dazu erfordert worden, hat M. Pickel*) auf die Bahn gebracht, daß wegen überhandnehmender Unzucht nicht unrathsam wäre, wann solche Leut, die vor ihrer Hochzeit mit einander zugehalten, sich copuliren liessen, daß ihnen bey solcher Copulation etwas ernstlicher sollte zugesprochen werden, wie zu Altdorf geschehe, hab darauf ein Tractätlein hervor gezogen, so zu Altdorf 1620 gedruckt, darinnen etliche Vermahnungen begriffen, so bey Leichen, Strafhochzeiten, bey Erwehlung des Rektoris sollen abgelesen werden, so wie der Titel vermag, durch das Ministerium zu Altdorf begriffen, ist verlassen: weil in diesen Vermahnungen, davon bisher meiner Herren keiner Wissenschafft erlangt, viel ungereimt Ding begriffen, so von den Ministris könnte mißbraucht werden, diejenige so damahls im Ministerio zu Altdorf gewesen, zu erfordern und zu Red zu halten, weil solch ding der Kirchen Ordnung anhängig, aus wessen Befehl oder Erlaubnis Sie diese Vermah-

nung

*) M. Paul Piggel, Prediger zu St. Lorenzen.

nung begriffen, wer der Autor sey, und warum sie sich unterstehen dürfen ohne Vorwissen oder Erlaubniß eine Aenderung mit der Kirchenordnung vorzunehmen und dazu solche ding in den Druck zu geben, so doch in der Kirchenordnung und Agendbüchlein zuvor die Nothdurft genugsam begriffen; man soll auch den Buchdrucker hören, warum er und aus wessen Befehl er diese Vermahnungen gedruckt habe; dann Bericht wieder bringen, räthig zu werden was man bedenken lassen, oder ihnen anzeigen solle.

Scholarchae.

Der zweyte Verlaß ist vom 23 Febr. 1627 und ist folgenden Inhalts:

M. Jörg König, Pfarrers zu Altdorf, M. Joh. Saubertus und M. Georg Ritters Entschuldigung wegen des 1620 zu Altdorf gedruckten Traktätleins, Vermahnungen bey Leichbegängnissen der Verstorbenen vorzulesen, soll man Herr M. Fabricio und etlichen Herren Hochgelehrten zu bedencken zu stellen, ob solches meiner Herren Kirchenordnung und Agendbüchlein gemäß? was davon oder darzu zu thun? und ob es in andere Pfarren auch zu geben?

Herr C. Fürer.

* * *

Von einem eigentlichen Altdorfischen Agendbüchlein handeln folgende Briefe und Bedenken.

I.

Dem HochEdlen, Gestrengen und Groß Mann vesten Herrn Christoph Andreas im Hof wohlverordneten Pfleger alhie in Altdorf: Meinem insonders Grosgünstigen Hochgeehrten Herrn.

HochEdler und Groß Mannvester,
Insonders Hochgeehrter Großgünstiger
Herr Pfleger.

Demnach Ihre Hochadeliche Gestreng und Herrlichkeiten, die Herren Land Pfleger unsere allerseits Hochgebietende Herren, im jüngst verwichenen Jahr groß geneigt verwilliget, daß unser nun über ein halbes Seculum gebrauchtes und fast sehr abgenuztes **Altdorfisches Agendbüchlein** wiederum auf Pergament aufgelegt, und ein neues in die Kirche verschaffet, auch die Formula ordinationis ecclesiasticae zu künftigen beständigen Gebrauch mit beygedrucket werde: darbenebenst aber Hochgünstig erinnert, daß, bevor es zum Druck würde übergeben, alles zuerst hinein nach Nürnberg ad reuisionem möchte geschickt werden. Als habe Euer Hoch-Edel Gestreng so wohl die Agenda als die Ordinations Formel hiemit wollen überliefern, mit fleissiger Bitte, dieselbe an Hochermeldter Herren Land Pflegere Hochadel. Herrlichkeiten zu übermachen und das Werk bester massen zu recommandiren, daß, so bald möglich, beydes, absonderlich die Agenden, als deren wir nicht können entbehren, zurückgesendet werden. Was in diesen gedruckten Agenden

ad marginem an ein Paar Orten geschrieben, ist des sel. Hn D. Weinmanns Hand. Sonsten sind meine Hrn Collegen nebenst mir der Meynung, es könnte an denselbigen wohl eines und anderes geändert werden: wir wollen aber hierinnen dem Herrn Revisori, dem es zu Nürnberg wird übergeben werden, nicht vorgreiffen, als welcher alles genau wird in Acht nehmen. Nur gegen meinen Hochgeehrten Herrn Pfleger eines und des andern zu gedenken, so stehet p. 15. **Gern sterben bringet der Glaub, Wohl sterben bringen die Früchte des Glaubens.** Beydes scheinet hart geredet zu seyn. Erstlich: **Gern sterben bringet der Glaub.** Auf solche Weise müsten manche, die sich selbst entleiben, prodigi vitae, Waghälse, und die lüderlichsten Bürslein die glaubigsten Leute seyn. Auch diejenige, die in Gott vertrauen, sich zu ihm alles gutes versehen, und ihn für einen gnädigen barmherzigen Gott halten, sterben manchmahl doch aus menschlicher Schwachheit ungern oder wünschen aus einer andern Ursache noch länger zu leben. Und wenn diejenige unglaubige und also verdammte Leute sind, die ungerne sterben, so sollte man schier sagen, wie dorten stehet: wer kan denn selig werden? Marc. X. 26. Noch härter lauten die nächstfolgende Wort: **Wohl sterben bringen die Früchte des Glaubens,** Ich wollte dieses nicht gerne einem Papisten vorsagen, wie würde er mit seinen guten Werken über uns triumphiren? ꝛc. Pag. 20. scheinet der

Locus

Locus 2 Sam. XII. 13. auch nicht allerdings a propos allegiret zu seyn. Ein Gelehrter wird schwerlich solches läugnen. Und dergleichen wäre noch mehr zu erinnern. Verbleibe hiemit

E. Hoch)Edel Gestreng

Gebet und dienstgeflissener

d. 7. Januarij 1675.

Ioh. Saubertus D.

2.

Denen WohlEdlen Gestrengen Fürsichtig und Hochweisen, Eines WohlEdlen Raths des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg wohlverordneten Herren Landpflegeren

Meinen Großgünstig gebietenden Herren,

WohlEdle, Gestrenge, Fürsichtige und Hochweise E. Wohladel. Gestreng und Herrl. seyen meine gehorsam: auch jederzeit willige Dienst treuen Fleisses zuvor,

Gebietende und Großgünstige Herren.

Was Hr. Johann Saubertus SS. Theol. D. et P. P. auch Stadt Prediger allhier wegen Erneuerung und Umdruckung des allhiesigen Agendbüchleins Collegarum nomine an mich schrifftlich gelangen lassen, das werden E. Wohl Adel. Herrl. und Gestreng beyliegend großgünstig zu ersehen haben. Wann ich dann dessen Ansuchen wie der Augenschein und hiebey kommendes Agendbüchlein selbst bezeuget, nicht für unrichtig erachtet: Als habe Eur. Wohl Adel. Herrl. und Gestr. Ich besagtes Agendbüchlein ad revidendum gehorsamlich

über-

übersenden und mir E. Grgl. Bescheidt erholen wollen, ob selbiges und wie viel Exemplaria derselben auf das neue samt beygelegter addition gedruckt und von allhiesigen Amt die Unkosten sollen genommen werden. Damit zu Eure WohlAdel. Gestr. und Herrl. beharrl. Ggl. mich in Unterthänigkeit empfehlend.

E. Wohl Adel. Gestr. und Herrl.

Altdorf
den 9 Januarij
1675.

gehorsamer
Christoph Andreas Im Hoff.

3.

Daß im Altdorfischen Agendbüchlein etl. Phrases und auch ganze Säze einer Aenderung und Verbesserung bedürftig, achte ich wohl erinnert und ausser Zweiffel gestellet zu seyn: absonderlich, was von Hrn. D. Sauberto ad pag. 20. über die Worte Davids 2 Sam. XII. 18. ist vermeldet worden. Pagina ultima und anders mehr wäre auch wohl besser einzurichten. Es heist doch: Dies diem docet et postera aetas semper plus videt priore. Und dieweil dann Ehrengedachten Hn. D. Sauberto und desselben Collegae Hn. Prof. Reinhart oder dem gesammten Ministerio Altdorfensi aus vielfältiger Vorlesung dieser Formularien die Sach am besten bekannt, sehete ich meines wenigen Orts für gut an, daß die Gestrengen und Hochweisen Herren Land Pflegere Wohl Adel. Herrl. besagtem Altdorfischen Ministerio das Werk aufzutragen Ggl. geruheten: daß nehmlich Sie insgesammt solch

Büch-

Büchlein ordentlich und accurate durchgiengen, die loca emendationis indiga zusammen trügen, die Verba, Phrases und Periodos auch ganze Formularien nach Belieben anders formirten, an Statt der alten etliche von neuen nach wohlerbaulichen heutigen Lehrart cum dictorum scripturae delectu aufgesetzte Vermahnungen einrücken, das Hüten der Gänse oder Kühe bey dem Actu ordinationis und andere solche verba inania alibi occurrentia aussen liessen, und also dem Werk eine recht völlige Gestalt gebeten und wohl mundirt herum schickten. Da wäre alsdann fertiger und leichter heraus zu kommen und empfiengen Sie indessen Ihr büchlein, dessen Sie nicht lange entbehren können, desto reifer wiederum zurücke.

Absque praeiudicio
pr. d. 14. Ian. 1675.

Iohannes Fabricius
Prediger mppria

Mit Hn Ioh. Fabricii WohlEhrwürden
ist gleicher Meynung
Iustus Iacobus Leibniz mppria.

Vielleicht machen diese Nachrichten einen Besitzer dieser Altdorfischen Agenden, die unter die ausserordentlichen Seltenheiten gehören, aufmerksam, und veranlassen eine weitere Vergewisserung dieses Gegenstandes.

VII.

Miscellaneen.

1.

1601.

Da beym Hochzeitladen große Unordnungen eingerissen, und öfters mehr als 900 Personen zu den Mahlzeiten geladen worden, auch deswegen Beschwerden geschehen, so hat man solch überflüssiges Laden nach der neuen Ordnung des Hochzeitbüchleins verboten, und inzwischen dem Hochzeitlader nach der alten Ordnung von einer Frühmeß-Hochzeit 4 fl. und von einer Tagamts-Hochzeit 5 fl. zu nehmen erlaubt.

2.

1603. den 6 Jan. als am Oberstag, reichte **Johann Speth**, Pfarrer zu Förrebach und Caplan zu Happurg, seinen Pfarrkindern bey Austheilung des heil. Abendmahls den Kelch zuerst und hernach erst die Oblate. Er wurde deswegen vor die drey vordersten in den Pfarrhof bey St. Sebald zur Verantwortung vorgeladen, und entschuldigte sich hauptsächlich damit, daß, weil er an hohen Festtägen den Pfarrer zu Happurg aushelfe, er gewohnt sey den Kelch alleine zu reichen.

Da aber diese Entschuldigung nicht für hinlänglich angesehen worden, wurde er 3 Täg und 3 Nächt auf den Thurn gelegt, und sollte seines

Dien-

Dienstes entsetzt werden, wurde aber wegen seines Weibs und Kinder doch wieder bey dem Amt gelassen.

M. Johann Schellhammer Prediger bey St. Lorenzen entwarf die Vermahnung, welche gedachter Speth dieses Vorfalls wegen von der Canzel an seine Gemeine ablesen muste.

Rathsverlaß vom 14 und 20 Januarii.

Ein ähnliches Versehen begieng 1612 der Pfarrer in Feucht, **Pancraz Lauterbach**, indem er einem Förster und dessen Frau den Kelch zuerst reichte, weil die Communicanten sehr schnell hinzugegangen.

3.

Um das Jahr 1605 zählte man über 150 **Küchleinbacher** in Nürnberg.

Rathsv. vom 5 April dieses J.

Inhalt des achten Stücks.

I. Nürnbergisches Hochzeitbüchlein, vom Jahr 1485, welches verneut, gebessert und geändert worden den 7 Febr 1526. S. 449

II. Jetztlebende Mahler in Nürnberg. 486

III. Ehemahlige Rechte Nürnbergs in gewissen Pfarren. 489

IV. Nürnbergische Geistliche durften bisweilen ausser ihrer Pfarre noch andere Pfarren fremder Herrschaften annehmen. 494

V. Beytrag zur Nürnbergischen Kirchengeschichte. 495

VI. Anfrage wegen einiger Altdorfischen Agendbücher. 502

VII. Miscellaneen. 511

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Neuntes Stück.

I.

Von D. Johann Aichholz, einem Wiener Arzt, und dem von ihm gestifteten Stipendium.

Johann Aichholz war 1520 zu Wien geboren. Er verlor seine Eltern schon in seiner Jugend, fand aber an Johann Pilhamer, einem Arzt und Rath des Königs Ferdinand, einen zweyten Vater, welcher für seine Erziehung und Bildung sorgte, so wie nach Pilhamers Tod dessen Wittwe. Im Jahr 1543 ging er nach Wittenberg, und wurde daselbst 1547 auf Philipp Melanchthons Empfehlung Magister der Philosophie. Nach seiner Zurückkunft in sein Vaterland wurde er Hofmeister einiger Adelichen, mit welchen er eine Reise nach Frankreich und Italien machte, und zu Padua Doctor der Arzneywissenschaft wurde. Nach seiner Reise durch Italien kam er 1557 nach Wien zurück,

disputirte daselbst den 17 September pro loco in facultate medica, wurde im folgenden Jahr Magister sanitatis und Pestdoctor, für welche Stelle er viele Jahre lang eine jährliche Besoldung von 200 Gulden zog. Im Jahr 1560 wurde er Professor der Arzneywissenschaft, und fing an dieselbe öffentlich zu lehren. Er war öfters Decan seiner Facultät und 1574 Rector der Universität, in welchem Jahr ihm seine einzige aus zweyter Ehe erzeugte zwölfjährige Tochter starb. Er war als praktischer Arzt so berühmt, daß er öfter zu Kranken nach Mähren und Ungarn, und von K. Rudolf II. nach Prag gerufen wurde, um diesem ein Geschwür an der Seite zu heilen. Er lehrte Anatomie und Chirurgie, und legte sich auch auf Botanik. Er machte mit Carl Clusius, dem Aufseher des Gartens K. Maximilians II, seinem Tischgenossen, und andern Doctoren und Studirenden im Sommer öfters Excursionen in die Steyermärkischen Gebirge und an die Ungarische Gränze, und sammelte auf denselben seltene Pflanzen für seinen Garten, welche in Clusii Observationibus Pannonicis meist beschrieben und abgebildet sind. Er starb 1588 den 6 May, und wurde auf dem neuen Kirch-

hof

hof vor dem Schottenthor begraben. Da aus seiner dreymahligen Ehe keine Kinder am Leben blieben, so machte er, auf Veranlassung unsers vortrefflichen Joachim Camerars, mit dem er sehr fleißig correspondirte, *) eine wichtige Stiftung für studirende Nürnbergische Aerzte und Wundärzte, deren nähere Bedingungen aus folgendem Revers erhellen, welchen der Rath zu Nürnberg ihm ausstellte:

Wir Bürgemeister undt Rath der Statt Nürnberg bekennen mit diesem Brieff für uns undt unsere Nachkommen undt die Bürger gemeiniglich daselbst, daß wir mit wohl bedachtem Mutt undt unserer Statt nutzen undt Notturfft willen, recht undt redlich verkaufft undt zu Kauffen gegeben haben dem Ehrwürdigen undt Hochgelährten Herrn Johann Aichholtzen der Artzeney Doctor zu Wien 400 Gulden guter grober gangbaffter Landmüntz zu 15 Batzen oder 60 Kr. den Gulden gerechnet ewiges Zinß undt Geldes umb zehen tausent Gulden jetzt berührter Wehrung, welche wir dann Baar zu vnserm Wohlbegnügen eingenommen undt empfangen haben, die wir undt unsere Nachkommen Ihm dem benandten D. Aichholtz die Zeit seines lebens alle Jahr jährlich

*) Auf der Trewischen Bibliothek zu Altdorf befinden sich noch viele seiner Briefe an Camerar.

jährlich von vnserem Commun-Geldt alhie zu Nürnberg reichen undt geben sollen undt Wollen alle wegen undt mit erster gantzer Jahrs-Zinß bezahlen anzufahen auff den j: Newen Jahres tag dieses schier kommenden 1587 Jahr ohne alles verziehen, verbietten undt verhafften aller Geist- undt Weltlichen Personen undt gerichten, auch ohne allen seinen schaden ohngeverde.

Wann aber gedachter Herr D. Aichholtz nach dem willen Gottes des Allmächtigen über kurtz oder lang mit todt abgangen seyn wirdt, Alßdann sollen wir schuldig undt pflichtig seyn, wie es dan ermelter Herr Doctor Aichholtz also mit uns bedinget undt geschloßen, angeregte 400 fl. ewiges Zinß undt Geldes förder jährlich zu bestimbter frist seiner gelaßenen Wittib als Inhaberin dieser unserer verschreibung Ihr lebenlang, sie verheyrathe sich gleich weiter oder nicht, gegen gebührlicher Quittung allhie in unserer Statt Nürnberg zu entrichten undt zu bezahlen. Da aber ernante Wittfraw Aichholtzin mit hinterlaßung eines oder mehr Kinder die Sie mit gedachten Herrn D. Aichholtzen ihrem haußwirth ehelichen erzeuget, auch mit dem todt abgehen würde, so sollen undt wollen wir dieselbe Aichholtzische Kinder alle zu uns in vnsere Statt Nürnberg erfoddern undt aufnehmen, undt sie von diesem iährlichen Geldt nach eines jeden inclination undt neigung alß nemblich

die

die Knaben, so lange der Mannliche Stamm undt Nahmen bey Ehelichen Nachkommen in wesen ist, zu studiren oder worzu ein jeder sonsten zu gebrauchen seyn wirdt, Die töchter aber in der Furcht Gottes undt zur Haußhaltung erziehen undt unterhalten laßen, undt wann die töchter zu ihren Jahren kommen, sollen sie alßdenn mit vnserm Rath undt vorwißen verheyrathet werden, undt folgendt mit undt neben ihren Brüdern zugleich, oder da deren keiner vorhanden, Sie diese 400 fl. jährliches undt ewiges Zinß all ihr lebenlang zu genießen haben. Wie dann gedachter Herr D. Aichholtz deßhalben in seinem testament auch verordnung thun wirdt.

Wann aber auß Verhengnüß des Allmächtigen die Aichholtzische Kinder, oder auch obgedachten Herrn D. Aichholtz haußfraw ohne Eheliche leibes Erben von bemelten Ihrem Herrn undt haußwirth erzeiget über kurz oder über lange alle mit todt abgangen seyn werden, auf denselben fall sollen wir zur ewiger weiterer zinßreichung ihren Erben undt Nachkommen auch nicht verbunden seyn, sondern angeregte jährliche undt ewige Zinß zu sambt der haubtsumma uns undt gemeiner unserer Statt verfallen seyn, doch also undt dergestalt, daß wir schuldig seyn sollen dieselben zinß gedachten Herrn D. Aichholtzen zu ehren fürder alßdann zu einem ewigen undt immerwähren-

den Stipendio Medico zu verwenden, undt darvon jedesmahl 2 oder 3. arme gelahrte promotos Magistros Philosophiae et Linguarum peritos atque ad discendam artem Medicam una cum chirurgia pariter pronos et aptos, pro unanimi judicio et delectu nostri Collegii Medici zu verlegen, deren jeder anfänglich 3 Jahr auf eine berümbte Vniversität in Teutschland, darauff das Studium Medicum am besten ist, unserer Medicorum zugleich guttachten auch mit nottürfftigen Verlag unterhalten werden sollen. Aber nach außgang der 3en Jahr sollen sie hieher erfordert, undt von unserm Collegio Medico examinirt werden, welche dann wohl proficirt erfunden, die sollen fürter noch 3 Jahrlang in Italiam oder Galliam verschicket werden ihr Studium Medicum zu continuiren, zu compliren, undt endlichen gar in Doctores Medicinae zu promoviren zu welcher promotion, da etwa ein mehrers über die bestimbte zehrung von nöthen seyn würde, wollen wir daßelbige pro judicio Collegii nostri Medici auch dargeben, nach verlauffung dieser 3 Jahr undt verrichter Promotion, sollen alßdann die Stipendiati Doctores schuldig undt verbunden seyn, sich wieder anhero zu. stellen ad Collegii nostri Medici judicium et censuram de studiorum profectu, v. ob wir Ihrer bedürffen, uns undt gemeiner unserer statt oder wohin wir Sie sonsten promoviren würden, vor andern umb ein zimlich Dienstgeld zu dienen. Welche aber nach

den

den ersten zen Jahren in bemelden Examine unfleißig undt untüchtig erfunden undt erkant worden, die sollen abgeschafft werden undt an Ihrer statt also auch anderer promovirten undt durch uns weiter versehner Doctoris stell, alßbalden andere arme Magistri, allermaßen, wie obgemeldet mit gutem vorwißen, Rath undt guttachten unseres hiesigen Collegii Medici, (Welches auch zu bester Gedächtnüß dieses Stipendii undt obligation ein gleichförmig Original undt exemplar haben sollen) angenommen, v. diese Aichholtzische verordnung also zu ewigen tagen, undt so lang unsere Res publica mit Verleyhung Gottes Allmächtigen im wesendlichen Stande seyn würde, continuirt und fortgesetzet: Auch solche Stifftung zu des Herrn Fundators Ehren vnd Christlicher Gedächtnüß Stipendium Medicum D. Ioh. Aichholtzii Viennensis genannt werden.

Solche des Herrn D. Aichholtz bey uns gethane trewhertzigen anmuttung, vnd darauf zwischen uns erfolgte abrede undt vergleichung, haben wir obgedachte Bürgemeister vnd Rath der Statt Nürnberg von seiner Ehrwürden zu freundlichen gefallen angenommen. Gereden undt versprechen darauf bey unsern wahren Worten, guten trawen undt glauben allen oberzehlten durch uns vnd unsere nachkommen getrewlich vnd wie obstehet unverzüglichen zugeleben vnd nachzukom-

men, ohne alles verbieten undt verhafften aller Geist- undt Weltlichen Personen undt gerichten, auch ohne alle andere außzüge, wiederrede undt behelffe, wie die genannt seyn, vnd erachtet werden möchten, zu vrkundt dieses Brieffs mit unserer Statt Nürnberg anhangenden Insiegel besiegelt. Gegeben zu Nürnberg am ersten neuen Jahrstage nach Christi unsers liebsten herrn v. Seligmachers Geburt im 1587ten Jahr.

Nach dem Bericht in Jöchers gel. Lex. f. v. Aicholz, *) hat sich die Hälfte dieses Capitals dadurch verloren, daß seine Wittwe einen Doctor der Rechte Starzer heyrathete. Zur Notiz von diesem wichtigen Stipendium gehören noch die folgenden Nachrichten aus den Acten des Nürnbergischen Collegii Medici:

Extractus ex Actorum medicorum libro I. pag. 98.

Admoniti fuerunt Ampliſſimi Dni. Praefecti a Collegio, ut impoſterum diligentior haberetur obſervatio Stipendii Medici Aicholziani, neque tam facile conferretur in quemlibet ignotum et peregrinum, qui illo frui cupiat, non ſalutato, ſed potius contemptim habito

Colle-

*) Die obige Nachricht ist etwas ausführlicher, als was Jöcher von ihm erzählt.

Collegio Medico praeter mentem Domini Teſtatoris, qui prudenter cavit, ut omnes illi imprimis vero Civium et Medicorum Noribergenſium filii, qui ſunt apti et proni ad ſtudia medica, et beneficio illo gaudere volunt, prius a Collegio Medico, examine morum et eruditionis praevio eligerentur, tum demum Senatui Ampliſſimo pro confirmatione ſiſterentur. Petitionis huius cauſa fuit, quod non tantum a. 1611 ſub decanatu Clariſſimi et Doctiſſimi Viri Dni. Balthaſaris ab Herden p. m. idem factum fuerat, verum et ante annum a Dno Georgio Noefflero Medicinae Profeſſore Altorfino, pro fratre ſuo praeter morem et teſtatoris expreſſam voluntatem apud Nobiliſſ. et Ampliſſimos DD. Duumviros idem beneficium clam Collegio Medico extorſum fuerat.

Ao. 1623 Menſe Novembr. Actor. Tom. I. p. 109.

Dni Secretarii Aerarii Publici ſe poſthac neminem inſcio et improbante vel etiam invito Collegio Medico, admiſſurum promiſerunt.

A. 1634. tom. 1. Actor. Med. p. 167.

Senatus Decretum

Damit aber das Aichholzische Stipendium jedesmahls wohl angelegt, und solchen Subjectis, so deßen würdig, conferirt werde, seind die Herren Deputirte ersucht, hinführo bey Vergebung deßelben mit und neben den Herren Medicis wohl zuzusehen, daß deren Supplicanten Qualitaeten und Beschaffenheit halber, nothwendiger Bericht einzuziehen. Actum 14 Febr. 1634.

p. Apothecker Herren.

II.

Bedenken der Herren Prediger zu Nürnberg an E. E. Rath wegen eines Finanz-Projects, vom Jahr 1634.

Edle, Fürsichtig, Erbar und Weise, gebietende günstige Herren,

Demnach man uns in nechst verwichenen Tagen von Obrigkeit wegen proponirt, was massen hiesiges aerarium publicum in äussersten difficultäten begriffen; und man hierauf, denselben zu begegnen, neben andern Mitteln auch dieses aufgesucht, so allbereit vor vielen Jahren dem löblichen Magistrat an die Hand gegeben, bisher aber nicht in

Acht

Acht genommen worden, nemlich: daß jedesmals, da ein Kind uf die Welt und zur Tauf kommen, demselben zum Besten ein Reichsthaler von der Dotenschenk für gewiß, oder auch nach der Eltern Belieben ein mehrers, von zwey bis 100. oder 1000. Thlr. bey dem aerario hinterlegt, und dann hinwiederumb, im Fall solch Kind erwachsen und sich verheirathen sollt, ihme alsdann ex publico dreimal so viel restituiret werden könnte. *) Massen alle interessirte Umstände, wie auch die objectiones und responsa, oder remedia in besondern Schriften verfasset, deutlich vor uns abgelesen und unser Gutbedünken großgl. hierüber erfordert worden:

Als haben wir alles in schuldigem Gehorsam angehört und verstanden. Wann wir aber dazumal, weil die Sach nit von geringer importanz, uns zwar nur in etwas, nit

*) Dieses Project scheint aus Italien entlehnt worden zu seyn, wo in mehrern Städten solche Heyrathscassen errichtet sind. Man legt nämlich bey dem Aerario für eine Tochter, die einem geboren wird, eine gewisse Summe Geldes an, welches aber keine Zinsen trägt. Wird sie 18 Jahre alt, so bekommt sie zehenmahl so viel, a s für sie eingelegt worden, zum Heyrathgut. Stirbt sie, so geht die eingelegte Summe verloren. Anm. des H.

nit aber allerdings zur Genüge resolviren können, sondern uns dahin erbotten, in gegenwärtigen Conventu ecclesiastico unsere Gedanken hievon schriftlich beyzubringen: So haben wir nit unterlassen sollen, selbiges mit Wenigem zu effectuiren, unterthänig bittende, Ihro Herrl. geruhen, solch unser herzliches wohlgemeint einhelliges Bedenken in grossen Gunsten zu vernehmen.

Was demnach das Werk selbst zu vorderst belangt, gestehen wir gerne, daß es zwar auf guten Ansinnen der Hochgeehrten L. Obrigkeit hafte, und vielleicht vor Jahren a recenti huius consilii partu, da noch nit so viel und mancherley Accisen und Uflagen bey hiesiger Stadt auf die Bahn kommen, seine Stelle ohne sondere Widerrede unter den Leuten hätte finden können; dieweil aber jeziger Zeit die gemeine Burgerschaft grossen Theils wegen ermeldter so vielfältigen Accisen in schwere gefährliche Einbildung und Wehmuth, in erbärmliches Klagen und Winseln gerathen: Als können Ihro Herrl. hochverständig ermessen, was harten Anstößen heutigs Tags bei so beschafnen Dingen, die Aufrichtung und Publicirung dieses Werks unterworfen.

Dann

Dann erstlich zu befahren, weil an hiesigen Ort allbereit nit allein fast alles, was zu des Menschen alimentation und conservation gehörig, sondern auch bey den leidigen Todesfällen die Kränze, Truhen und anderes in die Accisen eingeschlossen worden, daß durch Beharrung dieses neuen Consilii ein neues Klagen verursacht werden möchte, wie nemlich zu Nürnberg des Menschen Geburt, Leben und Tod verzollt, geschäzt, nnd mit Uflagen beschwehrt werde.

Sonderlich aber fürs Andere, mögte es anderer Orten dieser Republik einen seltsamen Nachklang erwecken, da man ohne das viel Redens bißweilen einnehmen und hören muß, wie anderswo über hiesige Stadt theur geklagt worden, daß mit den neuen Zöllen und vielfältigen Auflagen sie einig und allein vielen andern Städten folgige Ursach und Anlaß gegeben.

Drittens weil ein armer Kindsvater in dieser kümmerlichen und weit andern Zeit, als da dieß consilium gegeben worden, an Mangel eines einigen Reichsthalers mehr Verlust, als die Vorfahren mit vielen, erleiden muß, so mögte er sich über die Maß beschwehrt befinden, da er denselben ihm,

seinem Weib und Kind, bey seinem Selbstbedürfen entziehen, und gleichsam auf blindes Glück in andere Hände geben sollte.

Zum 4ten mögte es dahin gedeutet werden, als lief es wider die christliche Lieb oder normam omnium actionum politicarum, indeme ein armer Vater um des verstorbenen Kinds willen des depositi pecuniarii entbehren sollte. Denn ob es schon wegen der Begüterten etwas scheinbarl. sich dargeben läßt, sind doch dagegen die Armen, quorum causa est favorabilis, billig in christliche consideration zu ziehen.

Welches alles wir keineswegs darum berühren, als ob wir hiemit nodum in scirpo suchen, und unnötig widersezlicher Weis E. E. Raths intention disputirlich machen, oder auch unser privat Verschonung attendiren wollten (wiewol sich noch immerdar zu verwundern, daß hiesige Kirchendiener mit allen und allerley oneribus civilibus, deren etliche auch unserm Amt nit geringen Schimpf herbeiziehen, belegt werden, dergleichen Exempel fast an keinem Ort in der ganzen evangelischen Christenheit zu befinden) Sondern es ist einig und allein zu diesem End wolmeinend von uns angesehen, auf daß obige Besorglichkeit

lichkeit und erzehlte pericula zeitlich und dermassen abgeschnitten werden, damit wir alsdann mit guten Gewissen der christlichen Gemein solchen Handel publice vortragen, und dann das Werk selbst keinen Anstoß leiden möchte.

Ist derowegen hierauf fürs andere haubtsächlich wol zu bedenken, wie selbige publicatio mit gutem Gewissen und glücklichem succes auf die Kanzel zu bringen, da wir ohne Maßgebung einfältig dafür halten:

Erstlich daß vorher den Genannten des grössern Raths, wie auch darauf durch die Haubtleut den Bürgern insgemein hievon Anzeig geschehen könnte: inmassen da allerley scrupuli, wie in solchen Dingen zu geschehen pflegt, sich unter ihnen ereignen werden, wir alsdann dieselben durch commendation des guten Zwecks und Erläuterung der Umstände mit Fleiß zu eximiren Gelegenheit hätten; welchergestalt dieses negotium weit besser facilitirt würde, als da der Anfang auf der Canzel gehling und unversehens gemacht werden sollte, cum repentina, praesertim si sint odiosa, non doceant animas, sed turbent, teste Menandro.

Fürs andere, daß es nöthig seyn würde, nit allein inter concionandum dessen zu gedenken, sondern auch zum Ueberfluß nach der Predigt aus einem ausführlichen Concept (wie ehedessen geschehen) die Gebühr abzulesen.

Drittens, daß bey obgesetzten Fall, wann arme Eltern auf zeitliches Absterben ihrer Kinder des dargelegten Gelds notorie aufs höchste benöthigt werden, denenselben, wo nicht alles, jedoch etwas davon nach den Umständen, großgünstig zu versprechen, sintemal die Nothleidende hierdurch weniger Ursach hätten, das Werk durch unnöthiges Klagen verhaßt zu machen.

Viertens, daß in favorem totius causae et propter conscientiam der Burgerschaft gegen dieser neuen Ordnung wiederumb eine gratification mit Aufhebung der Getraid Accisen zu erweisen, und ihnen der Muth solches Innhalts zu machen seyn möchte: damit eine Burgerschaft zu spüren hätte, wie gut es Ihre Herrl. mit derselben meinten, als wären Sie entschlossen, besagte Auflag großgl. fallen zu lassen; welche captatio benevolentiae sowol bey vorhabenden Werk, als in andern Dingen merkl. Frucht schaffen würde.

würde. Im Widrigen, da solch Klagen und Seufzen der Armen wider ermeldte Auflag continuirt werden soll, ist leicht zu ermessen, daß unsre Zuhörer großen Theils, nit allein ihren gefasten Wahn, als wollte man die Auflagen und onera bey der Burgerschaft in infinitum extendiren, noch ferner behaubten, sondern auch uns Kirchendiener, wie ehemaln geschehen, in dem Verdacht halten mögten, daß es (wir machen es auch so süß in der Kirchen als es immer seyn kan) dennoch nit für, sondern wider die armen Leute auslaufen werde. Dann weiln wir bey hiebevor ergangner Anstellung der Accisen dem gemeßnen christlichen Befehl nach, die Commun, (so viel tausend Seelen) offentlich vergewissert, daß man keineswegs gemeynt wäre, diejenigen Victualien, deren der arme Mann zur nothdürftigen Erhaltung des Lebens nit entbehren könnte, zu belegen, als welches ganz unverantwortlich vor Gott und der Welt fallen würde, und aber das gerade Widerspiel (wiewol wider unser schriftmässiges, treuherziges und unterthäniges Ersuchen und Bitten) dennoch erfolgt ist: So sind hiedurch alle dergleichen unsere Verrufsungen und monitiones von den Accisen

und Auflagen den Leuten verdächtig gemacht worden.

Deswegen wir noch auf diese Stund in unserm Gewissen uns höchlich beschwehrt und schuldig finden, weil dieser Zeit leichtlich heut oder morgen, einer und der ander zur künftigen Rechenschaft aus diesem Leben abgefordert werden möchte, dieselbe noch in tempore zu liberiren. Bitten derowegen ganz flehentlich, da ja Ihre Hrl. von unserer absonderlichen übergebnen Schrift (worüber wir bis dato keine einige Antwort vernehmen können) die Gedanken beywohnen sollten, als ob darinn wider Gottes Wort und Willen, wider die Lieb des Nächsten, und unser eigen Amt; und nit vielmehr aus Gottes erheischenden ernstlichen Befehl, aus dringender Gewissensnoth, und wegen Vorbauung künftiger Strafen, etwas von uns gesucht, und dahero dem hohen Respect der L. Obrigkeit zu nahe geredet worden wäre, daß dieselbe großgl. ermeldt unsre schriftlichen Anbringen mit beygefügten Fundamentis (welche wir auf Begehren mit mehrern auszuführen gewillet sind,) bey Straßburg oder Ulm durch hochgelehrte doctores theologos (massen auch sonst in politicis dubiis geschieht) auf

die

die Prob setzen, und richtige gewissenhafte decision uns hierüber widerfahren lassen wollten. Schließlich wünschen wir von dem Allerhöchsten, daß er bey vorstehenden Haubtwerk die consilia in Gnaden dahin richten wolle, damit es nicht wider seines heiligen Namens Ehre, sondern zu dessen väterlichen Wolgefallen, und zu gemeinen Nutzen wohl ersprieſſen, auch wir dabey allezeit ein reines gesundes Gewissen behalten mögen.

Welchem allgewaltigen Gott Ihre Hrl. sammt und sonders, wir unten benannte zu beharrl. Wolstand an Leib und Seelen, glücklicher Regierung und Erhohlung des allgemeinen Gottwohlgefälligen Friedens, uns aber zu Dero groſsen Gunsten und patrociniis gehorsamlich empfehlen.

Ihrer E. und Hrl.
unterthänige

M. Ioh. Saubertus.
M. Ioh. Weber.
M. Christo. Welhamer.
M. Corn. Marci.
M. Ioh. Dietelmair.

III.

Nürnbergische Halßgerichts-Ordnung vom Jahr 1481. *)

So man vber ein schedlichen Man verpürgen will, vnd den vom leben zum Tode mit Recht bringen wil laut also.

Item der Richter sol zwen Schöpfen oder mer zu Im nemen, vnd der anclager sol da sein, vnd der anclager soll also sprechen, Herr der Richter erlaubt mir ein fürsprechenn Der Richter sol sprechen. Wes begert Ir. Der anclager sol sprechen. Ich begere des Herrn N. Der Richter sol zu dem anclager sprechen. Ich gann euch fein wol. Der anclager sol sprechen zu den Schöpfen. lieber Herre Ich bit euch. Das Ir mir mein Wort sprecht. Der Schöpfe sol sprechen, Herre der Richter habt Ir mir erlaubt dem Anclager sein Wort zu sprechen

So

*) Diese noch ungedruckte Ordnung ist ganz verschieden von der im historisch diplomatischen Magazin 1 B. S. 271 abgedruckten **Ordnung des Halßgerichts**, welche vielmehr bloß eine Ordnung des peinlichen Rechtstags ist.

So spricht der Richter Ja. So spricht der Schopf. So ding Ich Im wandell vnd wes Im notturfft Ist zu dem Rechten vnnd erlaubt vnns ein Gesprech.

Vnd so spricht der fürsprech Herr Richter Der anclager heist mich reden Ir habt einen schedlichen Man Ine des Heyligen Romischen vnd In Eweren panden Nach des leibs vnd leben Er kumen wil. vnd wil das verpürgen als Recht Ist vnd begert vnd pit. das Ir die pürgschafft von Im aufnempt. Vnd Im des einen Rechttag sezen wöllt. Der Richter fragt des Rechten. Die Schöpfen sollen vrteylen zum Rechten. Will er dem Rechten nachkommen vnd des verpürgen als Recht Ist. So sezt Ir Im pillig ein Rechttag als Recht Ist. Der anclager spricht durch sein fürsprechen. Ja Ich wil es thon. Vnd stelt darum zwen Man, die dem Richter globen das sie pürge wollen sein. das der anclager, dem Rechten nachkomen wolle als Vrteil vnd Recht geben hab. Wo er des aber nicht tette So müsten die pürgen dem Richter zehen pfundt haller verfallen sein. Nach dem als das Starpuch aufweißt. Vnd so das gelübde dem Richter geschehen Ist, so sezt der Richter dem anclager einen Rechttag vnd bestymbt

Im den auch Jne vierzehen tagenn So globt der anclager, seine pürgen, on Jr schedenn von der pürgschafft zue helffen.

Jtem So der Richter vnd die Schöpfen zue gericht gesessen sind Sol der anclager bey der Tür steen vnd sprechen Herre der Richter Erlaubt mir ein fürsprechen zum ersten zum andern zum Dritten mal von gerichtswegen Sol der Richter sprechen, Wes begert Jr, aber der anclager. Jch begere meins Herrn N. So sol der Richter Ein yeden Schöpfen an dem Ring fragen, mit den Worten, Herr N. Jch frag euch auff Eweren ayde, ob er Jne wol geuodert hab So sollen die Schöpfen sizende mit emploßtem Haubt ertenlen Er hab Jn wol geuordert Er sol Jmß gepieten zu dreyen malen von gerichts wegen, Das er dem Anclager sein Wort spreche.

Jtem so sol dann der Richter demselben Schöpfen gepieten mit den Worten Herr N. Jch gepewt euch zum ersten zum andern zum Dritten mal von gerichts wegen Das Jr dem anclager sein Wort sprecht.

Jtem so sol der Schopfe dan auffsten vnd zue dem anclager tretten vnd sprechen Herre der Richter Erlaubt Jr mir dem Anclager

clager sein Wort zue sprechen Sol der Rich-
ter antwurten Ich gan euch sein wol, aber
der fürsprech So ding Ich wandel, vnd wes
er notturfft Ist, zum rechten, Vnd ob Ich
In Sawmet, das er mein Wandel müg ha-
ben Des bit Ich mein herren die Schopfen
zugedenken Herre der Richter Erlaubt vnns
ein sprach Sol aber der Richter antwurten
Ich gan euch sein wol So soll sich dann der
Schopfe zue dem anclager wendten, vnd fra-
gen wie er In ansprechen wol vnd darauff spre-
chen Herre der Richter bekent Ir dem An-
clager der Bürgschafft Sol der Richter ant-
wurten. Ja aber der Schöpf, des bit Ich
mein Herrn die Schöpfen zugedenken, vnd
darauff sprechen Herre der Richter, Wölt
Ir des anclagers Wort hören Sol der Rich-
ter antwurten. Ja. aber der Schopfe spre-
chen Der steet hie, vnd heist mich reden.
Ir habt ein schedlichen Man Ine des heili-
gen Romischen Reichs, vnd In Eweren
panden, Nach des Leib vnd Leben Er kumen
wil, als Recht Ist, Er mant Euch, das
Ir Im den wölt für Gericht stellen, vnd bit
euch darnach zue fragen, ob Ich Im den
wol geuodert hab. Ob Ir Im den Recht
pillich stellt, vnd wie Ir Im den stellen solt

Sol der Richter aber Ein yeden Schöpfen fragen mit den Worten Herre N. Ich frage euch auff Eweren eyde Ob er den Wol geuordert hab außgenumen des anclagers fürspre-chen, sol er nit fragenn So sollen die Schöpfen Sitzende mit entplößten Haubt ertheylen Er hab Im den wol geuordert, Er sol In gepunden vnd gefangen für gericht stellen Darauff aber der Schöpf Herre der Richter Also ermant er euch Das Ir In stellen last Nach der Schöpfen Vrteil Darauff der Richter sprechen sol zue dem pütel der Im Gericht steet. Heiß In herauff füren Derselb pütel dann herauß zue den andern seinen gesellen schreyen sol fürt In auff her Die sullen es dann thun.

Item So der arme für gericht kompt, Sol der Richter aber des anclagers fürspre-chen zue dreyen Malen von gerichtswegen gepieten wieuor das er dem anclager sein Wort spreche, Der sol dann aber auffsten vnd zu dem Anclager tretten vnd sprechen Herre der Richter wölt Ir des anclägers wort hören Sol der Richter antwurten. Ja. vnd aber der Schöpf sprechen Dem hab Ich Wandel gedingt, vnd steet hie, vnd bit gerichts zue dem Diep, der da gegenwurtig steet gepun-

den

den vnd gefangen Im plaben Rock, vnd spricht, Er sey mit seiner Dieberey So schedlich gewest das Jr vil pillicher Richt vber sein Leip, vnd leben dan das Jr das lat. Verjehe er Im der Dieberey, das were Im liebe Wolt er Im aber der lawgen So wöl er das zue Im bringen, mit Zweyen gesworn̄en Schöpfen am Ring als Recht Jst, die da mit sampt dem Richter, der dan den pan hat gehabt, zue derselben Zeytte von dem heiligen Romischen Reiche bey Im Jn der gefenncknuß gewesen sind vor den er der Dieberey bekandt hab.

Jtem so sol dann der Richter sprechen zue dem armen Nym ein fürsprechen auff welchen er dan dewt oder nennt dem sol der Richter den auch zue dreyen malen von gerichts wegen gepieten das er dem armen sein Wort sprech der sol dann aufftsten zue dem armen tretten vnd sprechen herre der Richter sol Jch dem armen sein Wort sprechenn Sol der Richter antwurten. Jch gan euch sein wol: Aber des armen fürsprech So ding Jch Jm wandell Ob Jch Jn Sawmet, das er mein wandel müg haben, des bit Jch mein herrn die Schopfen zu gedenken Herre der Richter Erlaubt vnns ein sprach, Sol der Richter

aber antwurten, Ich gan euch sein wol, So sol sich dann der Fürsprech mit dem armen vnderreden, vnd so er Jne vernumen hat, Sol er sich wendten zu des anclägers Fürsprechen Darauf des anclagers fürspreche aber Reden vnd sprechen sol Der anclager bit gerichts zu dem Diep etc. geleicherweiß wieuor Wil dann der arme die anclage gedulten, vnd nit lawgen, So sol sein fürsprech Darauff Reden vnd sprechen Herre der Richter wölt Jr des armen antwurt hören Sol der Richter sprechen. Ja der arm bekennt der Dieberey vnd spricht Er hab sich layder vergessen, vnd bith euch Herr der Richter vnd mein herrn die Schöpfen vmb gotzwillen Jr wollet Jm genade vnd Barmherzigkeit beweisen vnd sol sich des armen sprech wenden, vnd zue dem armen sprechen, Jst dem also, oder Jst das dein Maynung Darauff des anclagers fürsprech aber reden vnd sprechen sol Herre der Richter Nun fragt darnach Ob er der Dieberey genug bekannt habe, also das sein der anclager genyeß vnd der gegenwärtig Diep entgelt ꝛc.

Dann sol der Richter aber ein yeden Schopfen, außgenumen die zwen fürsprechen fragen mit den Worten Herr N. Ich frag

euch

euch auff Eweren ayde Ob er der Dieberey genug bekannt hab So sollen die Schöpfen aber sizende mit entploßten Haubt ertenlen Er hab der Dieberey genug bekannt, Also das sein der anclager genyeß, vnd der gegenwertig Diep entgelt Sol des anclägers fürspreche aber sprechen. Herre der Richter Nun fragt darnach wie man Im vber sein diep richten sol, Sol der Richter aber fragen, mit den Worten. N. Ich frag euch auff ewren ayde Darauff die Schöpfen mit sitzende vnd emplößten haubt sollen ertenlen mit hahen *) zu dem tot oder mit dem Schwert zu tot Ob es ein Frauen pild Ist, So sol die Vrteil also lauten, lebendig zum tode begraben. Die vrtayll eines Mörders laut also mit Schlaiffenn vnd mit dem Rad zum tode. Des Anclägers Fürsprech aber sprechen sol Herr der Richter Seintdemal Im der Anclager sein leip vnd leben mit dem Rechten abgewunen hat So fragt darnach Ob Im yemandt darvmb Veh oder veintschafft zu tragen oder das In arckgen Im anndten oder efern wolt, was Rechts er zu demselben solt habend vnd wartend sein Sol der Richter aber ein yeden Schöpfen, vnd auch die fürsprechen

*) Hängen.

sprechen fragen mit den Worten Herre N. Ich frag euch auff ewern ayde Die füllen dan aber sizende vnd mit emploßten Haupt ertenlen Das selb recht alszu dem gegenwertigen Diep Darauff aber des anclagers fürsprech Reden vnd sprechen sol herre der Richter also ermanet euch der anclager, das Jr Jn Richten last Nach der Schopfen Vrteyll.

So der Arm lauget.

Jtem Wen aber der arm Der anclag nit geduldeu vnd Jn lawgen steet So sol des anclagers fürsprech sprechen Herre der Richter Seintdemalen der arm der Anclag Nit gedulten vnd Jn lawgen steet. Vnd der Anclager Jm Anfang auffbringen Jst gangen, So fragt darnach ob man sein bringen Jcht billich verhöre vnd geschehe dan darnach das Recht Jst, Sol der Richter fragen ein ne den Schöpfen mit den Worten Herre N. Jch frag euch auff ewern ayde: So söllen die Schöpfen ertenlen. Man verhöre sein pringen pillich vnd geschehe dan darnach das Recht Jst, So sol des anclagers fürsprech aber sprechen Herre der Richter Nu fragt darnach, Wenn er das zu Jm bringen solle, So sol der Richter aber fragen wieuor: Vnd

die

die Schopfen ertenlen hewt oder zu tagen Darauff des Anclagers fürsprech sprechen soll Herre der Richter Er wil hewt volfarn dargegen des armen fürsprech Reden vnd sprechen sol Herre der Richter So fragt darnach Ob er das hewt nit zu Im precht. Ob der Arm Icht billig ledig were Darauf der Richrer aber fragen vnd die Schöpfen ertenlen sollen Bringt er das hewt nit zu Im So sey er vor dem Clager pillig ledig ꝛc.

Darauff des anclagers fürsprech aber Reden sol herre der Richter also begert der Anclager Jr wöllet Herrn N. verhören. Was Im darumb wissent sey dem soll dann der Richter zu dreyen malen gepieten von Gerichts wegen, das er sage was Im darvmb wissent sey der Schopf sol dan auffsten vnd sprechen Herre der Richter Erlaubt mir ein fürsprechen Sol der Richter antwurten Ich gan euch sein wol: wes begert Jr, welchen er dan nennt Dem sol der Richter auch zu dreyen malen von Gerichts wegen gepietenn, das er demselben Zewgen sein Wort tun Der sol dann auffsten vnd sprechen Herre der Richter sol Ich Herrn N. sein Wort thun. Sol der Richrer antwurten. Ich gann euch sein wol Der sol Im dan auch andingen als recht

Ist,

Ist, vnd sprechen Er heist mich reden das er mit sampt dem Richter, bey Im In der gefencknuß gewesen sey vnd das er des vnd des stücks derer einß, oder zwey nennen sol, mit sampt ander dieberey bekannt hab, So sol aber des Anclagers fürsprech sprechen Herre der Richter Nu fragt darnach, ob Im der zewg wol gestanden sey, also das sein der Anclager genneß vnd der gegenwertig Diep entgelt So sol der Richter aber fragen, vnd die Schöpfen erteilenn der Zewg sey Im wol bestannden, also bestee Im der ander Auch So geschehe darnach was Recht Ist So sol dann des Anclagers fürsprech den andern Zewgen auch begern zuuerhörn Der sol dan durch fürsprechen auch gehört vnd gehanndelt werden, als der erst, vnd so der auch gesagt hat Sol des Anclagers fürsprech den Richter aber Bitten zue fragen Ob Im bede Zewgen wol bestanden sindt Also das sein der Anclager genneß vnd der gegenwertig Diep entgelt Der soll dann aber fragen, vnd die Schöpfen ertenylen, Im sind bede Zewgen wol bestanden also das sein der Anclager genneß vnd der gegenwertig Diep entgelt So sol denn des Anclagers fürsprech aber sprechen Herr der Richter Nu fragt darnach wie man v-

ber ein Diep richten sol das geet dan nach dem form hynauß als vorgeschribenn stet ꝛc.

Item So einer lawgent vnd In die zwen Schöpfen vber sagt haben, vnd der Richter Nu fragt wie man der schedlichen Man Richten sol, alßdenn so sol der Richter die zwen Schöpfen die den schedlichen Man besagt haben Der Vrteyll auch fragenn ꝛc.

Wie man vber ein todtenn Menschen Richtenn soll.

Zum ersten Sol der Anclager ein fürsprechen vodernn Der sol Im von dem Richter Erlaubt vnd gepotenn werden, Sein Wort zu Reden, vnd Inn den andingen vnd begern den schedlichen Man für gericht zue stellen nach gerichts Ordnung geleicher weiße als vber ein lebendigenn.

Item vnd wenn man den todten Leichnam für gericht bracht hat Der sol gepunden sein So sol der Richter des Anclagers fürsprechen gepieten zue dreyen malen von gerichtswegen vt Informa das er dem anclager sein Wort sprech Der sol denn zue Im tretten, vnnd Im sein spruch darlegen geleicherweiß als zue einen lebendigenn.

Item

Jtem Denn sol der Richter den todten mit namen nennen, vnd laut sprechen Hanns oder Chonntz Nym einen fürsprechen zum ersten zum andernn zum dritten mal von Gerichts wegen, vnd so er den ein weil schweigt, vnd nit redt Sol sich der fürsprech zue dem Anclager wendten vnd denn sprechen Herre der Richter Jch Mayn er sey tode vnd hab kain leben nicht fragt darnach wie es nun besteen sol So sol der Richter am den Ring Einen yeden Schöpfen fragen mit den Worten, Herre N. Jch frag euch auff eweren ayde Wie es nun besteen sol, Die sullen denn vrteilen Das er zwen Schöpfen am Ring hynauß gebe, die den armen besehen Ob er lebendig oder tode sey. Vnd geschehe denn darnach, was Recht Jst.

Jtem Denn sol der Richrer selber zwen Schopfen am Ring benennen vnd gepieten mit den Worten: Herre N. vnd Herre N. Jch gepeüt euch zum ersten zum andern zum Dritten mal von gerichts wegen das Jr hin auf geet, vnd den armen besecht, ob er vernufft hab, lebendig oder tode sey Die söllen es denn tun vnd so sie Jn denn besehen haben, vnd wieder Jne das gericht kumen sein, So sol der Richrer Jr yeden offenlich fragen, mit

den

den worten Herr N. Ich frag euch auff ewe-
eren ayde wie Jr den armen gefunden habt,
Die sollen denn offennlich sagen das sie Jn
gefunden vnd gesehen haben, als ein todten
Menschen der do weder Vernunfft noch leben
Jn Jm hab Denn soll der Richter aber an
den Ringk fragen einen yeden Schöpfen
mit den Worten Herr N. Ich frag euch auff
eweren Ayde was Nu Recht sey Die sollen
denn vrteilen Seytenmaln die Schöpfen ge-
sagt haben, das der Tode sey, vnd kein
leben hab So solle er Jm selbs einen für-
sprechen, auß den Schöpfen am Ringk
geben Der Jm sein Wort sprech vnd geschehe
dann darnach was Recht Jst etc.

Jtem denn sol der Richter Ein
Schöpfen am Ring benennen vnd Jm zu
dreyenmalen von gerichts wegen gepieten vr
Jnforma das er dem todten Menschen sein
Wort thue Der sol denn aufffsten vnd spre-
chen Herre der Richter Seytmaln der Mensch
tode Jst, vnd nit Vernunfft hat So fragt
darnach Ob man Jm Jchst pillich Ein lerern
geb So sol der Richter aber fragen, mit den
Worten Herre N. Ich frag Euch darvmb auff
euern ayde Die sullen den erteilen Nach dem
der Mensch tode sey vnd nit Vernunfft hab

So geb man Im pillich ein lerern aus den Schöpfen am Ringk.

Item Darauff der Richter Des Todten fürsprechen fragen sol mit den Worten Herre N. wes begert Jr zue einen lerer Der sol denn ein Schöpfen am Ring mit namen benennen Dem sol der Richter alßpald zu dreyen maln von gerichts wegn gepieten, vt Informa das er des Todten lerer sey der sol es den thun, vnd zu dem fürsprechen tretten. Die süllen sich mit einander vnnter Reden, vnd der fürsprech darauff sprechen Herre der Richt Seytdemal, das der Mensch tode Ist, vnd nit Vernufft In Im hat So fragt darnach Ob Ich vnd sein lerer Im Icht pflichtig vnd schuldig sein pestes zu werben vnd das trewlichst zu. hanndeln So sol der Richter aber fragenn vnd des die Schöpfen erteilen Sie mügen Im wol pestes Werben vnd das getrewlichst Handeln Nach Gerichts Ordnung als Recht Ist.

Item Darauff des Todten fürsprech zu des anclagers fürsprechen sprechen sol, was hat mein Herre zu sprechen Der sol denn des Anclagers spruch darlegen, auff meynung der pit gerichts zu dem mörder Der do liegt gepunden

punden vnd gefanngen vor gericht ꝛc. gleicher weiße als zu einem lebendigen So sol des todten fürsprech, Nachdem der nit Vernufft noch Leben hat der anclag nit geduldeu, vnd sprechen, Herr der Richter Er Jst des vnschuldig des man Jn zeicht Darauff des anclagers fürsprech sprechenn sol Herr der Richter Seydemal des Todtenn fürsprech der anclag nit gedulten wil, vnd der Jne lawgen stet vnd nachdem der Anclager Jm anfanng auff pryngen Jst gangn So fragt darnach Ob man dasselb sein pringen Jcht pillich verhör, vnd geschehe denn darnach was Recht Jst das geet denn mit verhörung der Zeugen vnd andern hynauß Nach dem gemeinen Form gleicherweiße als zue einenn lebendigen wenn er lawgennt ꝛc.

Hernach volgt wie man auff verleumůt

Freyheitbriefe Vber ein Verleumuten Menschen Richten sol.

Zum ersten Sol der anclager Ein fürsprechen vordern der sol Jm von dem Richter Erlaubt vnd gepeten werden Sein Wort zue Reden vnd Jn andingen, als Nach gerichts Ordnung vt Jnforma.

Jtem vnd darnach Sol er sprechen Herre der Richter Jr habt einen schedlichen

verlewmuten Man Jne des Heyligen Romischen Reichs vnd Jne Eweren panden Nach des leib vnd leben er kommen wil als Recht Jst etc. vt Jnforma.

Jtem vnd wen der verlewmut Man denn an das gericht kommen Jst So sol der Richter des anclagers fürsprechen von gerichts wegen gepieten vt Jnforma. Das er dem Anclager sein Wort sprech der sol denn zu Jm tretten vnd sprechen Herre der Richter der Anclager begert etliche Briefe zuuerhoren vnd zuuerlesen lassen Vnd pit euch darnach zue fragen, ob man die Jcht billig verhore vnd darnach geschehe das Recht Jst So sol der Richter fragen, vnd die Schöpfen ertenlen. Man hore sie pillich vnd geschehe denn darnach was Recht Jst etc.

Jtem alsden Sol der lewmut briefe vnd die gemein bestettigung eines Kayfers oder königs der zu Zeiten Jst durch einen Redlichen Schreiber der darzu geuodert sol sein offenlich Jm gericht verlesen werden.

Jtem darauff Sol des Anclagers fürspreche sprechen Herre der Richter Nun fragt darnach ob der anclager wol bracht habe das Schöpfen vnd Rate Oder der Merer teyl vnnter Jn gewalt vnd macht ha-

ben das sie vber einen yeden verlewmuten Man Der In solichem schweren leumut Ist Richten vnd den vom leben zue dem Tode erteilen mügen Darauff der Richter aber fragen vnd die Schöpfen erteilenn sollenn. Er hab wol bracht das Schöpfen vnd Rate oder merer teyl vnnter In Ein verlewmuten Man vom leben zum tode erteilen mügen etc.

Item Darauff des anclagers fürsprech aber Reden vnd sprechen sol Herre der Richter der anclager pit gerichts zu dem verlewmuten man Der do gegenwertig steet gepunden vnd gefangen vnd spricht, Er sey sein vnd des Lannds verlewmuter Man Im dem lannde vnd der stat mit seinem lewmut so schedlich gewesenn das Ir Im vil pillicher Richt veber sein leib vnd veber sein leben, Den das Ir des last, verjehe er Im des lewmuts Das were Im lieb, wolt er Im das läwgenn So wolle er das zu In bringen mit zweien gesworen Schöpfen am Ring als Recht Ist, die dabey vnd mit gewesen sein Das der merer Teyll Schopfen vnd Rats auff Ir ayde erkennt haben Das dieser verlewmut Man pesser tode denn lebendig sey.

Item zue merken das man albeg uor Im Rate zwen Schöpfen darzu bescheiden sol wen es noth thue einen In vorgemelter weyse zu vbersagenn.

Item Darauff sol der Richter den armen einenn Fürsprechen heissen nemen, vnd er bekennen denn oder lawgen So get es denn nach dem gemeinen form hynnauß.

Item auch Ist zu merken, Das Man vber einen verlewmuten Man mit dem Schwert Richt.

IV.

Gesetze der Geistlichen an der Laurenzer Pfarrkirche zur Zeit des Pabstthums *)

Leges et statuta, secundum quae Diaconis in Parochia ad D. Laurent. ante annos amplius centum, regnantibus adhuc Pontificiis tenebris vivendum fuit, erant ex Archivo descripta. 13 statuta, eaque exceptis ad doctrinam falsam pertinentibus, bonis moribus accommodata.

I. Quia

*) Dieses merkwürdige Document gehört wohl in die Zeit vor 1478. da in demselben noch des Plebani gedacht wird.

I. Quia ſocii in divinis praeſunt curae animarum et ad id deputati, quod Chriſti fidelibus iuxta inſtitutionem eccleſiae eccleſiaſtica miniſtrent ſacramenta: ne igitur in his quid committatur erroris et negligentiae, curent diligenter debitas obſervare ferias et unumquodque ſacramentum, ut inſtitutum eſt, geſtibus valde devotis et compoſitis miniſtrent, ne ſcandalum generetur et peccatum nutriatur. Propter quod vocati ad actum vadant celeriter: nullus pro alio ſe excuſet, ſi ſtatim non occurit is, quem ordo tangit ne negligentia committatur.

II. In eccleſia omni honeſtate et gravitate utantur, non ſimul, ac cum aliis colloquentes. Ibi enim ceu ſignum ad ſagittam poſiti ſunt; unde aliis oſtendere debent, qualiter oportet in domo Domini converſari. Sub miſſa regali Chorales ſedeant ad latera libri, et cantent eam mature et tractim, niſi temporis brevitas aliud exigat, ut cum ſint exequiae, in quibus cum ſchola non feſtinent. Idem gravitatem teneant in Vigiliis et orando ſuper ſepulchris, ut debito ſatisfaciant, ne praetereuntes levitatem aliquam notent

reprehenſione dignam: vita, verbo et exemplo ſe ſacerdotes praeferant.

III. Poſt prandium et ſub pauſa eccleſiam non ingrediantur abſque neceſſitate, ut ſtationes cum mulieribus obſervent Nec aliis temporibus in eccleſia, vel iuxta cum illis loquantur, maxime in coemiterio, et cum illis, quae ſub ſcholis vendunt. Etiam quamvis exire poſſent, qui non ſunt hebdomadarii, tamen id quantum fieri poteſt, vitent, ne diſcurrere videantur per civitatem: et non ſine licentia exeant, niſi illa petita et obtenta, et dicant, quo ire velint, ut neceſſitatis tempore inveniri poſſint. Et exeundo ad ſolatia nullus vadat ad loca ſuſpecta et inhoneſta, ut ſaepius factum eſt, dum licentia in alium et honeſtum finem data eſt. Contrarium facientes gravi ſubiaceant poenae.

IV. Item iuvencularum et matronarum introitus frequens plurimos ſcandalizat et honeſtatem clericalem deturpat. Ideo nullus mulierem aut iuvenculam cuiuſcunque ſtatus, aetatis vel conditionis exiſtat, et quocunque gradu affinitatis vel conſanguinitatis ſibi attineat, niſi mater

ſua

ſua vel ſoror eſſet, ad cameram ſuam vel aulam ducere praeſumat, ſub poena privationis ſtatus ipſo facto. Si autem ex iuſta et honeſta cauſa, ſed raro cum aliqua loqui habet, vel ei honorem collationis habere voluerit, faciat inferius prope portam vel cum licentia Procuratoris. *)

V. Item in curia ſervetur honeſtas maxima praecipue circa horam prandii et coenae. Nullus alium perturbet factis vel verbis aut ſtrepitu pedum in cameris, et aliis ſcurrilitatibus. Et ſit concordia et unitas inter eos, qui vero zizaniam adverſitatis ſeminarit inter eos, mox expellatur, ne morbida pecus totum ovile inficiat.

VI. Inhibitum eſt ſaepius, ne quiſquam proprium iuvenem habeat et frequentia illorum diſcurrentium ſurſum deorſum in curia, qui quicquid cernunt et audiunt, in tectis praedicant et ſcandala plura exinde orta ſunt et emergunt in dies maiora. Idcirco talibus ſe exonerent, nec amplius recipiant, aut publice vel occulte

*) Dieß war der Name des nachher ſogenannten Schaffers.

occulte ad ſe venire et diſcurrere patiantur. Si quis contra fecerit, puniatur arbitrio Domini vel Procuratoris, et taliter ut aliis in exemplum cedat.

VII. Omni ſeptimana burſa detur, et ibi corrigamus exceſſus contra praecepta et ordinationes curiae. Et ſi quis rebellis eſt, in duplo et triplo puniatur, ſi vi emendatus minime vult inceptis finem imponere, privetur capitulo et a curia, tametſi utilior exiſteret in eccleſia vel curia: nulla praevaleat utilitas et qua ſcandalum vel periculum formidet.

VIII. Facta Capituli ſecretiſſime teneantur: ſed ſi quis iuxta feminarum morem, quae nihil reticere norunt, abſconditum aliquid prodiderit, ſubeat graviſſimam poenam, ut doctrina tacendi doceatur in poena.

IX. Quia Capellanus et ultimus non uadunt ad matutinam, ſtatim finitis matutinis, dum alii redeant in curiam, ipſi ſint in eccleſia ad exequendum actus neceſſarios, ut puerperas, peregrinos et confiteri uolentes: et ibidem poſt miſſas ſuas maneant. Reliqui cum curia redeunt, non ſe iterum ad lectos ſuos reponant,

ſed

ſed ſe praeparent, ut vocati ad aliquem actum, ſine mora ſint praeſtiti et ſub pulſu primo miſſae ſint in eccleſia, ſupplendo officium illorum, qui celebrant. Haec intelligantur extra tempus Quadrageſimae et Aduentus, ac maiores ſolennitates, quia tunc nullus curiam redire debet poſt matutinam.

X. In maximis ſolennitatibus tam in Veſperis quam in miſſa cuſtos ſuum officium exerceat, ſero cum thuribulo, mane cum ſacramento miniſtrando. Diaconus poſt eum in ordine ſuppleat uices eius in regendo uel miniſtrando. Ita ſeruetur cum illo, qui Cancellas ſub publica miſſa aſcendere debet, ut proximus poſt eum in ordine miniſtret ob reuerentiam altaris et ne ornatus deſtruatur.

XI. Collector ſit magis diligens in officio ſuo: pluries quaerit et non inuenit, ut alium ſubornet, qui loco ſui uices eius ſuppleat.

XII. Caetera debite obſeruanda ſuppleat prudens Procurator, ut omnia in eccleſia recte, ordinate et bene fiant, ne diuinus ordo turbetur, negligatur popu-

lus,

lus, et honeſtas curiae et laudabilis conſuetudo deſtruatur.

XIII. Haec omnia promiſſa in uirtute ſanctae obedientiae et ſub poena rebellionis et periurii firmiter et inuiolabiliter obſeruentur et legantur omni ſeptimana ſemel in Capitulo per Procuratorem vel ſeniorem, cunctis audientibus et ſic examinentur, ut transgreſſoribus poenae debitae inferantur et in promiſſis culpabiles ſecundum qualitatem delicti grauiter puniantur.

Statuta et ſtatuenda, ordinationes et laudabiles conſuetudines in omnibus fideliter obſeruare in die aſſumtorum in Capitulum huius ſtatus loco praeſtiti ſacramenti quilibet promiſit. Et inprimis ſalutem, honorem, utilitatem et omnia ſtatus ſui bonitatem quomodo libet concernentia fideliter fouere, ampliare et promouere: Item obedientiam ſeruari conſuetam a ſociis in diuinis huius eccleſiae, in licitis et honeſtis, Plebano et eius Procuratori ſ. uices gerenti pro tempore rationaliter et fideliter obſeruare, correctiones ipſorum et emendationes pro exceſſibus et erroribus humiliter ſuſcipere:

item

item verbo, uita et exemplo ſacerdotem ſe praeferre: Cultum diuinum et ſacramentorum adminiſtrationem deuote, rationaliter, honeſte celeriterque peragere, fideli diligentia adimplere praedicta curabunt. In promiſſis vero culpabiles ſ. rebelles quicunque ideo fuerint, ſecundum qualitatem delicti grauiter uenient puniendi.

* * *

Conſtitutio in capitulo Laurent. facta propter accidentia comprehendebat IX puncta.

I. Quicquid datur alicui ſociorum ab intronisatione puerperarum ſ ſponſorum ſ. peregrinorum a adminiſtratione ſacramentorum, uel ratione actus ſacerdotalis, totum cedat Capitulo.

II. Quicquid in Parochia datur uel legatur ſocio in ſuppellicio uel in pallio aliquem actum facienti, totum cedit ad comunitatem Burſae.

III. Item quicquid infirma perſona tempore infirmitatis dederit Confeſſori ſuo, totum cedit ad burſam. Et addatur, qui ſit non Confeſſor, dum tamen ſit Capitularis, quicquid legatum uel

uel datum, totum cedat Capitulo, ſi perſona iſta moriatur.

IV. Si qua perſona comparauit ab aliquo ſociorum tringinta miſſas continuas de quibus det aliquod ſalarium, illud omne cedit ad Burſam, et ſocii miſſas illas inter ſe pariter complebunt.

V. Item Procurator et caeteri Domini, omnia quae de ſtola et teſtamentis cuicumque eorum tam Procuratori tam alicui ipſorum peruenerint, data ſ. legata fuerint, in communem ipſorum burſam reponere et aequaliter debebunt diuidere. Et quod cuilibet ipſorum in confeſſione tribuitur, quod Confeſſionales appellant, ſibi ſoli debetur, quadrageſimali duntaxat tempore excepto, quo medietatem confeſſionalium Plebano debet quilibet eorum aſſignare.

VI. Aegrotante aliquo ſociorum, ſive decumbat in lecto ſuo, ſive iaceat in Curia Plebani ſive ex, portio ſua ex Capitulo per fraternam compaſſionem ſibi porrigatur.

VII. Si quis ſociorum in ſuis negotiis iter arripuerit, ſi ultra hebdomadam abeſt, por-

portione sua carebit, secus, si fuit in negotio Plebani, uel ecclesiae, quia tunc semper participat.

VIII. Item qui in Vigiliis usque ad Psalmum: Dominus regit me etc. se absentauit portione uigiliarum carebit.

IX. Item ab antiquo est statutum et nouissime per Capitulum generaliter concluſum: Cum quis sociorum in diuinis recedit a Curia ante purificationis Mariae, quod tunc de Praedicatorum portione nihil debebitur ei. Si quis uero sociorum ante tempus Purificationis assumtus, capitulum intrauerit, taxabitur ei portio secundum ratam temporis.

Actum et denuo concluſum Anno domini 49. *) sexta feria ante Cath. Petri.

V.

Von Hector Pömer, dem letzten Probst zu St. Lorenzen.

Zeltner im Leben Johann Ketzmanns gibt als seine Eltern an Hanns Pömern und Brigitta Rummlin. Allein Zeltner ist selbst

*) Wahrscheinlich 1449.

selbst nachher eines Bessern belehrt worden, und hat in der ungedruckten Nachricht von Hector Pömern, die ich hier benütze, seine Eltern richtiger angegeben. Sein Vater hieß Hector I Pömer, und war ein Sohn Hanns Pömers und der Brigitta Rummlin. Hector I war 1482 alter Genannter worden, wurde aber 1495 wegen des anhaltenden Podagra wieder des Raths entlassen, und starb 1499, laut des Todenschilds bey St. Sebald. Er hatte zur Ehe 1) Ursula Imhofin, und 2) Anna, Johann Schmidmeyers Tochter. Mit letzterer zeugte er ausser zwey andern Söhnen, den nachmahligen Probst, Hector Pömer.

Dieser studirte zuerst in Heidelberg, und wurde daselbst 1513 Baculârius und Magister artium. Nachher setzte er seine Studien zu Wittenberg fort. Sein Paedagogus war Georg Ebner, nachmahliger Pfarrer in Leimburg. *)

Die Stelle eines Probsts zu St. Lorenzen erhielt er, als er sich noch zu Wittenberg aufhielt, nach dem Tod Georg Behaims.

Die

*) Dipt. der Landpfarrer S. 354. Ob Paedagogus einen Hauslehrer oder einen Hofmeister auf der Universität hier bedeute, weiß ich nicht.

Die Todeszeit dieses seines Vorgängers wird sehr verschieden angegeben. In den Dipt. Laur. S. 38 heißt es: Er starb den 3 April 1521. Nun ist aber das Vocationsschreiben an Pömer schon vom 2 Jun. 1520, und das in den Dipt. Laur S. 21 angeführte Monument setzt Behaims Tod auf den 1 Jun. 1520. Nach dem Monument aber auf Pömer (Ebendas. S. 22) ist dieser 19 Jahre 9 Monate Probst gewesen, als er starb; also wäre er im Monat April 1521 zu seiner Würde gelangt Wie sind nun diese Varianten zu vereinigen?

Behaim starb schon den 1 Jun. 1520. und die Angabe vom 3ten April 1521 ist zuverlässig falsch. Eben dieß bestättigen auch 1) das Schreiben Sixt Oelhafens an Pömer, mit welchem er ihm seine Vocation nach Wittenberg schickte, welches vom 3 Jun. 1520 ist. (s. Riederers Nachr. zur Kirchen- Gelehrten- und Büchergesch. IV B. S 87) 2) das Präsentationsschreiben des Raths zu Nürnberg für den neuen Probst von 4 Jul. 1520 (s. Wills kleine Beytr. zu der Diplomatik. S. 126) Das Vocationsschreiben ist gleich nach Behaims Tod, den 2 Junii ausgefertigt worden. Im Junius

1520 erhielt also Pömer die Vocation, trat aber seine Stelle noch nicht gleich an: denn erst, nachdem er zum Probst ernennt war, ließ er sich zu Bamberg zum Priester weihen, und zu Wittenberg zum Doctor creiren. Er war daher am 26. Dec. 1520 noch in Wittenberg, und schrieb von da her an den Rath. *) Er mag also erst in den ersten Monaten des J. 1521 seine Probstey wirklich angetreten haben, und von diesem Termin an in seinem Monument gerechnet seyn.

Es wird allenthalben von ihm bezeugt, daß er ein sehr gelehrter Mann gewesen. Bey der Reformation der Nürnbergischen Kirche hat er auf eine kräftige Art mitgewirkt. Er hat den Andreas Osiander, bisherigen Lector der Hebräischen Sprache, zu seinem Prediger berufen. Dieser aber hat, sonderlich im J. 1523, mit Willen seines Probsts und mit großem Unwillen des bey dem damahligen Reichstag anwesenden päbstlichen Nuntius, die Wahrheit des Evangeliums vorgetragen. So sehr er die Gelehrsamkeit Osianders zu schätzen wußte, so wenig billigte er doch dieses heftigen Mannes Hitze und Eigensinn.

Zeltner

*) S. Nbg. Gel. Lex. III B. S. 207.

Zeltner hatte einen eigenhändigen Zettel Pömers gelesen, worin er sein Mißfallen darüber an Hieronymus Paumgärtner deutlich und mit Nachdruck bezeugt. Osiander ehrte aber Pömern sehr, und nannte ihn, noch lang nach seinem Tode, in einer gewissen Schrift, *) seinen Herrn.

Pömer war ein Liebhaber von Büchern. Veit Dietrich mußte, da er noch in Wittenberg studirte, ihm, was von neuen Büchern herauskam, überschicken, oder doch dem Titel nach anzeigen. Ein solcher Brief Dietrichs von 1529 (in dieß Jahr setzt ihn Zeltner) steht in den Unschuld. Nachr. 1725. S. 116, worin er zugleich berichtet, was Luther öffentlich gelesen. Pömer correspondirte auch mit Luthern, wie aus der Collect. Epist. Phil. Mel Lugdun. p. 69. erhellt. In der Buddeischen Sammlung der Briefe Luthers wird auch eines seiner Schreiben an Luther erwähnt, aber sein Name irrig in Hector *Bohemus* verwandelt.

Was Pömer in Verbindung mit Peßlern und Volprecht für rasche Schritte in der Reinigung des Nürnbergischen Kirchenwe-

*) Beweisung, daß ich nun über 30 Jahr alleweg einerley Lehr von der Gerechtigkeit des Glaubens gehalten. Königsb. 1552.

sens gethan, und mit welcher Standhaftigkeit sie sich gegen den Bischoff in Bamberg betragen, welcher sie als Ungehorsame, Rebellen und Schismatiker in den Bann that, ist bereits hinlänglich bekannt. Der Bischoff in Bamberg verlangte zwar ihre Absetzung und wollte andere an ihre Stelle verordnet haben: allein weder der Rath, noch der Abt zu St. Egydien, dem sonst die Belehnung der Pröbste anvertraut war, befolgten dieses Urtheil; und der Bischoff, von dessen Gerichtbarkeit in kirchlichen Sachen man schon längst los zu kommen gesucht hatte, mußte es dabey bewenden lassen.

Zeltner findet es bemerkenswürdig, daß in der Sentenz des Bischoffs in Bamberg gegen die beyden Pröbste und den Augustiner Prior, *) die Pröbste, welche diese ihre Würde von Pabst Sixt IV bekommen, allezeit nur Rectores Parochiarum, und nur ein einzigesmahl Praepositi nuncupati heissen. Er hält dieß für einen deutlichen Beweis, daß auch nach dem Vertrag von 1513 diese Würde dem Bischoffe zuwider gewesen.

Bey dem Colloquio auf dem Rathhause, dem Pömer auch beywohnte, hielt er einen besondern Protokollisten, den oben genannten M. Ge-

*) s. Strobels Miscell. III Samml. S. 73.

M. Georg Ebner, und nahm nachher dessen Protokoll zu sich; bewies also auch hiedurch seinen besondern Eifer für die gute Sache.

Nachdem die Reformation zu Stand gekommen, scheint Pömer wenig mehr an kirchlichen Sachen Antheil genommen zu haben, ausser durch Vorschläge, die er in Gemeinschaft mit Peßlern wegen der künftigen Kirchenordnung that. Er hat, wie Zeltner glaubt, deßwegen sich auch bey dem Rath beliebter gemacht, als Peßler, und an seiner Besoldung keine Schmälerung erlitten. Inzwischen ging es ihm, so wie Peßlern, mit seiner Besoldung zimlich hart, wie ich künftig noch beweisen werde.

Zeltner rechnet ihn auch unter die Nürnbergischen Consulenten, aber ohne Beweis. Weder auf seinem Epitaphio, *) noch auf seinem Porträt von Andreas Khol führt er diesen Titel; Rothscholz macht ihn aber in seiner Sammlung zum Consulenten. — Auf dem Kholischen Blat steht hinter ihm ein Täfelein mit der Inschrift: POST. S. deren Erklärung ich nicht geben kann.

Er war an Catharina Spanin verheyrather, **) welche nach seinem 1541 erfolg-

*) Dipt. Laur. p. 21.

**) s. Wills Kl. Beytr 5. Dipl. S. 135, wo dieß auch aus seinem Testament bestättigt wird.

ten Tod Hannsen Kuhn zur Ehe nahm, und 1548 d. 3 December starb.

Hector Pömer wohnte im Pfarrhof zu St. Lorenzen. In seinem Siegel führte er nebst dem Pömerischen Geschlechtswappen den Rost des H. Lorenz. Er wurde auf dem Kirchhof zu St. Rochus begraben. Sein Denkmahl ist in der Lorenzer Kirch an einem Pfeiler zur Seite des Altars. (s. Dipt. Laur. S. 21.)

VI.

Altdorfische Kirchenliste vom Jahr 1792.

I. Derer, die copulirt worden, sind in allem 31 Paar.

Darunter waren:

led. Manns-P.	18	led. Weibs-P.	14
Witwer	6	Witfrauen	10
		Unehrbare	7 Paar.
			31

Proclamirt wurden 44 Paar.

II. Der Kinder, so die heilige Taufe empfangen, waren in allem 134.

Darunter sind:

Söhne		70
Töchter		57
Unehelich-geborne	Söhne	4
—	Töchter	3
	Summa	134

III. De-

III. Derer, die gestorben und begraben worden, sind in allem 115.

Darunter sind:

Verheyrathete Manns-Personen	20
Witwer	5
Ehefrauen, darunter eine Kindbetterin	14
Witfrauen	15
Ledige Manns-Personen	5
Jungfrauen	1
Kinder: in allem 49; und zwar: Söhnlein	26
Töchterlein	23
Todgeborne Söhnlein	2
— — Töchterlein	4
Summa	115

IV. Der Erwachsenen, die in der Kirche communicirt haben, sind 3781

Privatim haben die heil. Communion erhalten 51

Kinder, die das erstemahl communicirt haben, sind 72; als: Knaben 27
Mägdlein 45

Mithin in allem Communicanten 3904

V. Personen, denen das heil. Predigtamt anvertrauet, und die in hiesiger Kirche ordinirt worden, sind 3; und zwar:

Herr Christian Gottfried August Eisen, Pfarrer in Fischbach.

Herr Paul Wach, Pfarrer in Rückersdorf.

Herr Andreas Kießling, Pfarrer zu Unterleinleiter im Bambergischen.

VII.

Merkwürdiger und herzlicher Brief Marggraf Albrechts Hochmeisters in Preußen, an Caspar Nützel, Senator in Nürnberg.

(Aus dem Original)

Vonn gots genaden Albrecht Marggraff zw Brandenburg In preussen ꝛc. hertzog ꝛc.

Vnnsernn grus zuuor, Erbar lieber besonnder, Wir habenn euer zwey schreibenn, darInnen Ir vnns vom gelde, So yr vonn vnnsert wegenn solt entpfahenn, vnd widerumb entrichtenn vnd ausgeben, sampt anderer sachenn, Irer Inhalt vorlesen, vnnd bedanken vnns zw forderst, das Ir euch von vnsertwegenn, mit demselbenn gelde so viel muhe vnthernommen, vnnd auch das Ir vnsers Bruders vnnd der von Nurmbergk han-

delung,

delung, so vleissigk vnnd wol mainett, vormergken darauß euer christlich gemüthe, das zw fride vnnd einigkeitt geneigett, Sein auch erbotigk solchs vmb euch Jn allen genaden zuerkennen vnnd zubeschulden, Des geldes halbenn, *) wollen wir vns vorsehen, Jr habt nuhemals von vnserm Diener Sebastiann Startzsch, den wir derhalbenn hinnauß abgefertigt, vorstanden, wie wir es domitte geordenett, vnnd bittenn, Jr wollet demselbigenn euers vermögenns, von vnsert wegenn, rethig vnd forderlich werdenn, damit das gelt auffs fürderliste erlegt, vnd vnserm beuelch vnuerzogentlich nachgangenn, vnnd das Jenige außgericht werde, wie wir dan den selbigen Sebastian Startzenn abgefertigt,

Wir wollen auch zu dem Almechtigen verhoffen, es werdenn die sachen zwischen vnßerm bruder Marggraff Georgen vnd den von Nürnbergk zw fridlichem vortrage **) kommen, vnd Jre einig-

*) Dem Hochmeister wurden 2000 fl. zu einer Bezahlung nach Frankreich vorgestreckt, welche er durch Wechsel wieder auszahlen ließ.

**) Es wurden damahls wegen der nachbarlichen Streitigkeiten zwischen dem Marggrafen Georg und der Stadt Nürnberg Unterhandlungen gepflogen und ein Tag zu Heilsbronn angestellt, auf welchem von Marggräfl. Seite erschienen: Hanns von Seckendorf, Veit von Lentersheim, beyde Ritter, Wolf Christoph von Wiesenthau Amtmann zu Schwabach, und der Canzler Georg Vogler; von Seite Nürnbergs Christoph Kreß, Hanns Ebner, Caspar Nüz-

einigkeitt nun hinforder bestendiger sein vnd pleibenn, dann wol Jn vortzeitenn bescheenn, dartzw wir dann alles vnnsers besten vleis auff vnserm theill, getreulichenn rathen helffen vnd fürdernn wollenn, mit bitte Jr wollett bey euerem theill auch anhaltten vnd helffenn, das an Jnen nicht mangell, wie wir dann deß bey Jnen vnd euch nicht zweiffelnn, yr thun werden, Wir bedankenn vns auch euer zugeschriebenn Neuen Zeitung, vnnd vberscndten bücher, mit erbietung, solchs zubeschuldenn, vnnd bitten Jr wollett vnns offt mit euerem schreibenn besuchenn, wie Jr dan sunderlich bey kaufflewten viel botschafft alher zw vnns gehabenn möget, deßgleichen wollen wir auch thun, Vnnd darff der bitte vnd entschuldigung von euch gar nith, das wir euch zu hoch erhebenn vnnd zw viel zwlegenn solten, des Jr nicht wirdigk werdt, wir wissen wol, das wir der geburth ein Fürste, Aber des christlichenn wesens, wissen wir euch nichts geringer dann vnns, So wir durch denn glaubenn Jn Christo alle Brüder vnnd glieder sindt, derwegenn darfft eß der entschuldigung gar nicht, Jr solt euch auch zw vnns nicht anders vorlassen vnd vortresten, dann als zw euerem christlichem Bruder, der euch mit besondernn genaden vnd willen geneigett, vnnsere freuntliche liebe gemahel lest

euch

zel und der Rathschreiber Lazarus Spengler. Es sollte der Streit durch eine Summe Gelds ausgeglichen werden; man wurde aber darüber nicht einig.

euch auch abermahls Iren genedigen gruß sagen, vnnd wollet vnns entschuldigt habenn, das wir euch nicht mit eigener hand geschriebenn, dan wir Itzunder einen gemeinen Landtag halttenn In merklichen geschefften vnnd anligen vnser Lande, derhalben wir nicht so viel musse gehapt, wollenn euch hiemitte gotlicher genaden, vnnd die genade Christj vnd viel guts gewüntzscht habenn, wir bittenn auch, Jr wollet allenn euerenn mitfreunden semptlichen vnd besondernn, vnsern grus vnnd von unsertwegen viel guts sagen, Datum königspergk denn 15 tag Aprilis, Anno ꝛc. xxviij. (1528)

Aeussere Aufschrift:

Dem Erbernn vnnserm lieben besonndernn Caspar Nützel dem Elternn, Burger des Raths zw Nürnbergk.

VIII.

Von einigen Schriften Caspar Schatzgeyers.

(s. Nürnb. Gel. Lex. III. S. 493.)

Sein Scrutinium divinae scripturae ist wirklich zu Basel, in aed. Adae Petri mense Martio 1522, auf 26 ¾ Bogen in 4 gedruckt. Eine Ausgabe ohne Jahr ist Colon. ap. Io. Soterem, impensis Godefr. Hittorpii erschienen, 24 Bogen in 4 stark.

Im Nürnb. Gel. Lex. sind nicht ganz genau angezeigt: Von der lieben heiligen

Eerung

Eerung vnnd Anrieffung — Das Erst teutsch Buechlin. Item Vil mer Materien jnn jm begreyffend. Dann das Lateinisch vor außgangen 1523. (München durch Hannssen Schobsser. Am andern tag nach Marie Empfengknuß) 12 $\frac{3}{4}$ Bogen in 4.

Von der warn Christlichn vnd Evangelischn freyheit, ein außgedruckte erklärung, mit zwelff Cristlichē leeren ꝛc. 1524. (München durch H. Schobsser d. 1 Aug.) 9 Bogen in 4.

Examen novarum doctrinarum. Tub. 1527. 8.

Habita dominicae praecis, quod Pater noster dicitur, ratio secundum divinas litteras duntaxat. Lipſ. 1514. (Freytag Anal. litt. p. 799.)

Zu seiner Geschichte gehört noch:

Anzaygung etlicher Irriger mengel so Caspar Schatzgeyer Barfüsser in seinem Büchleyn wider Andream Osiander, gesetzt hat. 1526. 1 Bogen in 4.

IX.

Von einer Italiänischen Uebersetzung der Epist. Scheurlii ad Staupizium.

Von der bekannten Epistola Scheurlii ad Staupiz. (die bey Wagenseil de ciuit. Norimb.

Norimb. S. 191 steht,) hat Herr Prof. Will in Bibl. Nor. P. I. S I. n. 498. S. 145 bereits eine Italiänische Uebersezzung angezeigt. Noch eine ältere Uebersezzung oder vielleicht nur eine ältere Ausgabe jener Uebersetzung des Sansovino steht in folgender seltenen Schrift:

I dieci Circoli dell' Imperio, con l' entrate de Principi, & de gli stati della Germania, Con le contributioni, si della Caualleria, come della Fanteria, *Con una particolar descrittione della Republica di Norimbergo.* Le rinuncie de gli stati patrimoniali fatte da Carlo V Imperatore al Sereniss. suo figliuolo. Et il governo dell' Imperio lasciato al Sereniss. suo fratello. Nell' academia Venetiana. MDLVIII. 39 Blätter in 4.

Die Dedication dieser statistischen Compilation hat unterschrieben Frate Valerio Faenzi, Academico Veneziano.

In dem Verzeichniß der Einkünfte sind S. 16 die Revenüen Nürnbergs auf 300000 Gulden angegeben.

Die Descrittione della republica di Norimberga, welche Bl. 26—35 abgedruckt ist, ist eine Uebersetzung der Scheurlischen Epistel.

Das

Das Cap. I. ist etwas frey übersetzt, und sind die 4 ersten Perioden des Originals, welche die Anrede an Staupitz enthalten, weggelassen.

Manchmahl ist etwas falsch verstanden, manchmahl auch etwas ausgelassen. Z. E. im cap. XXI. sind die Worte: ut viae publicae *mundae sint* ganz unrichtig übersetzt: haver cura che le fiere et i mercati della communità si facciano. Die letzte Periode dieses Capitels ist ganz ausgelassen. Anderwärts ist dafür etwas zugesetzt, was bey Scheurl nicht steht. Z. E. cap. XX heißt es von den Pupillen, es könne gar nichts von ihren Sachen (niuna lor cosa) ohne das Vormundamt verkauft werden, welches im Original nicht steht. Manches ist in der Uebersetzung ganz Unsinn. So heißt es in cap. XX. Tutorum rationes audiunt, eos liberant, *legata pia exigunt*, extorquent, exequuntur Dieß heißt in der Uebersetzung: Odono i conti de' tutori, et quelli o assoluono *o legano*, *et da loro riscuoteno*, *estraggono*, et essequiscono. Das ist freylich jämmerlich und ohne Kopf übersetzt! Man wird die Geschicklichkeit des Uebersetzers hieraus beurtheilen können.

X.

Nachtrag

zu

des Herrn Diakonus Roth Geschichte und Beschreibung der Nürnberg. Karthause.

S. 38 dieser Geschichte steht, daß der Stifter Marquard Mendel für die Hofrait zu dem Karthäuser Kloster gegeben habe von der Herbegin Behaim Häusern, einen Garten um 170 fl. Hier ist der Kaufbrief:

Ich Heinrich Gewder Schultheis vnd wir die Scheppfen der Stat zu Nüremberg veriehen offenlichen mit disem Brief daz für vns kom im gericht der erberge Priester Her Vlrich von Marquart Mendels wegen vnd erzewgt als recht waz mit den ersamen mannen Hern Heinrich Volckmeyr und Hern Berthold Pfintzing die sagten vff ir eyde daz sie dez geladen Zewgen wern, daz im fraw Cathrey Herdegen des Beheims selgen witbe *) mit willen vnd wort Hern Michel vnd Hern Berthold der Behaim vnd Peter dez grossen irer vormünde het recht vnd redlichen zu kawffen geben, Iren Garten vnd Hewser an der fleischgassen **) gelegen als daz vmb vnd vmb begrieffen het zunehst an dem Garten der der beheimin gewest war Im dem egenanten Marquart Mendel vnd seinen erben zu haben vnd zu niessen fürbaz ewiclichen, also daz er mit sein ains hand damit tun

und

*) Sie war Herrn Philipp Großens Tochter. s. Biedermanns Geschlechtsregister der Nbg. Patric. Tab. III.

**) Die Fleischgasse hinter St. Clarenkloster heißt jetzt der blaue Stern.

vnd lassen möcht waz er wölt vnd globt in dez zu vnd für aygen, als recht wer, vnd dieselb fraw Kathrey vnd die egenanten ir vormünde heten gesprochen für derselben Frawen Kathrein kind, also daz der egeschriben kawf ir wille vnd wort wer genzlichen on geuerde vnd dez zu vrkunde ist Im der Brief mit vrteil von gericht gebn versigelt mit dez gerichts zu Nürmberg anhangenden Insiegel Geben an sant Jacobs Abendt *) nach Cristus geburt Drewzehnhundert jar vnd in dem Ein vnd achtzigisten Jar.

*) War Mittwoch der 24 Julius.

Inhalt des neunten Stücks.

I. Von D. Johann Aichholz, einem Wiener Arzt, und dem von ihm gestifteten Stipendium S. 513.
II. Bedenken der Herren Prediger zu Nürnberg an E. E. Rath wegen eines Finanzprojects, vom J. 1634. 522.
III. Nürnbergische Halßgerichts-Ordnung vom Jahr 1481. 532.
IV. Gesetze der Geistlichen an der Laurenzer Pfarrkirche zur Zeit des Pabstthums. 550
V. Von Hector Pömer, dem letzten Probst zu St Lorenzen. 559
VI. Altdorfische Kirchenliste vom Jahr 1792. 566
VII. Merkwürdiger und herzlicher Brief Marggraf Albrechts, Hochmeisters in Preussen, an Caspar Nützel, Senator in Nürnberg. 568
VIII. Von einigen Schriften Caspar Schatzgeyers. 571
IX. Von einer Italiänischen Uebersetzung der Epist. Scheurlii ad Staupizium. 572
X. Nachtrag zu des Herrn Diakonus Roth Geschichte und Beschreibung der Nürnberg. Karthause. 575

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Zehentes Stück.

I.

Kirchenlisten der Stadt Nürnberg.

Begräbnißliste von Nürnberg für das Jahr 1792.

Die ganze Summe der im Jahre 1792 Verstorbenen beträgt: Ein tausend ein hundert und ein und sechszig.

Davon kamen nach den eingegebenen Listen der Steinschreiber auf die beyden Kirchhöfe:

I. Auf St. Johannis Kirchhof.		II. Auf St. Rochus Kirchhof.
99	Männer	92
158	Weiber	132
19	ledige Mannspersonen	35
39	ledige Weibspersonen	34

112	Knäblein	111
100	Mägdlein	84
8	Unzeitig Geborne	5
535		493

Thut 1028

Unter den erwachsenen Personen waren im Hospital zum heiligen Geist verstorben 17, als:

1	Männer	—
2	Weiber	4
—	Ledige Mannspersonen	2
2	Ledige Weibspersonen	6
5		12

Unbesungene Frühleichen wurden begraben, als:

		271
27	Männer	61
52	Weiber	75
5	Ledige Mannspersonen	21
9	Ledige Weibspersonen	21
93		178

III. Auf den Soldaten-Kirchhof.

7	Männer
4	Weiber

IV. Auf den Wöhrder Kirchhof.

22	
21	
10	

10	Ledige Mannspersonen	6
—	Ledige Weibspersonen	7
8	Knäblein	22
2	Mägdlein	24
31		102
	Thut	133
	Summa	1161*)

Verzeichniß
der Copulationen, Kindtaufen, Leichen- und Communicanten in der Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1792.

A. In St. Sebalder Pfarre wurden:

I. Copulirt 157 Paar.

Darunter waren 23 Paar Sträflinge.

II. Getauft 393 Kinder.

1) Vom

*) Ich bemerke hiebey, daß alle diejenigen Anmerkungen, welche bey der Begräbnißliste vom vorigen Jahr im 5ten Stück der Materialien, S. 249—59. gemacht worden sind, auch bey dieser und jeder künftigen Kirchenliste so lange ihre Gültigkeit behalten, is irgend eine vorkommende Veränderung auf das Neue bekannt gemacht wird.

1) Vom Herrn Schaffer und Herren Diakonen 332
2) Vom Herrn Pfarrer bey St. Johannis 50
3) Vom Herrn Geistlichen bey der Miliz 11

Nämlich Knäblein: 197
Mägdlein: 196

Unehelich geborne waren: 26
Zwillingspaar: —

III. Leichen waren 261

Und zwar:

1) Angeschriebene und besungene 65
2) Besungen und nicht angeschrieben —
3) Kutschenleichen 103
4) Unbesungene Früh- und Gemeingruben-Leichen 86
5) Vom Herrn Pfarrer bey St. Johannis besungen 7

IV. Communicanten waren in allem 5635

1) in der Kirche 5177
2) Schüler im Frühling und Herbst 102
3) Arme in der Augustiner Kirche 70
4) Privatcommunionen 286

B. In St. Lorenzer Pfarre wurden:

I. Copulirt 181 Paar.

Darunter waren 21 Paar Sträflinge.

II. Getauft 616 Kinder.

1. Vom Herrn Schaffer und Herren Diakonen 522

2) Vom Herrn Pfarrer bey St. Leonhard 94

3) Vom Herrn Geistlichen bey der Miliz —

Nämlich Knäblein 316
Mägdlein 300

Unehelich Geborne waren: 63

Zwillingspaar —

Findling 1

III. Leichen waren, 314

Und zwar:

1) Angeschriebene und besungene 66

2) Besungen und nicht angeschrieben 1

3) Kutschenleichen 66

4) Unbesungene Frühleichen in der Stadt 104

5) Dergleichen auf dem Land 53

6) Gemeingrubenleichen 20

7) Vom Herrn Pfarrer bey St. Leonhard besungen 4

IV. Communicanten waren in allem 9778

1) in der Kirche 8937
2) Schüler im Frühling und Herbst 70
3) Mendelische 12 Brüder 39
4) Arme bey St. Martha 120
5) Privatcommunionen 612

C. In der Vorstadt Wöhrd wurden

I. Copulirt 42 Paar.

Darunter waren: Kais. Kö-nigl. Recruten 3 Paar.
Königl. Preußische Recruten 10 —
Und Sträflinge 8 —

II. Getauft 118 Kinder.

Nämlich: Knäblein 58
Mägdlein 60
Unehelich geborne 8
Zwillings Paar 2

III. Begraben 102 Personen.

Und zwar:

22 Männer.
— Wittwer.
10 Weiber.
11 Wittwen.

6 ledige

6 ledige Mannspersonen.
7 ledige Weibspersonen.
46 Kinder.
22 Knäblein.
24 Mägdlein.

IV. Communicanten waren in allem 2353
1) Oeffentlich 2072
2) Privatim 281

Verzeichniß
der Communicanten in allen Kirchen.

I. Bey St. Sebald 5635
II Bey St. Lorenzen 9778
III. In der Kirche zum heiligen Geist 3144
Darunter privatim: 297
IV. Im Hospital zum heiligen Geist 359
V. Bey St. Egidien 3871
In der Kirche: 3549
Privatim: 322
VI. Bey St. Jacob 2528
In der Kirche: 2237
Privatim: 291
VII. Bey dem Herrn Milizgeistlichen 1762
In St. Salvatorskirche: 1617

Privatim, im Lazareth: 15
in der Krankenstube: 66
im Zuchthaus: 64

VIII. In der Vorstadt Wöhrd 2353

Ist demnach die ganze Summe

A. aller Communicanten 29430

B. aller Getrauten 380 Paar.

C. aller Gerauften 1127 Kinder.

Nämlich: Knäblein 571
Mägdlein 556

D. aller Verstorbenen 1161

Als: Männer 220
Weiber 315
Ledige Mannspersonen 70
Ledige Weibspersonen 80
Knäblein 253
Mägdlein 210
Unzeitige Geburten 13

E. aller Selbstentleibten 7

Und zwar, haben sich:

Erhängt 2 Weibspersonen.
Die Pulsader zerschnitten 1 Weibsperson.
Die Kehle abgeschnitten 1 Weibsperson.

Ertränkt

Ertränkt 1 Weibsperson.
Erschossen 2 Mannspersonen.
Verunglückt sind: 2 Mannspersonen und
1 Knäblein.

Wovon
Ertrunken 2
Erfroren 1 Und zwar ein Mittelwächter auf der Nachtwache bey St. Clara.

II.

D. Mich. Fried. Lochners Bericht wegen der Sondersiechenschau und Burgerschau an das Nürnbergische Losungamt.*)

Was die Siechen-Schau anbelangt, ist selbige zweyerley Arten.

Die erste oder allgemeine wird die Sonder-Siechen-Schau, die andere, so ein Privat-die Burger-Schau genennet. Die Sonder-Siechen-Schau ist bekanntermassen bereits im Jahr 1394 gestifftet, nnd nach und nach von Armutliebenden frommen Seelen, mön-

*) Dieses Actenstück klärt nicht nur diesen Gegenstand überhaupt vortrefflich auf, sondern gibt auch einen unerwarteten Beweis von der Dauer dieser Anstalt in der letztern Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

männl. und weibl. Geſchlechts gemehret worden Es iſt zu dieſer Schau Facultas Medica ſowohl vor, als nach der Fundation des Collegii mit beygezogen, und dabey auch wohl gar vier Seniores Medici als ordentliche Inſpectores ernennet worden.

Nachdeme dieſe Sonder-Siechen wegen allzugroßen Zulauffs allerhand Bettelvolks, wodurch gar leicht eine Seuche ausgebrütet und ausgebreitet werden könnte, aus der Stadt von dem neuen Bau, und dem daſelbſtigen Siechen Stadel nach St. Johannis Siechkobel verwieſen worden, hat deren Veranſtaltung der jedesmahlige Herr Stadt-Richter, als anſehnlicher Pfleger dieſes Hierocomii überkommen. Der anberaumte Tag in der Charwoche wurde durch ein unter dem Thor angeſchlagenes Patent aller Orten kund gemachet. Im Jahr 1627 war der Zulauf zu dieſer Sonder-Siechen Schau annoch ſo ſtark, daß man bey 2066 gezehlet. Doch hat ſich nach und nach die Zahl zimlich vermindert, da im Jahr 1632, 770 Bettel Siechen erſchienen, biß endlich bey dem, ganz Teutſchland verheerenden dreyſigjährigen Krieg, dieſe Sonder-Siechen Schau gänzlich unterblieben.

Nach

Nach glücklich erfolgtem und hier zur völligen Execution durch Gottes sonderbare Gnade gebrachten Friedens-Schluß, hat das Collegium Medicum nicht ermangelt, öffters innständige Ansuchungen um Restitution dieses dem Publico und denen angränzenden Reichs Cranzen höchst nützlichen Werks zu thun, worauf A. 1652 ein Oberherrl. Verlaß ergangen, das Collegium Medicum in ihren Bericht zu hören, was deßfalls vor nothwendig von ihnen erachtet werde, und sodann ferner räthig zu werden.

Hierauf ist auch zu unterthäniger Vollziehung dessen, was Oberherrlich befohlen, ein mit geziemendem Respect verfertigtes Memorial von dem Decano Collegii eingegeben, und nebst andern sonderlich remonstriret worden, daß nicht mehr als zwey Medici noch übrig wären, die von dem modo, wie solche Sonder-Siechen Schau anzustellen, und was ratione Signorum hieben zu beobachten, zulängliche Wissenschaft hätten, bey deren erfolgendem Hintritt dieses heilsame Werk (um dessen Communication, und wie dabey alles angeordnet, etliche Chur- und Fürsten des Reichs vom Collegio Medico Bericht einholen lassen) völlig im Vergeß kommen würde.

Wie

Wie nun Einem HochEdlen Rath jederzeit Salus Reipublicae ſuprema Lex geweſen, als hat Er dieſe der Stadt Heil befördernde und alle Infection abwendende Sonder-Siechen Schau den 10 April 1654 unter Direction des Herrn Stadtrichters Hieronymi Imhofs wieder angeſtellt, wobey auf anderthalbhundert Perſonen geſchauet worden. Im Jahr 1659 ward dieſe Schau abermahls unter Hochged. Herrn Stadtrichter gehalten, und hätte Er im Jahr 1662 es auch wiederholet, wann nicht durch Oberherrl. Befehl vom 1 Martii erwehnten Jahrs vor gut erachtet worden, wegen überhand nehmenden Bettels und kleinen Brods es vor dieſesmal einzuſtellen; welches aber vertröſteter maſſen im Jahr 1663 erfolgt, und 242 Perſonen, worunter Zehen recht ausſätzige, 22 mit heßlicher Krätz, 29 mit gemeinen Ausſchlag, und 2 Lue venerea laborirende geſchauet, dieſer Actus mit einer Mahlzeit bey Herrn Pfarrer zu St. Johannis, und gewöhnlicher Remuneration der Inſpectorum beſchloſſen worden, nachdem vorher die geſchaute mit einem Zettel, wie hiebey folgt ſub Lit. A. gewöhnlichermaſſen abgefertiget. Von dieſer Zeit an, iſt dieſes Löbl. Werk ins Stekken gerathen.

Die

Die Privat- oder Burger-Schau belangend, ist selbige alle Quartal geschehen, und nach sehr langen Unterbleiben im Jahr 1627 und 1633 wieder eingeführet, aber nebst der Sonder-Siechen Schau den 30jährigen Krieg über unterlassen worden. Nachdem aber hier und dar sich einige böse Ansteckungen heßlicher Seuchen ereignet, hat das Collegium Medicum in ihrem Gewissen sich verbunden gefunden, dieser Burger-Schau wegen, demüthige Anregung zu thun, worauf demselbigen Oberherrl. befohlen worden, einen Bericht, wie es mit dieser Quartal-Schau ehemals gehalten worden, zu erstatten, welchen Bericht dann zu deren bessern Erläuterung sub Lit. B. mit anfüge.

Und dieses ists, was von der bisher unterbliebenen Sonder-Siechen- und Burger-Schau kürzlich doch gehorsamst hinterbringen sollen

M. F. Lochner D.

Lit. A.

Wir Johann Georg Fabricius, Paulus Freher, und Gregorius Hilling, der Löbl. Arzney Doctores, Eines Wohl-Edlen, Gestrengen, Hochweisen Raths, und gemeiner Burgerschaft des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg,

berg, geſchworne Leibärzte, bekennen in Kraft dieſes Briefs, daß

zur Beſichtigung, von wegen des Ausſatzes, vor uns erſchienen iſt, welche Perſon wir, ſo viel müglich, fleiſſig beſichtiget, und achten ſie auf ſolches zu dieſer Zeit ausſätzig. Derhalben ſie von Gemeinſchaft der Menſchen hinfort abgeſondert werden ſoll. Zu Urkund haben wir unſers Collegii Innſiegel hierunter gedruckt. Geſchehen am vierzehenden Tag des Monaths Aprilis, ſo man zehlt nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth, im ſechzehenhundert drey und ſechzigſten Jahr.

Lit. B.

Tit. Auf Dero Edel Ehrnv. und Herrl. Befehl die Quartal-Schau bey hieſiger Stadt und Burgerſchaft betreffend wird bey dem Collegio Medico vor guth erachtet, daß dieſelbe, wie vor Alters herkommen, und die Acta erweiſen, im Parfüßer Cloſter, im Beyweſen aller Medicorum ordinariorum allhier und des Stadt, Arzts, auf vorhergehendes notificiren des Decani, Mittwochs den 19 Sept. angeſtellt, und um 12 Uhr des mittlern Zeigers aber gratuito gehalten, Sonntags aber zuvor von denen Canzeln nach der Predigt aus

den

den hiezu gedruckten Zettuln publicirt, die geschaute Personen von dem Allmosen Schreiber mit Nahmen aufgezeichnet, und E. E. und Herrl. übergeben, die im Nürnbergisch. Territorio wohnhafte zu ihren Köbeln: die hiesige aber zu ihrer Curation gewiesen werden: Und könnte es gar wohl dieß Jahr bey dieser einigen Quartal-Schau bewenden. Lässet aber alles zu E. E. E. und Herrl. fernern beliebigen Disposition gestellet seyn. Nürnberg den 10 Sept. 1655.

Decanus Coll. Med.

Verkünd-Zettel der Burger-Schau.

Zu wissen seye männiglich, daß Eines Erbarn Raths verordnete Herren Doctores der Löbl. Arzney, und Leib Aerzte allhie, auf künfftigen Mittwoch, den 19 Sept. um 12 Uhr uff den mittlern Zeiger in der neuen Findel, gegen denen Parfüßern über, allhier, sich versamlen, und eine ordentl. Schau des Aussatzes halber fürnehmen und halten werden. Da nun jemand von Burgern oder Burgers Kindern solcher Schau bedürfftig, der wolle sich am berührten Orth um die bestimmte Zeit und Stund verfügen, und allda anmelden, auch ordentl. Schau gewarten. Actum 1655.

III.

Geschichte und Alterthümer des Nürnbergischen peinlichen Rechts.*)

1. Ehemahlige Hinrichtung der Juden.

Was dieselbe eigenes hatte, zeigen folgende zwey Beyspiele aus unsern Annalen:

1463 ist ein Jude zu Nürnberg ausserhalb des Galgens an einen Balken gehängt worden, seiner Betrügereyen halben. Es wurde ihm ein **Judenhütlein** mit heissen Pech auf den Kopf gesetzt.

1590 den 24 Sept. hat man Mosche Juden, von Ottensoos gebürtig, der aber zu Erenthal bey Eschenbach gewohnt, mit dem Strang gerichtet, wegen getriebener Dieberey, die er sonderlich im Wirthshause zu Rückersdorf gegen die Fuhrleute verübet, und damit den Wirth selbst in Verdacht gebracht, als wenn dieser der Dieb wäre. Er hat keinen Kirchendiener hören wollen, sondern ist auf seiner Jüdischen Meinung verharrt, hat sich im Ausführen frech und trotzig erzeigt, und hebräisch gesungen. Deswegen man ihn **ausserhalb des hohen Gerichts an einen vorgehenden Balken** gehängt.

2. Strafe

*) Der grösste Theil dieser Nachrichten ist aus Müllners Annalen gesammelt.

2. Strafe der Selbstmörder.

Hievon finde ich folgende zwey Fälle:

1422 ist Hanns Trager, ein alter Mann und gewesener Knecht in der Waag, der in seinem Haus sich selbst erhängt, öffentlich ausgeschleift und verbrennt worden.

1447 hat sich Christina Prünsterin, eine Gürtlerin, in ihrem Hause erhängt. Man hat sie hernach ausgeschleift und auf einer Wegscheide verbrennt.

3. Vollziehung der Strafe an toden Delinquenten.

Niclas Kernauer, Nikel Langen Knecht, ein Strassenräuber, ist 1415 in dem Lochgefängniß zu Nürnberg eines natürlichen Todes gestorben. Ueber dessen toden Körper hat man Freytags nach dem Fronleichnamstag peinliches Recht gehalten, demselben den Kopf abgehauen, und auf ein Rad gesetzt.

4. Beyspiele des Bahrrechts aus dem XVI. Jahrhundert.

Es ist merkwürdig, daß das Bahrrecht, eine Art von Gottesurtheln, welches bey Todschlägen im Mittelalter gewöhnlich war, in Nürnberg noch bis gegen das Ende des XVI

Jahrhunderts gebraucht worden ist, um den unbekannten Thäter zu erforschen. Unsere Chroniken erzählen hievon folgende zwey Beyspiele.

A. 1576. am Sonntage Palmarum in der Nacht wurde bey St. Jacob, bey dem goldnen Beil genannt, welches damahlen der Kürßner Herberg war, im Wirthshaus, ein Schmiedknecht, der Niederländer genannt, jämmerlich erstochen von einem Kürßnergesellen Sebastian von Wien genannt. Sein Vater war ein Büttner von Wien und noch im Leben und soll ermeldter Schmiedknecht ein Bräutigam gewesen seyn. Es geschahe um 3 Uhr in der Nacht und kam gemeldter Schmied unschuldig dazu, wie folget. Es hatte ein Zimmermann, so ein Fechter gewesen, in gemeldten Wirthshaus gezecht und ist mit den Kürßnern unzufrieden worden. Nach diesem geht er hinweg, da stösst ihm auf der Strasse gemeldter Schmiedknecht auf, der ihm bekannt war. Diesen überredete er, daß er mit ihm wieder in gemeldtes Wirthshaus gienge, dieß that er, wuste aber nicht um den Handel so zuvor der Zimmermann gehabt, denn sie nur ein Maaß Biers trinken wollten. Darauf geschahe diese Entleibung. Nun wußte man nicht, wer der rechte Thäter war. Es wurde daher gemeldter Zimmermann, und drey Kürßnergesellen mit ihm gefänglich eingezogen. Diese befragt man: aber

keiner

keiner wollte bekennen. So wollten auch die Kürßner keinen ihrer Mitgesellen, so dabey gewesen, bekennen oder anzeigen, also daß ein Erb. Rath nicht anders vermeynt, es müste der rechte Thäter unter diesen vieren seyn, liessen also am Erichtag, am nächsten Tag darnach den todten Leichnam von dem Gottesacker auf einem Kärnlein herein in die Stadt führen, in St. Morizen Kapelle, da wollte man ein Bahrrecht halten und die 4. darüber führen, ob vielleicht der Entleibte (wie dann zuvor offtermals geschehen) ein Anzeigung mit seinem Blut geben wollte. Als nun solches in der Gemeinde auskommen, versammelte sich eine grosse Menge Volks auf St. Sebalds Kirchhof und vor dem Rathhaus, also daß man verursacht wurde den todten Leichnam unter das Rathhaus zu tragen und in die Mitte des Hofes unter freyem Himmel zu stellen. Also wurden die 4. gemeldten Personen, als der Zimmermann und die drey Kürßnergesellen, darunter auch Sebastian von München, ein Fechter gewesen, ein jeder insonderheit, im Beysein des Stadtrichters und der Schöpfen auch anderer Herren, über den entseelten Leichnam geführet, und muste ein jeder seinen Finger an des Entleibten gestochene Wunden legen, deßgleichen auch des Entleibten Hand in seine Hand nehmen und bey $\frac{1}{4}$ Stunde halten. Welches sie alle vier gethan. Er gab aber kein Zeichen, darauf wurden sie wieder ins Loch geführet, aber bald wieder ausgelassen. Nachmals

kam der Thäter an den Tag, aber er war morgends, als das Thor geöffnet worden, in einem Büttners Fell davon gekommen.

A. 1599. den 2. Merz wurde eines armen Hörnleinswächters Weib todt im Fischbach bey dem weissen Thurn gefunden, hat etliche Verwundungen an ihrem Leib gehabt, derowegen der Verdacht auf ihren Mann fiel, welcher auch deßwegen zur Verhafft gezogen wurde. Weil er sich aber höchlich entschuldigt, daß er morgens früh, als er seinen Geschäfften nach aus dem Hause gegangen, sie daheim verlassen und nicht wissen könne, wo ihr dieser Unfall begegnet, dann ihm, ehe er wieder heimkommen, die leidige Zeitung von ihr durch die Nachbarn angezeigt worden, ist sie ihm dem folgenden Tag also todt auf einer Bahr im Zwinger bey dem Spittlerthor, im Beyseyn etlicher Herren Schöpfen und anderer des Raths auch sonst vieler Leut vorgetragen und ihm ernstlich darüber zugesprochen worden, daß er sie, da er an ihrem Tod unschuldig, anrühren sollte, darauf ist er gutwillig hin zur Bahre getretten, dem todten Körper die Hand auf die Brust gelegt und Gott angeruffen, da er an ihrem Tod schuldig, daß er ein Zeichen an ihm thun sollte. Weil man nun keine Furcht und Unbeständigkeit bey ihm verspürt, hat man ihn wiederum von Statten gelassen und ihm gesagt, man wolle der Sache ferner nachfragen.

5. Ehemahlige Galeerenstrafe.

Daß aus Teutschland ehehin, da man noch keine Zuchthäuser hatte, Verbrecher auf die Galeeren geschickt wurden, beweist folgende Nachricht in Müllners Annalen:

„1571 den 7 Aug. hat Herzog Albrecht in Baiern an den Rath zu Nürnberg geschrieben, was maßen er Ambrosio Spinolae von Genua etliche missethätige Personen aus seinem Land verabfolgen lassen, und auf die Galeeren verurtheilt. Weil aber mit wenig Personen die Kosten nicht austrüge, hat gedachter Spinola gebeten bey dem Rath zu Nürnberg und andern Benachbarten beförderlich zu seyn, damit ihm mehr dergleichen missethätige Personen abzuführen vergönnt würde. Weil nun der Rath dies für ein bequemes Mittel gehalten, dadurch vieler heilloser leichtfertiger Leute los zu werden, und bald darauf des Spinola Gesandter, Peter Panzer nach Nürnberg gekommen, hat der Rath mit ihm abgehandelt, daß sie ihm etliche Malefizpersonen, welche den Tod oder sonst eine Leibesstrafe verdient, als Galeerensclaven verabfolgen lassen wollte, die sollte er auf seine Kosten abholen lassen, und von den Tagen, da sie condemnirt, bis sie abgeholt würden, von jedem täglich 3 Kr. für Atzung zahlen, doch sollte keiner unter 3 Jahre lang gestrafft werden. Der Rath sollte einem jeden eine Urkunde geben, warum und wie lange er

gestrafft worden. Und wann solche Zeit vorüber, sollte man ihn ferner nicht aufhalten, sondern mit einem Paßport abfertigen. Oder wenn man nach Ausgang ihrer Zeit nicht so bald zu Land käme, Besoldung geben, wie andern Galeotten. Man sollte auch ihrer keinen verkaufen, noch umsonst wegschenken.

Hierauf hat der Rath decretirt, wann solche missethätige Personen, die man mit dieser Strafe belegen wollte, zu Verhaft kämen, daß man ihrenthalben jedesmahl Rath beym Rechten halten, und sie mit Urthel und Recht dazu condemniren sollte, alsdann in einem Gefängniß verwahren, bis sie abgeholt würden, auch etliche Tage zuvor Kirchendiener zu ihnen verordnen, sie in Gottes Wort zu unterrichten und ihnen das Abendmahl zu reichen.

Diesemnach sind d. 3 Nov. sechs solcher Gesellen, deren einer auf 5 Jahre lang, einer auf 4, und einer auf 3 Jahre gestraft, abgeholt worden, unter welchen 4 Bürgerssöhne gewesen.

Man hat sie früh nach dem Garaus auf einem Wagen vor das Rathhaus geführt, wie sie in den Eisen an Hals und Händen eingeschlossen gewesen, und sie hierauf vor die Landpflegstube gehen, und daselbst eine Urfehde schwören lassen, nachher wieder auf den Wagen gesetzt, und über den Markt, zu jedermanns Spectakel zum Thor hinaus führen lassen.“

So

So gieng nachher fast jährlich ein Transport ab.

Noch 1699 hat man Delinquenten nach Morea und 1708, 6 nach Venedig auf die Galeeren geschickt.

6. Strafe des Lebendigbegrabens.

1481 ist Catharina Hillin, von Pflaumbach, Erichtags vor Valentini, und Catharina Heinzen Brunners zu Imeldorf Weib, Donnerstags nach Dionysii, beyde **Dieberey halben lebendig vergraben und gepfält** worden.

1508 wurde der Kerzenmacherin Tochter **lebendig** vergraben.

Als 1513 Meister Diepoltt der Henker des Schellen Clausen Tochter eine Diebin unter den Galgen **lebendig begraben sollte**, hat sie sich so sehr gesträubt, daß sie sich ihre Haut an den Armen, Händen und Füssen so sehr aufgerissen, daß sie den Henker sehr erbarmt, und er den Rath gebeten, keine Weibsperson mehr also lebendig begraben zu lassen. Seitdem wurden ihnen die Ohren abgeschnitten, oder sie ertränkt.

1515 ist eine Diebin, Kunigund Lößlin, eine Wäschin, in der Pegnitz ertränkt worden. Der Rath hat dabey decretirt, daß aus guten Ursachen, und in Betrachtung, was für ein grausamer Tod das Lebendigbegraben der Weibspersonen ist, und sonderlich, daß solche Strafe sonst an wenigen

Orten im Reich mit den Weibern fürgenommen wird, die Weibspersonen hinfür um Dieberey und dergleichen Verhandlung nicht mehr lebendig vergraben, sondern im Wasser ertränkt werden sollen.

Gleichwohl wurde noch 1522 die Keßlerin, welche ihren Mann und Enkel vergiftet, auf einem Wagen ausgeführt, mit glühenden Zangen gerissen und unter dem Galgen lebendig begraben.

IV.

Eine Urkunde,

die Capelle zu St. Sebastian betreffend.*)

(Aus einer Abschrift.)

Georgius Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Bambergensis uniuersis et singulis utriusque sexus Christi fidelibus Salutem in Domino sempiternam. Quia felicis recordationis Heinricus etiam Episcopus Bambergensis antecessor noster dudum de anno a natiuitate Domini milesimo quadringentesimo nonagesimo secundo die

*) So viel ich weiß, ist diese Urkunde noch nirgends abgedruckt, obgleich einige andere den Spital und die Capelle zu St. Sebastian betreffende Urkunden in Erdtmanni Norimberga in flore p. 72. und 76. und in Würfels Nachr. II. Th. S. 730 und 732 gedruckt mitgetheilt worden sind.

die Mercurii septima mensis Octobris ad dilectorum nobis in Christo Sebaldi Schreyer *) Sigismundi Pesßler Conradi et Leonardi Marstaller ciuium Norimbergensium nostrae Bambergensis dioeceseos quondam Conradi Topler **) dum in humanis esset etiam ciuis Nurenbergensis Testamentariorum et ultimae voluntatis executorum feruentem instantiam auctoritate sua ordinaria paterna in hoc fretus benignitate. Vt certa domus cum quodam oratorio pro necessitate et cura pestiferorum eorundem familiarum et aliorum inibi degentium in solo prope flumen Pegnitz subtus molendinum Weydenmul uocatum extra ipsum opidum Nurnbergense situm erigeretur et construeretur Quodque in oratorio huiusmodi Eucharistiae et extremae unctionis inibi seruarentur et alia Sacramenta ministrarentur et diuina Missarum officia in altari portatili in eodem oratorio

*) Ohne Zweifel der Kirchenmeister zu St. Sebald, s. Nbg. gel. Lex. III. S. 581.

**) s. Würfels Nachr. II. S. 666. und 681. Also war nicht Conrad Marstaller der erste Stifter dieses Spitals, wie in den Dipt. der Kirchen in den Vorstädten S. 351 gesagt wird.

rio tempore peſtilentiali celebrari poſſint, Conſenſu parrochialium Eccleſiarum Sanctorum et Sebaldi et Laurentii dicti opidi in praemiſſis interueniente cum largitione Indulgentiarum contribuentibus eleemoſynam ad capellam ipſam ſeu pauperibus ibidem exiſtentibus in forma ſolita prout in literis deſuper editis latius continetur indulſit et conceſſit. Et quia pro parte dictorum teſtamentariorum nobis expoſitum fuit, quod ipſi ex indulto huiusmodi ad erectionem domus et capellae potiſſimum in fundamentis proceſſerint et primum lapidem poni et certum oratorium ligneum pro legendis Miſſis ſuper altaribus portatilibus, quousque ipſa principalis Capella in aedificiis ſuis conſummata fuerit, conſtrui fecerint, fuit pro parte dictorum Teſtamentariorum nobis ſupplicatum, Quatenus in eodem oratorio donec ipſa Capella finaliter completa fuerit et poſt ipſius completionem et ante eius altariumque inibi erigendorum conſecrationem in altaribus portatilibus uiaticis ſeu tabulis conſecratis diuina Miſſarum officia ad certum annorum numerum celebrari ualeant Quodque conceſſa et indulta per praedi-

ctum

ctum antecessorem nostrum rata et grata habere et licentiam huiusmodi indulgere omnibusque et singulis utriusque sexus Christi fidelibus quoad ipsam domum Capellam siue oratorium et eius structuras nec non pauperibus siue infirmis ibidem existentibus suas elargiti fuerint eleemosinas aut manus porrexerint adiutrices siue ipsis infirmis quaecunque pietatis opera seu obsequia seruitia beneficia uel officia maxime tempore pestilentiali impendente Missas ibidem legentibus seu hominibus easdem legi disponentibus aut audientibus et utilitatem domus seu capellae uel etiam infirmorum huiusmodi tam in conseruando quam aedificando procurantibus et sollicitantibus indulgentias concedere dignaremur. Nos igitur Georgius Episcopus praefatus cupientes bona et pia opera fouere et quantum Deus concesserit ampliare Attendentesque antecessoris nostri concessa et indulta esse rationabilia Idcirco auctoritate nostra ordinaria qua in hac parte fungimur Omnia et singula per eundem antecessorem nostrum ut praemittitur facta concessa et indulta prout rite gesta sunt in Domino collaudamus et approba-

mus.

mus. Et insuper ut in dicto oratorio ligneo impraesentiarum pro Missis in altaribus inibi legendis constructo et in ipsa Capella principali adhuc erigenda postquam erectum fuerit ante eius et altarium inibi construendorum consecrationem ad sex annos dato praesentium immediate sequentes diuina Missarum officia in ipsis portatilibus altaribus seu uiaticis aut tabulis consecratis per seculares uel regulares praesbiteros citra tamen rectorum parrochialium ecclesiarum Sanctorum et Sebaldi et Laurentii Nurmbergensium praeiudicium in loco decenti et honesto rite celebrare ualeant praesentibus indulgemus et nihilominus omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus uere poenitentibus et confessis qui ad praefatam domum Capellam seu oratorium et eius structuras nec non pauperibus siue infirmis quaecunque pietatis opera seu obsequia seruitia beneficia uel officia maxime tempore pestilentiali impendente Missas ibidem legentibus seu hominibus easdem legi disponentibus aut audientibus et utilitatem domus seu Capellae uel etiam infirmorum huiusmodi tam in conseruando quam in aedificando pro-

procurantibus et sollicitantibus quoties id fecerint de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius nec non Sanctorum Kiliani et Georgii martirum patronorum Heinrici confessoris et Kunegundis uirginis ecclesiae nostrae Bambergensis fundatorum meritis et auctoritate confisi Quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus praesentium per tenorem praesentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum Sigillum nostri Vicariatus praesentibus est appensum. Datum in ciuitate nostra Bamberg die Mercurii Decima octaua mensis Octobris Anno a natiuitate Domini Milesimoquingentesimo octauo

Steffanus Schneidewindt
Fiscalis ssp.

V.

Beschreibung der am 1 April 1793 begangenen funfzigjährigen Jubelfeyer wegen der in Nürnberg von den Handlungsdienern ledigen Standes errichteten Hülfs-Cassa.

Wenn mehrere Menschenfreunde sich zu dem edlen Zweck vereinigen, für ihre in dieser oder jener Rücksicht leidenden Mitbrüder wohlthätig zu sorgen und sie in irgend einer hülfsbedürftigen Lage nach ihren möglichsten Kräften zu unterstützen, es geschehe solches von einer ganzen Stadt oder von einzelnen Communen und Ständen: so macht dieß einem fühlenden Herzen Freude. Vergrößert aber wird dieselbe, wenn eine solche Vereinigung nicht bloß eine vorübergehende Hülfe gewährt, sondern auf eine solche Einrichtung gegründet ist, welche sie zu einem dauernden Institut macht, das mehrere Decennien und endlich Jahrhunderte hindurch die bezweckte Hülfe verschaffet. Ein solches auf dauernden Grundsätzen ruhendes Institut ist die Hülfs-Casse, welche von den Handlungsdienern ledigen Standes in Nürnberg im Jahr 1742

zum

zum besten ihrer nothleidenden Mitbrüder errichtet und nunmehr ein halbes Jahrhundert hindurch, aufrecht erhalten worden ist. Es verdiente daher allerdings, daß das Gedächtniß ihrer vor 50 Jahren geschehenen Errichtung öffentlich gefeyert wurde. Dieß geschah am ersten April d. J. eben so zweckmäßig als schön, in dem hiesigen Gasthof zum goldenen Reichsadler, der wegen des darin befindlichen geräumigen Saals am schicklichsten hiezu befunden worden ist, indem die sonst gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gesellschaft in dem sogenannten Eßig-Brätleins-Wirthshause auf dem Weinmarkt gehalten werden.

Schon einige Wochen vorher wurden die gesammten Mitglieder des hiesigen Handelsplatzes zu der Feyerlichkeit durch ein eigenes Circulare von den zwölf Vorstehern des Instituts *) eingeladen, worin jedes bemerkte, ob es

*) Diese sind dermahlen:
Herr Johann Gottlieb **Rock** aus Vayhingen an der Ens im Würtembergischen. Erster Director.
Herr Johann Caspar **Mühlberger** aus Speyer, Buchhalter.
Herr Johann Paul **Luber** aus Erlang, Cassier.
Herr Georg Paul **Cnopf** aus Herspruck, Buchhalter-Adjunct.

Herr

es beym anzustellenden Souper bleiben wolle oder nicht; und so geschah es, daß dasselbe aus 130 Couverts bestand. Andere Personen erhielten Billete, welche unter der Thüre des Saals an die daselbst Wache haltenden Ballenbinder abgereicht wurden.

Zu oberst des Saals war ein Rednerstuhl errichtet, an dessen beyden Seiten zwey pyramidenförmige Obelisken standen. An dem rechter Hand las man in einem ovalen Schild die

Herr Johann Christoph **Glöckel** aus Nürnberg, Cassier-Adiunct.
Herr Friedrich Christian **Löffler** aus Weissenfels.
Herr Johann **Raab** aus Nürnberg.
Herr Conrad Christoph **Reußner** aus Lauff.
Herr Christoph **Seitz** aus Nürnberg.
Herr Georg **Geberth**, aus Großreuth.
Herr Georg Alexander **Zembsch** aus Weyden.
Herr Johann Simon **Käser** aus Nürnberg, Protokollist.

Unter der Aufsicht der 12 Directoren werden die Bücher und Rechnungen jährlich abgeschlossen und die Bilanz wird von ihnen unterschrieben. Sämmtliche Interessenten werden an zwey nach einander folgenden Sonntagen Nachmittags von 1 bis 4 Uhr zur Durchsicht der Bücher durch ein Circulare eingeladen, wo sie dann den wahren Cassabestand von der Stiftung bis jetzt ersehen können. Auch sind in jeder Stunde 2 Directoren zugegen, welche im benöthigten Fall die erforderliche Erläuterung geben.

Die Namen der ersten zwölf Directoren finden sich in dem Vorbericht des Grund-Reglements. S. 9.

die mit lateinischen Universal-Buchstaben geschriebenen Worte:

„Menschenliebe errichtet dieses Bündnis im Jahr 1742."

Und an dem Piedestal stand:

„Denkmahl Brüderlicher Vereinigung zum Besten der Leidenden."

An dem andern zur linken Hand las man im Schild:

„Durch brüderliche Eintracht 50 Jahre erhalten."

Und an dem Piedestal:

„Denkmahl des zärtlichen Gefühls beym Unglück unserer Brüder."

Ueber dem Rednerstuhl hingen die Porträte verschiedener ehemahliger Mitglieder, mit der Ueberschrift:

„Mitstifter dieses menschenfreundlichen Instituts 1742."

Vor dem Rednerstuhl aber stand ein Tisch, auf welchem die Matrikel lag, in welche das Grund-Reglement und die sämmtlichen Mitglieder eingezeichnet sind, nebst der neugeprägten schönen Medaille, und deren Erklärung.

Nach 3 Uhr fing die Feyerlichkeit selbst, mit einer wohlbesetzten und von Hn. Capell-

meister Gruber dirigirten Musik an. Dann las Herr Johann Gottlieb Rock, dermahliger erster Director, und Buchhalter bey Herrn Johann Christian Heinrich Hermann auf dem Milchmarkt eine von ihm selbst verfaßte schöne und zweckmäßige Rede ab, welche eine kurze Schilderung der Entstehung und Fortdauer dieses Instituts enthielt; nach deren Endigung eine kürzere Musik beschloß.

Eine Tafelmusik erhöhte die Freuden des gesellschaftlichen Mahls, bey welchem die gedruckte Rede unentgeldlich, so wie die auf die 50jährige Jubelfeyer geprägte Medaille gegen 3 fl. vertheilt worden ist, welche ausserdem 3fl 45 kr. kostet.

Die Rede führt folgenden Titel:

Rede bey der funfzigjährigen Jubelfeyer der von den Handlungsdienern ledigen Standes in Nürnberg im Jahr 1742 zum besten Ihrer nothleidenden Mitbrüder errichteten Hülfs-Cassa gehalten den 1 April 1793 von Johann Gottlieb Rock, dermaligen ersten Director. Gedruckt mit Stiebner'schen Schriften. in gr. 4.

Die

Die Medaille, welche von Herrn Prof. Stoy erfunden, und von unserm geschickten Herrn Wörner niedlich geschnitten worden ist, zeiget folgende Hauptseite.

Eine etwas bedeckte Casse, auf welcher ein Mercurstab und ein Oelzweig über das Kreutz gelegt sind, stehet zwischen zwey Personen, welche sich über ihr die Hand reichen. Im Hintergrund gegen Morgen sieht man die aufgehende Sonne, als ein Bild der Erquikkung und des Segens. Die Umschrift heißt:

Vereint zur milden Gabe.

Und im Abschnitt liest man:

Hülfs-Cassa der Nürnbergischen Handlungsdiener gestifter 1742.

Auf der Rückseite stehet eine Urne auf einem Postament. Auf die Urne legt eine Person einen Kranz, und ihr gegen über stehen vor dem Postament ein Paar Cypressen-Bäume. Im Hintergrunde gegen Abend sieht man die untergehende Sonne am hellen Himmel, als ein Bild der Glückseligkeit noch am Ende des Lebens. Die Umschrift ist:

Nicht müde bis zum Grabe.

Linker Hand in der Ecke ist der Name des Künstlers durch I. P. W. ausgedrückt, und im Abschnitt stehet:

Der 50. jährigen Dauer derselben geweihet A. 1792.

Schade ist es, daß der Einzige, welcher von den Stiftern dieses wohlthätigen Instituts dieses Jahr noch am Leben war, Herr Johann Martin Eggert, nicht diesen feyerlichen Tag sahe, indem er am 20 März starb. Der älteste Theilnehmer, welcher dem Institut, bald nach seiner Entstehung, als Mitglied beytrat, war der muntere Greis Herr Christoph Albrecht Frick.

Möchte sich diese ruhmwürdige Anstalt so lange in ununterbrochener Fortdauer erhalten, als es auch in diesem Stande, für welchen sie bestimmt ist, hülfsbedürftige Mitglieder geben wird — und diese wird es geben, so lange diese unvollkommene Welt dauert! —

Für die Freunde der Geschichte und Literatur bemerke ich, daß die im J. 1762 von dem seel. Herrn Prediger Johann Sigmund Mörl erfundene und von dem verstorbenen Medailleur Herrn Georg Friedrich Loos geschnittene Denkmünze, welche

che die Gesellschaft der Handlungsdiener für die Directoren bey Niederlegung ihrer Stelle hat prägen lassen, ausführlich beschrieben wird in Herrn Professor Wills Nürnbergischen Münzbelustigungen Th. III. S. 89—96. Ingleichen, daß von diesem Institut vorhanden ist:

Abgefaßtes Grund-Reglement, nach welchem die Handlungs-Diener ledigen Standes in Nürnberg A. 1742 eine Hülfs-Cassa zum Besten ihrer Gesellschaft errichtet haben. Nach dem Original gleichlautend, nebst einem Vorbericht. Gedruckt auf Kosten der Interessenten 1758 in 4.

1761 ist eine neue und vermehrte Ausgabe davon erschienen, wozu 1770 noch ein besonderer in den Seitenzahlen und der Signatur E. fortlaufender Anhang gedruckt worden ist, der die Abbildung letztgedachter Medaille enthält.

1779 ist abermahls eine neue und vermehrte Ausgabe erschienen, welche 36 Seiten in 4. stark ist.

Ein Auszug daraus steht im Journ. von und für D. 1785. 8 St. S. 112.

S. Bibl. Nor. Will. P. I. Sect. II. n. 1426 und 27. P. VII. p. 235.

J. C. S. K.

VI.

Geschichte der Brücken in Nürnberg.*)

Die durch den Pegnitzfluß getrennten zwey Hauptttheile der Stadt, oder die Sebalder und Lorenzer Seite, hängen durch mehrere Brücken und Stege zusammen.

Steinerne Brücken sind sieben.

Vom Einfluß der Pegnitz an gerechnet ist

I. Die Brücke bey dem Schuldthurm, Schuldthurmbrücke, oder die Schuldbrücke, die an die Weiber- und Männer-Eisen stößt, über welche man ins Stadtknechtsgäßlein hinauf geht Sie war zuerst von Holz, ist aber 1485 von Stein erbaut worden. Sie hat ihren Namen von den daselbst erbauten Schuldthürmen für Manns- und Weibspersonen.

Auf dieser Brücke steht eine steinerne Martersäule, worin ein Crucifix gehauen ist, nebst dem

*) Dieser Aufsatz ist eine Probe eines größern topographischen Werks über Nürnberg, wovon in Herrn Waldaus Neuen Beytr. II B S. 73 schon ein anderer Versuch über die Mühlen eingerückt ist. Ich mache sie in der Absicht bekannt, um Zusätze und Berichtigungen von Kennern unserer Geschichte dazu zu erhalten.

dem Heldischen Wappen und einem Täfelein mit folgender Aufschrift: A. Dn. 1488 am St. Ulrichstag verschied der jung Hanns Held in diesem Pegnizwasser, dem Gott genad. (Dieser Held liegt in der St. Michaeliskirche zu Fürth begraben.)

II. Die Spitalbrücke, Heubrücke, steinerne Heubrücke, am Spitalkirchhof, zunächst unter der Schuldbrücke, zwischen dem Spital und Schuldthurm. Anfangs war sie von Holz, und wurde 1457, nachdem sie vom Wasser eingeworfen worden, wieder hergestellt und erhöht, 1485 aber zuerst von Stein erbaut.

III. Barfüsserbrücke, zwischen der Spitalgasse und dem Zuchthaus. Sie wird bisweilen, aber unrichtig, Schuldbrücke genennt, wegen des zu Ende des vorigen Jahrhunderts dorthin verlegten Gefängnisses der muthwilligen Falliten.

1484 ist sie durch Hanns Müllner von Rothenburg von Holz auf 2 steinernen Bögen erbaut worden.

1492 hat man in die Ausschweife Krämlein gebaut.

Nachdem sie 1590 von dem Wasser eingerissen worden, so wurde sie 1603 nur von

Holz überlegt und mit Steinen gepflastert, und 1640, auch 1682 ausgebessert. Nach einer abermahligen Beschädigung durch das Wasser hat man sie 1700 wieder von Stein gebaut, und zu Ehren des damahligen Römischen Königs, Josephsbrücke oder Königsbrücke genennt, welcher Name aber ungewöhnlich ist.*)

IV. Die Fleischbrücke hat ihren Namen von dem daran stehenden Fleischhause, und führt von St. Lorenzen auf den großen Markt.

Diese Fleischbrücke war anfangs auch von Holz. 1418 brannte sie ab. 1432 wurde sie vom großen Wasser eingerissen.

1457 decretirte der Rath, sie auch von Steinen, mit 2 Bogen und einem Pfeiler im Wasser zu bauen. Der Rath hat Herzog Georg in Baiern ersucht, ihnen einen Steinmetzen, Meister Stephan, zu Angebung dieser Brücke zu leihen. Im folgenden Jahre wurde sie erst vollendet.

1492 wurden in die Ausschweife Krämlein gebaut.

1595

*) Die Aufschriften derselben s. in Wills Nürnb. Münzbel. IV. Th. S. 416.

1595 im Februar wurde sie vom großen Wasser weggerissen, und 1596—1598 wieder so in einem einzigen Bogen ohne Pfeiler ganz von Stein gebaut, wie sie jetzt ist.*)

Sie kostete 82172 fl. **) Zu dem Bogen allein wurden 14628 Steine gebraucht. In das Wasser wurden 2123 Pfähle gestossen.

Diese Fleischbrücke ist merkwürdig, weil sie aus einem einzigen flachen Schwibbogen ohne Pfeiler besteht, und 97½ Nürnberger Schuh über die Pegniz führt. Im Gesprenge des Bogens ist sie nicht höher als 13 Schuh und 50 breit, oben im Gewölbe aber nur 4 Schuh dick. Wegen dieses einfachen künstlichen Bogens fand sie ein Spanischer Baumeister, der durch Nürnberg nach Wien reiste, der Bewunderung würdig. Sie ist nach dem Muster des Ponte Rialto zu Venedig erbaut, und nebst dieser, die einzige Brücke dieser Art mit einem so weit gesprengten einzigen Bogen. Der Werkmeister war der geschickte Perer Carl, und der Baumeister, unter dessen Direction

*) Wills Nürnb. Münzbel. II. S. 242 wo auch die auf dieselbe geprägten Medaillen beschrieben sind.

**) Waldaus Beytr. II B. S. 272 wo die Kosten detaillirt sind.

rection sie zu Stand kam, Wolf Jacob Stromer.

V. Die Abc Brücke, am Säumarkt, hieß ehehin auch die lange Brücke, hangende Brücke.

Sie war ehehin auf steinernen Pfeilern von Holz erbaut, und muß 1452 noch bedeckt gewesen seyn. Nachdem 1451 das große Gewässer sie weggerissen hatte, so wurde sie 1452 und 1453 an Säulen gehängt und neu gebaut, und soll 1900 fl. gekostet haben.

Statt der alten bedeckten langen Brücke über die Pegnitz auf dem Säumarkt, wurde 1603 eine neue, 127 Schuh lang und 23 Schuh breit von dem Baumeister Wolf Jacob Stromer erbaut, auch selbige durchaus gepflastert, und mit 2 Jochen 36 bis 38 Schuh breit unterfahren, und jedes Joch mit 9 Pfählen verwahret. Auf jede Seite wurden 20 und also in allem 40 Kräme mit A B C ꝛc. bezeichnet,*) jeder 6 Stadtschuh breit, angebracht, welche oben mit Dachschindeln belegt worden. Das sonst auf dieser Brücke gestandene Wachthäuslein wurde weggelassen.

1728

*) Daher ihr ietziger gewöhnlichster Name: Abcbrücke.

1728 wurde sie ganz von Stein gebaut, so wie sie jetzt ist, und die auf derselben gestandene Kräme, bis auf etliche am Anfang und Ende derselben, wurden an andere Orte versetzt. Sie kostete über 30000 fl. Weil sie die letzte Brücke ist, die in diesem Jahrhundert neu gebaut worden, so heißt sie die neue Brücke, oder auch zu Ehren des damahls regierenden Kaisers Carls VI, und seiner Gemahlin die Kaisersbrücke, Carlsbrücke, Elisabethenbrücke.*)

Auf der Abcbrücke stehen in zwey großen mit eisernen Gittern verwahrten Kondelen zwey schöne Obelisken, von denen einer auf der Spitze mit einer Taube, welche einen Oelzweig im Schnabel hält, der andere mit dem kaiserlichen Adler geziert ist.

VI. Die Säubrücke, Holzbrücke, Dörrersbrücke, Bitterholzbrücke, am Sänmarkt, ist 1486 zuerst von Stein erbaut worden.

VII. Die steinerne Brücke bey dem neuen Bau, bey den Freybänken, oder bey dem Siechhaus, welches jetzt der Weinstadel ist, hat

*) Von der Legung des Grundsteins und der hiebey geprägten Medaille s. Wills Nürnb. Münzbel. IV. S. 412.

hat ihren Namen daher, weil sie 1457 durch Jacob Grimm von Stein erbaut wurde, zu der Zeit, als noch alle andere Brücken von Holz waren. Man versah sie auch mit zwey Rondelen zu Falconetlein, um den Pegnizfluß sammt den Schoßgattern allda zu defendiren.

* * *

Die hölzerne Brücke beym Wildbad, welche sonst auch die alte Heubrücke, die hölzerne Heubrücke heißt,*) ist 1462 gebaut und mit einem Dach versehen worden. 1670 wurde bey einer Ausbesserung das Dach, wegen der daselbst getriebenen Unzucht, weggenommen.

An derselben steht der 1779 von Herrn D. von Kordenbusch von Buschenau errichtete Wassermesser, welcher 9 Schuh hoch, und mit einer eisernen Platte versehen ist, auf welcher die Nürnberger Schuhe, Zolle und Viertelszolle bemerkt sind. An demselben wird seit seiner Errichtung die Höhe des Wassers beobachtet, und mit dem Austritt des Flusses zu dem Maaße des gefallenen Regens und Schnees verglichen.

Die

*) Im Grundriß von 1732 heißt sie die Heubrücke.

Die Brücke vor dem Hallerthürlein, zwischen zwey Ravelins nahe an der Stadtmauer, wurde 1564 mit zwey Bogen von Holz gebaut, 1595 vom Wasser ruinirt, und 1598 mit einem steinernen Pfeiler neu gebaut. Nachdem diese neue steinerne Brücke schadhaft geworden, so wurde selbige 1605 wiederum ganz neu, jedoch nur von Eichenholz erbauet, weil sie von Steinen gegen die 10000 fl. gekostet haben würde. Der dahmlige Anschlag wurde auf 1485 fl. gemacht. 1654 und 1676 wurde sie wieder verneuert, und 1697 bey Errichtung des Einlasses von Stein mit 2 Bogen und einem Pfeiler gebaut.*) Sie kostete 3110 fl. 43 Kr.**)

* * *

1529 wurde bey der Teutschherrenbleiche über den Graben eine Brücke gebaut. Eine Chronik sagt davon folgendes:

1529.

Um St. Veits Tag fieng man an zu bauen, da das Wasser hinauf (vielleicht hinauß) fleust dem Spittlerthor zu und die

Mauer

*) Von der Medaille auf dieselbe s. Wills Nürnb. Münzbel. IV. 416.

**) s. Waldaus Beytr. III B. S. 213.

Mauer gedoppelt und erhöht, und den Zwinger ausgeschütt und den Graben tiefer gemacht. Da must man aber frohnen und ein Brücken über deu Graben gemacht und das Erdreich ward gegen der Teutsch Herren Wiesen über genommen und hinüber geführt."

Diese Stelle ist vielleicht also zu erklären: Sie redet von der Mauer zwischen dem Ausfluß und dem Spittlerthor oder von der gedoppelten Mauer zwischen dem Spittlerthor und Ausfluß. Die Brücke wurde nur auf eine Zeit lang, um das Erdreich herüber zu führen, gebaut. Es war also keine ordentliche Brücke.

Deraleichen wurde hinter der Kießlingischen Fabrik zu Tooß für die Arbeitsleute gebauet, da die Pegnitz abgegraben und ihr ein neuer Lauf angewiesen worden.

* * *

Ausser den Brücken sind über die Pegniz folgende hölzerne Stege gebaut, welche meist nur zum Gehen gebraucht werden können.

1. Der Steg bey der Sandmühle, welchen einige zu den hölzernen Brücken rechnen, weil man darüber fahren kann.

2. Der

2. Der schmale Steg für die Rothschmid-drechsel.

3. 4. Die 2 Fischerstege zwischen der Schütt und dem Schießgraben.

Der zunächst am Schießgraben war ehehin bedeckt, und ist 1672 offen gebauet worden.

5. Der Schleifersteg bey der Catharinenmühle, welcher 1595 vom Wasser eingerissen worden.

6. Der Schleifersteg bey der Pfannenmühle, oder Pfannensteg.

7. Der Steg zur Schwabenmühl, über welchen man auch fahren kann.

8. Der Henkerssteg, und

9. Der Truckensteg.

Der Henkerssteg hat seinen Namen von der daselbst befindlichen Wohnung des Nachrichters.

1457 wurde er an dem alten Bogen des Ausflusses der Pegniz errichtet. Nachdem ihn das Wasser verwüstet hatte, wurde er 1595 neu gebaut. Da er ehemahls bedeckt gewesen, so wurde er 1657 abgetragen, unbedeckt wieder aufgebaut und gepflastert. 1671

wurde

wurde das Pflaster wieder aufgehoben und derselbe mit Brettern belegt. 1761 ist er abermahls neu erbaut worden. Nachdem er 1776 durch den Eisstoß und eine große Wasserfluth beynahe gänzlich zerbrochen und hinweggeführt worden, wurde er in diesem Jahre wieder neu gebaut.

Der Truckensteg ist 1441 von Sebald Halbwachs und N. Erker erbaut worden. 1493 wurde der Gang, welcher mit Schoßgatten und Ketten versehen ist, aufgeführt. Von diesem mit Holz bedeckten Gange, dessen beyde Thüren bey Nacht verschlossen werden, hat er den Namen Trockensteg oder Truckensteg. Die Benennung Trutensteg beruht auf einem Mißverstand.

* * *

Ausser den Brücken und Stegen über die Pegnitz sind noch einige Brücken über den alten Stadtgraben, welche weniger als die übrigen bemerkt werden.

Die Kalchbrücke bey dem Lorenzerplatz, welche 1498 von Stein erbaut wurde.

Die Brücke am Zeughaus über den Nadlersgraben.

Die

Die Färbersbrücke auf dem Steig, welche 1540 auf sehnliches Bitten Barth. Reuters, Färbers erbaut worden, damit er desto füglicher zu seiner Farbrahym gelangen könnte, welcher auch ein genanntes Geld zur Ausbesserung des Brückleins gegeben.

1452 ging auch eine Brücke hinter St. Egydien über den alten Stadtgraben, der jetzt nicht mehr bemerkbar ist.

* * *

Die Thorbrücken sind erst im XV Jahrhundert von Stein gebaut worden.

1460. hat man vor dem neuen Thor eine Schlagbrücke gebaut.

1485 hat man die Brücke bey dem Frauenthor von Stein gebaut.

1553 hat man vor dem Thiergärtner 1554 Spittler und Frauenthor, 1569 vor dem Neuen und Lauferthor Schlagbrücken gemacht.

1577 that man sie wieder ab.

Von 1597 an hat man dafür gehalten, daß die Stadtthore wider das zu dieser Zeit neuerfundene Instrument, so man Petarden genennt, nicht genug verwahrt sey, und vor

dem Spittler, Neuen, Laufer und Frauenthor Schlagbrücken gemacht, welche 1787 wieder abgethan worden. Man hatte die Thorbäume mit Dillen überlegt, alsdann mit Erdreich beschüttet und darüber mit Steinen gepflastert.

Von der Brücke bey dem Wöhrderthürlein erzählen unsere Annalen folgende traurige Geschichte:

1602.

Den 24 Aug. an der Wöhrder Kirchweih stürzte der äusserste Theil der Brücke bey dem Wöhrder Thürlein ein, und fielen mit demselben etlich und achtzig Personen in den Stadtgraben, von welchen gegen 70 heftig beschädigt worden, und 9 bis den 27 Aug. gestorben.

Ein Feuerwerk, das in einem Garten daselbst unten gegen die Pegniz zu geworfen worden, verursachte den starken Zusammenlauf des Volks. Den hiebey beschädigten Personen sowohl als den Barbierern, welche sie curirt, und D. Neudörfer, welche viele Mühe dabey gehabt, wurde von Almosamts wegen jedem nach Stand und Verdienst einige Entschädigung und Vergütung zugestellt.

Diese

Diese traurige Begebenheit gab auch Anlaß, daß von dem Rath befohlen wurde, jährlich an Ostern sämmtliche Brücken genau zu besichtigen.

In der Handschrift existirt:

Ein klegl. Spruch von einem Unglücksfall so 1602 d. 24 Aug. an St. Bartholomäi Tag auf der Brucken des Wöhrder Thors geschehen von Hans Weber.

VII.

Einige Actenstücke Georg Peßlers und Hector Pömers, der zwey letzten Pröbste zu St. Sebald und St. Lorenzen, vom J. 1524.

Pömer an Peßler.

Ehrwürdiger, Günstiger, lieber Herr, ihr habt mir vor etlichen Tagen geschrieben der supplication halben, so wir vnßer beschwerden halben in einem Rath gaben, was ich auff das selbst mal Krankheit halben zu gar vngeschickt. Weil aber der allmächtig auß seinen gnaden mir zum theil geholffen (wiewol ich noch nicht geschickt, viel mit den Leuten zu handeln) hab ich auff ewer schreiben, da ihr mir schreibt, wie euch der Burgermeister der Jung Grundherr die supplication wieder hätt überant-

wort, angezeigt worden, überlesen vnd befehl geschehen, geforscht bey andern, ob ich kündt erfahren, wem Befehl werde geschehen, würd mir angezeigt, doch nicht für gewiß sagend, Ferner hab ich ihm gestern damit geschrieben, und Antwort empfangen, es sei ihm nichts befohlen, so weis er nichts davon. Darauff hab ich gedacht, daß gut wäre, weiter zu suppliciren, daß die Sach nicht gar in ein vergessenheit werde gestellt, und ein meynung kurz hie begriffen, wie die supplication gestellt möcht werden, nemblich:

Erbare, weise, günstige, liebe Herren.

Wir haben vor etlichen Wochen zwo Schrifften Ew. Weißheit vbergeben, gebetten, dieselben wollen ein Einsehen haben vnsers Jährl. Einkommens, weil wir Jetzund mit dem Vmgeld, Lohsung vnd andern bürgerl. Beschwerden beladen sind: Ist vns auff das selbst mal durch den Burgermeister antwort worden: Man hätt vnser Supplication überliefert vnd Befehl darauf gethan; hat vns doch nicht können anzeigen, wann solcher Befehl sey geschehen, haben wir seidther gewartet, ob man solchen gethanen Befehl nach etwas mit vns woll handeln, aber nichts geschehen noch erfahren worden, darumb gelangen E. Weisheit wiederum zu bemühen, bittend, wollen vnser dieser Sach halben eingedenk seyn zu befehlen, auf daß vns geholffen mocht werden, wollen wir mit verpflichtem Dienst zu verdienen ꝛc. ꝛc.

Wollet

Wollet diese Schrifft bessern vnd ändern, aber ganz in einen andern form stellen, ewers gefallens, und mich sehen lassen, vnd verschaffen, das auff zukünfftige wochen in einem Rath euch geantwortet werd. Vnd ob es gut deucht sein, ewer Diener einen auff den Rathhauß auff ein antwort lassen warten, welches ich mir gefallen lassen, und ob es euch gefällt, daß man zu End vnser Schrifft eine Antwort begert, damit wir aber nicht vergebens handeln, und was ihr guts bedenkt, last mich (so ihr die Supplication habt ausgeschrieben und verfertigen lassen) wissen, damit was euch lieb ist ꝛc.

Probst St. Lorenzen.

* * *

Herrn Caspar Nützel dem Eltern zu Handen.

Fürsichtiger, Erb. weiser, günstiger lieber Herr und Oham, als ir neheſt bey mir wardt, und von einer ordnung so furgenumen soll werden mit mir und meinen Zuherren redentt, wurde vntter andern gedacht, der schuldt, die ich von wegen meiner probstey, biß in das fünffte Jar gemacht hab, das ich dieselb solt anzeigen, hab ich auff das selb diese angezeichnet verschick euch sye hiemit, ob sie jr dem Herr Sigmundt Fürer wöllet anzeigen.

Vnd ob vielleicht die Hilff so gegen mir fürgenummen, nicht als baldt in das werck käm, vnd ich nicht deſter weniger teglich grossen kost leidt, vnd gar nichts ietzund habe einzukummen, auch nicht beygeldt bin, wer mein pitt, ob ich von E. E. rath als vil möcht haben, das man mir ein Summe gelt ge-

liehen hett und wenn man mir auff ein Zeit helffen wolt, alsdann ab, ehe, das ich mein gesind vntterhalten möcht, biß man die weg fündt, wie man vns helffen würdt. Wan an dasselb weis ich auch in kurtze Zeit mein gsindt nicht zu vnterhalten. Wan ich itzund weder heller noch pfennig einzukummen hab, und teglich gelt soll außgeben. Wollet mein jn solchem in pesten gedencken, will ich verdienen ꝛc.

Probst S. Lorentz.

Item meinen Schwager Herrn Sixt Del-
haffen 367 fl.
Item meiner mutter 196 fl.
Item Herrn Cunradt der kelner gewest ist 20 fl.
vnd ein jarlon ist vngener 11 oder 12 fl.
Item Herrn Matthesen geliehens 10 fl.
Item Herrn Endressen Prediger drey
viertaill Jars macht 33 fl. 3 Ort.

* * *

Herrn Sigmund Fürer.

Fürsichtiger Erb. weyser Herr, was sich die ihenigen so vber das almusen gesetzt gegen mir vnd meinem Schaffer vntterstanden, vnd wie ich jm darauff geschrieben hab vnd darauff gebetten, habt jr gut wissen, het mich versehen wer dabey blieben. So vernimm ich wie sie yetzund meine Cappellön beschickt haben, mit jnen gehandelt, dieselben vntterstanden gegen mir zu verhetzen, und mir widerspennig zu machen, welches so ichs E. E. Ratt würd anzeigen bin ich on gezweyffelt werde sein ein schlecht wolgefallen tragen, so man sich solcher Hand-

lung

lung will fleissen, werd es mir Swer sein mit meinen Capellönen fridlich vnserm ampt vor zu sein, Wöllet euch darumb freuntlich gepetten haben wollet davor sein das man mich solches verheb, wo nicht, wer ich getrungen (wiewol ichs lieber vertragen wolt sein) mich des vnd anders weitter zu beclagen, was für nutz darauß wer kommen, könt ir gantz wol abnemen, ich besorg es werden ettliche leutt sein, die Jns wolgefallen lassen werden, ich hett gemeint, man lies mich billig bey dem bleiben, versihe mich hab jm gnug gethan, bin auch ohngezweiffelt mein Herren E. E. ratt werden mich bey dem so mir zugesagt, Handhaben, damit ich auch kun halten was ich mich begeben vnd zugesagt hab, bitt euch freuntlich wolt euch die sach befolhen lassen sein als ich vertrawen zu euch hab. Will ich vmb euch verschulden.

Hector Pömer probst zu S. Lorenzen.

* * *

Herrn Sigmund Fürer zu eignen Handen.

Günstiger lieber Herr Schwager hiemit schicke ich euch meine schult vngeuerlich verzeichent euern begeren nach zw mit sonderlicher bit wollet solche sachen nit vergessen, damit sie mit den förderlichsten zu ent bracht werden denn je selbst abnemen mügt, das es also kein gestalt haben wirt, damit alzeit was euch lieb ist.

Probst S. sebolt.

1524 den 20 tag Julii.

Item dem fleischhacker rindflaisch zw 4 Pfen. das pfundt 21 Centner 89 Pf. 34 fl. 6 Pf. 8 Pfen.
Item mer rindflaisch zu 5 Pfen.
ist 10 Cent. 60 Pf. 21 fl. 8 Pfen.
Item pierbrew für bier 4 fl. 6 Pf.
Item dem pecken für brot 30 fl. 6 Pf.
Item dem pfragner — 11 Pf.
Item dem vischer 5 fl. 3 Pf.
Item vmb creutz keß 2 fl. —

Summa 99 fl. 7 H. 10 Pf.

* * *

Dem Fürsichtigen Erberen vnd Weyssen sygmundt fuerer des cleinern rats zw Nürenberg, seinem lieben Herren vnd schwager.

Lieber Herr Schwager Jüngst vnsern abschied auch eurem Begern nach hab ich mich mit sonderm fleiß bedacht vnd befindt, daß ich mein Hoff vntter sechs hundert Gulden Jerlich nit erhalten kan, darff ich nit hoch prangen, hab ich gedacht, das ich zu gemein Jaren von den Zehenten 200 fumer hab, schlag ich an vmb 300 fl. so darff ich nichts auff die kirchen pawen, vermeint also so ich jerl. noch dreyhundert gulden het verhofft ich zu Gott wolt außkommen, wolt deß genewer sein, vnd ob mir etwas von der kirchen gevallen würde, als vngewiß ist, könnt jtz abnemen, das ich Jerlich geld zwuerbauen hie vnd zw poppenreut haben muß, desgleich vmb leilach tischtuch Hantswehel cleider vnd an-

dere

dere notturfft darann ich nit sein mag, wollet also auff solch mein anzeigen vnuerzogenlich handeln, damit mir meiner notturfft nach einmal geholffen möcht werden, ich hab mit Herr Caspar nützel geredt, vermeint, eß bedürff allein anbringens er woll auch helffen vnd ratten, wollet mein auch gegen den vormunden deß Horns nit vergessen, will ich mit sondern Fleiß vmb euch verdienen, hiemit will ich mich zw allem ewern wolgefallen erbotten haben.

Georg pesler I. V. Doctor
bropst zu S. Sebolt.

VIII.

Gevatterbrief an Andreas Tucher vom J. 1594.

Mein freundlich willig Dienst sampt wüntschung eines glückseligen Neuen Jahrs zuvor, Ehrnvester freundlicher lieber Herr vnd Nachbar, Euch kan Ich mit fraidigen gemüth vnahngefuegt nicht lassen, Wie das der Almechtig güttig vnd barmherzige Gott, Am Nechst verschienen Mittwochen Abents zwischen 7 und 8 Uhrn, mein liebe Haußfrau, Jr von seiner Almacht gesegneten weiblichen schweren Leibesbürden gnediglichen Abgeholffen, vnd sie mit einen frölichen Anblik erleuchtet, vnd vns beedhen ein Junge Dochter vnd Haidin bescheret, Darfür wir seiner göttlichen Almechtigkeit lob vndt von Herzen dank sagen.

Wan dan nuhn wir beede vnsere, vns von Gott bescheerte Junge Dochter, vf schirst kommente Mitwochen den 9 Januarj Alten Calenders Christlicher ordnung nach zwischen 8 vnd 9 Uhrn vor Mittag zur Algemeinen Christlichen Tauff einverleiben bringen vnd den Herren Christo vortragen zu lassen entschlossen vnd vorhabens. dieweil aber vnsrer Dochter vnd Haidin Christlicher Fürsprecherin, die Ahn Irer Unmündigen statt, den Christlichen Glauben vnd Nahmen Gottes bekennen, höchlichen bedürfftig vnd zu haben vonnöthen, Sintemal dan Ich vnd meine liebe Haußfraw, zu Euch vnd euer geliebten Haußfrauen, Vns Alles freundlichen und ehrngebürlichen gutten Willens getröstet.

So gelanget vnd ist solchemnach Ahn euch, da wir wieder dieselben, In ungutten etwas gehandelt oder gethon, Vnß solches zu verzeichen, vnd umb Gottes willen freundlich bitten, die wollen vns, Eure Elteste Dochter Magdalena hierin Ehrengebürlich Angemelte Haidin, vf angesetzten tag, neben der Auch ehr vnd thugentsamen Frauen Jorgen Rotten Burgermeisters Haußfrauen zu Herzogenaurach Alhier zu Gfatter stehen zu lassen vnd einen Christen machen zu helffen vergunstigen, Vnd neben euer geliebten Haußfrauen sampt derselben Dochter, Dienstags Abents zuvor, Alhier bey mir erscheinen, Ahn vnd einkommen, vnd nach verrichtung Göttlichen Christlichen Wercks, sampt noch andern meinen hierzugeladenen Gfattern, Schwegern vnd

freund-

freundten, meiner jungen Dochter ein schön lang gelb Haar trinken, vnd waß ferner der liebe Gott In Kuchen und Kellern bescheeren wird, In Ehrnfrölichkeit verzeren helffen.

Daß will Ich vnd meine liebe Haußfrau vmb Euch vnd Euer geliebte Haußfrau In Ehrngepühr freundhlich beschulden. Datum Herzogenaurach den 6 Januarj Alten Calenders Ao. 94.

Hanß Werner Thurrigel von vnd zum Rigelstein, Amptman zu Herzogenaurach.

Auffschrift: Dem Ehrnvesten vnd wohlweisen Herrn Andreas Tuchern, Raths Verwandten zu Nurenbergk Meinem freundtlichen lieben Nachbarn vndt zukünfftigen Gefattern.

Anmerkung.

Die Türrigel sind ein altes Baierisches Geschlecht. Sie schreiben sich von dem Riegelstein, welches ihr Stammhaus gewesen ist. Das Schloß nnd Dorf Riegelstein liegt eine Stunde von Plech in dem Bayreutischen. Jetzt liegt das Schloß öde, und die Kirche im Dorf ist eine Filial von Plech.

Biedermann in den Geneal. Tabellen der Ritterschaft des Landes zu Franken, löbl. Orts Gebürg Tab. 314 setzet sie unter die ausgestorbenen Geschlechte, allein ich erinnere mich irgend-

irgendwo gelesen zu haben, daß dieses Geschlecht noch nicht ganz erloschen ist.

Hanns Werner Turrigel von und zum Rigelstein, Amtmann zu Herzogenaurach war geb. 1562 d. 17 Jul. Sein Vater war Werner Türrigel; seine Mutter Anna eine geb. von Neuneck. Er vermählte sich mit Sibylla von Crailsheim, Hn. Jac. Christoph v. Crailsheim zu Hornberg, Hochfürstl. Brandenb. Onolzb. Raths und Fr. Cath. geb. Wormserin von Schafftolsheim Tochter. Er hat Ganerbentheil am Hause Rotenberg bekommen 1587 und starb 1603. S. Estors kleine Schriften. Th. II. S. 501.

Susanna Elis. Türriglin, Hanns Werner Türriegels Tochter starb 1656 den 28 Nov. liegt in der Kirche zu Herzogenaurach begraben. Ihr Gemahl Hr. Hanns von Rotenhan zu Koppenwind, Bambergisch. Amtmann zu Herzogenaurach, starb 1637 d. 1. December, als der Letzte seiner Linie.

IX.

Ein altes Nürnberg betreffendes Sprichwort.

In der von Herrn Canzler und Meißner herausgegebenen Quartalschrift für Aeltere

tere Litteratur und Neuere Lectüre drittes Stück 1784. wird ein altes Teutsches Sprichwort mitgetheilt, das in allem Betracht auch zur Geschichte einer allgemeinen Sage von Nürnberg sehr wichtige Beweise, wenigstens von deren Alterthum abgibt. Das Sprichwort befindet sich in einem Manuscripte der Kurfürstlich Dreßdner Bibliothek von der Hand des ersten Besitzers Kotze von Lipsik dazu geschrieben heißt:

Het ich Hertzoch Iorgen von Beyern gud
Und der von Vlem mud
Und Hertzoch Christoffels von Mönchen leip
Und Hertzoch Siegmuntz von Oesterreich weip
Und der von Nornberchg witz
Ich geb um alle Sachsen nicht ein Switz.

Die manichfaltigen Begebenheiten und Sachen, so hierinnen zusammen gestellt sind, und davon in oben angeführter Schrift eine vortreffliche Erklärung mitgetheilt wird, lassen deutlich vermuthen daß dieses Sprichwort in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhundert etwan nach 1484 aufgekommen sey. Ganz gewiß gab es den ersten Grund zu den bekannten schon hundertmahl gedruckten Verschen:

Hätt ich Venedigs Macht,
Augspurger Pracht,

Nürnberger Witz,
Straßburger Geschütz,
Und Ulmer Geld
So wär ich der Reichste in der Welt.

Also schon damahls, schon vor 300 Jahren war der Nürnberger Witz zum Sprichwort geworden, aber höchst wahrscheinlich von einer ganz andern Seite, als dermahlen verstanden: Nürnbergs Ueberlegenheit gegen alle Teutsche Städte in Erfindungen, in Kunstfleiß, selbst im politischen Betracht, gab gewiß zu dem Sprichwort Anlaß, eben so wie in neuern Zeiten durch das unveränderliche Hängen am Alten und die wenigen Fortschritte im neuern Geschmack, die so viele nach alten Formen fabricirte Producte beweisen, Lavater das Wort Vernürnbergert als Synonym von Geschmacklos in die Teutsche Sprache hat einführen wollen.

v. W.

X.

Miscellaneen.

Von den Geschenken, welche die Stadt Nürnberg ehehin ihren Nachbarn jährlich machte, und von den Gegengeschenken, welche sie empfing, finden sich folgende archivalische Beweise:

1603.

1603.

Im M. Sept. überschickte Marggraf Joachim Ernst dem Rath 2 Wägen mit Wildpret.

1603.

Im M. November verehrte der Bischoff zu Bamberg, Johann Philipp, dem Rath eine Last Wein und 3 wilde Schweine.

1603.

Den 6 Dec. verehrte der Rath den beyden Mgfen Christian und Joachim Ernst, jedem 1 Lägel Malvasier und 2 Lägel Rheinfall.

Mgf Christian überschickte dagegen 12 Stück schwarzes, und 12 Stück rothes Wildpret.

1604.

Der Bischoff zu Bamberg überschickte dem Rath eine Last Wein und 4 wilde Schweine. Im Namen der Stadt wurden ihm dagegen etliche Lägel mit süssen Wein überschickt.

Rathsv. v. 16 Nov.

1604.

Dem Bischoff zu Wirzburg verehrte man im Namen der Stadt süssen Wein.

Rathsverlaß vom 24 Dec.

1604.

Der Bischoff zu Eichstätt überschickte ein Dankschreiben wegen des ihm verehrten süssen Weins.

1605.

Der Bischoff zu Bamberg verehrte dem Rath 9 Stück schwarzes Wildpret, weswegen man ein Dankschreiben an ihn ergehen ließ.

1605.

Marggraf Joachim Ernst ließ wegen des ihm abermahlen von hier aus überschickten süssen Weins ein Dankschreiben hieher ergehen.

Rathsverlaß vom 28 Dec.

1605.

1605.

Mgf Christian ließ gleichfalls wegen des ihm überschickten süssen Weins danken, und überschickte dagegen 6 Stück rothes Wildpret.

1605.

Der Bischoff von Eichstätt ließ wegen des erhaltenen süssen Weins ein Danksagungsschreiben hieher ergehen.

Rathsverlaß vom 18 Dec.

Inhalt des zehenten Stücks.

I. Kirchenlisten der Stadt Nürnberg. 577

II. D. Mich. Fried. Lochners Bericht wegen der Sondersiechenschau und Burgerschau an das Nürnbergische Losungamt. 585

III. Geschichte und Alterthümer des Nürnbergischen peinlichen Rechts. 592

IV. Eine Urkunde, die Capelle zu St. Sebastian betreffend (Aus einer Abschrift.) 600

V. Beschreibung der am 1 April 1793 begangenen funfzigjährigen Jubelfeyer wegen der in Nürnberg von den Handlungsdienern ledigen Standes errichteten Hülfs-Cassa. 606

VI. Geschichte der Brücken in Nürnberg. 614

VII. Einige Actenstücke Georg Peßlers und Hector Pömers, der zwey letzten Pröbste zu St. Sebald und St. Lorenzen, vom J. 1524. 627

VIII. Gevatterbrief an Andreas Tucher vom J. 1594. 633

IX. Ein altes Nürnberg betreffendes Sprichwort. 636

X. Miscellaneen. 638

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.

Eilftes Stück.

I.

Nachricht von einem von dem Pfleger Agricola zu Luzmansstein gethanen und nicht erfüllten Gelübd, worüber hernach zu Ahlfeld ein Geist erschienen.

A. 1531 ist Herr Matthias Agricola, Pfleger zu Luzmansstein mit seiner Frauen und Kind von Herspruck nach Haus gefahren, und da eben die Pegniz zwischen Herspruck und Happurg starck ausgelaufen, daselbst in große Wassersnoth gerathen, in welcher er ein Gelübd gethan, wann ihn Gott daraus erretten würde, so wolle er in die Kirche zu Alfeld 4 messinge Altar Leuchter, 4 Wachskerzen und 2 fl. an Geld verstifften, welches aber vermuthlich unterblieben, weil das Kind entweder zu Alfeld oder auf dem Weeg dahin gestorben, und daselbst begraben worden. Biß endlich A. 1739 ungefähr

im Monath April, die Wirthin zu Nunhof bey Alfeld, Margaretha Wolfin, eine Engelthalische Unterthanin, Catholischer Religion, von einem Geist große Anfechtung bekommen. Es ist ihr der Geist in Gestalt eines kleinen Kindes ganz weiß, mit Creuzweiß auf der Brust zusammen gelegten Händen, an welchen sie aber keine Füße erkennen können, sowohl bey Tag als Nacht, in und ausser ihrem Haus erschienen, und hat sie überall verfolgt, biß sie ihn endlich auf Anrathen ihrer Herren Geistlichen gefragt: Was sein Begehren seye? Worauf der Geist geantwortet, sie sollte in die Kirche nach Alfeld gehen, da wolle er ihr sagen, was sie thun sollte. Darauf ist das Weib nach Alfeld gangen, und hat dasigen Herrn Pfarrer, Georg Andreas Holste gebeten, nachdem sie ihm zuuor alles, was ihr mit dem Geist passiret, umständlich erzehlet, er möchte ihr doch die Kirche öffnen lassen; welches er auch endlich nach vielem Anhalten gethan, und durch den Schulmeister König Sen die Kirche öffnen laßen, worauf das Weib hineingegangen, und als sie sich überall umgeschaut, den Geist neben dem Altar auf einen Grabstein stehen gesehen, auf den sie zugegangen, sich auf das Grab niederge-

dergekniet, und ihr Gebet verrichtet; da sodann der Geist zu den Weib gesprochen: Sie seye dieienige Persohn, welche ihre Freundschaft mütterlicher Seits aufsuchen solle, mit Namen Mäuler, welche sich in Amberg befinden würde, deren solle sie sagen, daß sie dasienige Gelübd, so ihr Vatter der Kirche zu Alfeld versprochen, nemlich 4 messinge Altarleuchter, 4 Wachslichter und 2 fl. an Geld entrichten solle. Da denn das Weib solches dem Herrn Pfarrer sogleich angesagt und gegangen, dieienigen Persohnen aufzusuchen, die sich also schrieben, und nach vielen Nachfragen zwei ledige Jungfern dieses Nahmens zu Amberg gefunden, denen sie alles was mit ihr und dem Geist vorgegangen, erzehlet, und sie um die Entrichtung dieses geringen Gelübds gebetten, welche sich aber nach langen Bedenken gewieser Ursachen halber es zu thun gewaigert. Als das Weib von Amberg zuruck nach Haus gegangen, ist ihr der Geist sogleich unter Weegs wieder erschienen, und hat ihr starck angelegen zu trachten, daß das Gelübd entrichtet würde, worauf das Weib ohngefähr nach Wissent bey Pölling gekommen, und daselbst ein Weib besucht, welches lange Zeit sehr kranck

und elend darnider gelegen, deren die Wirthin, das, was mit dem Geist vorgegangen erzehlet, worauf das francke Weib gelobet, daß sie alle ihre Armuth darzu anwenden wolle, das Gelübde biß auf den letzten Heller zu entrichten. Als nun nachher der Geist wieder zu der Wirthin gekommen, und um Vollführung des Gelübdes angehalten, hat die Wirthin geantwortet, daß die 2 Jungfern zu Amberg es nicht thun wollten, es sey aber ein armes Weib zu Wissent, welche es ausrichten wollte, worauf der Geist geantwortet, es seye Gott eben so angenehm. Als nun das Weib gemelte Sachen herbey geschaffet, und solche dem Herrn Pfarrer zu Alfeld in der Sacristey übergeben, hernach bey dem Altar vorbeygegangen, hat das Weib freudig zu Herrn Pfarrer gesprochen: da steht der Geist schon bey dem Altar und lächelt ganz freundlich auf mich. Worauf das Weib zu den Grab gegangen, ihr Gebet daselbst zu verrichten, sie hat aber bald ihren Gevattern, den sie als Beystand mitgenommen, entsetzlich anfangen Hülfe zu ruffen, dem auch Herr Pfarrer zugesprochen, daß er hingehen und sehen sollte, was seiner Gevatter geschehen, der aber für groser Furcht sichs nicht getrauet; Da denn der Herr

Pfarrer

Pfarrer hingegangen, und ihr zugesprochen, sie sollte sich nicht fürchten, was sie gethan, sey zur Ehre Gottes geschehen. Es hat sich aber das Weib starck an den Herrn Pfarrer angedrängt, gezittert und gesagt; Ach! ich will alles thun was ich kan und habe biß an mein End. Der Herr Pfarrer sprach ihr ferner zu, das Weib hingegen sagte, der Geist gienge auf sie zu und reiche ihr die Hand, da dann das Weib auch ihre rechte Hand ausgestreckt, aber sogleich nach aller Länge niedergefallen, mit Händen Füßen und ganzen Leib gezittert, und solche Bewegungen gemacht, als wenn sie die schwehre Noth hätte; Da Herr Pfarrer ihren Gevatter geruffen, der in der Sacristey war, daß er ihr aufhelfen sollte, er wollte aber nicht, also ergrieff sie Herr Pfarrer selbst und richtete sie auf, fragte auch, warum sie so hingefallen und gezittert? Ihre Antwort war, weil der Geist ihr mit diesen Worten: Gott sey Danck! die Hand geben, sey es ihr gewesen, als ob man ihr ein Stuck Eiß in die Hand drückte, darüber sie so erschroken. Bißher hat das Weib vom Geist Fried, aber mit ihrer Geistlichkeit viel Verdruß, wie er ihr auch vorhergesagt. Beede haben noch vieles miteinander geredet,

Z. E. auf ihr fragen: Wo er sich dann die lange Zeit über aufgehalten? hat er geantwortet: er sey beständig in der Gnad und Freude Gottes gestanden, bey andern Fragen aber: sie solle nur sorgen, daß das Gelübd vollzogen würde.

Auf dem Grabstein, wo der Geist sich gezeiget, stehet: Anna Margaretha Agricolin, deren Gott eine fröliche Auferstehung verleihen wolle, mit der Umschrift: Seelig sind Toden, die in dem Herrn sterben, von nun an: MDXXXI. *) Die 4 Leuchter und 4 Lichter stehen zu Alfeld in der Sacristey, die 2 fl. aber hat Herr Pfarrer sogleich ungezehlt in den Allmosstock hineingestoßen.

* * *

Diese vorgebliche Geister-Erscheinungsgeschichte, welche hier nach einer gleichzeitigen Handschrift abgedruckt ist, fällt zwar in die Zeiten unsers Jahrhunderts, wo noch der Glaube an Geister-Erscheinungen mächtiger bey dem aufgeklärtern Theile der Menschen

*) Befindet sich noch gegenwärtig dieser Grabstein in der Kirche zu Ahlfeld? und sollte man in den Pfarr-Nachrichten keine Spur von dieser Anna Margaretha Agricolin finden?

schen herrschte, als jetzt bey der niedrigsten Classe, und es ist nicht zu zweifeln, daß solche sich wirklich betrügerisch zugetragen habe, da alle Umstände genau beschrieben, und selbst damahls lebende Personen namentlich benennet sind. Worin aber die Ursache des betrügerischen Vorgebens der Margaretha Wolfin bestanden, ob sie vielleicht sich dadurch, da sie Wirthin war, einige Kundschaft zuwege bringen, oder ob sie sonst was dadurch bewirken wollte, so wie, ob die gestifteten Leuchter sich wirklich noch in der Kirche zu Ahlfeld befinden, und ob sich sonst keine Spur dieses Betrugs offenbaret hat, dieß ist dem Einsender ganz unbekannt.

v. W.

II.

Von den Nürnbergischen politischen Zeitungen.

In einer kleinen Abhandlung, die ich in das historisch - diplomatische Magazin fürs Vaterland ꝛc. einrückte,*) habe ich zu verstehen gegeben, daß ich von den Nürnbergischen po-

*) II B. S. 98.

litischen Zeitungen besonders handeln würde. Ich will es jetzt thun und kann vielleicht manche wenig bekannte Nachrichten liefern, will mir aber auch Beyträge und Ergänzungen erbitten, wo mich meine Nachrichten, oder mein Gedächtniß verlassen haben.

Wenn ein gewisser Marx Mendel, von dem alten Nürnbergischen Geschlechte, welches schon im Jahr 1610 ausgestorben ist, ein Zeitungsschreiber genennet wird, so könnte man schließen, daß schon zu Ende des 16ten oder zu Anfang des 17ten Jahrhunderts Zeitungen bey uns geschrieben worden sind. Aber es läßt sich weiter nichts genaues und umständliches davon angeben. So viel bleibt richtig, daß die Felßeckerische Zeitung die älteste von den wöchentlichen Teutschen Zeitungen sey, die zu Nürnberg herausgekommen sind. Die kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg bemerket, daß in dem Jahr 1674 schon eine politische Zeitung in Nürnberg, unter dem Titel: der deutsche Kriegscourier, gedruckt worden. Dieß ist die Felßeckerische Zeitung, welche aber schon etwas eher anfing. Joh. Jonathan Felßecker, Nürnbergischer Buchdrucker und Buchhändler, ist bereits 1669 oder 1670 vom Kaiser Leopold I. mit dieser

Zei-

Zeitung privilegiret, solches Privilegium 1680 wieder auf 10 Jahre ausgedehnt, und 1689 ihm, seiner Ehewirthin, Elisabetha Felßeckerin, und den Seinigen, abermahl auf 10 Jahre ertheilet worden. Sie hatte den Titel: Deutscher ordinar- und extraordinar-Friedens- und Kriegs-Courier, und wurde wöchentlich nur zweymahl in 4 ausgegeben. Nachgehends erhielten die Felßeckerischen ein Privilegium auf 4 wöchentliche Blätter, und die Post zu Nürnberg dergleichen auf 2 Blätter, welche diese den extra ordinare Friedens- und Kriegs-Courier betitelte, und dem Felßecker ebenfalls übergab, so daß er also wöchentlich 6 Blätter druckte, jedoch auf das Montags- und Donnerstagsblatt, welches eigentlich die Postblätter waren, sezzen mußte: Kaiserliche- Reichs- Ober-Postamts-Zeitung. Ausser diesem war die Verfassung, Druck und alles andere dem Felßecker überlassen, der ein gewisses Quantum Blätter auf das Postamt liefern mußte, und dagegen den Vortheil hatte, daß er für seine ganze Correspondenz postfrey war, und noch ein gewisses an Geld bekam. Als aber das Postamt seine 2 Zeitungsblätter selbst zu besorgen anfing, hörte die alte Convention

auf, und Felßecker that von der Zeit an noch 2 Blätter von seiner Art dazu, um die Lücke des Montags und Donnerstags auszufüllen, und wöchentlich 6 Blätter auszugeben. Die Verfasser dieser Felßeckerischen Zeitung von jeher lassen sich wohl nicht ausmachen. So viel kann ich melden, daß in den neuern Zeiten dieses Jahrhunderts der s. Senior J. H. Möck an der Kirche zum h. Geist, und der s. Rathssyndicus Bauernfeind diese Zeitungen geschrieben, oder eigentlich und vornämlich die Französischen Artikel in dieselben übersetzt haben. Nachgehends schrieb sie der sel. College am Gymnasium Würfel seit dem 19 Jan. 1773 ganz und mehrere Jahre. Nachher hat sie ein gewisser M. Schaber, der sich einige Zeit zu Nürnberg aufgehalten, geschrieben, und nach ihm der Verleger und Buchdrucker Felßecker selbst redigirt, nun aber ist Herr Candidat J. L. Neusinger seit etlichen Jahren der Verfasser, unter dessen Feder sie gewonnen haben, und noch mehr gewinnen würden, wenn sich der Verleger eines bessern Papiers und reinen Drukkes befleißigen würde, da sie wohl die einzige Zeitung in Teutschland ist, die, den Sonntag ausgenommen, täglich ein Blatt liefert.

liefert. Sie wird auch ausser Teutschland und selbst in Amerika gelesen, wie ich irgendwo angemerkt gefunden habe. Die einzige Zeitung ist sie ohnehin, die viel über 100 Jahre dauert. Da sich im Jahre 1767 die Gebrüder Felßecker getrennet haben, behielt der Buchdrucker die Zeitung und der Buchhändler das seit 1748 angefangene Intelligenz- oder Anzeig-Blatt.

Nach der Felßeckerischen kommt zweytens die Lochnerische Teutsche Zeitung. Sie scheint zwischen 1680 und 90 entstanden zu seyn, und hatten die Felßeckerischen einen Proceß dagegen, der beym kaiserlichen Reichshofrath um 1689 ausgeführet und entschieden wurde. Im Jahr 1687 war D. und Consulent Fink Censor der Felßeckerischen, und D. und Consulent Silberrad Censor der Lochnerischen Zeitung. Ersterer, Consulent Fink, bekam wegen eines in der Felßeckerischen Zeitung angesetzten Marginals, Wehrt euch, das auf die Malcontenten und Rebellirenden in Oberungarn zu Kaschau gezogen werden wollte, viel Verdruß, und der Magistrat zu Nürnberg selbst noch mehr, der sich mit vielen Kosten von der Anklage des Fiscals losmachen mußte. Der

Ver-

Verfaſſer dieſes Zeitungsblatts, welcher Informator bey dem Herrn Baron von Behaim war, ſo wie der Setzer, wurden eingezogen und auf Fürſtlich Bambergiſche Interceſſion nach einem Vierteljahr erſt aus dem Gefängniß entlaſſen. Die Felßeckeriſchen wurden per interceſſionem Sereniſſimae Auguſtae ausgeſöhnet, und der Reichsfiſcal, der nachmahlige Reichshofrath Viſenmainer, ſollte eine Erkenntlichkeit von 50 Reichsthalern erhalten, welche ſeine Wittwe erſt nach ſeinem Tod einfordern und erheben ließ. Die Lochneriſchen erhielten inzwiſchen auch ein kaiſerl. Privilegium und druckten ihre Zeitung noch bis über die Hälfte dieſes Jahrhunderts unter dem Titel: des ſchnellen Poſtillons, und der Staffetta neben dem ſchnellen Poſtillon in kl. 4. ſo lange fort, bis der letzte Verleger, nämlich der Buchhändler Ge. Chriſt. Lochner, den man wegen ſeiner Zeitung und zum Unterſchied ſeines Bruders J. G. Lochners, der auch ein bekannter Buchhändler war, den Courier-Lochner nannte, geſtorben iſt. Die beyden Conrectoren an der Sebalder Schule, Joh. Hieron. Lochner, Vater und Sohn, haben dieſe Zeitung lang geſchrieben.

Die

Die dritte Teutsche Zeitung, die in der Ordnung folgt, ist die Endterische. Daniel Endter. Balth. Joachim Endter, Joh. Dan. Endter und nachgehends Könngott gaben sie in 4. heraus, unter dem Titel: des schnellen Postillons Ritt. Wann sie angefangen, und wie lange sie gedauert habe, weiß ich nicht. Ich habe ein Blatt von 1734 vor mir, welches in dem J. D. Endterischen Buchladen zu finden war, bey Joh. Adam Schmidt.

Es folgt die vierte, die Arnoldische Zeitung. In Mich. Arnolds völlig eingegangener Buchdruckerey nämlich, kam 1744. 45. 46. ein periodisches Werk mit einem wöchentlichen Bogen heraus, das nichts anders, als eine pragmatische Zeitung war. Es ging mit mit dem 28 May 1744 an, und bekam den Titel: Kurze doch gründliche historische Nachrichten von den neuesten Staats- und Welt-Händeln unserer Zeiten, worin, was seit dem Todesfall K. Carl des VI. bis zu dem Ableben K. Carl des VIIten sowohl in Staats-Sachen, als auch in den Kriegsoperationen von A. 1740, — 44. und zu Anfang von 1745 vorgefallen, pragmatisch abgehandelt worden — von M. S. in 4to. Der

erste

erste Theil geht bis den 29 April 1745 und ist mit einem Register versehen. Ob der zweyte Theil, von dem ich nur 46 Stücke gesehen habe, geendet worden, weiß ich nicht. Der mit den Buchstaben M. S. angezeigte Verfasser ist entweder M. Scharfenstein, oder M Schönleben, von welchen beyden s. das Nürnb. Gelehrten-Lexikon.

Mit und nach dieser Zeitung erschien fünftens die Kienerische. Der s. Joh. Kiener, nachmahliger Diakon. zu St. Lorenzen, schrieb sie unter dem Titel: der deutsche Merkur, nebst nützlichen zu besserer Einsicht der neuesten Begebenheiten dienenden Anmerkungen. Sie hat Beyfall gefunden, und es sind 9. Jahrgänge vom Jahr 1745—54. in 8. bey Joh. Jos. Fleischmann gedruckt worden.

Auch die Großische, oder sogenannte Erlanger-Zeitung, die unter verschiedenen Titeln in 8. erschien, gehört sechstens hieher. Der bekannte Prof. und nachmahlige Rath, auch Hofrath, Joh. Gottfr. Groß hat seine beliebte Zeitung einige Jahre in Nürnberg geschrieben und drucken lassen, da er sich theils in der Stadt Nürnberg selbst, theils auf seinem Landgute, dem Kohlederischen Garten

vor

vor der Stadt, aufgehalten hat, und zwar geschah dieses vom J. 1748 an bis 1753.

Vorher kam schon 7tens die Richterische Zeitung zum Vorschein, deren ich aber mit Vorbedacht nach der Großischen habe gedenken wollen. Der Licentiat Christ. Gottl. Richter, dessen Lebensgeschichte ich den Waldauischen Beyträgen zur Geschichte der Stadt Nürnberg im XI. Heft habe einverleiben lassen, half dem Rath Groß an dessen Erlanger polit. Zeitung arbeiten und entzweyte sich darüber mit ihm. Aus Rache wollte er nun selbst eine Zeitung schreiben und der Großischen damit Eintrag thun. Er fing sie mit dem J. 1746 unter der Aufschrift: Bemerkte Fälle der Zeit, in 8. an, erreichte aber, ob sie wol nicht übel geschrieben war, seine Absicht mit derselben nicht, und mußte sie bald wieder aufgeben.

8) Nun kommt die Nürnbergische Post-Amts-Zeitung. Nachdem sich die Post von Felßecker getrennet, gab sie mit wöchentlichen 2 Blättern ohngefähr um das J. 1756. eine eigne Zeitung heraus, und zwar in 8. Nachgehends erschien sie sehr sauber gedruckt mit 2 Blättern in klein Folio, und zwar ging sie mit dem 3ten Febr. 1766 unter dem Titel:

Nürn-

Nürnbergische K. K. Ober-Post-Amts-Zeitung ꝛc. an, wurde im lezten Decennio auf 3 Blätter wöchentlich vermehrt, und dauert mit erneuertem Beyfall bis jezt. Ihre Verfasser waren: Herr Hofrath Schulin zu Erlangen, Herr D. Krause daselbst, Herr Landschaftsrath Verdier eben daselbst, der verstorbene Licentiat Richter in Nürnberg, der sel. D. Link und nun Herr Conrector und Prof. Sattler, der sie seit 1778 schreibt.

9) Die de Launoy-Lenzische Zeitung. Mit dem 1 May 1769 fingen Christ. de Launoy sel. Erben eine Zeitung an zu drukken und zu verlegen, die den Titel hatte: Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Weltbegebenheiten. Es erschienen 3 Jahrgänge in 8. die der verstorbene Rector Lederer, der damahls noch Candidat war, geschrieben hat. Nachgehends wurde sie in der Lenzischen Druckerey noch 2 Jahre, 1772 und 73. nämlich, fortgesezt, und schrieb sie zuerst Herr M. Harrepeter, dann der verstorbene jüngere Conrector Lochner und zulezt der Buchdrucker Lenz selbst.

10) Eine sogenannte Kinderzeitung kam im Felßeckerischen Verlag von 1780—83. in 14 Octavbändchen heraus. Der

sel.

sel. Diakonus Boeckh zu Nördlingen war ihr Verfasser, und fand vielen Beyfall mit derselben. Nur hat man dagegen erinnert, daß sie bey aller Schönheit und angenehmen Erzählungen nicht eigentlich oder genug Zeitung sey, und folglich dem Titel nicht ganz entspreche, daher sich auch der Verfasser nachgehends befleißigte, mehr Novellen anzubringen. Als diese Zeitung nachher zu Augspurg fortgesetzet wurde, bekam sie einen andern Titel, und gehört nicht mehr hieher.

11) Seit 1790 wird die Teutsche Ministerialzeitung zu Nürnberg gedruckt und von Grattenauer verleget. Ihr erster Verfasser war Herr Joseph von Sartori; nach ihm schrieb sie auf kurze Zeit Herr Hofr. H. W. von Bülow, und nun der Kurpfalzbaier. Legationssecretair zu Nürnberg Herr *du Terrail Bayard.*

Ausser den Teutschen Zeitungen sind verschiedene in andern Sprachen bey uns zum Vorschein gekommen. Mich hat ehehin ein Freund versichert, daß ein Versuch mit einer Lateinischen politischen Zeitung in Nürnberg gemacht worden, und davon ein oder etliche wenige Blätter wären ausgegeben worden.

Ich kan mich aber auf den Verfaſſer, die Zeit und andere Umſtände nicht mehr beſinnen. Genauere Nachricht aber kann ich von zwey Italieniſchen, und eben ſoviel Franzöſiſchen politiſchen Zeitungen geben, und zwar

1) der Soralliſchen. Markus Soralli, ein Italieniſcher Sprachmeiſter zu Nürnberg, hat unter dem Titel: Ragguagli di Diuerſe Corti, e Paeſi Principali di Europa, von 1754—57. ult. Iun. wöchentlich 3 Blätter in 4. herausgegeben. Er war nicht nur Verfaſſer, ſondern auch Verleger, und de Launoy druckte ſie.

2) Ein gewiſſer Italieniſcher Sprachmeiſter *Filippo Merea*, von Genua gebürtig, ein ſehr geſchickter Mann, der ſeine Mutterſprache und die Italieniſche Literatur gründlich und in ihrem ganzen Umfang verſtand, gab während ſeines Aufenthalts in Nürnberg um oder nach 1760 Italieniſche Zeitungen in 4. heraus, die aber nicht lang dauerten, weil er 1762 nach St. Petersburg als Informator junger Grafen Gholowkin ging. Herr D. Büſching, mit dem er die Reiſe dahin zu Schiffe machte, gedenkt ſeiner in der eignen Lebensgeſchichte S. 361.

3) In

3) In der Bielingischen Druckerey kam 1772 ein ganzer Jahrgang einer halb Französischen, halb Teutschen Zeitung mit wöchentlichen 2 Stücken heraus. Die Aufschrift war: Wiederhall der Neuigkeiten, *Echo des Nouuelles*, und der Verfasser J. J. Meynier, Lector der Französischen Sprache bey der Universität Erlangen. 1773 erschien sie in 4. ganz Französisch, dieß verursachte aber mit dem ersten Quartal ihren Tod.

4) Eine so betitelte *Gazette de Nurnberg* wurde 1768 in der Baueriſchen Buchhandlung verlegt und ausgegeben. Sie fing mit dem 30 August an, und Herr M. Harreperer schrieb die ersten 12 Blätter mit Beyfall und gutem Abgang. Nach ihm fertigte sie der verstorbene Procurator H. Nink, und nach einigen Wochen schrieb selbige der Verleger selbst aus der Leidner und Cöllner Zeitung mit so vielen Fehlern aus, daß sie sich nicht länger erhalten konnte.

W.

III.

Iureconsulti Norimbergenses

ex Sec. XIV. XV. *)

A. 1377. 78. Magister Iohannes *de Hailbrunn*, Iurista der Stadt.

A. 1378. Meister Cunrad von Hawgenau, Jurist von der Stadt wegen.

A. 1393. ist Meister Gerselcher zu Wien hieher zu kommen erbetten worden.

A. eod. ist Conrad Gleichner bestellt worden, hier Jurist zu seyn.

A. 1419. Meister Wynandt, der Stadt Jurist. a)

A. 1425. Meister Conrad Tanzofer ist beschickt worden, um herzukommen, etwas Raths von ihm zu nehmen.

A. eod. Meister Ernst, Jurist.

A. 1427.

*) Aus einer alten Handschrift.

a) Beym J. 1413 bemerkt **Müllner** in seinen Annalen: „Man findet, daß der Rath zu Nürnberg dieß Jahr einen Consulenten oder Rathgeb gehabt, **Winand von Steg** genannt, Doctor der geistlichen Rechten.„

A. 1427. Meister Cunrad Künhofer, unser Jurist. b)

A. 1439. D. Gregor. *Heymburg*, unser Jurist c)

A. eod. wurde Meister Mertein Mayr, Licentiatus, hieher gefordert und blieb XX Tag, bekam LX fl. d)

IV.

b) Viele Plebani und nachherige Pröbste waren zugleich Consulenten der Stadt. Kühnhofer († 1452) war Doctor in allen Facultäten, und stiftete das älteste bekannte Nürnbergische Stipendium. s. Diptycha Eccl. Laur. p. 18 und 36.

c) Von diesem sagt **Müllner** schon ad a. 1433: Daß er dieser Zeit des Raths zu Nürnberg Rathgeb gewest. s. von ihm Nürnb. Gel. Lex. II Th. S. 62. und Hambergers zuverl. Nachr. IV. B. S. 808.

d) Dieser stellte noch 1475 zu Landshut einen Rathschlag aus.

Ausser den oben angezeigten finde ich im XIV und XV Sec. noch folgende Consulenten der Stadt Nürnberg: 1366 Gabriel Schütz, 1372 Johann Lochinger, 1444 Heinrich Leubing, 1461 Johann Zenner, Doctor der geistlichen Rechte, († 1489), 1467 Johann Lochner, 1469 Siegfried Plaghal, oder Plankthal, 1474 Andreas Rummel, 1475 Conrad Schütz, 1475 Lic. Peter Stahl, 1476 Johann Löffelholz, 1478 Lorenz Schaller, Johann Polraus, Wilhelm von Werdena, Johann von Trebra, 1479 Johann Letscher, 1483 Johann Zingel, 1496 Erasmus Topler und Lorenz Tucher, 1497 Johann Gärtner, 1498 Hieronymus von Croaria und Franz Braun; 1499 Ulrich Nadler.

IV.

Von der Besichtigung der Außetzigen oder Siechenleüten. *)

Dieweil von wegen des bösen vnd sündlichen leben der menschen, fürnehmlich der Außatz ein grose straff Gottes ist, dadurch denn allezeit Die Jenigen, welche mit dieser abscheulichen vnd erschrecklichen sündt behafft seyn gewesen, auff das die andern, wie bald geschehen kann, auch nicht durch Sie verunreiniget werden, von andern leüten abgesondert seyn worden, Dieweil dann von denen alten lang vor vnser Zeit (da es doch gar viel leichter zu thun ist gewesen, dann itzt, wie hernach gemeldet wirdt) hoch von nöthen ist geacht worden, daß sie zuvor durch gelehrte Aerzt wohl erkand vnd judicirt wirdt, auf daß die arme leüt nicht also vergebens abgesondert

*) Dieser zur weitern Aufklärung der ehemahligen Beschaffenheit der Nürnbergischen Sondersiechenschau dienende Auffatz ist ein Capitel eines zur Medicinalpolicey des XVI Jahrh. merkwürdigen noch ungedruckten Actenstücks: Ioachimi Camerarii D. Med. Norimberg. kurtzes vnd ordendliches Bedencken, welcher Gestalt in einem wohlgeordneten Regiment es mit den Artzten und Artzeneyen, samt allen andern, darzu gehörigen stücken, möcht geordnet vnd gehalten werden, welches derselbe 1571 den 27 Decemb. an den Rath zu Nürnberg ausgestellt hat.

sondert, vnd von einander gescheidet werden, hat mann derhalben an vielen orten gewiße vnd gelegene Zeit im Jahr angestellet, an welcher solche Sieche leůt zusammen kommen, vnd alda mit fleis erkant vnd besichtiget worden seyn. Zu welchem guten vnd loblichem fürnehmen, viel fromme vnd guthertzige leůt grose Allmosen von tag zu tag gestifft haben, also wirdt es noch an etlichen orten gehalten, als in den Niederlandt, Item in Teůtschland, fürnehmlich zu Nůrenberg, vnd in Franckreich zu Arles. Solche besichtigung geschicht gemeiniglich an allen orten, die Woche vor Ostern, dieweil es ein gelegene Zeit gegen dem Frühling ist, dahin ein grose menge von vielen vnd offt gar weiten gelegenen ôrtern pfleget zukommen, fürnehmlich, dieweil mann auch aus mancherley stifftung, vnd sonst viel freywilliger Darreichung große Allmosen vnd steůr den Armen pfleget zu geben, welches alles ein Christlich vnd gut Werck höchlich zu rühmen, vnd zu loben ist, nit allein von wegen der Allmosen, welche den armen werden mitgetheilet, sondern vielmehr, daß solche Sieche leůt, Daran man offt ein Zweiffel hat, recht werden vnterscheidet, vnd die vnreinen von den reinen gründlich mögen erkant werden, sonst wurden offt vnversehener vnd vnverständiger Weis manche ehrliche gute leůtt, nicht allein von gemeinschafft anderer, sondern das vielmehr ist, offt von weib vnd kind, Eltern, freůnd ꝛc. vnbilliger weis von einander gestoßen, dazu aber

ein sonder fleis vnd guter verstandt, auch gewiße erfahrnüß dieser Seüch erfordert wirdt, des halben auch zu Arles, alda auch Jährlichen ein gros volck armer Siecher, erfordert wirdt, dieser vrsach halben zusammen kommet, vnter andern einem angehenden bürgermeister auf sein höchste pflicht fürnehmlich eingebunden wird, daß Er dieser besichtigung vnd Schau der armen Siechen mit allem müglichen fleiß vnd treüen wohl vorstehen vnd sich derselbigen der nothdurfft nach mit ernst annehmen, wie wohl solches also, wie gemelt zu verrichten, will von tag zu tag nicht allein schwer, sondern auch schier vnmüglichen fürfallen, wie mann dann solche klag von vielen täglich vernimt, vieler ursachen halben deren als die fürnehmsten diese seyn.

Erstlich von wegen der grosen menge, die sich Jährlich immerdar, ie mehr vnd mehr auf solche Zeit häuffet, Darunter aber fast der halbe theil andere bettler gefunden werden, welche billiger ein iegliches landt oder Stadt ernehren soll, wie solches vnter vielen löbl. gesetzen Carolus Magnus auch geordnet hat, wie Aventinus lib. IV. von ihm schreibet, Mendicis palantibus vetuit quicquam tribui, et suos quamque regionem inopes alere, sanos ac validos labore victum quaeritare, ac desiderio manus sufficere iussit. Idcirco opes Ecclesiasticas in locupletioribus templis in tres divisit partes, duas egenis, tertiam sacerdotibus attribuens. Vnd wann also jährlich vmb 3. oder 4. tag willen, so

weit

weit hin vnd wieder von wegen der Allmosen kommen werden, wirdt geschehen, daß in kurtzer Zeit vnmüglich wirdt seyn, ein solches gros vnd mancherley volck, da im anfang solcher stifftung nicht der 20. theil verhanden gewesen ist, vndt doch eben so viel Zeit darzu genommen haben, als itzo pfleget zu geschehen, der nothdurfft nach alle miteinander zu besichtigen, vnd einem ieglichen mit solcher schau ein genügen zu thun.

Die andere ursach ist, die boßheit vnd betriegligkeit der leüte, welche des bettelns vnd müßiggangs gewohnet, vnd nicht der besichtigung halben, sondern gelds vndt Allmosen wegen, ein großer Hauff an solchem orth pflegen zu kommen, Welche sich zuvor mit etlichen kräutern vnd andern bösen stücken so meisterlich können zurichten, vnd anschmieren, daß sie auch von den erfahrnen Aerzten allein durch solche gehliche vnd bloße anschauung vnd gleich Transitorie nicht können oder mögen vollkömlich erkennet werden.

Zum dritten sein zu vnserer Zeit andere kranckheiten, die vor 80. Jahren entweder gar nit gewesen, oder zum wenigsten nicht erkannt sein worden, welche dem Außatz in vielen eüserlichen Zeichen nicht ein wenig gleichen, vnd also geartet sind, daß sie aus großer vnordnung, welche dann zu unserer Zeit, in allen dingen auf das eüserst überhand genommen hat, etlich auch in ein Außatz verändern können, als fürnehmlich ist Morbus Gallicus oder

die Frantzosen, (wie mann gemein pfleget zu nennen,) ein sonderliche straff, vnd wie Fernelius sagt: lib. VI, Cap. 20. suae Medicinae miserabile scortatorum flagellum. auf die grose Vnzucht der menschen, von Gott verhenget. Item ein andere kranckheit in denen ländern gegen mitternacht gelegen sehr gemein, welche Sie in Sachsen vndt Niederlandt den Schorbock nennen, diese vnd dergleichen gebrechliche leüte, so nicht Siech sindt, müßen sich gar viel vnter die außetzigen zehlen, vnd sind aus schlechtem anblick ohn ander guter nachforschung zu erkennen, vnd als balt eigentlich abzusondern, vnmüglich. Aus diesen erzehlten vnd andern vrsachen wird nun einer ieglichen verständigen vnd guthertzigen persohn zu erkennen geben, ob sich darüber zu verwundern sey: Wann gleich die aller gelehrtesten vnd erfahrnesten Aertzt und Doctores nicht allein nichts gründliches von allen menschen durch aus, welche Sich zu der schau begeben, vrtheilen, Sondern auch zum öfftermahl Jhnen vnd andern die Augen geblendet, daß das gesicht wohl gar vergehen solt, Vnd sie mancherley weis betrogen wurden, dieweil in kurtzer Zeit, vnd solcher Eil, nicht etlich hundert, sondern tausendt menschen offt zu besichtigen seyn, da doch wann vnter hunderten nit mit einem die nothdurfft nach sich bereden kan, muß geschweigen, was ein frommhertziger Artzt für mitleiden, vnd beschwehrnüß aus solcher leüt heülen vnd schreyen, vnd andern vnlust

schöpffen, pfleget, davon auch von etlichen schimpff-weis nicht vnbillig ein solche schau das Purgatorium oder fegfeuer genennt ist worden.

Vber das alles mit gefahr seiner gesundheit diesem thun beywohnen muß, dieweil so viel vergifftes vnd böses gestancks an einander einzunehmen ist, sonderlich, wo die corpora ohne das praeparata et morbosa. Welches der gelehrte Artzt Aetius auch wohl gewust hat. Non solum hic affectus, inquit, gravis est laborantibus, sed etiam conspicientibus intollerabilis. Das ist, diese Seuch ist nicht allein den kranken, welche damit beladen beschwerlich, sondern auch Den Jenigen, Die es offt ansehen müßen, vnleidlich, Daraus hat nun leichtlich ein ieglicher zu erachten, daß wo man Dieser confusion vnd vnordnung, welche nun alle jahr nit abnehmen, sondern vielmehr zunehmen werden, nicht würde vorkommen vnd verhütet werden, nicht allein viel Armen Siechen, Derenwegen das werck Erstlich ist angefangen vndt gestifftet worden, kein grosen nutz vnd frommen daraus haben, vnd nicht wie sichs gebührt, besichtiget werden können, sondern auch ein jeder verständiger frommer Artzt seines gewißens halben vnd von wegen seines guten glimpffs vnd nahmens, auch seiner gesundheit, die Er sonst ohne das offt andern leüten zum besten in gefahr setzen muß, solcher besichtigung abzuwarten, von tag zu tag ein mehrer nachdencken nicht vnzeitlich haben wirdt. Dann erstlich also

blos

blos vndt in solcher kurtzer Zeit gar geringlich, wie auch oben gemeldet ist worden, Eltern vnd kinder, Eheleut vnd andere gute freundt, denen solches ein groß kummernüß vndt jammer ist, von einander zu scheiden, vnd von aller gemeinschafft anderer menschen abzusondern, nit für ein geringe sach gehalten soll werden, vnd davon einer wirdt ohne Zweiffel große rechenschafft Gott dem Allmechtigen zu seiner Zeit geben müßen. Zum andern wird Jährlichen viel klagens gehöret, daß einer rein, der andere aber unrein erkandt sey worden, vnd wird dieser vngelegenheit schuld vnd Vrsach alle, vnbilliger Weiß Denen Aertzten zugemeßen, dadurch dann bey Innheimischen vnd frembden personen sie in verachtung vnd vorgeringerung ihres guten nahmens kommen, vnd offt leiden müßen, Daß ihnen solches fürgeworffen wirdt, so doch vber andere erzehlete Vrsachen auch zu mercken ist, daß wie ein Aussatz der den gantzen leib eingenommen, vnd gar eingewurtzelt hat, allezeit soll vnd kan von einem verständigen Artzt bald erkandt werden, also dargegen wohl müglich ist, daß im anfang dieser kranckheit ein Zweiffel fürfellet, vnd derhalben das erste mahl einer kan Siech gehalten werden, welcher da er bald rathen vnd helffen läst, oder sonst durch wohlthaten, krafft vnd sterck der Natur, wiederumb das andermahl für rein geacht wird, vnd über das kan eben derselbige mensch durch kält vnd andere große vnordnung

zum

zum dritten mahl wiederumb in gemelte kranckheit fallen; darzu ist offenbahr, nach dem nur allein auf den gegenwertigen augenschein das vrtheil gestellet wirdt, daß manche person in der schau, (Sonderlich die mit dem anfang des Außatzes behafftet) sehr heßlich vnd abscheulich anzusehen erscheinet, welche nachmahls geseubert ein anders darthun, So giebt sich solche Seuch zu einer Zeit vielmehr, dann zur andern an den tag, welches die in denen Siechen Köblen bezeugen, vnd die täglich erfahrung beweist. Wie nun diesem allen were für zu kommen, vnd welcher gestalt mit guter ordnung solche vnrichtigkeit zu endern, vnd abzuhelffen möcht werden, fallen allerley nachdencken, welche sich wohl erwegen laßen, hier möcht aber doch vieleicht nachfolgender einfeltiger fürschlag einen Weg zum wenigsten bereiten vndt anzeigen, zu was beßerm zu kommen. Vndt erstlich könte mann auf mittel bedacht seyn, ob forthin die Siechen, welche ein Jährliche Schau pflegen zu ersuchen ein kurtze schriftliche Vhrkunde vnd Testimonium von ihrer Obrigkeit, vnter welchen Sie ihr Siechhauß vnd Wohnung haben, mit brechten, Darinnen fürnehmlich die Zahl deren so mit einander von einem orth gereiset weren, Item ihre nahmen verzeichnet werden, vnd könte mann an dem orth, da die schau ist, anstalt solcher briefflichen Vhrkund gemelten leuten wiederumb in sonderheit einem jeglichen der Außetzig were, einen Zettel geben.

(Wie

(Wie sonst gebrauchlich, denen die mit einer böſßen krätz oder mit der Seuch der Franzosen beladen, mitgetheilet werden.) Welchen sie ein andermahl wiederumb auch mitbringen, vnd auflegen müsten, Vnd wiewohl vieleicht dieses für zu weitleufftig vnd mühseelich möchte gehalten werden, hielte ich doch dafür, daß wo eine oder zwo persohnen geordnet würden, die solche brieff schleinig einnehmen, vnd übersehen möchten, es sollte mit der Zeit leichtlich einen fortgang gewinnen.

Vndt so diese ordnung zu andern nichts dienen würde, könte doch auf diese weise vielen starken landstreichern vnd bettlern eine furcht vnd scheu gemacht werden, daß sie sich nicht so frevently lich vnter die armen Siechen mischen dörfften. Derohalben auch zum andern ein ernstlich straff auf diejenigen, welche sich fürsetzlich vnd felschlich für Siechen ausgeben, vnd vnter dieselbige eintringen würden, nur allein, daß sie desto mehr geld vnd Allmosen bekommen, könte gesetzet werden, dieweil solches offt ihnen selbst zu großen nachtheil gereichet, vnd sie durch andere können leichlich verunreiniget werden. Zum Dritten, dieweil die menge solcher leute von tag zu tag viel gröſßer wirdt, vnd immer mehr vnd mehr sich häufen, were auch dagegen von nöthen, (wo es anders zu thun müglich were) daß die Zeit zu solcher besichtigung auch erlängert würde, auff daß mit rechtem guten bedacht, fleis vndt erkäntnüß, sol-

che

che schau fürgenommen, vnd verrichtet würde, vnd auf dieselbige Zeit ein Artzt seinen andern nothwendigen geschäfften, auch möcht, wie es die zeit erfordert, auswartten, sonst den gantzen langen tag nacheinander dieser abscheulichen Handel abzuwartten, nicht allein verdrieslich, sondern auch fast vnmüglich fürfallen will. Vnd was in diesen vnd dergleichen fellen von einer Obrigkeit für gut vnd rathsam gehalten vnd beschloßen wirdt, dasselbige könt zu derselbigen Zeit Jährlichs, da solche leute zusammen kommen, an einem ort, ihnen öffentlich fürgehalten werden, auf daß sie hinfürder sich darnach wißen zu richten.

Zum Vierdten vnd letzten, dieweil offtermahl diese seuch (wie oben erzehlet) nicht so bald, vndt im ersten anblick vollkömmlich zu erkennen ist, würde ohne Zweiffel nit ein kleine förderung zu solchem handel seyn, Wann die Doctores vnd Aertzte von einer Obrigkeit zu einer schau bestellet, vnd verordnet etlich tag zuvor zusammen kömen, vnd von solcher krankheit, natur vnd eigenschafft, vnd derselbigen erkentnüß vnd besichtigung, sich mit allem nützlichen fleis vnterreden, miteinander beschließen, Wie ein ordentliche, schleunige vndt gewiße besichtigung fürzunehmen, vnd was für Zeichen solcher franckheit sie sich fürnehmlich, als für die wahrhafftigsten gebrauchen wolten, da durch dann darnach in der Zeit der schau desto weniger disputiren, Vndt zweiffeln vnter Jhnen fürfallen,

fürfallen, die Zeit nicht dadurch verlohren wirdt werden.

V.

Ueber die Entstehung der Kettenstöcke, in Nürnberg.

Von der Zeit, wann die Stöcke mit eisernen Ketten, vermittelst welcher die Gassen gesperret werden können, entstanden und von ihrer Veranlassung sind die Nachrichten verschieden. Ehehin scheinen sie eine Art der Bevestigung gewesen zu seyn. Jetzt gebraucht man sie noch eine Gasse zu sperren, welche gepflastert, oder in welcher gebaut wird, oder wo sich ein baufälliges Haus befindet, um zu hindern, daß durch die Erschütterung vom Durchfahren schwer beladener Wägen kein Einsturz verursacht werde.

Nach einiger Meinung fällt die Entstehung derselben zunächst in die Zeit nach dem großen Aufruhr von 1349. *) Allein es ist dieß eine unerwiesene Muthmassung.

Die

*) (Truckenbrods) Nachrichten zur Geschichte der Stadt Nürnberg. II B. S. 534.

Die meisten Chroniken *) setzen die Veranlassung derselben ins J. 1442 und erzählen davon folgendes:

„1442 an des heiligen Kreutz Tag zu Ostern ritt Kaiser Friedrich zu Nürnberg ein. Da kamen viele Fürsten und viele von Adel mit ihm, und hielten einen Hof und Thurnier daselbst, und blieben bey 5 Wochen allda. Unterdessen ritten **) die Fürsten alle Tage in die Räthe, niemand wuste, weswegen sie da waren, oder was ihr Rathschlag war.

Die Fürsten machten einen bösen Anschlag über die Stadt Nürnberg, verbunden sich zusammen und bestimmten einen Tag, an welchem Jeder seinen Wirth todschlagen sollte; zugleich wollten sie mit ihrem Zeug einfallen, und die Stadt einnehmen und plündern. Unter diesen Fürsten war ein frommer Pfalzgraf am Rhein, der nicht an dieser Unthat Antheil nehmen, und seinen frommen Wirth nicht umbringen wollte. Dieser schrieb solchen Anschlag dem Wirth auf den Tisch und

*) s. z. B. die Histor. Nachr. von der Stadt Nürnberg S. 221.

**) Denn Kutschen gabs damahls noch nicht.

und ritt heimlich aus der Stadt. Der Wirth las es, zeigte es dem Rath an, welcher auch durch einen Mann, der in der Rathstube in einer Truhe versperrt war, diesen Rathschlag soll erfahren haben. Hierauf gebot der Rath, daß ein jeder Bürger, der Roß und Wagen hätte, in den Wald fahren muste, um in die Stadt Schrankenhölzer zu führen, in alle Gassen, welche in derselben Nacht, da der Anschlag ausgeführt werden sollte, damit sollen verschrankt werden, daß man mit keinem reisigen Zeug zusammen kommen konnte. Die Bürger stunden auch mit ihrer Wehr in Ordnung. Als dies die Fürsten sahen, ritt einer nach dem andern heimlich aus der Stadt.

Gleich darnach wurden in allen Gassen hölzerne Stöcke gesetzt, und eiserne Ketten daran gemacht, mit welchen man alle Gassen verschliessen kann; die noch jetzt stehen.„

Müllner in seinen Annalen führt aus den Chroniken diese Erzählung an, und gibt seinen Unglauben zu erkennen, indem er hinzu setzt: „Sit fides penes auctorem, denn von dieser Verrätherey sonsten nichts zu finden.„

Die ganze Erzählung trägt freylich schon auf den ersten Anblick das Gepräg einer Le-

gende

gende an sich; und man kann daher dem von Falkenstein *) diese Chronikensage allerdings Preis geben; der aber nicht der erste war, welcher die Unwahrscheinlichkeit dieser Begebenheit entdeckt hat.

Daß die Kettenstöcke gegen das Ende des XV Jahrhunderts schon vorhanden waren, wenn sie gleich nicht damahls entstanden sind, beweist folgende Erzählung des Conrad Celtes,**) die noch wenig bekannt seyn möchte:

„Bey der Heilthums Weisung, da der Markt gedrängtvoll von Leuten gestanden, habe eine Krähe an einem Mooß, das unter einem Dachziegel gewachsen, gezogen, und dadurch den Ziegel los gemacht, welcher herabfiel und etliche Personen beschädigte. Darüber entstand ein Geschrey und Gedräng, worüber viele zertreten und beschädigt wurden.

Seit dieser Zeit ließ der Rath jedesmahl an diesem Tag die Gassen und den Markt mit Ketten versperren, und durch etliche bewehrte Bürger den Platz einschliessen, um aller Unordnung zuvorzukommen.“

VI.

*) Ioh. ab Indagine Beschreibung der Stadt Nürnberg. S. 609.

**) de origine, situ etc. Norimbergae. cap. 8.

VI.

Policeygesetze aus dem XIV Jahrhundert.

Von Frvestuken.

Ez ist auch gesetzen von meinen herren den Richter den burgern gemaineclich daz die wirte vnd ir gewalt die hie schenkent swelherlai trinken daz ist, daz si nieman ze essenne suln geben frve noch kain zeit.

Vnd si suln auch niht den trinklevten ezzennes ze kauffenne geben sunder die wirte. fever salz vnd wazzer mvegen die trinklevte biderben *) dar zve. ob si selber iht kaufent ze ezzenne.

Swer diz gebot übervert der gibt ie von dem tage ain pfunt. (C. 85. E. 81. a.)

Von raien durch die Stat.

Auch haben die Burger gesatzt, daz fürbaz niemant weder hantwerk leut noch hantwerk knecht noch dienstknecht durch die stat rayen noch mit pfeiffern gen sullen awzzgenomen an herren vasnacht am gailn montag vnd an

*) bedürfen, gebrauchen.

an der rechten vasnacht *) wer es anders dar-
vber prech oder vberfare der must ze puzz ge-
ben ein pfunt haller wer dez gelts nicht het
den sol man in den stok setzen vnd sol darnach
als lang von der stat sein vntz **) er ez gi-
bet vnd welcher Spilman dabey wer der sol
ein or ***) in dem pranger ****) sten. (D.
30. a.)

Von Tantzen bey der nacht.

Auch sol fürbaz niemant, ez sey fraw
oder man noch der letzten or †) dheinen Tantz
nicht haben, on dez rats wort ††) vnd der
frager †††) sol dez dheinen gewalt haben zu
erlauben, on dez rats wort, vnd in wez hawse
man also tantzet ez sey fraw oder man, der sol
geben xx Pf haller vnd wer darin also tantzet
der sol icliche person geben zwen guldein.

Auch sol fürbaz niemant ez sey fraw oder
man niht lenger tantzen, dann zwischen den
zwein

*) Dieß sind die drey Tage vor dem Aschermittwoch.
**) Bis.
***) Eine Stunde.
****) Halseisen.
†) Stunde.
††) Einwilligung, Erlaubniß.
†††) Der regierende Burgermeister.

zwein malen, und man soll auch aufhören wenn man vesper ze samme sleht. vnd in welchem hawse man darnach tantzt der must geben x Pf haller vnd jede Person ein pfunt haller, die da tantzt. (D. 30. b)

Von nacht geen mit pfeiffern auf der strazzen.

Ez sol auch fürbaz niemant mit pfeyffern noch Spilleuten dez nachts nach der vierden hore in der Stat vmbrenten, varen oder geen. vnd wer daz vberfür der must als offt X. Guldein geben. (D. 60. b)

Von den vazzen.

Auch ist gesetzet daz niemant weder pütner noch burger kein vaz sullen setzen an die strazlenger danne zwen tag vnd zwue nacht wer daz fürbaz vberfür der mueste von ieden vazze geben zwen schillinge haller. (E. 54. a)

Von dem Fisbach.

Ez habent auch vnser herren die burger gesetzet. daz man den fisbach sulle raine behalten auzzerhalb der Stat. vnd innerthalbe der stat als verre vntz er kömt an spitaler tor. *) da er sol gen in den spital. **)

Ez

*) Der jetzige weiße Thurm.
**) Den alten Spital zu St. Elisabeth.

Ez sol auch nieman kain priuet haben bei dem fisbach denne zehen schuhe da von. Swer daz bricht der gibt ie ze der Wochen ain pfunt haller. ez sei denne ain man der so weit niht hat von dem fisbach daz er zehen schuhe da von sein privet möge gesetzen. der sol in vierzehen tagen machen sein priuet nach der pawmaister rate.

Ez sol auch dhaine pader seinen vnflat dar ein giezzen noch weisen alle wochen bei ainem pfunde.

Ez sol auch kaine lederer kaine haut dar ein hahen *) swer daz bricht der gibt ie von der haut sehzik haller.

Ez sol auch nieman kainen vnflat dar ein werfen noch giezzen noch kaine clait dar inne waschen. Swer daz brichet der gibt zwene schillinge haller.

Vnd swenne der fisbach her ein kömt von dem spitale so mügen die lederer wol ir hevte dar ein hahen also daz der fisbach seinen ganck gehaben möge. daz ez den mvelen niht schade sei.

[Ez sol auch niemant den Vischpach ablaiten auf wisen noch in gerten noch in dheinerley ander dink, alle tag bey j Pf.] (E. 131. a)

Es

*) Hängen.

Es gebieten die Burger vom Rat daz fürbaz niemant dheinen vnflat wie der genant ist in der Stat vnd vor der Stat in den Vischpach werfen noch giezzen sol. wer daz vberfür vnd daz man daz mit zweyn oder mit dreyn bewenysen möcht, der must je als offt geben, als offt gerügt wurd j Pf. newer haller.

Auch gebieten sie, daß iederman den Vischpach vor seiner tür rawmen vnd vegen sol vnd sol auch denselben vnflat selber auzfüren lazzen nach dem tag alle tag bey j Pf. newer haller. Actum dominica post Laurentii. Anno lxxxv (1385) (D. 102. a)

Von den pappenheimern. *)

Auch gebieten die Burger vom Rat, wem die pappenheimer arbeiten demselben sol sie niemand abtreiben von irer arbeit deucht aber iemant daz sie im zu nahent vor seinem hawse gingen daz sie durch recht da niht gehen solten der sol sie auch niht abtreiben noch darvmbe strafen, Er sol ez einem frager oder den Burgern sagen vnd wer in darvber icht

tet,

*) Merkwürdig ist, daß dieser Name der Nachtarbeiter schon in diesem Gesetz des XIV Jahrhunderts vorkommt.

tet, der must funf pfunt haller zu puzz geben. (D. 23. b)

Von den sneyderknehten. *)

Auch gebieten sie daz dhein maister vnder den Sneydern dheinen kneht niht setzen sol er hab in dann gedingt ein halb iar vnd niht kurtzer. welcher meister darüber kneht niderʃetzt dauon solt er von iedem kneht alle tag Ix haller geben vnd die selben kneht must jeder ein Jar von der Stat seyn. (D. 61. b)

Von hopfenmessern.

Ez sullen die Hopfenmesser swern daz si den hopfen mezzen getrewlich. burgern vnd gesten. vnd ob der kaufman vnd der hingeber wilkürten daz si Hopfen in sekken schatzen wolten lazzen. den sullen si getrewlich schatzen on geuerde. vnd sullen zu dem schatzen niemant treiben noch benötigen. vnd sullen auch rügen vmb daz auzschüten. vnd sullen auch weder teil noch gemein haben an Hopfen vnd sullen auch selber keinen kaufen. (E. 37. b)

VII.

*) Bey den ältesten Handwerkern heissen die Gesellen **Knechte** oder **Knappen** z. E. Mezgerknechte, Beckerknechte, Schuhknechte, Brauknechte, Tuchknappen; bey einigen ist Knechte in Gesellen verwandelt worden, wie bey den Schneidern.

VII.

Etwas zur Geschichte des Augustiner Klosters.

Die Verlegung des Augustiner Klosters von dem Platz vor der Stadt, wo es zuerst stand, in die Stadt selbst wird in verschiedene Zeiten gesetzt. Einige Nachrichten geben das J. 1235 an, *) manche geschriebene Chroniken das J. 1255, andere das J. 1265, **) und noch andere das J. 1275. ***) Laut eines alten Saalbuchs des Klosters vom J. 1265 bis 1503 ist das J. 1265 das richtigste. In demselben heißt es:

„Es ist zu wissen, das diß vnser convent, vor vil joren ist gestanden, als man zu dem newen thor außget, zu der linken hand vor demselben eke zu negst an dem thor vnd pey der statmaur hereinborz gegen sant seybolt: vnd von dem obgemelten eke neben der statmaur hinab biß an den geyersperk. Nachdem vnd die Behaußung vorn vnd hinten gepauet, Anzeigung geben. Do aber vnser Convent

*) Histor. Nachr. von Nürnberg. S. 44.
**) Z. E. das Nürnb. Zion. S. 50 der ersten Ausg.
***) Pastorii Franc. rediv. p. 246.

Convent an der vorgemelten stat, mit Feuer verpraut vnd verbüst wardt: Do haben vnsere Veter vnd Vorfaren vnser convent mit Wissen vnd mit Willen des stuls zu rom auch mit Willen vnd gunst eines erbern vnd weisen rots von newen gepaut hieher an dise stat. Do man hat gezalt nach cristi gepurt Tausent zweyhundert vnd fünf vnd sechzig jor.„

Diese Nachricht bestättigt zugleich den Umstand, daß das erste Kloster vor der Stadt wirklich abgebrannt ist, und widerlegt die Erzählung, daß dasselbe freywillig sey abgebrochen worden, welche man in einigen Chroniken liest. Müllner vermuthet, es sey durch die Feinde, oder sonst durch böse Leute abgebrannt worden, weil man es nicht mehr ausser der damahligen Stadt wieder aufbauen wollte, sondern es in die Stadt verlegte.

Vom J. 1265 ist auch der Consensbrief des Pabsts und des Bischoffs von Wirzburg in diese Verlegung. *) Die Meinung, daß die Verlegung schon 1255 geschehen, scheint daher zu rühren, weil P. Alexander IV. 1255 (nicht 1235, wie Würfel sagt) demselben großen Indult und Freyheit gegeben.

*) s. Würfels Dipt. p. 4.

ben. Auch der Bischoff zu Eichstätt Hildebrand hat diese Verlegung 1268 *) bestättigt.

Gegen diese Bestättigungen von Seiten Wirzburgs und Eichstätts, welche damahls noch ein Diöcesanrecht über Nürnberg behauptet zu haben scheinen, **) setzte sich Bamberg, erhielt aber von P Clemens deswegen einen Verweis. Endlich hat 1275 Bischoff Berthold zu Bamberg dem Kloster alle seine Privilegien bestättigt, und dem Rath zu Nürnberg, wie auch den beyden Pfarrern befohlen, sie bey denselben zu handhaben. †)

VIII.

*) So muß es wohl nach dem ganzen Zusammenhang der Sache heissen, nicht 1272 und 1278, wie Würfel in Dipt. S. 4 sagt.

**) Vielleicht gibt diese Geschichte auch dem Diöcesanverhältniß Nürnbergs überhaupt einige Erläuterung, welches im XIII Jahrh. noch streitig gewesen zu seyn scheint. Im J. 1295 gehörte noch Regelspach zur Wirzburger Diöces. Hist. dipl. Nor. p. 194.

†) s. Würfel l. c.

VIII.

Merkwürdige Schicksale eines in diesem Jahr verstorbenen Nürnbergischen Bürgers.

Kürzlich hat die Nürnbergische Portraitsammlung einen neuen Zuwachs durch das von Herrn Hessel niedlich und ähnlich gemachte Portrait des unlängst verstorbenen Herrn Carl Ferdinand Eckebrecht Siegellack-Fabrikanten und unter der Bürgercavallerie Lieutenants erhalten, eines Mannes, dessen jugendliche Geschichte so mancherley merkwürdige Umstände enthält, daß ich glaube nicht nur den Freunden der vaterländischen Geschichte, sondern jedem aufmerksamen Beobachter der besondern Führungen der Menschen, Stoff zu Betrachtungen zu geben, wenn ich dieselben hier kürzlich bekannt mache. *)

Sein Vater Augustin Lorenz Eckebrecht stand bey dem Herzog Christian Ulrich von Würtemberg Oels, als Hofmeister in Diensten, ging mit demselben nach Rom und

*) Sie sind aus dem Tagebuch des Verstorbenen gezogen.

und diente daselbst unter der Päbstlichen Garde, als Regiments-Quartiermeister.

Die Mutter Anna Catharina war eine geborne von Milard aus Hanau, und gebahr ihren ersten Sohn zu Rom am 24 Februar 1732, wo er in der St. Peters Kirche von Carl Ferdinand Frey, Päbstlichen Hofkupferstecher, zur Taufe gehalten wurde.

In dem belagerten Capua, welches endlich mit Sturm überging, mußte er mit seinen Eltern neun volle Monate die größte Hungersnoth ausstehen.

Zu Triest hatte er das Unglück von dem vor Anker liegenden Schiff in die See zufallen. Seine Mutter sprang ihm dahin nach; beyde aber würden ihr Grab in dem Meer gefunden haben, wenn nicht die Matrosen sie mit genauer Noth gerettet hätten.

Zu Neapel fiel er ein Stockwerk hoch auf die Straße und zerschlug sich am Kopf und ganzen Leib gewaltig. Da kein Feldchirurg zu haben war, so mußte er bloß auf gut Glück von seinen Eltern geheilet werden, und deren Cur bestand darin, daß sie ihm den zerschmetterten Kopf mit Zucker und Baumöl ver-

verbanden, wovon die Heilung auf das erwünschteste erfolgte.

Von Triest mußte der junge Eckebrecht nach Ungarn mitfortziehen, und wurde von seiner Mutter über 60 Meilen Wegs auf dem Rücken getragen.

In Ungarn quittirte endlich sein Vater die Kriegsdienste und ging nach Augsburg, wo er eine Handlung errichtete, welche aber seinen Wünschen nicht entsprach. Nun begab sich derselbe von da nach Nürnberg, und hier ließ die Vorsehung ihn den Ort finden, wo seinen mancherley Widerwärtigkeiten das Ziel gesetzt war. Erst hier konnte für die Ausbildung des Sohnes gesorgt werden, und diese gewann den glücklichsten Fortgang.

In dem Hause des verstorbenen Seidenhändlers Wolfgang Christian Spieß allhier, erlernte er 8 Jahre lang die Handlung und erwarb sich allgemeine Zufriedenheit.

Nach der Zeit wünschte er in einer andern großen Handelsstadt in Condition zu treten, weil sich aber keine vortheilhafte Gelegenheit in der von ihm erlernten Handlung finden wollte, so ging er zu seinem Bruder,

welcher

welcher Buchhändler zu Heilbronn am Necker war, und leistete demselben einige Jahre, als Factor recht nützliche Dienste. Hierauf ging er über Cölln, Wetzlar und Frankfurt zurück nach Nürnberg. Daselbst ließ er sich häuslich nieder, und verehelichte sich am 10 Jun. 1758 mit Maria Barbara Pabstin, Tochter des Johann Leonhard Pabsts, gewesenen Buchhändlers alhier.

Als diese kinderlose Ehe den 23 Sept. 1777 durch den Tod getrennt worden, so ließ er am 27 April 1778 sich zum zweyteumahle trauen, mit Maria Susanna Barnicklin, einer Tochter Johann Christoph Barnickels, Burgers und Müllers auf der Pfeifermühle zu Augsburg, mit welcher er einen einzigen Sohn zeugte, (welcher aber nicht länger als 4 Wochen lebte) und mit ihr ein gleich glückliches und zufriedenes Leben, wie in seiner ersten Ehe, führte, bis ihn am 28 Januar 1793 in einem Alter von nicht vollen 61 Jahren, der Tod von ihrer Seite nahm.

K.

IX.

IX.

Executionen der Lebensstrafen in den Nürnbergischen Pflegämtern.*)

Zu Altdorf

ist 1512 Katharina Jobstin von Altenthann, die von Zauberey wegen zu Altdorf im Gefängniß gelegen, und um mehr Erfahrung willen gen Nürnberg hineingeführt wurde, wieder ins Gefängniß gen Altdorf überantwortet worden, um daselbst zu Bestättigung ihres Gerichtszwangs mit peinlichen Rechten gestraft zu werden. Actum 2. post Corp. Christi.

1563 Margaretha, Conzen Hörnlein von Oberngeseß nachgelassene Tochter, welche ihr Kind umgebracht, wurde ertränkt.

1583 den 28 Nov. ist Hanns Rumpler, Mezger, der den Flurer in seinem Hause mit dem Streithammer erschlagen, mit dem Schwerd gerichtet worden.

1586.

*) *I. G. C. Quenzeri* diss. de Nemesi provinciali Norica, praesertim Altorfina. Alt. 1779. 4. Ich halte dieses Verzeichniß nicht für vollständig, wünsche aber, daß dazu Berichtigungen und Nachträge mitgetheilt werden.

1586 den 28 Apr. ist Benedict Pegnizer, von Waltenburg im Würtenbergischen, ein Student, der einen Bader zu Altdorf erstochen, mit dem Schwerd gerichtet worden.

Zwey Diebe, Lienhard Schneider von Hagenhausen, insgemein der Lumpenbub genannt, und Hanns Leist von Birbaum wurden Samstags den 18 Aug 1601 mit dem Strang gerichtet.

1603 den 7 May Matthes Störz von Dreusa, ein Soldat, wurde mit dem Schwerd gerichtet, weil er einen fremden Weyhermacher, Caspar Poppenberger, von Erndorf, erstochen.

Rathsv. vom 30 Apr. 4, 6 May. dieses Jahrs. *)

1624.

*) Ein besonders merkwürdiger Fall ereignete sich 1621. In den unruhigen Zeiten des 30jährigen Kriegs kam Jobst Reck, aus dem Paderbornischen, ein Furier von dem Mansfeldischen Corps, das in der Nachbarschaft bey Altdorf stand, und das Hauptquartier zu Neumarkt hatte, mit zehen seiner Cameraden auf die Papiermühle zu Hagenhausen, brach in die Stube hinein, und erschoß einen Papierers-Gesellen. Die Bauern nahmen ihm sogleich das Gewehr, schlugen ihn zu Boden, und hielten ihn gefänglich an, bis er von dem Amte Altdorf abgeholt wurde. Man schrieb von Altdorf aus an den Generalissimus, Grafen von Mannsfeld, der auch die größte Bereitwillig-

keit

1624 den 21 Aug. Stephan Hopf von Neumarkt, ein Dieb, mit dem Strang hingerichtet. Diese Execution kostete 133 fl. 5 Pfund 20 Pf.

1641 d. 16 Oct. Magdalena Gemlin, eine Taglöhnerstochter von Weißenbach im Marggräfischen, eine Kindsmörderin, mit dem Schwerd gerichtet. Dem Scharfrichter ist der Streich mißlungen. Die Execution kostete 113 fl. 12 kr.

1657 den 9 März Katharina Haasin von Rasch, weil sie das uneheliche Kind ihrer Tochter ermordet, mit dem Schwerd gerichtet.

1723 den 2 Sept. Johann Fleischmann, Mezger aus Altdorf, welcher seine Frau erstochen, wurde, nach vorher abgehauener rechter Hand, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht. Diese Execution hat gekostet 165 fl. 20 kr.

Zu

keit zur Genugthuung bezeigte, und seinen Regiments-Schulthheiß, Georg Junius, nach Altdorf schickte, von welchem, mit Zuziehung zweyer Burgermeister des Raths, Christoph Ambergers und Hanns Jordans, die Inquisition zu Altdorf vorgenommen, und dem Delinquenten das Urthel gefällt wurde, daß er vor der Stadt von dem Scharfrichter an einem Baum mit dem Strick vom Leben zum Tod gebracht werden solle.

Zu Betzenstein

ist 1590 d. 5 May Kunigunda Schedlin, von Schnabelweid, eine Kindsmörderin, mit dem Schwerd gerichtet worden, nachdem über 60 Jahre daselbst keine Execution gewesen.

Zu Gräfenberg

wurde 1604 d. 13 Aug. Michel Seidl,*) von Mittellehrbach, ein Schuhknecht und Mörder, auf einer Bühne mit dem Schwerd gerichtet, und auf das Rad gelegt, nachdem in 106 Jahren daselbst keine Lebensstrafe vollzogen worden.

1605 d. 6 May wurde Cunz Mey von Odensoos, sonst der Bettel-Conz genannt, ein Dieb, mit dem Strang gerichtet: der erste, welcher auf Befehl des Raths zu Nürnberg daselbst mit dieser Strafe belegt wurde.

1724 d. 31 Aug. Friedrich Müller von Mögeldorf, als ein boshafter überwundener Räuber und höchstschädlicher Vergewaltiger, auch vermehrter Landdieb, mit dem Strang.

Zu Hersbruck waren die mehresten Hinrichtungen:

1578 d. 26 Jul. Michael Krauß, von Birbaum, ein Dieb, mit dem Strang.

1579.

*) al. Zeißler.

1579 d. 13 Jun. Marg. Wallenfelserin von Hennenfeld, eine Kindsmörderin, mit dem Wasser.

1586 d. 13 Febr. Ulrich Kuttenfelder von Bleyenstein, Georg und Paul Ammon, zwey Brüder, von Egelsee, drey Diebe, mit dem Strang.

1593 d. 10 Jun. Michael Köller von Bingla, ein Räuber, mit dem Schwerd, und Wolf Amos von Oberhaidelbach, ein Dieb, mit dem Strang; ersterer wurde auf das Rad gelegt.

1594 d. 27 Jul. Fritz Musterer, von Diepersdorf, ein Dieb und Räuber, mit dem Strang.

1595 d. 19 Jul. Ulrich Löser von Eschenbach, ein Brenner, mit dem Schwerd, und nachher verbrannt.

1596 d. 10 Febr. Joach. Wald, von Ermreut, ein Dieb mit dem Strang. (Schwerd.)

1604 d. 15 Sept. wurden Cunz Büttner von Obernrith, und Hanns Drenz von Bettenhofen, beyde Dieb, mit dem Strang, an dem neu aufgerichteten Hochgericht gerichtet.

1609 d. 17 März, Albrecht Hoffmann von Hersbruck, und Hanns Schweitzer von Heuchling, beyde Mörder, mit dem Schwerd.*)

1736 den 28 Jan. ist der Kunigunda Stichin von Seyboldsstätten, als einer vorsetzlichen boshaften Kindsmörderin, die rechte Hand abgehauen, sodann sie mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht, Kopf und Hand aber auf einen Pfahl gesteckt und geheftet worden.

Zu Stadt Hilpoltstein (im Neuburgischen) **) ist

1579 d. 14 Aug. Lorenz Halbmayer von Garsdorf, ein Dieb, mit dem Strang gerichtet worden.

1580 d. 20 Jul. ist Hanns Tröschel, ein Roßdieb mit dem Strang hingerichtet worden.

Zu Schloß Hilpoltstein

ist 1584 d. 20 Aug. Georg Geyer von Kirchsittenbach, ein Dieb, mit dem Strang gerichtet worden.

*) 1699 d. 1 Nov. Hanns Ruder von Walsdorf, und Barth Rauschebeck von Weißensutz an den Böhmischen Gränzen, beyde Cürassiers, wegen Diebstahls, jener gehangen, dieser arquebusirt.

**) Welches zu dieser Zeit an Nürnberg verpfändet war.

1589 den 6 März Friz Arnold, von Winterstein, ein Dieb, mit dem Strang.

1594 d. 28 Febr. Hainz Zitzmann von Brand, und Cunz Krügel von Schöllnbach, zwey Diebe, mit dem Strang.

1601 den 20 Jun. wurde Wolf Döber, nachdem er vorher den 16 d. M. von Nürnberg nach Hiltpoltstein geschafft worden, auch der Pannrichter auf dem Land, Jobst Vogel von Lauf dahin gekommen, zu gedachten Hiltpoltstein enthauptet.

Rathsverlasse, vom 11. 13. 15. 16 Junii.

Zu Lauf geschahen folgende Hinrichtungen:

1528 hat man eine Müllerin, welche ihren Ehemann mit Hülfe ihrer Magd jämmerlich umgebracht, nach Nürnberg geführt, von da wieder nach Lauf gebracht, und sie nebst der Magd mit Zangen gerissen und nachher ertränkt.

1567 d. 10 Jul. Hanns Lederer, von Haunriz, ein Mörder, mit dem Rad.

1582 d. 11 Aug. ist Anna Bischofin von Augspurg, die einen Stadel abgebrannt, mit dem Schwerd gerichtet, der Körper verbrannt, und der Kopf auf das Hochgericht gesteckt worden.

1590 d. 4 Aug. Hanns Schmid, von Wengelshofen, ein Dieb, mit dem Schwerd.*)

1602 d. 13 März Michel Dietmeyer von Diepersdorf, wegen eines vorsetzlich begangenen Mords, mit dem Rad.

1625 den 25 Febr. Marg. Förchin, eine Kindsmörderin, enthauptet.

1639 den 28 Jun. wurde Ursula Böhmin, welche ihr Kind ermordet, mit dem Schwerd gerichtet. Die Kosten dieser Execution haben betragen 88 fl. 31 Kr.

Zu Lichtenau ist hingerichtet worden

1578 den 6 März Apollonia Voglin von Lehrberg, eine Kindsmörderin, mit dem Wasser.

1598 d. 8 Apr. Stephan Steiner von Hirschfeld, ein Mörder, mit dem Schwerd.

1604 den 16 Jun. wurde Georg Meyer, von Unterrißbach sonst Schloß-Six genannt, ein Bettelbub und Dieb 17 Jahre alt, in Beyseyn des Bannrichters von Lauf mit dem Schwerd gerichtet.

1719.

*) Daß auch Leibesstrafen daselbst exequirt worden, davon ist ein Beyspiel Georg Hafner, von Michelfeld, welcher 1592 d. 16 May wegen Dieberey zu Lauf mit Ruthen ausgestrichen worden.

1719 den 16 May Joh. Burkhard, sonst der Säuschneider genannt, von Affalterthal gebürtig, als ein verrufener und vermehrter Landdieb und boshafter Ehebrecher, mit dem Strang.

1736 den 7 Aug. ist der Elis. Pillerin, von Zant gebürtig, als einer vorsätzlichen boshaften Kindermörderin die rechte Hand abgehauen, sodann selbige mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht, und der Kopf samt der Hand auf das Hochgericht gesteckt und genagelt worden.

Von Velden

ist mir nur eine einzige Execution bekannt. 1577 sind Hänsla Lünesdörfer von Velden und Lienhard Stifft von Hersbruck, als Diebe mit dem Strang gerichtet worden.

X.

Betragen der Stadt Nürnberg bey Einführung des neuen Kalenders.

(Aus Müllners Annalen.)

1583 d. 30 Sept. ist dem Rath ein Schreiben von K. Rudolf zugekommen, darin

begehrt wurde, im künftigen M. October, den im vergangenen Jahr auf dem Reichstag zu Augspurg angenommenen neuen Kalender in der Stadt Nürnberg einzuführen Weil aber damahls ein Convent der Augsb. Conf. Verwandten nach Mühlhausen in Thüringen bestimmt gewesen, hat der Rath mit der Antwort etwas verzogen, wenn vielleicht daselbst vom Kalender auch etwas vorkommen möchte, jedoch hernach unter dem 24 Oct. geantwortet: daß zwar der Rath nicht ungeneigt sey, Ihrer Maj. allergnädigstem Begehren nachzukommen, weil sie aber noch nicht wüsten, wie es die benachbarten Kurfürsten und Stände damit halten würden, wäre dem Rath, als einem geringen Stand, bedenklich ihnen vorzugreifen, sonderlich weil sie mit dem Haus Brandenburg lange Zeit her einer einhelligen K. O. auch der Fest und Feyertage halben, verglichen. Es wären auch beyder Theile Unterthanen an vielen Orten untereinander vermengt.

Als 1584 der neue Kalender in der Stadt Augsburg allerley Weitläuftigkeit verursacht, welche der Rath daselbst an den Kaiser gelangen lassen, hat S. Maj. dem Rath zu Nürnberg geschrieben, und zu erkennen gegeben,

was

was für eine Zerrüttung zwischen Pfleger, Burgermeister und Rath und etlichen Ihren Mitrathsfreunden und andern Bürgern des neuen Kalenders halben entstanden, daraus fernere Weiterung zu besorgen, wann diesen Unrichtigkeiten nicht zeitlich abgeholfen würde, und daß deswegen Se. Maj entschlossen ihre Auctorität zu interponiren, und Commissarios zu ordnen, dazu der Herzog in Baiern und die Stadt Nürnberg vorgeschlagen worden. Der Rath zu Nürnberg hat sich aber entschuldigt, daß es ihnen nicht allein bedenklich, sondern auch bey hohen und niedern Ständen Augsburgischer Confession verweißlich seyn würde, jemand zu Annehmung des N. Calenders helfen zu persuadiren, den sie doch selbst noch nicht angenommen, darum sie sich mit dieser Commission nicht beladen lassen könnten. Dabey ist es auch verblieben.

XI.

Von den Nürnbergischen Spruchsprechern.

Unter die Nürnbergischen Besonderheiten und zugleich unter die Volkslustbarkeiten gehört der Lob- und Spruchsprecher, von dessen

dessen Geschichte man nicht viel weiß.*) Sie nennen sich Spruchsprecher, Lobsprecher, Ehrensprecher, teutschpoetische Lob- und Ehrenredner, Sprecher der teutschen Reimgedichte. Sie hießen auch Hängelein, Vorhängelein, von den Schildern, mit welchen sie in ihrer Amtstracht behängt erschienen. Vulgo wurden sie auch Schlenkerlein genennt.

Es sind eine Art von Improvisatoren oder Versemachern aus dem Stegreif, welche auf alle vorgelegte Gegenstände sogleich müssen Reime machen können.

Schon vor der Reformation scheinen sie als Privatpersonen vorhanden gewesen zu seyn, welche sich bey Gesellschaften in mancherley sogenannten Sprüchen auf alle Fälle hervorthaten. Um die Zeit der Reformation wurde aber den Hochzeitmahlen, Gastereyen und Handwerkszünften ein eigner Lobsprecher zugeordnet, welcher dem Rugsamt untergeordnet ist.

Man bediente sich bey Hochzeiten seiner manchmahl, um einen andern anzustechen.

Seit dem vorigen Jahrhundert läßt er jährlich einen Spruch drucken, mit welchem er das Neujahr einsammelt. Der älteste von solchen

*) cf. Wagenseil de civit. Nor. p. 466. 488. Bibl. Nor. P. IV. S. 266.

solchen Neujahrswünschen, den ich kenne, ist von 1632 von Wilhelm Weber.

Den Namen nach sind mir folgende seit dem XVI Jahrhundert bekannt geworden:

1. **Michael Springenklee.** Von ihm ist der Spruch:

Von Vrsprung, ordnung, Nutz und Brauch des wilbadts alhie zu Nürnberg, welcher in Waldaus Beytr. IV B. S. 223 abgedruckt ist. Von seinen zwey Porträten s. Panzers Verzeichniß. S. 231.

2. **Hanns Weber.**

Ich kenne von ihm folgende handschriftliche Producte:

Spruch von dem schönen Prunen auff dem Mark zu Nürnberg. 1587.

Ein schöner spruch von dem schönen Schwerdtanz, den das löbl. Handwerk, die Messerschmidt gehalten haben in dem 1600 Jahr, den 3 Febr.

Ein Schöner Lobspruch von dem kunstreichen Handwerck der Sattler 1602.

Ein klegl. Spruch von einem Unglücksfall, so 1602 den 24 Aug. an S. Bartholomäi Tag auf der Brucken des Wöhrder Thors geschehen.

Abgedruckt ist ein kläglicher Spruch vom grossen Wasser a. 1595 in Wills hist. Nachr. von der neuerlichen größten Ueberschwemmung und Wassersnoth. (Nürnb. 1784. 4.) S. 62—66.

3. Wil-

3. **Wilhelm Weber**, der berühmteste und beliebteste von allen Spruchsprechern, ein gekrönter Dichter, († 1661.) von welchem Nachricht gibt Wagenseil l. c. S. 466, wo auch S. 468 die gedruckte lustige Erzählung von seiner Deposition zu Altdorf eingerückt ist.

Gedruckt kenne ich von ihm ausser diesem Spruch

a) Neujahrswünsche von 1632, 1639, 1642, 1643, 1648 (ohne Namen des Verfassers) 1652, 1661.

b) Klag- und Leichspruch über den höchst schmerzlichen Hintritt Herr Endr. Imhof, bey der Leichpredigt.

Handschriftlich hat man von ihm:

Ein schöner Spruch von der Kunstreichen Wundarzney und Barbiererey in Nürnberg 1632.

Ein suplication Reimenweis den ich Wilhelm Weber gemacht 1632 d. 6 Martii, da ich auf deu Wasserthurm gelegen bin.

Underthenige Ersuchung vnd Auss getrungener Noth Reimenweiß gemachte Klag wie es mir Wilh. Weber ergangen 1637 d. 30 Octobr. auf einer Priesters-Hochzeit bey dem guldnen Brunnen.

Kurze Erklärung von des löbl. Müller und Beckens Handwerck Aus- und Einzug, als sie von dem güldenen Brunnen am Fischbach bey St. Lorenzen

renzen zum silbern Fisch bey dem weißen Thurn gezogen, welches geschehen 1649 d. 9 April.

Sechs Porträte von ihm zeigt an Herr Panzer in s. Verzeichniß S. 259.

4. Hanns Minderlein, ein Meistersänger, von dem man einem Neujahrswunsch von 1669 hat.

5. Leonhard Wolf Rev. Min. Candid. Er hat von 1673 bis 1692 Neujahrswünsche drucken lassen, und 1693 seine Wittwe, Katharina.

6. Von Joachim Müllner hat man N. J. Wünsche vom 1693—1695. Seinen im Gel. Lex. angeführten Schriften kann beygefügt werden:

a) Christliche Trostrede über den tödtlichen Hintritt Hier. Zach. Kriener, Nürnb. 1681. s. die Leichsermon.

b) Würden- würdiger poetischer Ehren-Ruhm-Schall von der Preißlöbl. Trechslerkunst. Nürnb. 1683. 4.

7. Von Joh. Jacob Krawat, Illuminist, Formschneider und Briefmahler N. J. Wünsche von 1696—1735.

8. Von Michael Grynäus Bordenmacher, von 1737—1741.

9. Von Heinrich Blößt, Barchet- und Leinenweber, von 1742—1759.

10. Von Gottlieb Sigm. Wolf, Poes. Cult. Neujahrw. von 1758—1763 in ord. Fol. von 1764—

1764—1781 in Fol. pat. In der Bibl. Nor. P. IV. n. 119 und 120 sind einige Gedichte auf feyerliche Begebenheiten und Sprüche auf Künste und Handwerker von ihm angeführt.

11. Stephan Wolf, N. J. Wünsche von 1785 — 1793.

Inhalt des eilften Stücks.

I. Nachricht von einem von dem Pfleger Agricola zu Luzmansstein gethanen und nicht erfüllten Gelübd worüber hernach zu Ahlfeld ein Geist erschienen. S. 641.

II. Von den Nürnbergischen politischen Zeitungen. 647

III. Iureconsulti Norimbergenses ex Sec. XIV. XV. 660

IV. Von der Besichtigung der Außetzigen oder Siechenleuten. 662

V. Ueber die Entstehung der Kettenstöcke, in Nürnberg. 672

VI. Policeygesetze aus dem XIV Jahrhundert. 676

VII. Etwas zur Geschichte des Augustiner Klosters. 682

VIII. Merkwürdige Schicksale eines in diesem Jahr verstorbenen Nürnbergischen Bürgers. 685

IX. Executionen der Lebensstrafen in den Nürnbergischen Pflegämtern. 689.

X. Betragen der Stadt Nürnberg bey Einführung des neuen Kalenders. 697

XI. Von den Nürnbergischen Spruchsprechern. 699

Materialien
zur
Nürnbergischen Geschichte.

Zwölftes Stück.

I.

Beschreibung des am 24. April 1793 gefeyerten Schulamts-Jubiläums des Herrn Johann Caspar Volland Adstans und Collegen der fünften Classe der Sebalder Schule in Nürnberg.

Sind Amtsjubelfeste überhaupt schon etwas seltenes, so sind sie es der Erfahrung nach insonderheit für Schullehrer. Selbst Nürnberg, welches doch so viele Schulmänner in seinen Ringmauern zählet, kann in seinen Annalen seit der Reformation nur ein Beyspiel von dem Amtsjubiläum eines Schullehrers aufführen, welches durch die Geschichte unsrer Tage noch merkwürdiger geworden ist, als es an und für sich schon ist. Es hätte dasselbe in der kurzen Nachricht von den wichtigsten Jubelfeyern des gegenwärtigen Jahrhunderts in unserer

Vaterstadt *) als das einzige in seiner Art nicht übergangen werden sollen. Es ist dieß das Schulamtsjubiläum, welches am 26 Nov. 1755 Wolfgang Melchior Volland, Cantor und Lehrer der vierten Classe bey St. Lorenz, gefeyert hat. **) — So vielen Anschein es hatte, daß der ehemahlige verdiente Rector der Schule zu St. Jacob, Georg Held, oder der bekannte Schullehrer der Sebalder Schule, M. Andreas Göz, eine gleiche Freude genießen werde, so starb doch letzterer wenige Jahre zuvor, und der erstere wurde noch vor dem wirklich erlebten funfzigsten Amtsjahre in den völligen Ruhestand versetzt; daher alle Jubelfeyerlichkeiten damahls unterblieben.

Dem

*) S. den Vorbericht zu dem anderthalbhundertjährigen Kraußischen Jubelfest ꝛc. Nürnb. 1790. 4.

**) Im Druck ist davon vorhanden: Dank und Flehen schicken bey dem funfzigsten Jahre des Lehramtes in den Schulen ihres zärtlich geliebtesten Vaters — — — Wolfgang Melchior Vollands Cant. und Lehr. der vierten Cl. bey St. Lor. — — — ab, die sämmtl. Kinder und Enkel durch — — Christoph August Reichel, Rect. Seb. Am Tage der vergn Jubelfeyer, den 26. Nov. 1755. Nürnb. gedr bey J. H. G. Bieling. 1 Bogen in Folio. Mit einer Preisler. Titelvignette. Das von ihm vorhandene schöne Portrait s. in Herrn Schaffer Panzers Verz. von Nürnb. Portr. S. 255.

Dem verdienten Sohne des erstgenannten Vollands allein, war es von der göttlichen Fürsehung bestimmt, ein gleiches Glück zu genießen und in der seltenen Amtsjubelfeyer unmittelbar dem Vater zu folgen. — Herr Johann Caspar Volland, Adstans und College der fünften Classe an der Schule zu St. Sebald, geboren 1716 den 3 März, feyerte am 24 April dieses 1793sten Jahrs, an dem Tage, woran das halbjährige Examen der Sebalder Schule gehalten wurde, das funfzigjährige Gedächtniß des von ihm schon seit 1742 vicario nomine verwalteten, 1743 aber nach dem Tode Gahns selbst überkommenen Amtes eines Adstans, wozu ihm drey Jahre darnach auch eine Collegenstelle an der Schule ertheilt wurde, welche er, und zwar seit vielen Jahren die der fünften Classe, so wie das Amt eines Adstans, noch mit Ruhm und Munterkeit bekleidet. Der ehrwürdige Jubelgreis hat sich in diesen beyden Stellen durch seinen ausgezeichneten Fleiß, durch die pünctlichste Ordnung und durch Unverdrossenheit, in allen Ständen Achtung erworben, welche ihm auch an seinem Jubelfeste öffentlich bezeugt worden ist.

Die ganze Jubelfeyerlichkeit ging auf folgende Art vor. Gleich am frühen Morgen fand sich der Frühmesser-Chor der Sebalder Schule vor dem Hause des Herrn Jubiläus ein, überreichte ein Carmen und sang eine Motette und eine der solennen Gelegenheit besonders gewidmete Arie ab.

Hierauf kam Herr Conrector mit dem Collegen der dritten Classe und führten Herrn Volland auf die Sebalder Schule zum Examen. Hier wurden ihm von allen Seiten die aufrichtigsten und herzlichsten Glückwünsche gemacht, und von dem Collegio der Herren Scholarchen gegen ihn erkläret, daß das Examen früher als sonst werde geendiget werden, um die ihm zu Ehren angestellte Feyerlichkeit vollziehen zu können.

Nach geendigtem Examen wurde die gewöhnliche Schulrede gehalten, wobey sich das ganze Capitel der Sebalder Kirche einfand.

Darauf wurde dem Herrn Jubiläus zuerst von dem Herrn Rector Vogel; dann von Johann Simon Michael Nöer, bisherigen Primaner und Frühmesser der Sebalder Schule, welcher an eben diesem Tage ad lectiones publicas befördert wurde; und endlich von dem Schüler der fünften Classe, Leonhard

Carl

Carl Hörlin, in kurzen Reden öffentlich Glück gewünscht.

Nun begab sich das ganze Scholarchat, (wovon Herr Kirchenpfleger von Waldstromer und Herr Scholarch von Fürer den Herrn Jubiläus in die Mitte nahmen) die gesammte Geistlichkeit *) der Sebalder Kirche und alle dasige Schulcollegen in Procession bey der großen Haupt-Thüre in die Kirche. Bey dem Eintritt in dieselbe wurden sie mit einer Intrade von Trompeten und Pauken empfangen, stellten sich dann in die Chorstühle und wohnten der vollständig besetzten, feyerlichen Musik bey, welche in dem Chor zu Ehren des Jubelgreises aufgeführt, und wobey die gedruckte dem Herrn Jubiläus von den sämmtlichen Lehrern der Schule dargebrachte Cantate von den Schülern empfindungsvoll abgesungen worden ist.

Für ein fühlendes Herz war es wahre Wonne, diesen jubilirenden Schulmann in seinem 78ten Lebensjahre mit so vieler Munterkeit

*) Den indessen verstorbenen Antistes und Inspector der Schule Herrn Johann Ludwig Spörl ausgenommen, welcher damahls schon sehr entkräftet war, und weder bey dem Examen, noch bey der ganzen Feyerlichkeit seyn konnte.

terkeit und Kraft ausgerüstet, und ihn für seine ein halbes Jahrhundert hindurch treu geleisteten Dienste, mit verdienter Ehre belohnt zu sehen. Thränen der Freude und des Dankes rollten über seine Wangen herab, daß ihm die Fürsehung eines so seltenen Glücks — des nämlichen Glücks, gleich seinem vollendeten Vater, gewürdiget hatte. Voll Rührung war sein Herz über die Ehre, einen so lauten öffentlichen Beweis der Zufriedenheit seiner Obern mit seinen funfzigjährigen Bemühungen erhalten zu haben.

Nach vollendeter Musik begleiteten Herr Rector Vogel und die sämmtlichen Herren Collegen den ehrenvollen Jubelgreis nach Hause.

Noch vor der Mahlzeit wurde der Herr Jubiläus auf eine sehr angenehme Art auch dadurch überrascht, daß die sämmtlichen Schüler der vierten und fünften Classe zu ihm kamen und ihm zum Zeichen ihrer Hochachtung, Liebe und Dankbarkeit, einen silbernen und vergoldeten Becher mit der Randschrift:

„Herrn I. C. Volland bey seinem Amts-
„iubilaeum von seinen Schülern. 1793."

überreichten, wobey einer aus ihnen, Wilhelm Friedrich Eigner, gleichfalls eine kurze Glückwünschungsrede ablegte.

Nachmit-

Nachmittags um 3 Uhr wurde der vergnügte Jubelgreis mit seiner Gattin, zu seiner Frau Schwester der verwittweten Frau Franzin von einem ihm sehr schätzbaren Freunde abgehohlt. Daselbst fand er schon nicht nur seine ganze Verwandtschaft, seinen von derselben dazu geladenen Seelsorger Herrn Diakon Frank, und die sämmtlichen Lehrer der Sebalder Schule, sondern auch einen sehr wohl besetzten Musikchor in einem Saale des Hauses versammelt; und die von Herrn Organist Mainberger componirte Musik, wozu die erfreute Verwandtschaft eine Cantate verfertigen und absingen ließ, begann in den Augenblicken, da der Herr Jubiläus mit seiner Gattin in den Saal trat. Wiederhohlte mündliche Glückwünsche folgten dieser Musik, so wie auch 10 gedruckte und 10 schriftlich überreichte Aufsätze die Feyerlichkeit dieses Tages vermehrten.

Bey einer frugalen Mahlzeit wurde der Rest des solennen Tages fröhlich unter dem lauten Wunsche verlebt, daß die göttliche Fürsehung diesen mit Ehre und Verdiensten geschmückten Jubelgreis noch mehrere Jahre in Segen und Wohlergehen erhalten, und ihn auch die Freude genießen lassen möge, das

nicht zu sehr entfernte Ehejubelfest gleich munter und froh zu feyern, und auch darin seinem verewigten Herrn Vater ähnlich zu werden.

In welchen Wunsch jeder Mitbürger dieses würdigen Jubelgreises von ganzem Herzen einstimmen wird.

J. C. S. K.

II.

Bemerkungen zur Geschichte einiger Reichstage aus Müllners Nürnbergischen Annalen.

„Anno 1443 auff Liechtmeß hat König Friedrich eine Reichsversammlung gen Nürnberg gelegt, hat aber derselben persönlich nicht beygewohnet, sondern Gesanden geschickt, nehmlich Sylvester, Bischoff zu Kiemse, Caspar Schlicken, Canzler, und Thomas Haselbach, der geistlichen Rechten Doctor; die haben an den Rath zu Nürnberg, als sie zur Statt genahet, begehrt, ihnen etliche Söldner entgegen zu schicken. Die Chur- und Fürsten haben auch nur durch Gesande diesen Tag besucht. Es ist aber auf diesen Tag wenig verrichtet, sondern die Sachen auf einen andern Tag verschoben worden.

Die

Die Reichsstätt sind zu diesen Tag nicht beschrieben worden, derwegen der Rath zu Nürnberg an den Rath zu Augspurg geschrieben, und dessen Gutachten begehrt, ob nicht eine Nothdurfft, die Stätt zusammen zu schreiben, und zu deliberiren, wie solches gegen den Römischen König zu ahnden, daß sie von denen Reichsversamlungen abgesondert werden, und doch zuvor jederzeit darzu beruffen worden."

Bey dem Jahr 1460 erzählt Müllner:

„Der Pabst hat sich dieser Zeit unterstanden, Täg im Reich auszuschreiben, und hat derwegen dieß Jahr, auf den Sontag Invocavit, einen Tag gen Nürnberg bestimmet, auf dem von einem Türkenzug gehandelt werden solte. Ob aber solcher Tag seinen Fortgang gehabt, ist zweifelich. Man findet wol, daß Graf Ulrich von Oetingen umb Glait zu solchen Tag geschrieben, Item daß die Stätt Straßburg, Wurms, Speyer, Mülhausen, Northausen, Hailbrunn, Wimpfen ꝛc. den Rath zu Nürnberg ersucht, sie zu vertreten. Es hat aber das Ansehen, Kaiser Friedrich habe solchen Tag, zu Contradiction des Papsts neuerlichen Anmaßens, an seinen Hoff gezogen; dann Er einen Tag

auff Iudica, um gleichmäßiger Berathschlagung willen, dahin bestimmet; welcher hernach auf den Sonntag Cantate prorogirt worden. Es hat aber der Papst Bessarionem Episcopum Tusculanum, et Cardinalem Nicenum, Apostolice Sedis Legatum a Latere, zu diesen Tag abgefertigt, der ist zu Nürnberg ankommen Donnerstag nach St. Matthias Tag, hat, wieder damahligen Gebrauch der Geistlichen einen Bart gehabt, dann er ein gebohrner Griech gewest. Und weil umb solche Zeit, der Kriegsläuffte halben zwischen Pfalz und Brandenburg, ein Tag gen Wurmbs bestimmet worden, ist dieser päbstische Gesandte dahin auch gereiset, und Donnerstags vor Iudica wieder gen Nürnberg gelanget, und ist stattlich empfangen worden, allda damals ettliche Fürsten, Herrn und Rätte, wegen der Irrungen zwischen Pfalz und Brandenburg, sich befunden. Den am kaiserlichen Hoff bestimmten Tag auf Cantate hat der Rath zu Nürnberg nicht besucht, sondern sich wegen der Kriegsläuffte entschuldigt. "

„1466 auff St. Martinstag hat Kaiser Friedrich einen Reichstag gen Nürnberg gelegt, von einem Türkenzug zu handeln. Es

ist

ist aber dieser Tag allein durch Gesandte besucht worden, und der Kaiser und die Fürsten persönlich nicht dahin kommen, außer des Bischoffs zu Brixen, Marggraf Albrechts zu Brandenburg, Herzog Otten in Bayern, Graf Eberhards zu Würtenberg, und Graf Ulrichs zu Oetingen. Der Papst hat eine Bottschaft dahin abgeordnet, sind gewest Fantinus, ein Päbstlicher Auditor. Johann Graf zu Werdenberg, der Weybischoff zu Bamberg, und Georg Marschalkh R. (Ritter) Deß Kaisers Gesandte sind gewest Rudolff, Graf zu Sulz, Ulrich, Freyherr von Graveneckh, Heinrich Marschalkh zu Pappenheim und Hanns von Schamburg R. Der Päpstliche Gesandte hat mit einer langen Oration die Fürsten und Stände des Reichs zum Krieg wider den Türken vermahnet; darauf derselben Abgesandte geantwortet: Wann dem Papst der Krieg wider den Türken ernst sey, soll Er zuvor verschaffen, daß in der Christenheit fried gepflanzet und erhalten werde, dann, ausser dessen, würde einem jeden bedenklich seyn, sich aus seinem Lande zu begeben.

Der Kayserlichen Gesandten Begehren ist gewest, daß Fürsten und Stände entweder

den

den hundertsten Mann ihrer Unterthanen schikken, oder doch 40000 Mann auf 3 Jahr im Feld erhalten sollen. Die Stände haben 20000 Mann, nehmlich 6000 zu Roß, und 14000 zu Fuß, sambt dazu gehörigen nothwendigen Munition, bewilliget, deren Obrister ist verordnet worden obgedachter Freyherr von Gravenekh, dabey sich der Pabst durch sein Gesandte erbotten, 100000 fl. herzuschießen. Man hat auch von einem Landsfrieden gehandelt, damit Fried und Ruhe im Reich erhalten würde.

Des Raths zu Nürnberg Abgeordnete zu diesem Reichstag sind gewest Jobst Tetzel, Ruprecht Haller, und Wilhelm Derrer. "

Diese drey sind auch unter dem gedruckten Reichsabschied unterschrieben, und sind die ersten Nürnbergischen Reichstagsgesandten, welche mir mit ihrem Namen bekannt sind.

Von dem 1543 von Kg Ferdinand zu Nürnberg gehaltenen Reichstag erzählt Müllner:

„Die Reichsstätt, denen man dieser Zeit ihre Session und Stimme bey den Reichstägen unterstanden strittig zu machen, hat man von Berathschlagung der Reichshandlungen ausgeschlossen, und den Abschied ihrer unverhört begriffen, derwegen sie darwider in Schriften

ten protestirt, und daher auch dieser Abscheidt zu keinen cräfften kommen, wie Sleidanus lib. 15. schreibt. *) Derwegen auch bey den gedruckten Abschiden davon nichts zu finden. Vid. etiam Chytraeus in Chron. Saxon. lib. 12 Spangenb. Mansf. Chron. cap. 373. König Ferdinandus ist dieser Zeit zu Nürnberg verharret bis auf den 14 Aprilis."

„Die Stätt aber haben sich der zugezogenen Beschwerung halb eines Stättags auf Sontag nach Viti gen Franckfurt verglichen, bei dem man von einer Legation an den Kaiser gehandelt, welche aber verpliben. Weil der Kaiser zu dem Gülchischen Krieg selbs in Teutschland kommen, und weil in solcher Legation allein Augspurg, Nürnberg und Ulm, von der Rheinischen Bank aber Niemand deputirt worden, hat der Rath zu Nürnberg darein nit willigen wollen."

Hieben ist merkwürdig, daß dieser Reichsabschied dennoch jetzt in den Sammlungen der Reichsabschiede, z. E. in den Senkenbergischen steht, und derselbe im Namen von 23 Reichsstädten unterschrieben ist. Die Nürnbergi-

*) Seine Worte sind: Decretum hic factum neque relatum fuit in commentariis, uti fieri consuevit, nec auctoritatem habuit.

bergischen Abgeordneten dabey waren Hieronymus Baumgärtner, Hieronymus Holzschuher und Sebald Haller. Es verdient noch eine Untersuchung, wann der Reichsabschied von 1543 zum erstenmahl gedruckt worden. Pürter hat wenigstens in der Litteratur des Staatsrechts keinen besondern gleichzeitigen Abdruck desselben angegeben.

Dieß war auch der lezte zu Nürnberg gehaltene Reichstag, ob gleich die Stadt in der goldenen Bulle das Recht erhalten hatte, daß jeder Kaiser seinen ersten Reichstag daselbst halten solle.

Wie dieses Vorrechts wegen die Reichsstadt Nürnberg 1566 von K. Maximilian II, der seinen ersten Reichstag zu Augspurg hielt, gesichert worden, erzählt Müllner bey dem Jahr 1566 also:

„Bey der Proposition auf diesem Reichstag zu Augspurg haben die Nürnbergischen Gesandten gegen den Reichsvicekanzler gehandelt, daß wegen der Stadt Nürnberg Privilegien, und der G. B. kraft deren K. Maximilians erster Reichstag zu Nürnberg hätte gehalten werden sollen, in der Proposition keine Meldung noch Reservation geschehen. Der Vicekanzler hat sich erboten, ihnen bey

dem

dem Kaiser deswegen einen Revers zu erlangen, womit sie aber nicht zufrieden seyn wollten, weil solcher nur ein Privatwerk wäre, und die Stände davon keine Wissenschaft erlangten; und dagegen baten solche Reservation in den Abschied zu bringen. Dieses hat auch der Kanzler bewilligt.“

Es wurde auch in dem R. A. von 1566 §. 180 erklärt: daß der Stadt Nürnberg durch Haltung des ersten Reichstags zu Augspurg an ihren Rechten nichts benommen seyn solle.

Eine ähnliche Versicherung gab K. Matthias in dem R. A. von 1613. §. 17, und K. Ferdinand III. im R. A. von 1641. § 2.

Was bey der Ausschreibung des folgenden noch jetzt daurenden Reichstag geschehen, ist mir nicht bekannt.

III.

Ordnung der Lateinischen Schulen zu Nürnberg aus dem Anfang des XVI Jahrhunderts.

Die weill Nach sag und anzaigung der weisen gute vnd vleissige regiment der schul darjnn die kind nicht allein zu lernung vnd begreiffung der freyenn kunst, schrifft vnd kunes aussprechens

des

des lateins ſundern auch von vnzucht *) zu annemung und vbung gutter ſitten vnd geberd gehalten vnd angewiſſen werden nicht wenig zu gemeinem nutz Erſprieſſen vnd aber ein Erber Rat dieſer ſtat Nuremberg nach glaublicher vnderrichtigung zu Herzen genommen hat, das auß geprech und mangel rechter und nottürftiger ordnung In den lateiniſchen ſchulen hie nit allein die kind nach anfang Irer lernung In Iren puerilibus viel zu lang bekümert **) ſondern auch die mereren ſchuller zu zeitten mit etlichen lernungen In artibus die nicht am fruchtperſten geweſen verzogen worden ſind Vnd ſo nu all ſchuler nicht aus einer vrſach Sundern etlich zu erfarung In der Lernung, dieſe allein ſchreibenn vnd etlicher maß dabey latein zu lernen und die andereu gut ſitten zu merken vnd müſſigkeit zu vermeiden zu ſchule gelaſſen werden vff das dan unnottürfftige bekümerung der ſchuller In Irer lernung abgeleint vnd vermitten, vnd ein ſchicklicher form vnd Weiß zu vnderrichtung derſelben ſchüller jedem nach ſeiner gepürnus fürgenommen vnd Fürohin gehalten werd So hat ein Erbar rath der benannten ſtat Nurmberg nach vnnderweiſung der Ihenen dieſer Ding verſtenndig geordnet vnd geſetzt dieße nachfolgen- Form und meß mit lernung vnd zucht In und bey den vyre gemeinen lateiniſchen Schulen hie zu halten und zu vollziehen.

Zu

*) Ungezogenheit. **) Aufgehalten.

Zu erst soll ein Jeder Schulmeister durch sich selbs oder seinen verweser alle seine schuller beschreiben vnd jedes tags vffs wenigst ein mal verlesen vnd vff die absenntes vleissig acht vnnd merkung haben, vnnd die schuller die sich also on wissen vnnd vrlaub des schulmeisters oder seins verwesers absentiren vnnd zur gepürlicher zeit nicht erscheinen, darvmb zimlich straffen vnnd also zu vleissiger besuchung der schule vnnd lernung anhalten vnd auch zu zeitten solcher absenten halb bey Iren Eltern oder verwandten nachforschung thun.

Vnnd es soll ein jeder schuller welchs tags er aus etlicher Ursachen die schul nicht besuchen will oder mag durch sich selbs seine Eltern oder scheinpoten *) von seinem schulmeister oder desselben verweser vrlaub nemen vnnd der schulmeister oder sein verweser die vrsachen des schulers abwesenn sunderlich fragen.

Ein Jeder schulmaister soll auch des sundern vleis haben den schullern vorzusagen sie offt zu ermanen und darin zu halten das sie Inn die kirchen mitt Ern erbiettung vnnd inn den processen **) auch inn der schul davon vnd darzu ein züchtig vnnd stillen Wandel haben vnd halten.

Er soll auch einen oder mer auffmerker die die knaben so sie in der kirchen oder procession vnnd

auch

*) Mandatarium. **) Processionen.

auch dieweill In der schulen vnzucht*) treiben anmerken verordnen vnnd die die Im der Vnzucht angesagt werden darum straffen.

Und so die Knaben mit gelt schleckerey tauschen oder dergleichen anderm Vnzucht unzimlichen umgiengen, soll er darvmb vleissig nachfragen von wem dasselb gelt, schleckerey und dausch herkomen haben, vnnd dieselben knaben die also damit ungepürlichs handlen zimlich straffen vnnd darjnnen kein vbersehung thun, sondern in solchs vnnd dergleichen stück und Fell mit straff der knaben vmb Jr Vnmuth vnd Vuberey vleissiglich vffsehen haben. Vnnd so aber in jeglicher straff ein maß zu halten ist, darvmb soll ein jeder schulmaister bey seinen colaboratoribus vnnd mithelfern verfüegen vnnd auch selbs daran seyn die knaben mit rutten Jn die hindern zimlicher weis vnd nit vff die häubter hennd oder sunst greblich zv straffen vnd zu hawen.

Jtem es soll in Jeder schul ein außtailung vnnd sunderung der knaben vff das wenigst In drey taill als für die jüngsten mittlern und eltesten schuler fürgenomen werden, und jeder taill in seiner rott zusammen gesetzt vnnd mit Lernung vnnd vnnderrichtung derselben also gehalten werden.

Erstlich sollen die jungsten schüller die dann In der Tafel Benedicite, Confiteor vnnd dergleichen buchstabenn und lesen lernen bey einander sitzen, vnnd all tag so sie die schul besuchen drey mal

*) Ungezogenheit.

mal vor disch und drey mal nach disch, Jre Lektion Buchstabens oder Lesens nach gestalt eines jeden lernung verhört vnnd Jne dazu gegen die nacht ein latein nemlich zway lateinische gemeine Wort mit Jrer verteutschung vnnd befelch die Jren eltern anzusagen gegeben vnnd sie des morgenns Jn der schul derselben latein widervmb Erfragt vnnd verhort werden vff das sie solch latein dester vleissiglicher merken Jn sich bilden vnnd behalten.

Vnnd diese knaben sollen an Werkentagen nicht zu kor geen sundern vormittag vnnter der meß Jre Lektion vffsagen vnnd vnnder der Vesper Jr Latein lernen.

Und so dann etlich derselben Knaben baß geschickter vnnd lenger gen schul ganngen synd sollen sie angehalten werden das Jr Jeder alle morgen vnd auch nachmittag eine frische schrifft seiner handt von buchstaben oder etlichen worten teutsch vnnd lateinisch Jn wachs oder vff papier seinem locaten zaige vnnd weissen die dann derselb locat Cancelliren oder vnnterstreichen vnnd die knaben zu Formirung gutter Buchstaben vnnd schrifften anleiten soll.

Vnnd nach dem diese knaben nichts dann buchstabenn und lesen lernen, damit sie dann darjnn zu lang nit verligen vnnd doch zw lautterer Erkannthnus der Buchstaben komen mögen soll der schulmaister vleis haben das sie damit gefördert vnnd sunderlich die die buchstaben lernen also ver-

hört werden, daß sie in Jhrer auffsagung von einem buchstaben auff den andern vnnderschiedlich anzaigung thun.

Vnnd diese knaben sollen mit außwenndiger lernung der Tafel Benedicite, Confiteor etc. nicht zu ser angestrengt werden nach dem sie vil zeit damit zubringen vnnd andere nützlich Ding versäumen, sundern an suntagen vnnd andern Feyertagen soll einer den andern Ee sie in Chor geen dieselben Ding vorlesen oder vorsprechen vnnd Jm die andern nachsprechen so mügen sie das vom hören dester geneigter on sundern mueh vnnd arbeit auswendig lernen.

So dann einiche knaben Jn Jrer lernung vngeschickt vnnd dero langksam vehig sein, so sollen denseiben je zu zeitten annder gelerniger und geschickter zubeschiden werden, die denselben ungelernigen auff Jr begeren vnndterrichtung thun sollen.

Disen knaben allen soll auch gesagt bevolhen vnnd sie darzu gehalten werden, daß Jr einer dem andern, so er das an Jn begert seiner letion gütlich vnnderweisung thue.

Der schulmeister soll auch diesen knaben einen sundern locaten oder Junkmaister zu beschaiden, mit bevelch sie taglich oder offt zu verhören vnnd sein vleissigs offsehen vnnd merkung zu haben wie sich jeglicher knab in sein lernung schick darin verfarr zu neme oder still stee.

Vnnd

Vnnd welcher knab also in seiner lernung geschickt vnnd bald vehig gefunden würd den soll der locat oder Junkmaister dieser knaben dem schulmaister ansagen vnnd der schulmaister denselben knaben von der mynderen in die merere Lection füderen.

Zum andern so sollen die mittlern knaben die den Donat Regel Allexander ꝛc. lesen lernen zusamen in einen Zirkel gesetzt vnnd Jn gen nacht mit kreiden an ein Dafel ein latein nemlich ein lateinischer Vers oder ein Spruch einer ganzen Oration als aus den sprüchen Salomons, Cathonis oder dergleichen vnnd dabey zween teutsch vers gereumpt oder ungereumpt gemeß der lateinischen maynung oder ein lateinischer Verß mit zweyer teutschen von dem latein das den Jn dem dritten Zirkel fürgegeben wurde, fürgeschrieben werden, dieselben latein sollen die knaben des abennts lernen, selbs abschreiben Jren eltern anheims aufsagen vnnd des andern morgens Jn der schule von Jnen widervmb Erfragt vnd verhört werden mit besichtigung Jrer Handschrift derselben lattein vnnd auch mit vnderrichtung gute Buchstaben zu machen vnnd beeds latein vnnd teutsch schreiben ze lernen.

Darzu sollen diese knaben Jn der schul vff dem kirchhoff Jn chor kirchen procession nichts dan latein reden vnnd deshalben einen lupum oder asinum haben vnnd darvmb verhoret vnnd der der

den asinum oder lupum eins tags drey mal gehabt vnnd von Jm gegeben vnnd auch der der Jn auff das lezt behalten vnnd noch hat, darvmb zu straffe der rutten genomen werden.

Vnnd solichs soll man teglich veben vnnd verhören vnnd des sundern vleis haben, wann dadurch mügen die knaben Jn gewohnhait des lateinredens komen vnnd also aus gewonhait vnnd teglicher Vbung on sunder Mühe vnnd arbait schlecht latein reden lernen.

Die knaben sollen zwo stund vor Disch vnnd zwo stund nach Disch zu Jrer sunderlichen lernung vnd Verhörung haben.

Jn der Ersten stund Frue sollen sie nach verhörung Jrer Latein die sie davor des abents gelernt habeu vnnd auch nach Besichtigung vnnd rechtfertigung Jrer schrifft desselben Lateins als vor stet, den Donat, regel und Alexandrum lesen verhort vnnd Jnen darnach wider fürgegeben werden, was vnnd wie vil sie vff den andern tag frue zu derselben stund darinn auffsagen sollen.

Zu der andern stund vor tisch sollen Sie ein nomen und ein verbum auß den Donat vnnd zu zeitten sunst ein annder verbum oder nomen dem Jm Donat gleich mit anzeigung darauf des Donats, der regel vnnd des Alexanders schlecht vnnd in einer gemein decliniren vnnd flectiren oder conjugiren lernen vnnd Jne darzu ein paß auß dem

Do-

Donat fürgeben vnnd sie des auch in einer gemein vff das kürzst vnnterwisen werden.

In der Ersten Hore nach Disch soll man sie In gemain Casualia vnnd temporalia Inwendig vnnd nicht außwendig vnnderweisen sie darzu verhören vnnd doch sie deßhalb nicht zum höchsten anstrengen, sundern dabey auch die Nomina vnnd Verba teutschen lernen, mit Exempeln als magister oder der maister; Exemplum magister est Inn choro, Exemplum Claves sunt magistri, die schlüssel sind des maisters, und mit anndern Casibus, In singulari vnnd plurali vnnd zu zeitten ein anders nomen für das nomen magister, demselben nach zu teutschen als dominus, servus, asinus und auch die verba mit Exempeln, als ego amo ich hab lieb amo magistrum vnnd solchs also fürbaß in singulari vnnd plurali In preterito vnnd futuro zu teutschen als mit Exempeln vnnd so sie die Verba vnnd Nomina Im Donat beschriben begriffen sollen Jedem andere Nomina vnnd Verba denselben gleich zu verteutschen fürgegeben vnnd sie darinn verhört werden also mügen die knaben durch solch Exempel zu grundlicher begreiffung der Casualia vnnd Temporalia komen, vnnd wen sie also die Nomina zu verteutschen begriffen haben so soll man sie alsdenn vnnderweisen die pronomina in orationibus zu appliciren vnnd zu verteutschen als meus magister mein maister, tuus servus dein knecht suus Dominus sein Herr.

Vnnd darzu sollen sie etlich vnnd allein die gemeinen Verß In prima Alexandri die sich auff die Casus, genera, vnnd tempora referiren auff das aller kürzst vnnd schlechtst Exponiren lernen.

Zu der andern Hore nach Disch sollen sie zwen lateinisch Vers mit vier teutscher Irrer Auslegung Ex Cathone alano In exemplis oder dergleichen an ein tafel geschrieben lernen selbs abschreiben alsden Inwendig auffsagen, vnnd exponiren vnnd ein nomen vnnd ein verbum daraus flectiren vnnd variren vnnd das alles nachvolgenden tags zu derselben stund nach besichtigung vnnd rechtfertigung Irer Handschrift der vorgemeldten Vers oder anders verhört, vnnd Ine dazu nach Ausrichtung des alles zu dieser stund ein Regel ex regulis grammatice vorgesetzt fürgeschrieben, declarirt vnnd außgelegt vnnd abermals des andern Tags zu derselben widervmb verhort werden, oder man soll In zu zeitten nach gelegenhait der Ding neben der obberürten Lection allein ein regel halten, oder kein nomen oder verbum varyren vnnd kein regel haben, nachdem den Verhörer bedünken wird den knaben zu viel oder zu weng zu sein, vnnd so dann nachfolgend der regel die sie gelernt haben eine oder mer Je zu zeitten In einer lektion fürfellt so sollen die knaben der Erinnert und die repetirt werden.

Zum dritten vnnd Im dritten Zirkel sollen die Eltesten schuller, als die, die das Jr im Ersten

sten vnnd andern Zirkel gelernt haben vnnd können auch vier Zeit nemlich zwo vor tisch vnnd zwo darnach zu Iren viren stunden ordentlichen lektion haben.

Die Erst stund Frue soll sich reveriren auff die letztere stund des vergangenen tags also das man von Ine In derselben stund verhoren soll Expositiones, variationes, derivationes, originem nominum vnnd verborum Congruitates vnnd regulas Gramatice mit einfürung des Alexanders vnnd anderer Autoren vnnd lerer vnnd auch zu zeitten ein lektion In tertia parte halten.

Zu der anderen Ure sollen sie vnnderwisen werden etlich vers aus prima vnnd etlich aus sekunda (parte) Alexandri zu Exponiren auff des schlechtist, vnnd nit mit dem Comment Sundern allein Exponiren vnnd Exempel zu lernen vnnd nicht vil Vmstände zu gebrauchen sundern von stat zu procediren also daß sie allein die Vers versteen vnnd wenn es In der Ersten lektion des tags als vorstet fürfellt das sie die Vers vff die Casus, genera tempora quantitates sillabarum vnnd anderes wissen anzuzeigen vnd zu versteen wozu das diene.

Zu der ersten Vr nachmittag, auff das die knaben auch die gemeinen principia vnnd regulas loyce lernen vnnd begreiffen so soll Inen ein lektion In loyca Ex pavulo loyce oder Ex petro hi-

no gehalten vnnd sie doch damit auff das hochst nit angestrengt werden.

Zu der andern Vr Nachmittags soll man den knaben Ein lection die Ja nicht allein nützlich sundern auch lustig vnnd löblich sey als Esopum vnnd je zu zeitten ein Fabel darauß oder alanum oder terentium oder anders dergleichen halten, teutschen außlegen vnnd Exponiren vnnd auch die sunderliche nomina, verba vnnd ander selzsam dictiones die nicht teglich fürfallen varyren. dekliniren vnnd conjugiren vnnd solchs des morgens In der Ersten Vr als oben Verlauth examiniren und (fürhalten) verhoren.

Und die in diesem Zirkell sollen In der massen wie von den Im andern Zirkl sitzende hievor begriffen ist reden Iren sunderlichen lupum oder asiuum haben teglich darvmb verhört vnnd die vngehorsamen gestrafft werden.

Auch soll Inen in der Wochen zu zweyenmalen nemlich eins tags ein stund ein Ex regulis Gramatice fürgeschrieben oder gelesen und mit sambt den Expositionibus vnnd fallentiis declarirt vnnd ausgelegt vnnd auff einen andern tag vnnd zu einer anderen stund von Jne wider verhört vnnd je zu zeiten dieselb Regel erwidert vnnd repetirt werden frue in der Ersten lection wie vorstet.

Item an den feyerabenden sollen die knaben im andern vnd dritten Zirkel nach Disch in schule geen vnd Ein stund in musica Lernen vnnd übersingen

singen das das sich zu vesper vnnd anff den Feyrtag Im chor zu singen gebürt.

Aber an suntagen und Feyertagen frue vor der meß vnnd vnnder der Fruepredig soll ein Epistel Ene Silvy Gasparini oder andere dergleichen dienstlich mit kreiden an ein Dafel geschrieben den knaben Im andern Zirkl eine oder zwo zeil darauß vnd den Im dritten Zirkel ganz exponirt vnnd verteutscht vnnd sie Irer fürgegeben lektion am Werktag darnach wie oben verlauth mit Erforschung der Deklination oder Conjugation vnnd partis orationis der schwersten und selzsamsten nominum verborum vnnd anderer diction verhort werden.

Vnnd die Jungsten schüler soll je einer nach dem andern den andern allen In demselben Zirkel der Jüngsten an solchem suntag vnnd feyrtag In der bemelten Zeit vorbeten vnnd vorsprechen vnnd die andern nachsprechen Tafel, Benedicite, Confiteor, Cisioianus.

Und sodan Etlich hiesig knaben und auch fremde schuler geschickt werden, so soll Jne neben den vier stunden als Winterszeit frue vor der obbemelten Lection und summerzeit nach der Vesper ein sunder Aktus In Arte humanitatis oder in leichten Episteln als Enee silvy dergleichen oder sunst Jchzt anders Je zu zeiten so sich das leiden meg gehalten werden.

Die Schuler sollen got zu lob des morgens Frue und nach Disch vor Anfang Irer Lernung

mit

und desgeleichen so sie aus der schule gemeinlich heimgelassen werden vor etwas singen als ein Creator, veni sancte, Ave maria, oder dergleichen.

KEin schüller soll vor außgangk Einicher quottember In ein andere Schul hie der Lernung nachgeen, welcher das aber Je thun wolte, das solt er mit wissen seines vorigen schulmeisters thun vnnd ihm nichts destmynnder ganz quottemberlons es sey spat oder frue In die quottember verfallen sein, desgleich soll auch einich schulmeister den andern on sein Wissen sein schuller nicht abspannen noch aufnehmen.

Und auff das mit Ubersingen Cantus figurati die schuler an Iren ordentlichen lektion nicht geirrt oder verhindert werden, so soll dasselb übersingen zu keiner stund darjnn die bemelte ordentlichen lection nach obbeschriebner ordnung gehalten werden sollen, sondern zu andrer Weill vnd zeit als vnnder der meß vesper davor oder darnach bescheen.

Item Ein Jeder schulmaister soll sich vleissen wenn er off künftige vest mit den schülern Corgesangk übersingen will, das solch übersingen an feyerabennt oder sunst vor oder nach oder zwischen ordentlichen lectionen, oder vnder der Vesper geschehe, außgenommen den Palmtag ostern vnnd weinnachten also daß der ein halbteill der schuller

zum

zum vorauß so vigili oder seelmeß gesungen werden oder Jm winter so es vost kalt ist zu chorgen vnnd der annder halb taill die weill Uebersingen.

Unnd nachdem die knaben Jn Vbung Jrr Lernung gen einander als teglich erscheint ungeschickt sind, also daß etlich on Forcht, vnnd straff vnnd vngehalten bey der lernung nicht fleis thun wollen, vnnd die andere den widerwertig Jn forcht vnnd straff wessende, kein geschicklichkeit darinn haben mogen, darum so soll ein jeder schulmaister selbst daran sein vnnd aüch sein Colaboratoribus mit vleis bevelhen auff solch der knaben aigenschaft vnd schicklichkeit sunder auffsehen vnnd vermerkung zu haben, vnnd sich gen die Ersten ernstlich vnnd gen die anvern güttlich zu beweisen vnnd si bey Freyheit des gemüts zu lassen, wie sich dann ein jeder schulmaistrr vnnd sein colaboratores nach Jrer bescheidenheit wol wissen darein zu schicken.

Vnnd ein Jeder bezallender schuler soll seinem schulmaister für die mühe und arbeit die nach anzeigung vorgeschribener ordnung mit Jme beschieht vnnd auch für holz licht fenster ausdreyb kern, kirchteg, Newjargelt vnnd anders zu Jeder quottember nicht mer dan zween schilling in gold die machen dieser zeit xxv pfenning hiesiger müntz vnnd ein Jeder armer schuler alle wochen einen pfen-

pfenning zu lon verfallen vnnd zu geben schuldig seyn; vnnd der schulmeister vnnd seine colaboratores durch sich selbs oder andere von einichen schüller nicht mer dann wie Jetzo vnnderschiden ist werden vordern vnnd damit sollen alle vnnd jede vorgemelt vnnd andere zufäll vnnd kleine schulrecht vff gehaben vnd die kein schuller mer zu geben schuldig sein.

Wann aber ordnung zu machen vnnd die nicht zw handhaben wenig fürtreglich ist, demnach vnnd auff daß diese vorbegriffen ordnung dest fruchtbarer mog continirt und gehalten werden, So soll ein jeder schulmeister nach maß seiner schul ein genüglichen redlichen gelerten bescheidnen vnnd vleissigen gesellen zu colaboratores bestellen vnnd halten vnnd zu seiner schule sein teglich vleissig auffsehen haben das dieselben colaboratores Jr gebührende Actus vnnd exercitia vleissiglich vnverseumlich vnnd gütlich halten vnnd vben.

Ein Jeder pedagog der hie durch eines schulmaisters anderer oder sein selbs fürderung Jn einig herberg genommen wird soll den schulmaister des schul ler besucht zimlich obedienz geloben vnnd leisten Vnnd Jm chor procession und in der schul so er mit gescheffte seiner herrschafft nicht verhindert ist hilff vnnd bestandt thun.

Ein jeder pedagog soll sich auch Jn der schul Jm chor vnnd sunst eines zimlichen stillen wesens

halten

halten vnnd zuvor so die actus vnnd lektiones hievor begriffen in der schul gehalten werden schwezen vnnd spielen vermeiden.

Item kein pedagog soll kein knaben vmb Ir versaumnis oder Vbertettung In der schul Im chor In der procession oder vff dem kirchhoff beschehen In gegenwart des schulmaisters discipliniren sundern ob sie In die jetztgenanten oder annder Enden Ichzit streffliches Vben so soll er sie davor In seiner Herberg oder In der schul in Abwesen des schulmaisters, so die andern schuler nicht entgegen seyn straffen, oder des dem schulmaister zu thun ansagen.

Die pedagogen sollen des sonntags monntags vnnd zu andern Festiviteten vnd tegl. so man circuirt oder procession hat die ordnung darIn haben das sie neben den knaben nicht zu hauffen tretten, oder zwen oder drey mit einander geen sondern sich austailen die knaben zu singen zu ermanen Ir auffsehen vff sie zu haben vnnd schwetzereyen vermeiden.

Darzu so soll sich ein jeder pedagog an den knaben den er zu bescheiden ist benügen lassen vnnd ausserhalb der einich andere knaben on Irer Eltern oder verwandten sundern bevelch vnnd des schulmeisters wissen nicht an sich ziehen noch sich Ine zu Resumieren vnndersteen.

Vnnd wo sich ein pedagog gegen einen schulmaister zu einem oder mer stücken vorbegriffener

ordnung

oordnung der andern Dingen ungehorsamlich hielt so mag sich ein schulmaister des gen denselben pedagogen herrschaften ein oder zwey mal beclagen Vnnd Jn von derselben Vngehorsam ze weisen begeren, vnnd alsden vnnd darnach denselben vngehorsamen pedagogen wo er davon nicht abstellen wolt vrlauben.

Vorstehende Schulordnung, die laut einer darnach oft wörtlich abgefaßten Schulordnung von Nördlingen, die sich vom Jahre 1512 herschreibt, in den Anfang des XVI Jahrh. zu setzen ist, ist in dem im hiesigen Stadtarchiv verwahrten Original in Folio sehr weitläuftig geschrieben, und macht 8 Bogen aus, davon aber das Titelblatt abgerechnet nur 25 Seiten beschrieben sind. Uebrigens ist gegenwärtige Abschrift so genau als möglich gemacht worden, von

Rector Beyschlag.

Nördlingen, den 3 Jun. 1793.

IV.

Zur Geschichte der Nürnbergischen Kinderlehre.

Bedenken der Prediger über die große Kinderlehr.

Edle, Ehrnveste, Hochweyse, Grosgönstig gebietende Herren, Eß haben E. E. vnd Hrl. hiebevorn die Fragstück veber den Catechismum, welche Herr M. Faber verfertiget vnnß lieffern lassen, mit Großgönstigem Befehl, daß wir dieselbe durchsehen, vnd vnser meynung davon hin wider anzeigen solten.

Obwoln nun wir anfangs gäntzlich vermeinet, waß zeitlicher vnns zu expedirn, hat doch theils der sachen Wichtigkeit, theils vnser ordinari ampts arbeit einen Verzug erfordert, welcher gleichwol, weil desto mehrer fleiß im Durchlesen vnd nachsinnen hierzwischen angewandt worden, zum gemeinen Besten verhoffentlich gereichen vnd gedeyen wirdt.

Geben demnach vnser einfeltige meynung in Vnterthänigkeit zuerkennen, daß zwar Herr Faber eine feine nützliche arbeit gethan, wann er bewuste fragstück (grosentheils auß Herrn Laelii Büch-

lein *) zusamengebracht. Darbey wir aber doch befinden, wie in vielen stücken vff den text des Catechismi vnd also zu dem richtigen wort verstand deßelben nicht gezielet worden. Da wir doch auß erfahrung bishero abgenommen, daß es hierumb vornemblich zu thun, vnd dahin fleißigst zu arbeiten, wie dieienigen kinder, welche albereit die Wort des Catechismi inß gedächtnuß gebracht, selbige auch verstehen lernen, so viel ihnen zur seligkeit vonnöthen.

Derowegen haben wir vnns nicht allein auff großgönstigen Oberkeitlichen Befehl, sondern auch Ampts- vnd gewissens halber vebergesetzt, Herren Fabri fragstucke in der furcht Gottes fleißig erwogen, vnd wo sie daß intent getroffen, behalten. Dafern sie aber vmb etwas abgewichen, mit andern solchen deutlichen quaesrionibus vnd responsis ersetzt, dadurch die liebe iugent schnur gerad vff den text des Catechismi kan gewiesen werden, der gentz-

*) Dieß sind ohne Zweifel die „Fragstücklein Aus den Catechismus-Predigten der Fürstl. Brandenburgischen vnd Nürnbergischen Kirchen-Ordnung über die sechs Hauptstücke Christlicher Religion, wie die in den Kirchen zu Onolzbach bräuchlich sind, neben Anzeigung nothwendiger Lehrpunkten. Durch Laur. Laelium Pfarrern daselbsten „Onolzbach 1613. 8. Auch ebendaselbst 1656. 8. und 1698. 8. Auch ist eine Nürnbergische Ausgabe unter eben diesen Titel vorhanden: Gedruckt vnnd verlegt zu Nürnberg durch Joh. Fr. Sartorium. in fine 1619.

gentzlichen hoffnung, das solchergestalt do mans publice vnd priuatim fleißig treiben würde mit Gottesgnad der rechte verstand zu Christo in ihnen wachsen, vnd ihrer seelen seeligkeit reichlich erbawet werden köndten. Vnd haben wir vnns auch der kürtze so viel möglich beflißen, dann waß diese gesetzte anzahl der fragen betrifft, werden sie (auser den Zeugnußen der schrifft) nicht allzuweit im truck sich erstrecken.

Gesetzt auch, da schon derselben noch mehr sein solten, bezeugt doch der grose Lust vnd eyffer, welchen der Heylige Geist bisher in den iungen vnd Alten zur kinderlehr erweckt, vnd gewürkt, daß es ihnen weder zu schwer noch zu viel sein werde, zumalen weil die meisten wort auß dem Catechismo ihnen schon bekant, vnd sie an die Uebrige explication nicht gebunden, sondern in der willkühr ihrer eignen wort gelaßen werden sollen: Wird benebens nicht wenig zur sach dienen, das sie solche fragstück auch zu hause haben, vnd mit vorschub ihrer Eltern sich darinn üben können. Jezt zugeschweigen, das sie was in einem iahr nicht gelernet wird, in dem folgenden solches endlich faßen vnd begreiffen können, zu welchem ende wir nicht für vnrathsam achten, solche fragstück in die Sonntäg des gantzen iahrs einzutheilen, vnd also 52 kinderlehren darauß zu machen. Welches vff E. E. E. vnd Hrl. belieben, leichtlich in margine verzeichnet, vnd nachmal im truck obseruiret

werden kann, Vnnd diß nicht ohne mercklichen nutz, sintemal vff diese weis die gleichförmigkeit, sontägs in den kirchen, hin vnd wider bestehen, vnnd man wißen könndte, waß aller orthen, da kinderlehren angestellt, tractirt werde, vnnd man sich also darnach zu richten hette.

Vnnd diß alles haben E. E. vnd Hrl. wir hiermit zu Ihrer großgönstigen Ratification gehorsamlich heimstellen wollen, deroselben vnns zu fernerer gönsten empfehlende ꝛc.

E. E. vndt Hrl.

Vnterthänige ꝛc.

Dieses Bedenken ist wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des Jahrs 1627. Die Autorschaft der Nürnbergischen Kinderlehre von 1628 ist noch immer zweifelhaft, insonderheit der Umstand, ob Fabers oder Leibnizens Entwurf vornämlich benützt worden.

Dem M. Georg Faber ist unstreitig der Auftrag geschehen, aus den in Nürnberg eingeführten Katechismuspredigten gewisse Fragstücke für die Kinder aufzusetzen und bey Rath zu übergeben. Diese Arbeit hat er auch gemacht und dem Rath überliefert. Allein seine Arbeit fand weniger Beyfall, als Leibnitzens, eines bekannten guten Katecheten. Nach der Erzählung Hirschens in der Nürnbergischen

Cate-

Catechismus- und Kinderlehren-Historie S. S. 39 wäre ausser diesen zwey Aufsätzen noch ein dritter von den Predigern gemacht worden. Aus verschiedenen Leibnizischen Papieren läßt sich aber schließen, daß der Leibnizische Entwurf und der Entwurf der Prediger einerley sey. Die Prediger, Pickel, Welhammer und insonderheit Saubertus scheinen mit Fabers Arbeit nicht zufrieden gewesen zu seyn, und gingen daher mit Leibniz zu Rath, der ohnehin die ganze Sache durch seine Deductionsschrift in Bewegung gebracht hatte. Dieser machte einen Aufsatz, mit welchem, wie aus einigen handschriftlichen Fragmenten sich abnehmen läßt, die gedruckte Kinderlehre übereinkommt. Dem Leibnitz starben zwey Söhne während der Arbeit, welche doch beschleunigt werden sollte, und er selbst wurde krank. Daher erbot sich Saubertus die zwey noch zurückgebliebenen letzten Hauptstücke zu fertigen. *) Um den M. Faber nicht durch Vorziehung der Arbeit eines andern vor den Kopf zu stoßen, und dem Leibniz keinen Feind zuzuziehen, nahm man gewissermassen von Leibnizens Entwurf keine Notiz, sondern gab das Ganze

*) Dieß beweisen eigenhändige Billete des Saubertus.

Ganze für eine Arbeit der Prediger aus, zumahl da Saubertus die 2 letzten Hauptstükke bearbeitet hatte. Hieraus läßt sichs nun sehr gut erklären, warum in dem Altdorfischen Bedenken (bey Hirsch S. 99) der Arbeit Leibnizens gar nicht gedacht, sondern nur von der Arbeit Fabers und der Prediger geredet wird, welche letztere eigentlich Leibnizens Arbeit war, so wie sie die Prediger verbessert und Saubertus vollendet hatten.

Daher konnte auch in der Leichenpredigt und Lebenslauf seines Sohns Just. Jac. Leibniz, Antist. Seb. von M. Paul Weber (1683. 4.) S. 28. gesagt werden: „Sein sel. Vater habe mit Aufsetzung der Catechismus-Fragen in unserer sogenannten großen Kinderlehre, ein Seelen-erbauliches Werk gethan."

V.

Nürnbergische Contumazanstalt wider die Pest im Jahr 1665, und 1666.

(aus einer gleichzeitigen Handschrift.)

Da in diesem Jahr aus England und Holland die Pest nach Cölln und Frankfurt gebracht worden, hat man in December,

1665

1665 solche Güter, die von dergleichen Orten kamen, nicht mehr in die Stadt gelassen, sondern theils in das Lazareth, theils in die Bärenschanz geschafft, woselbst sie ein Zeit lang gelüftet werden mußten. Inzwischen kam die Leipziger Neujahrsmesse, wohin viele Nürnbergische Bürger reisten. Weil man nun in Leipzig alles einließ, und in Baiern, Tyrol ꝛc. Nürnberg wegen ungesunder Luft verschrieen wurde, so sah man sich genöthigt eine Contumazanstalt zu errichten. Hiezu wurden, weil es eine hier ungewöhnliche Sache war, Georg Fierer, Bankier, und Paul Martin Viatis gebraucht, welche nach Italien handelten, und denen von daher dergleichen Einrichtungen bekannt waren.

In dem Garten Leonhard Rohlederers, Schauamtmanns, gegen St. Johannis über, wurde das vordere Gartenhaus mit hohen Pallisaden und einem verschlossenen Gatter verwahrt, wo die Personen ihre Contumaz halten sollten.

Als nun die Kaufleute von Leipzig angekommen, ist die Geleitkutsche nebst etlichen wenigen hinein logirt worden. Es war aber für so viele Personen zu klein, und die meisten wollten sich nicht also einsperren lassen.

Daher wurde ihnen erlaubt, in dem Dorf Buch zu bleiben, und in den dortigen 3 Wirthshäusern zu logiren. Wer neun Tage aussen war, der erhielt einen Zettel, und wurde der Contumaz entlassen.

Zu den Gütern wurde gegen der Hallerwiese über, jenseits der Pegniz, in des Kohles und Vargeten Garten, ein Haus und ein Stadel auch mit Pallisaden eingefangen, dabey eine Durchfuhr gemacht, doch mit starken Schlössern innen und aussen verschlossen. Darein kam Freundel, als Schreiber, nebst 2 Ballenbindern, und einem Bauern zum Handlangen, und einer Magd zum Kochen. Diese mußten versperrt bleiben, die Güter empfangen, aufschreiben und zu seiner Zeit auspacken und lüften. In 3 Wochen kamen über 1200 Centner hinein. Was nur durchging, wurde nicht eröffnet, und für den Centner 3 kr. bezahlt. Was aber in die Stadt gehörte, das mußte, wenn es unfängliche Waare war, als Specerey, Material, Zucker, ꝛc. 3 Tage verbleiben, und alsdann geöffnet werden. Vom Centner zahlte man 6 kr. Andere Waare lag 14 Tag, und zahlte 12 kr. der Centner. Wollen und wüllene Waare sollte 21 Tage liegen, und der Centn. 20 kr. zahlen.

Einge-

Eingepacktes Geld wurde alsbald herausgenommen, und durch die Palliſaden herausgegeben.

Unter allen Thoren wurde anbefohlen, Fremde zum Neuen Thor und Frauenthor zu weiſen, wo ſie über gewiſſe Fragſtücke vernommen wurden, und beglaubte Fehden oder Atteſtate beybringen, oder ihr Angeben eidlich beſtärken mußten.

In der Canzley wurden für Waaren und Perſonen eigne Fehden oder Geſundheitspäſſe ausgefertigt, zu welchen man gedruckte Formulare gebrauchte.

VI.

Ein Paar ungedruckte Urkunden zur Nürnbergiſchen Geſchichte.

A) Norimbergenſium literae foedus civitatum concernentes.

Viris deuotis prudentibus et honeſtis Magiſtro ciuium, iudici, conſilio et uniuerſis civibus Ratispon. *Scultetus*, conſules et univerſitas Civium Nurenburgen. ſui ſervicii paratiſſimam exhibitionem. Quia conſtat et manifeſtum eſt, nuncios

ueſtros ſollempnes in ciuitate Mogunt. domino Walpotone Camerario et conſulibus eiusdem loci preſentibus pacem ſanctam iuraſſe inuiolabiliter a vobis conſervandam, et ibidem ciuitatem veſtram ab ipſis in conſorcium ejusdem ſancte pacis eſſe receptam. vobis quam plurimum gratulamur. volentes, vobis ſi oportunum fuerit, conſiliis et auxiliis ſubuenire. et ſi neceſſe fuerit, res et perſonas pro uobis exponere non deſinemus, occaſione mutue confederationis. reſpectum eundem ad vos habere cupientes. Et in huius rei teſtimonium preſentem paginam ſigilli noſtri munimine roboratam vobis condonamus. Dat. Nurenberc. anno domini MCCLVI. VI Idus Octob. XV. Indict.

Das Siegel iſt von rothem Wachs.

Von dieſem Städtebund ſind mehrere Urkunden in Gudeni cod. diplom. und in andern Maynziſchen Urkundenſammlungen zu finden. Nach der Meinung, die Herr Synd. Gemeiner in den Berichtigungen im teutſchen Staatsrecht S. 96. geäuſſert hat, iſt der Bund der ſtreitigen Königswahlen wegen errichtet worden.

B) Donati abbat. S. Iacobi ſtatutum etc.

1298.

Nouerint Vniverſi preſencium inſpectores, quod nos D. miſeracione diuina abbas monaſterii S. Iacobi Rat. Rector ordinis et gentis Scotorum per Alimaniam ex indultis privilegiorum ſedis apoſtolicae conſtitutus clauſtrum Sci Egidii in Nuremberch auctoritate nobis tradita a ſede apoſtolica viſitavimus tam in corpore quam in membris et per dei graciam ipſum locum inuenimus in ſtatu competenti. Nichilominus quedam inter nos ſtatuimus de conſenſu unanimi ven. dñi. Iacobi abbatis et conuentus S. Egidii. ut nullus monachorum nrorum (noſtrorum) deinceps alicui epiſcoporum. ſeu alteri ſeculari cuiuscunque dignitatis ſeu perſonatus cenſeatur. audeat vel preſumat deponere aliquam querimoniam aut libellum diffamacionis porrigere contra ſuum abbatem, niſi prius querimoniam depoſuerit coram honorabili domino abbate Sci Iacobi Ratiſp. ac conventu. quod ſi in contrarium fecerit. per bieñium noverit ſe a percepcione prebende eſſe excluſum Si autem abbas predicti loci exceſſerit indebite contra ſuos fratres.

ipſos

ipsos vexando contra iusticiam et conscientiam debet per mensem. abstinere a m̃agstû (magistratu) ecclesie, dum̃odo legitime et rationabiliter contra eum fuerit approbatum. Ad cuius rei evidenciam et certitudinem sigillum nostri abbat. S. Iacobi et dni abbatis nec non conventus S. Egidii presentibus sunt appensa. datum et actum anno dñi M°CC°XCVIII. in vigilia b. Laurencii Martiris.

VII.

Nürnbergische Zeitungsschreiber im J. 1667.

1667. den 30 Aug. bat Wilh. Christian um die dritte Zeitungsschreibersstelle bey dem L. Kriegsamt. Weil aber die zween ordin. Zeitungsschreiber Ge. Becher und Paul Krüger dawider protestirten, ward ihm sein Gesuch abgeschlagen, weil nicht rathsam mehrere Novellanten aufkommen zu lassen: sintemahl unsern Herrn und Obern damit nichts gedienet und die andern zween manchmahl wenig oder fast nichts zu thun haben.

Den 5 Jun. Auf einkommenes schriftl. Beklagen Ge. Becherer Zeitungsschreibers, daß er wegen schweren Verlag dieses Werk zu führen

ren nicht vermöge, und darneben unterthänig gebetten Ihm solchen Lastes zu erlassen und anstatt seiner, seinem bishero gebrauchten Schreiber dem jungen Pilgram zu überlassen, welches auch also Grgst. bewilliget und zugleich gedachter Pilgram dergestalt in die Pflicht bey der Kriegsstuben genommen worden, weder wider E. Wohl Edlen Gestr. und Hochw. Rath unsere grg. gebietende Herren noch andere benachbarte Chur-Fürsten und Stände etwas widriges und verdächtiges zu schreiben, dem er auch also nachzukommen, handgeblichen angelobet.

VIII.

Christoph Welhammers Unterschreibung der Normalbücher.

Bald nachdem 1639 der Rathsverlaß wegen Unterschreibung der Normalbücher ergangen war, hatte Christoph Welhammer, Prediger im Spital, einen Kampf auszustehen welcher, seitdem er im Ministerio gestanden, bis 1643 noch nicht dieselben unterschrieben hatte. Nach ergangenen Rathsverlaß erklärte er, daß er unterschreiben wolle, aber mit folgenden Worten: iuxta Senatus decretum

An.

An. 1639. Dieser Beysatz wurde als eine Einschränkung angesehen, da doch den 3 Jan. 1643 der Befehl ergangen, die Unterschrift nicht anders als unbedingt anzunehmen; wie es auch von allen Kirchen- und Schuldienern geschehen war. Daher wurde ihm jenen Zusatz zu machen nicht erlaubt. Der Zweifel, den er hatte, daß er sich ja auf einen so ansehnlichen Rathsverlaß berufen dürfte, wurde ihm von Herrn Jobst Eph Kreß, als Deputirten, dermassen benommen, daß ihm zu Gemüth geführt wurde: man suche ganz und gar nicht Zweifel zu machen, oder zu hegen, sondern nur die Gleichförmigkeit und Eintracht zu befördern. Worauf denn Welhammer, nachdem er schon 30 Jahre im geistlichen Amte gestanden, den 9 Jan. 1643 unterschrieben.

Copia Herrn M. Christoff Welhammers, Predigers im Neuen Spital zum Heil. Geist alhier, den 9ten Januarii 1643 gethanen Erclärung, So Ihm auß Befelch Herrn Jobst Christoff Kreßens, allß Deputati, vf begehrn zugestellt worden.

Allß vermög deß, den 3ten diß Monats Januarij, ergangenen Rathsverlasses, Herr Jobst Christoff Kreß allß Deputatus, M. Christoff Welhammer, Prediger im Neuen Spital zum Heyl. Geist, den Inhalt berürten Rathsverlasses, die

puram

puram vnd inconditionatam ſubſcriptionem hieſigen Statt Normal-Bücher, gleich von allen andern hieſigen Kirchen- und Schuldienern geſchehen, betreffend, in der Stern-Stuben vorgehalten, hat ſich derſelbe zuvorderſt der publication geziemenden Vleißes bedanckt, vnnd hierauff dieſe Erclerung gethan, Was maſſen er die Subſcription nicht ſimpliciter recuſirt: ſondern allein gebetten hette, weiln ſich das ganze Miniſterium über den, den 25ten Martii Ao. 1639. ergangenen Raths-Verlaß erfreuet, vnd nunmehr geſehen vnd erfahren, daß Meine Herrn vermög ergangener Raths Decreten, dieienige Auguſtanam Confeſſionem, Ao. 1561. eben für einerley mit derienigen, welche Ao. 1530. übergeben, hielten, Ihme zu vergünſtigen, ainig allein dieſe wenige wortt; iuxta Senatus Decretum, beyzuſetzen, welches man aber gar nicht wollen geſchehen laſſen. Dieweiln dann das Miniſterium alhier, in die 20 Jahr, vff ob allegirten Raths Verlaß, mit Verlangen gewart, alß hielte Er Ja nicht für vnbillig, wann Er ſich darauff beruffe. Nachdem auch vff ferners gepflogene conferenz, vnd mündlich gethane Erclärung, wie es mit dem Originali berürter Norma Doctrinae bey hieſiger Republic Bewand, Ihme M. Welhammer, der Rathsverlaß, vff ſeine Perſon ſelbſt verlauttend, publicirt vnd vorgeleſen worden, hatt derſelbe deßen Inhallt zwahr angehört, doch hierauff dieſe fernere Erclärung

gethan,

gethan, es begriffe gedachter Rathsverlaß zween haupt Puncten, nemlich 1) deß M. Jaquets praesentation, vnd was dabey vorgangen: 2) die puram vnd inconditionatam subscriptionem der Normae Doctrinae in sich, vnd obwoln Er bey dem ersten Puncten, eines vnd anders zu melden, befehle Er doch die Sach Gott in gedult. Den andern Paß belangendt, blibe doch Jhme stettigs diser scrupul in sin, warumb Er sich nicht, bey seiner Subscription vf einen so ansehenlichen Rathsverlaß, deßen Er vnd viel andere seithero Gott ergebene Kirchendiener, mit so großen seufftzen vnd verlangen, in die 20. Jahr gewarttet hetten, zu beruffen Licenz haben sollte. Da aber durch deß Herrn Deputati E. Jhme M. Welhammer die aigentliche intention, daß hirunder gantz kein scrupl, sondern einig allein die Conformitet, vnd unanimitet gesucht würde, sattsamlich, vnnd der notturfft nach remonstrirt worden, hatt sich derselbe Erclärt, auf disen Jhm beschehenen bericht, auch dem Originali Normae Doctrinae, pure vnd simpliciter zu vnderschreiben. Vnd weiln Jhm, allß einem nunmehr mit zimblichen Alter von Gott begnadeten, vnd nun vf 30 Jahr im Ministerio allhier sich befindenden Diener, sehr schmerzlich vorkeme, daß bey E. E. E. Rath, Er Vnverschulder dingen, in ein so vngünstigen verdacht kommen, allß wollte Er hoffen, vnd gehorsamlich gebetten haben, Dero hrl. würden vnd wolten sich eines andern,

vnd

vnd dessern, gegen seine person inskünfftig großg. versehen, vnd sich seiner getreuen dinst, vnd inbrünstig vleißigen gebets zu Gott vnd hiesigen Reipublicae wolfart, versichert hallten. Act. 9ten Ianuarii 1643.

IX.

Miscellaneen.

I.

(Aus einer Chronik.)

„A. 1533. ist die eiserne Jungfer für die Malefikanten an der Fröschthurm Mauer gegen den 7 Zeilen aufgerichtet worden, so man öffentlich zu iustificiren angestanden, und das heist man die armen Sünder nach Fischen schicken, denn darinnen ein eisern Bildniß 7 Schuh hoch, welches beede Arm gegen den Malefikanten ausbreitet. So bald der Henker den Tritt davon berührt, so haut es mit breiten Hand-Säbeln ihn zu kleinen Stücken, welche Stück die Fisch in verborgenen Wassern verschlucken. "

Solche heimliche Gerichte waren ehehin in mehrern Städten. Ob von dem hier beschriebenen noch eine Spur vorhanden ist, weiß ich nicht, habe auch nie gelesen, daß davon ein Gebrauch gemacht worden. Sollte vielleicht die ganze Sache eine Legende seyn?

2.

Zu der im VII. Stück gegebenen Nachricht von Georg Peßler, dem letzten Probst zu St. Sebald, gehört noch folgende gleichzeitige Anekdote:

Es starb mein Christoph Scheurls D. Schulgesell, Herr Georg Peßler, Dr. A. 1536. weiland Probst zu St. Sebald, der vor 3 Jahren fantasirt, als ob es in der Kirchen nicht recht zuging, und daß er ihr nicht wohl vorstünd, und jetzo in Kleinmüthigkeit gefallen war, als stünden die Schergen hinter ihm, wollen ihn in den Schuldthurm führen, darum er vor einem Monat von seinem Weib bey Nacht aufstunde, und ihm selbst einen Schweinspies unter die Brust einsties. War ein überaus schwerer, grosser, feister Mann, darum es ihm desto weniger schadete, doch starb er und ward begraben in der alten Pfarr Poppenreuth Dienstag den 22 August. 1536.

3.

1602.

Die Kinder-Kreuzfahrten wurden dieß Jahr wiederum eingestellet, und wurde auch solches den Teutschen Schulmeistern abermahlen bey der gewöhnlichen Straffe angezeigt.

Rathsverlaß vom 8 May.

4.

1604.

Wegen der einreißenden gefährlichen Läufte und Seuchen wurde für heuer das sonst an der

Fast-

Fastnacht gewöhnliche Küchleinhohlen der Kinder eingestellt, und den 17 Februar deswegen ein Proclama vom Rathh aus verrufen.

5.

1604.

Im Monat April hat Marggraf Christian zu Brandenburg, der seinen Hof zu Culmbach hatte, mit einem jungen Fräulein Hochzeit gehalten, und den Rath zu Nürnberg auf die Hochzeit geladen. Es ist von eines Ehrnvesten Raths wegen geschickt worden Herr Carl Tetzel und Herr Christoph Beheim.

6.

1604.

Dem Pfänder wurde für das künftige befohlen, bey allen erbaren Hochzeiten zu erscheinen, und den Rugschreiber mit sich zu nehmen, damit selbiger sogleich diejenigen Personen, so wider die Ordnung gehandelt, aufzeichnen könnte.

Rathsv. von 8 Oct.

7.

1699. den 23 Nov. haben die Feldwaibel je 4 alle Tag, wechselsweis angefangen vor der Rathsstube aufzuwarten.

8.

Aus dem Altdorfischen Taufbuch.

„Donnerstags den 31 December 1696. wurde alhier Hans Kräusel der Aeltere begraben, eines ehrsamen Landgerichts Vierer, auch gewese-

ner Bauer zu Oberrüden: welcher mit 2 Weibern 23 Kinder erzeugt, von denselben aber 103 Enenkel und wiederum von diesen 38 Ur-Enenkeln, also zusammen 164 Kinder, En- und Urenenkel erlebet. War ledigen Stands 20, doppelten Ehstands 61, und ganzen Alters 81 Jahr 4 Monat."

Von dieser Anekdote thut auch **Andr. Caroli in Memorab. eccles. Sec. XVII. S. 159.** aus den Zeitungen Meldung.

9.

Rathsverlaß 1641.

Bey den Herren Aeltern ist ertheilt, den Aemptern allhier anzuzeigen, daß all die Pfarren uff dem Land, in was ampt sie gehören, nit mer von den Deputirten oder Beampten vergeben, sondern jedesmahls bey Rath fürgelegt, und bestellt, auch die subscriptio librorum normalium anders nit, dann in Beywesen eines von den Herren Scholarchis in dem Ampt, dahin der angenommene Pfarrer gehörig, vollzogen werden soll.

Act. den 30 Aug. 1641.

Kirchenpflegamt und Scholarchae.

10.

Beyspiel zweyer Tauben und Stummen aus den ältern Zeiten, welche lesen, schreiben und rechnen können.

Zu Nürnberg war ein junger Gesell und eine Jungfrau ehrlichen Geschlechts, von einem Vater und Mutter gebohren, welche von Natur taub und stumm waren; nichts desto weniger konnten sie beyde fertig lesen, schreiben und rechnen. Der junge Geselle vernahm alsbald alles aus den Zeichen, die man ihm gab, was ein jeder begehrte. Er war ein sehr hurtiger und geschwinder

der Spieler beydes mit Würfeln und Karten. Seine Schwester übertraf alle andere Mägdlein mit Nähen, Wirken, Seidensticken und andern jungfräulichen Arbeiten. Sie giengen fleißig in die Kirche und stunden daselbst mit großer Andacht, wandten auch niemahls die Augen von dem Prediger ab, so lange er auf der Kanzel war. Zu Hause schrieben sie oft das Vater Unser und andere heilige Gebete, wie auch die sonntäglichen Evangelien und Episteln, die sie alle auswendig wusten, und ohne Vorschrift und Hülfe eines Buchs behende wegschrieben. Wenn in den Predigten der Priester den Namen Jesu nennte, war der taube und stumme Jüngling der erste vor allen andern, er den Hut abnahm und die Knie mit grosser Ehrerbietung beugte. Solche Historien erzehlet ein glaubwürdiger und hochgelehrter Mann, welcher diese zwey Personen zu Nürnberg selbst gesehen hat.

C. Schawplaz Poli S. 342. 343.

X.

Anfrage.

Christoh Arnold, Diakonus an der Marienkirche und Professer an dem Auditorium in Nürnberg, der sich durch Schriften berühmt gemacht hat, schreibt an seinen Sohn Andreas, da er auf Reisen in Paris war, unter dem 22 Febr. 1684 unter andern folgendes:

„Ein Quacker, Namens Georg Keithus, ein Nürnberger, des berühmten Weißkopf-Becken Sohn, zu meiner Zeit in Altdorf ein Erzvieh, hat dem D. Baier auf seine erste Disp. de Quackeris Resp. Murrero gehalten geantwortet, satis amice und per posto nach Jena übersandt."

In der Altdorfischen Universitäts-Matrikel findet sich ein Keyd, der 1648 den 20 März eingeschrieben worden und also noch zu Arnolds Zeiten in Altdorf studirte: aber er heisset nicht Georg, sondern Andreas. Demnach scheint es, Arnold habe den Ge. Keith mit dem Andr. Keyd verwechselt. Dieses sollte ich um so mehr glauben, da ich mich erinnere in Crözens Quacker Historie gelesen zu haben, daß der Quacker Keith ein Schottländer gewesen sey. Inzwischen kann ich mich noch nicht bereden, daß Arnold bloß um der Gleichheit des Namens willen den Andr. Keith für denjenigen gehalten habe, der mit ihm in Altdorf studirte. Es wird also gefragt, ob das wahre Vaterland des Ge. Keith nicht näher bekannt sey? ob er ein Schottländer oder ein Nürnberger gewesen?

Inhalt.

I. Beschreibung des am 24 April 1793 gefeyerten Schulamts-Jubiläums des Hrn J. C. **Volland**. S. 705

II. Bemerkungen zur Geschichte einiger Reichstage aus Müllners Nürnbergischen Annalen. 712

III. Ordnung der lateinischen Schulen in Nürnberg aus dem Anfang des XVI Jahrh. 719

VI. Zur Geschichte der Nürnbergischen Kinderlehre. 737

V. Nürnbergische Contumazanstalt wider die Pest im J. 1665 und 1666. 742

VI. Ein Paar ungedruckte Urkunden zur Nürnbergischen Geschichte 745

VII. Nürnbergische Zeitungschreiber im J. 1667. 748

VIII. **Christoph Welhammers** Unterschreibung der Normalbücher. 749

IX. Miscellaneen. 753

X. Anfrage. 757

Register
über
die Materialien
zur Nürnbergischen Geschichte.

Die große Zahl bedeutet den Band.
die kleine aber die Seiten.

A.

Adeliche auswärtige, welche in Kriegsdienste der St. N getreten s. v. d. i. Dienste angeboten. I, 24.
Adeliche vornehme, so in der Wöhrder Kirche begraben, I, 339.
Adler, gemahlter gelber, im schw. Feld auf dem Schloß in dem Kais. Schlafzimmer, II, 430.
Agendbüchlein Altdorfisches, II, 502.
Agricola, Pfleger zu Luzmannsstein gethanes und nicht erfülltes Gelübd ꝛc. II, 641.
Ahlfeld, Geistererscheinung zu, ebendas.
Aichholz, D. Joh. Stipendium, II, 513.
Albrechts, Marggraf, Hochm. in Pr. Brief an Caspar Nützel, II, 568.
Apotheken-Visitirung, I, 45.
Aerzte, monathl Zusammenkünfte, I, 46.
Arzt, Anstell. e. s. d. Soldaten, I, 45.
Augustiner Kloster, II, 682.
Außetzigen Besichtigung, s. Sondersiechenschau.

B.

Balistarii, I, 26.
Banklaken, s. Pancklach.

Register über die Materialien

Bahrrecht, II, 593.
Behaim, Laur. I, 263.
Bibliothek, eines N. Landgeistlichen, worin bestehen mußte 1546. I, 54.
Bleiche und Walk zu Mögeldorf, I, 311.
Brief, merkw. und herzl. Marggr. Albrechts, s. Albrecht.
Brücken, Geschichte der, in N. II, 614.
Buchhändlern, von den ältesten, I, 303. II, 446.
Büchercensur, I, 309.
Büschings Erdbeschreib. Bericht. in dem Art. von Nbg. I, 34.
Burgerbrief, s. Heydeck.
Burgerschau, II, 585.
Burggrafen zwey jungen, Gesch. der von den Sensenschmiden erschlagenen, I, 58.

C.

Christian, Marggraf, verlangte z. e. St. e. Pferd von der St Nbg. I, 313.
Chronik die kleine von 1790. Berichtig. I, 247.
Colmanns, Lor. Gesch. des Egydienklosters, I, 124.
Contumazanstalt, von 1665. und 1666. II, 742.
Craft, Graf zu Hohenlohe erh. ein Pferd aus dem Marstall zu Nbg. I, 313.

D.

Delinquenten, todes, Strafe, II, 593.
Denkmahl, manches kann durch s. unrichtig. Auslegg. einen historischen Irrthum veranlassen, I, 64.
Denkmähler, Quellen der Nbg. Gesch. I, 57.
Dienstmägde, Hoffarth, s. Policeygesetze,
Doctor. iur. et med. erneuerte Vorrechte, II, 447.
Dörrer Balth. ausgemauert Grab, I, 372.
Doldius Leonh. II, 411.
Dorsch, Christoph, I, 76.
— — Erhard, I, 77.

E.

Eckebrechts, Carl Ferd. merkwürdige Jugend Schicksale, II, 685.

Ehrenröcke, der Rectoren in den Trivialschulen, I, 109.
Einhorngeschirr, merkwürdiges, I, 261 u. f.
Eiserne Jungfer, II, 753.

F.

Feldwaibel vor der Rathsstube, II, 755.
Finanzproject von 1634. II, 522.
Fischer, Loth, I, 104.
Fleischgasse, II, 575.
Flügelröcke der Schüler, I, 111.
Frank, Geo. wagt sich allein in eine belag. Stadt, I, 314.
Freescogemählde auf dem Moos, I, 58.
Freyung in der Ostermesse, auf welchen Plätzen sie ausgerufen wird? I. 314, 332.
Fruchtbarkeit, große, einer Bauernfamilie, II, 755.

G.

Galeerenstrafe; II, 597.
Gastereyen, s. Policeygesetze.
Geistliche Nürnberg. durften bisweilen ausser ihrer Pfarre noch andere Pfarren fermder Herrschaften annehmen, II, 494.
Gerechtigkeitseifer strenger, der Nürnb. Bürger im vorigen Jahrhundert, I, 373.
Gerichte, geistliche, Nürnbergs Befreyung davon vor der Reform. II, 439.
Gesang Teutscher, Einführ. bey Leichen, I, 49.
Gesangbücher, von einem unbekannten Nürnb. I, 112.
Geschenke der Stadt. Nbg. an und von ihren Nachbarn II, 638.
Geschichte Nbgs. über die älteste, I, 315.
Geschichtschreiber, älteste, Nürnbergs, I, 121.
Gesetze älteste, in geistl. Sachen aus dem 14Jhdt I, 203.
Gesetze älteste, über das Getraidmaas, s. Getraidmaas.
Gesetze der Geistlichen an der Laurenzer Pfarrkirche ꝛc. s. Laurenzer Geistliche.
Getraidmaas, älteste Gesetze über das, I, 117.
Gevatterbitten der Stadt Nürnberg, I, 311.
Gevatterbrief an Andr. Tucher, II, 633.

Register über die Materialien

Gevatterschaften, s. Policeygesetze.
Gräber gewölbten, wann in Nbg. aufgekommen, I, 372.
Grünbel, Franz, I, 314.
Grundherr, C A. orat. de reip. Norimb. munificentia erga litteras et litteratos, I, 118.
Gunzenhausen. Pfarrsatz zu, II, 492.
Gymnasiums zu N. Errichtung, I, 333.

H.

Haare künstliche, sollten die Cand. minist. nicht tragen, I, 110.
Halsgerichts-Ordnung, Nürnb. vom J. 1481. II, 532.
Handlungs- und Handwerksgeschichte, II, 402.
Handlungsdiener led. Standes errichteten Hülfscassa 50 jähr. Jubelfeyer, II, 606.
Hegelein s. Hengelein.
Helm, Benennung eines ehem. Ministerialen, I, 24c
Hengelein, II, 458.
Herdegen, Conrad, Chronik, I, 124.
Herzogaurach, Pfarrsatz zu, II, 490.
Heyd, Seb. II, 426.
Heydeks, Hn. Friedr. zu, Burgerbrief von 1386. I, 346.
Himmelsthron Kl. Ius patronatus der Pfarre Gunzenhausen, II, 492.
Historia diplom. Norimb. Beurtheil derselben, *I*, 21.
Hochzeit, fürstliche, auf welche Nbg. gelad. w. II, 755.
Hochzeitbüchlein Nürnb. *II*, 449.
Holzschuhers, Lorenz, Existenz ist unerwiesen, *I*, 61.
Hunde aus der Kirche zu treiben, eigene Stiftung. *I*, 376.

J.

Igelmahlzeit, *I*, 370.
Jobst, Siechkobel und Kirche zu St. wie alt? *I*, 93.
— — Siechkobels zu St. Gesetze aus dem 14 Jhdt. *II*, 414.
Johannis, Siechkobel und Capelle, *II*, 444.
Isidors, Nachr. von Nürnberg, *I*, 296.
Jubelfeyer, s. Handlungsdiener, und Volland.
Juden, ehemahl. Hinricht. der, *II*, 592.
Jureconsulti Norimberg. ex sec. *XIV. XV. II*, 660.

K. Kai-

K.

Kaiser Rudolf *II*, Paßbrief dem Hanns Schaidenbach Burger in Nürnberg ertheilet, *II*, 406.
Kalender neuen, Einführ. *II*, 697.
Keith, Geo Anfrage wegen, II, 757.
Katharinenkloster, ungedr. Urkunde von 1509. ꝛc. *I*, 165.
Kettenstöcke Entstehung, *II*, 672.
Ketzmann, Johann, Lebensgeschichte, *I*, 101.
Kinderlehre, Gesch. der Nbg. II, 737.
Kindtaufen, s. Policeygesetze.
— — ehemal. in der Kirche Vormittags, *I*, 229.
Kindtaufordnung aus der I. Hälfte des 16 Jahrh. *I*, 174.
— — neueste, *I*, 216
Kirchengesangs, zur Geschichte des, *II*, 424.
Kirchengeschichte, Beytr. zur Nürnb. *II*, 495.
Kirchenlisten, Altdorfische, *I*, 178. *II*, 566.
— — Nürnbergische, *I*, 249. II, 577.
Kirchen- und Schul-Zustandes Verbesser. *I*, 210.
Kirchenvisitation, auf dem Lande im J. 1560. *I*, 234.
Klöster, Rechte des Raths über die, *I*, 165.
Knauer, Joh, Prädicant zu Lauf, *II*, 424.
Kopffen, *II*, 446.
Kreuzfahrten, der Kinder, II, 754.
Küchleinbacher, *II*, 512.
Küchleinholen der Kinder, II, 754.
Kupferstecher auswärtslebende von Nürnb. *I*, 353.
— — — jetztlebende in Nürnb *I*, 151.
Kupferstiche, Umschriften und Unterschriften sind e. ergiebige Quelle von Geschichtswahrheiten, *I*, 65.
Kutschen- und Pferdhalten, s. Policeygesetze.

L.

Labungstiftung, *I*, 260.
Laurenzer Geistlichen, Gesetze zur Zeit des Pabstthums. *II*, 550.
Lautensack, Hanns, *I*, 104.
Lauterbach, Pancr. Pfr. in Feucht, *II*, 512.
Lautmerung, *II*, 449.
Lebendigbegrabens, Strafe des, *II*, 599.
Lochners, D M.F. Bericht wegen der Sonderstechenschau u. Bürgerschau an das Nürnbergische Losungamt, *II*, 585.

Löwen,

Löwen, Böhmische an der Lor. Kirche und an dem Schlüsselfelders. Stifungshause, I, 65.
Loterer, II, 465.

M.

Mahler, auswärtslebende Nbg. s. Kupferstecher.
— — jetztlebende in Nbg. II, 486.
Matheſius Burcard, I, 271. II, 445.
Mauer äussere, durch welche die letzte Erweiter. der St. vollendet wurde, I, 116.
Maximilian Erzherzog zu Oester. und Teutschm. I, 310.
Medicinal-Anstalten, I, 43.
Meisterleins Chronik, von, I, 121.
Ministerialen, in der St. N. viererley Gattung I, 24.
Moden, zur Gesch. der, I, 110.
Monumente gemahlte, wie unzuverläſſig, I, 52.
Mörl, J. S. I, 210.
Müller, Joh. Seb. I, 358. II, 445.
Müllner, Joh. I, 186, 313.

N.

Neujahreinsammeln, I, 377.
Nützel, Caspar, II, 568.

O.

Oculisten, wozu sich vor Alters obligiren müssen, I, 44.
Ostermesse, von der Nürnb. I, 327.

P.

Pancklach, II, 467.
Pappenheimer, II, 680.
Patriciats-Personen, Nürnb. welche der Reichsritterschaft in Franken einverleibt sind. I, 300.
Peinlichen Rechts Alterthümer, II, 592
Pellers Mart. Haus auf dem Dielinghof, I, 311.
Peßler, Geo. II, 432, 627. 754.
Peter, Siechkobel zu St. I, 95.
Pfänder bey Hochzeiten II, 755.

Pfarr-

Pfarrdistricte in der Stadt, *I*, 249.
Pfarren, auf dem Lande, derer Vergeb. II, 750.
— — ehemahl. Recht Nbgs in gewissen, II, 48.
Pferdhalten, s. Kutschen.
Pflegämter, Nürnb. Executionen der Lebensstrafen *II*, 689.
Pilgrimspital zum H. Kreuz, *I*, 63.
Pirkheimer, Wilibald, handschriftl. hinterl. Nachr. *I*, 259.
Platner, *II*, 402.
Pömer, Hector, *II*, 559, 627.
Policey, d. Nürnb. Aufmerksamkeit auf die auswärts lebenden Bürgerinnen, *I*, 50.
Policeygesetze, ält. Nbg. a. d. *XIV*. Jhdt. *I*, 47. *II*, 676.
— — — die Hoffart der Dienstmägde betr. *I*, 98.
— — — über Kutschen- und Pferdhalten, *I*, 179.
— — — von Gastereyen, *I*, 51.
— — — wegen der Hochzeiten, *II*, 395, 511.
— — — wegen des Tanzens, *I*, 172.
— — — zu publiciren, ehemahl. Art, *I*, 55.
Poppenreuth, *II*, 438.
Prediger, Herren, zu Nbg. Bedenken an E. E. R. wegen eines Finanz-Projects vom J. 1634. II, 522.
Predigermethode im J. 1692. *I*, 159.
Privilegium K. Heinr. *II*, von 1001, *I*, 5.

R.

Rechts, Gesch. und Altherth. der Nbg. peinlichen, *II*, 592.
Rectoren in den Triv. Schulen, Ehrenröcke, *I*, 109.
Regensburg, Schr. Nbgs an II, 745.
Reichsrath, von dem zu Nbg. errichteten, *I*, 70.
Reichsregiment, s. Reichsrath.
Reichsritterschaft in Franken Mitglieder, s. Nürnb. Patriciats-Personen.
Reichstage, zur Gesch. einiger, II, 712.
Rieterischen Geschlechts, Adels Bestättigung *I*, 362.
Roming, Joh. *I*, 272. *II*, 446.
Roths Geschichte und Beschreibung der Nürnb. Karthause, Nachtrag zu, *II*, 575.
Rüxners Turnierbuch, über, *I*, 7. u. f. *II*, 444.
Rugsamts Alter, *II*, 421.

S. Saal.

Register über die Materialien

S.

Saalbüchlein, das Nürnb. *I*, 18,
Schatzgeyers, Casp. Schriften, *II*, 571.
Scheibenbach, Hanns, Vergleich mit den Geschwornen Meistern der Plattner 2c. *II*, 403.
Schelhammer Joh. Begräbniß, *I*, 376.
Schettler, s. Wappen.
Scheurlii Epist. ad Staupizium, italiän. Uebers. von *II*, 572.
Schewern, *II*, 456.
Schoner Joh. Erdbeschr. *I*, 268.
Schürstab, Erhard, *I*, 125
Schützen, *I*, 26.
Schulen, Nürnb. vor der Reformat. *I*, 269. Ordnung derselben, *II*, 719.
Schwäb. Bund, *I*, 348.
Sebastians-Capelle, *II*, 600.
Selbstmörder, ehemahl. Bestraf. der, *II*, 593.
Sensenschmiede, *I*, 58.
Siechenleute Besichtigung, s. Sondersiechenschau.
Siechkübel, s. Jobst, Johannis, Peter.
Sölner, *I*, 25, 87.
Sölnermeister, ebendaselbst.
Sondersiechenschau, *II*, 585, 662.
Speth, Joh. Pfarrer zu Förrebach, Bestraf. wegen irriger Austheil. des heil. Abendmahls, *II*, 511.
Spiglergasse, *I*, 169, 368.
Sprichwort, ein altes Nbg. betr. *II*, 636.
Spruchsprecher, *II*, 699.
Starken, s. Wappenbrief.
Stege hölzerne über die Pegnitz, *II*, 622.
Stein- und Bruchschneider, s. Oculisten.
Stipendiarii, *I*, 25.
Stipendien, *I*, 314. s. Aichholz.
Streitigkeiten, reichsständischer Beyleg. und Entscheid. vor der Errichtung des Cammerger *I*, 135.
Stromers Ulmann, Büchlein von s. Geschlecht, *I*, 123.
Sulzbürg, Ulr. von, Grabstein in der Jacober Kirche, *I*, 66.

T.

Tanzen, s. Policeygesetze.
Taub- und Stumme, geschickte, *II*, 750.
Taufen in der Stadt, haben keine Gränzlinie wie die Leichen, *I*, 253.
Teppiche als histor. Monumente, *I*, 69.
Thürlein Lehrer, *I*, 116.
Titulaturen, Nürnberg. *I*, 343. *II*, 447.
Todenläuten, zur Gesch. des, *I*, 181.
Todenschilde, von dem Werth der, *I*, 61.
Topographie, zur Geschichte der, *I*, 115.
Trichter, d. Nbg. woher s. Namen, *I*, 118.
Trunks goldenen, Pflege, *II*, 418.
Tucher, Andr. *II*, 633.
Türrigel, ein altes Bairisches Geschlecht, *II*, 635.
Turnier, das große, *I*. 7.

U.

Urkunden, Quellen d. N. G. *I*, 1.
Urkunde, ungedruckte des Katharinenklosters von 1509 ꝛc. *I*, 165.
— — — ungedruckte von 1406. *I*, 367.
— — — die Capelle zu St. Sebastian betr. *II*, 600.
— — — zur Erläuter. der Verhältn. der Nürnb. Söldner im XIV. Jahrh. *I*, 87.
— — — ein paar z. Nbg. Gesch. II, 745.

V.

Victualienpreise, *I*, 288.
Vilseck, Verpfändung an Nürnberg, *II*, 493.
— — Anrichtung Exerc. Aug. Conf. zu, vom Rath zu N. *II*, 493.
Volcameri oratio de ludis equestr. Norimb. celebratis, *I*, 118.
Volland, J. C. Schulamts-Jubiläum, II, 705.
Vorrechte, erneuerte der Dd. iur. et med. s. Doctores.

W.

Wächter, *I*, 26.
Wandelbuch, Extract a. eines E. R. der St. Ntg. *I*, 56.

Wappen,

Wappen, Muthmassung über ein unbekanntes, *I*, 112.
— — der Reichsstadt Nürnberg, *II*, 387.
Wappen, Schettlerisches, *I*, 112.
Wappenbrief Kön. Sigm. für die Starken. *I*, 293.
Wassermesser in der Pegnitz, *II*, 620.
Welhammers Unterschreib der Normalbücher, II, 749.
Welser, Jul. Teutschord. Ritter Todenschild, *I*, 66.
Wilhermsdorf, Patronatrecht zu, *II*, 493.
Wirsigks, Bernh. Rechenbuch, *II*, 445.

Z.

Zeitungen, von den Nbg. politischen, *II*, 647. 748.
Zeltners, D. G. G. Zusätze zu, Leben und Schriften Seb. Heydens. *II*, 426.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

SBB 013400395770

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenkees, Johann Christian,

Materialien zur Nürnbergischen Geschichte

Bd.: 2

Nürnberg 1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.209(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713604-9
VD18 90053168-001